



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0014-UM-0037-0120-0001	<p>Auch die nachvollziehbare fachpolitische Fokussierung auf die Handlungserfordernis des Hochwasserschutzes trägt zur verzögerten Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen an Fließgewässern und zur Umsetzung zielgerichteter, gütewirtschaftlicher Veränderungen der Bewirtschaftungsstrategien von Stauanlagen bei. Da der Prozess der Maßnahmenidentifizierung und Maßnahmenumsetzung im Wesentlichen mit unveränderter Strategie und unter Beibehaltung der bewährten Organisationsstrukturen im Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021 fortgeführt werden soll, ist auch für den 2. Bewirtschaftungszeitraum keine Beschleunigung des Fortschritts bei der Zustandsverbesserung der Gewässer und der Zielerreichung zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Forderung i.e.S. Dies ist offensichtlich eine Feststellung, die übrigens zumindest teilweise unrichtig ist, denn ein nicht unerheblicher Teil der sächsischen Hochwasserschutzmaßnahmen und der Maßnahmen der nachhaltigen Schadensbeseitigung tragen zur Strukturverbesserung bei, z.B. beim Rück- oder Umbau von Querbauwerken, bei Gewässeraufweitungen, dem Ersatz von Ufermauern durch Böschungen und weiteren Renaturierungsmaßnahmen. Die Prognose in Bezug auf den 2. Bewirtschaftungszeitraum ist wenig zielführend, vielmehr sollte auf die konsequente Umsetzung noch geplanter LTV-Maßnahmen mit Strukturverbesserungsanteil abgestellt werden.</p>		Sachsen
GS-0014-UM-0037-0120-0002	<p>Missverständliche Verwendung des Begriffes „Maßnahmen“ in Sächsischen Beiträgen. Änderung: Maßnahme(n) = ortskonkrete Maßnahme; Maßnahmentyp = Handlungserfordernis auf Ebenen der Wasserkörper, dem ein LAWA-Maßnahmentyp ohne Lokalisierung und Kenntnis über Anzahl/Lage/Umfang notwendiger Einzelmaßnahmen zugeordnet ist. Begründung: In den sächsischen Beiträgen wird der Begriff „Maßnahme(n)“ sowohl für konkrete Maßnahmen als auch für Maßnahmentypen im Rahmen der Bedarfsplanung verwendet. Zur Klarstellung sollte im Sprachgebrauch eine Differenzierung erfolgen. Seite 118, K: 7.4 Nachfolgend 3 Beispiele für Korrekturbedarf: Weitere ca. 2.500 Maßnahmen wurden in Auswertung der Belastungssituation der Wasserkörper als Bedarfsmaßnahmen, ohne bisherige weiterführende Planung und konkrete Lokalisierung, wasserkörperbezogen kategorisiert. Begründung: In der Regel sind je Maßnahmentyp meist mehrere Einzelmaßnahmen an unterschiedlichen Stationen des jeweiligen WK notwendig, d.h. die tatsächliche Maßnahmenanzahl ist vielfach größer als 2500. Seite: 150, K: 14.1 Die Bedarfsplanung repräsentiert den theoretisch</p>	<p>Für die sächsischen Berichte zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen wurde darauf geachtet, dass im Zusammenhang mit "Bedarfsplanung" der Begriff "Maßnahmenkategorien" verwendet wurde. Der Zusammenhang zwischen konkreten "Maßnahmen" und Bedarfsplanung wurde weitestgehend vermieden: Die Änderungen betrafen mehrere Stellen in den sächsischen Berichten zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	abgeleiteten Bedarf an Maßnahmen in einem Wasserkörper die zur Verringerung der vorliegenden Belastungen und deren negativen Auswirkungen beitragen sollen. Änderung: Bedarf an Maßnahmentypen Seite 151, K: 14.1 Für die OKW betrifft es insgesamt 368 Maßnahmen aus der Bedarfsplanung. Begründung: Auch hier sind deutlich mehr als 368 Einzelmaßnahmen gemeint.			
GS-0015-UM-0002-0006-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0017-UM-0003-0007-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0018-UM-0004-0008-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0019-UM-0007-0015-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0020-UM-0008-0016-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0021-UM-0009-0017-0001	Deshalb halten wir es für erforderlich, die finanziellen Mittel für die Forschung und die technische Entwicklung bezüglich der vierten Reinigungsstufe zu erhöhen, um mittelfristig praxistaugliche und wirtschaftlich umsetzbare Lösungen für die Kläranlagen bis herab zur Größenklasse 2 anbieten zu können.	Bund und Länder haben Programme für die Forschung zur Entwicklung weiterführender Reinigungsmöglichkeiten sowie die Erweiterung bzw. den Ausbau der Regenwasserbehandlung im Trennsystem aufgelegt. Die Durchführung und Finanzierung dieser Programme ist kein Regelungsgegenstand des Maßnahmenprogramms.		FGG Elbe
GS-0021-UM-0009-0017-0002	Analoges gilt für die Intensivierung der Forschung für die Entwicklung alternativer Flockungsmittel für die Klärschlammwässerung.	Bund und Länder haben Programme für die Forschung zur Entwicklung weiterführender Reinigungsmöglichkeiten sowie die Erweiterung bzw. den Ausbau der Regenwasserbehandlung im Trennsystem aufgelegt. Die Durchführung und Finanzierung dieser Programme ist kein Regelungsgegenstand des Maßnahmenprogramms.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0022-UM-0005-0009-0001	Priorisierter Maßnahmenplan Nautschke mit Kostenschätzung (siehe Anlage) Grundlage: Studie zur Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung und von Uferandstreifen in der Nautschke von Gröbitz bis Wethau (Burenlandkreis), IHU, 2.10.2014 Kostentabelle Übersichtskarte mit Maßnahmebereichen Nautschke Maßnahmen an der Nautschke und Zuordnung zu Allgemeinen Maßnahmenkatalog des Landes Sachsen-Anhalt	Die Maßnahmen wurden fachlich geprüft und befürwortet. Sie werden in das WRRL- Maßnahmenprogramm 2016-2021 mit aufgenommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0022-UM-0005-0009-0002	Priorisierter Maßnahmenplan Steinbach mit Kostenschätzung (siehe Anlage) Grundlage: Studie zur Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung und von Uferandstreifen im Steinbach — Nord, IHU, 21.11.2014 Kostentabelle Übersichtskarte mit Maßnahmebereichen Steinbach Maßnahmen am Steinbach und Zuordnung zum Allgemeinen Maßnahmenkatalog des Landes Sachsen-Anhalt	Die Maßnahmen wurden fachlich geprüft und befürwortet. Sie werden in das WRRL-Maßnahmenprogramm 2016-2021 mit aufgenommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0023-UM-0006-0012-0001	Maßnahme ID 3613 — Secansgraben Niendorf: Der Stellungnehmer zieht seine Anmeldung zurück. Begründung: Die Maßnahme wurde inzwischen teilweise umgesetzt. Eine erneute Bewertung der Maßnahme im Rahmen der Gewässerschau 2015 unter Teilnahme der Naturparkverwaltung Drömling führte zu diesem Ergebnis.	Der Sachverhalt wurde fachlich geprüft. Die Maßnahme wurde aus dem Entwurf des Maßnahmenprogramms gestrichen.		Sachsen-Anhalt
GS-0023-UM-0006-0012-0002	Maßnahmen ID 3614 — KK 20 Niendorf und ID 3615 — Jeggauer Moor: Der Stellungnehmer ist bestrebt die Maßnahmen unter folgender Voraussetzung umzusetzen: Die fachliche Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahmen über WRRL obliegt dem LSA. Bei sachgerechter Umsetzung der Maßnahmen durch den Stellungnehmer liegt damit die Regresspflichtigkeit gegenüber der EU beim LSA. Außerdem sind dem Stellungnehmer die Personal- und Sachkosten zu erstatten. Dies ist im Vertrag LSA/Stellungnehmer zu regeln.	Die Maßnahme verbleibt im Maßnahmenprogramm. Der Stellungnehmer entscheidet zu gegebener Zeit in Kenntnis der konkreten Förderprogrammbedingungen (u.a. auch zu Fragen von Kostenerstattungen und Sanktionierungen) für die Bewirtschaftungsperiode 2016-2021 über eine Antragstellung.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0029-UM-0010-0020-0001	Für den Bereich des Leipziger Gewässerverbundes und des Neuseenlands lehnen wir grundsätzlich eine allgemeine Schifffahrtserklärung sowie die Zulassung von privaten Motorbooten oder Charterbooten ab.	Diese Forderung muss an die entsprechend zuständigen Behörden herangetragen werden und in den jeweiligen wasserrechtlichen Vollzugverfahren bzw. die "übergeordneten" Planungen eingebracht werden, kann aber nicht Gegenstand einer Bewirtschaftungsplanung mit landesweitem Charakter sein.		Sachsen
GS-0029-UM-0010-0020-0002	Weiterhin fordern wir eine direkte Beteiligung unseres Verbandes bei den Planungen zur Umsetzung von Maßnahmen an den Gewässern insbesondere bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit.	Diese Forderung muss an die entsprechend zuständigen Behörden herangetragen werden und in den jeweiligen wasserrechtlichen Vollzugverfahren bzw. die "übergeordneten" Planungen eingebracht werden.		Sachsen
GS-0029-UM-0010-0020-0003	Außerdem sollten die geplanten Ausbaumaßnahmen (Störstellenbeseitigung) im OWK Pleiße 4b (DESN_5666-4b) im Stadtgebiet Leipzig und Markkleeberg in Hinblick auf das Verschlechterungsgebot geprüft werden!	Diese Forderung muss an die entsprechend zuständigen Behörden herangetragen werden und in den jeweiligen wasserrechtlichen Vollzugverfahren bzw. die "übergeordneten" Planungen eingebracht werden.		Sachsen
GS-0029-UM-0010-0020-0004	Aus ökologischer und kanusportlicher Sicht fordern wir den sukzessiven Rückbau von nicht notwendigen Querverbauungen und die Umsetzung der EU-WRRL (mit ihrem Ziel der Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer) für alle Gewässer.	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen zum Rück- oder Umbau von Querbauwerken im Elbeeinzugsgebiet. Eine detaillierte Übersicht zu Lage und Maßnahmen an Querbauwerken im Vorranggewässernetz der FGG Elbe wird im Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit" gegeben.		FGG Elbe
GS-0029-UM-0010-0020-0005	Wir lehnen den Bau der Staustufe Děčín in der Elbe ab! Der Neubau einer bzw. dieser Staustufe widerspricht dem Verschlechterungsverbot der WRRL. Jedes Querbauwerk ist auch ein Hindernis für uns Kanusportler und Wasserwanderer! Die Ablehnung des Neubaus der Staustufe Děčín ist in den Bewirtschaftungsplan bzw. das Maßnahmenprogramm mit aufzunehmen!	Die Errichtung von neuen Bauwerken, die zu neuen Veränderungen der physikalischen Verhältnisse führen, ist möglich, sofern die Bedingungen im Artikel 4 Absatz 7 WRRL erfüllt sind. Die Berücksichtigung der Forderung hängt von der Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Bedingungen ab.		IKSE
GS-0032-UM-0011-0021-0001	Der räumliche Bezug auf den Planungsraum der Saale in Bayern und der Eger sei vorausgestellt. Bei sämtlichen Wasserkörpern zeigt sich, dass sich die Bausteine - Anlage von Gewässerrandstreifen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen - Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoff- und	Im Maßnahmenprogramm sind Maßnahmen aus dem Bereich der gewässerschonenden Landwirtschaft zur Reduzierung von Einträgen in die Oberflächengewässer bei Wasserkörpern enthalten, bei denen durch die Landwirtschaft maßgebliche Stoffeinträge in die Gewässer erfolgen und der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Feinmaterialeinträgen durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft bei jedem Zufluss wiederholen. Für die wirtschaftenden Landwirte ist es ohne Zusatzberatung durch die agrarökologische Stelle nicht möglich, zielführende Einzelbausteine zur Durchführung der empfohlenen Maßnahmen auszuwählen. Eine Intensivierung der Beratung stellt einen ersten Schritt dar.	und Verordnungen erreicht werden kann. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die Landwirte freiwillig. Es können auch andere geeignete Maßnahmen vorgeschlagen und ergriffen werden, wenn sich dadurch die Situation des Eintrags von Boden und Nährstoffen verbessert.		
GS-0032-UM-0011-0021-0002	Zur Anlage der Gewässerrandstreifen wird Acker- und Grünland verbraucht, was aus der der Nahrungsmittel- oder Futtererzeugung ausscheidet. Wir fordern einen äußerst sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Nutzfläche und, sofern sich Maßnahmen nur mit Landverbrauch umsetzen lassen, den Tausch von Grundstücken. So ist gewährleistet, dass der Bodenmarkt nicht berührt wird.	Die Schaffung ausreichender Gewässerrandstreifen kann zur Reduzierung erhöhter Stoffeinträge beitragen. Wenn die Anlage eines Gewässerrandstreifens einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustands leisten kann, wurde diese Maßnahme im Maßnahmenprogramm als ergänzende Maßnahme aufgenommen. Aus Sicht des Gewässerschutzes bietet sich eine attraktive Kombination von Ökologischer Vorrangfläche (ÖVF) und dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) an. Die im Rahmen des KULAP geschaffenen Gewässerrandstreifen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar, wenngleich mit Auflagen. Gerade die freiwillige Anlage von Gewässerrandstreifen im Rahmen des KULAP ermöglicht es im Gegensatz zu einem gesetzlich verankerten Gewässerrandstreifen, sich auf besonders eintragsgefährdete Gewässerabschnitte zu konzentrieren. Sofern ein Grundstückstausch erfolgen soll, sind immer auch die Möglichkeiten der Flurneuordnung zu prüfen. In Frage kommt insbesondere der Freiwillige Landtausch, über den der einfache Tausch von Grundstücken schnell und effizient erfolgen kann. Für komplexere Aufgaben bietet sich die vereinfachte Flurneuordnung an.		Bayern
GS-0032-UM-0011-0021-0003	Grundsätzlich sollte für alle Maßnahmen gelten: Freiwillige Maßnahmen zu attraktiven Konditionen für die Landwirte. Keine rechtlichen Fussangeln in den Nebenbedingungen der Förderprogramme und eine begleitende, glaubwürdige, neutrale Beratung.	Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind laut Entwurf des Maßnahmenprogramms freiwillige Maßnahmen. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden durch die Agrarförderprogramme, insbesondere das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) geboten. Das KULAP bietet eine Auswahl an wirksamen Maßnahmen, die hervorragend für den Gewässerschutz geeignet sind. Bei der Entwicklung von Agrarumweltmaßnahmen ist ein wichtiger Grundsatz die praxisgerechte Umsetzbarkeit, um Rückforderungen möglichst zu vermeiden. Die empfundene Komplexität von Flächenprogrammen begründet sich zum einen in der zu berücksichtigenden Vielfalt vorherrschender		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0032-UM-0011-0021-0004	<p>Entgegen den Aussagen in Kap. 6, stellten das BMG und das UBA fest, dass nahezu alle Trinkwasserversorgungen die mikrobiologischen und chemischen Qualitätsparameter einhalten.</p> <p>Zu den OWK: Die Zunahme von Monokulturen für die Energieerzeugung ist in den beiden Landkreisen Hof und Wunsiedel nicht nachzuvollziehen. Der Maisanbau stagniert seit einigen Jahren auf einem Niveau von ca. 15 % in der Ackernutzung. In Hanglagen und auch durch Greening bedingt wird die Zwischenfrucht an Bedeutung gewinnen, ebenso die konservierende Bodenbearbeitung. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass, bis auf wenige Einzelfälle, an Gewässern Grünlandbewirtschaftung vorherrscht. Eine weitere Ausdehnung der Ackernutzung ist zudem über Greening ausgeschlossen. Die Stoffeinträge und Feinmaterialeinträge werden hier eher rückläufig sein. Nichts desto trotz belasten Starkregenereignisse die beiden Landkreise Wunsiedel und Hof. Die Reduzierung der Stoffeinträge und Feinsedimente kann nur durch einen gesamtheitlichen Ansatz der Kommunen, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft gefunden werden. Wir lehnen den oft umgesetzten Baustein "Schaffung von Retentionsräumen" wegen des viel zu hohen Landverbrauchs und der enormen Kosten ab. Kleine Maßnahmen in und entlang von Zuflüssen sehen wir als zielführend an.</p>	<p>Wirtschaftsweisen. Zum anderen können mit Agrarumweltmaßnahmen nur Leistungen honoriert werden, die über die allgemeinen Bewirtschaftungsstandards hinausgehen. Anreizkomponenten sind nach der dem KULAP zugrundeliegenden ELER-Verordnung nicht zulässig.</p> <p>Der Inhalt der Aussagen im Kapitel 6 zum Zustand des Trinkwassers (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit) "[...] Trinkwasser in Deutschland hat insgesamt eine sehr gute Qualität (BMG 2014). Die Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung belegen, dass bei den meisten mikrobiologischen und chemischen Qualitätsparametern zu über 99 % die strengen Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2013) eingehalten und die Grenzwerte nicht überschritten werden. [...]" steht der Aussage des Einwänders "[...], dass nahezu alle Trinkwasserversorgungen die mikrobiologischen und chemischen Qualitätsparameter einhalten" werden, nicht entgegen.</p> <p>Die im Kapitel 6.5.3 des Umweltberichts angeführten Prognosen zum Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwasser bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms nehmen Bezug auf alle Binnengewässer innerhalb der FGE Elbe gemäß des Maßnahmenprogramms. Parallel zu dieser Kulisse wird die Gesamtheit der landwirtschaftlich geprägten Regionen in der FGE Elbe angesprochen, für deren Entwicklung im Prognosehorizont (2016 bis 2021) eine gesamtheitliche Aussage getroffen wird. Ackerbauliche Flächen nehmen etwa die Hälfte der Landnutzung im deutschen Teil der FGE Elbe ein. Die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Unterschiede in der Trendaussage (z. B. bzgl. der Energiegewinnung aus Biomasse) sind in Bezug auf die Maßstabebene des Maßnahmenprogramms nicht sachgerecht.</p> <p>Zu geplanten Maßnahmen im bayerischen Einzugsgebiet der Elbe:</p> <p>Die Belastungsursachen wurden gebietsspezifisch erfasst und daraus die notwendigen ergänzenden Maßnahmen abgeleitet. Das Prinzip, mit dem die Maßnahmenprogramme in Bayern in Bezug auf ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden sollen, heißt: Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht. Dies</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>setzt die Bereitschaft aller Beteiligten voraus. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden durch die Agrarförderprogramme, insbesondere das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) geboten. Betriebe, die aufgrund von EU-Agrarzahlungen im Rahmen des sogenannten "Greening" ökologische Vorrangflächen bereitstellen müssen, können diese Vorgabe durch verschiedene Maßnahmen zum Gewässerschutz erfüllen. Im Rahmen der Initiative boden:ständig zum Boden- und Gewässerschutz setzt die Verwaltung für Ländliche Entwicklung auf eine enge Partnerschaft von Landwirten, Gemeinden und Fachverwaltungen. Zentrales Anliegen der Initiative ist es, durch Pufferflächen in der Landschaft die Erosion und den Eintrag diffuser Nährstoffeinträge in die Bäche zu verringern. Kernelement ist auch hier das Prinzip der Freiwilligkeit.</p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat - ergänzend zu den vorhandenen Beratern an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - zusätzliche Berater eingestellt. Diese zusätzlichen Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen.</p>		
GS-0032-UM-0011-0021-0005	<p>Zu Kap. 11 Die landwirtschaftliche Nutzung läuft den Zielen der WRRL nicht entgegen. Vielmehr sollte ein gangbarer Kompromiss und Interessenausgleich gesucht werden. Wenn Maßnahmen mit niedrigem Landverbrauch dasselbe Ergebnis liefern, sind diese vorzuziehen. Das bedeutet auch, dass minderwertige landwirtschaftliche Grundstücke bei der Durchführung von Maßnahmen vorzuziehen sind, selbst wenn die eine Verschiebung der Maßnahme am Gewässer bedeutet.</p>	<p>Die Aussage des Stellungnehmers "Die landwirtschaftliche Nutzung läuft den Zielen der WRRL nicht entgegen" ist nicht Inhalt des Kapitels 11 im Umweltbericht. Die Maßnahmenumsetzung auf geeigneten Flächen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft ist Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0038-UM-0012-0022-0001	Bezugnehmend auf Anhang M4 müssen für den Wasserkörper 5_F024 (Sächs. Saale von Einmündung Tannbach bis Mündung Selbitz) hydromorphologische Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden. Laut Bestandsaufnahme liegen hydromorphologische Belastungen vor - es ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine entsprechenden Maßnahmen geplant werden. Insbesondere die mangelnde Durchgängigkeit an mehreren Querbauwerken sowie fehlendes Mindestwasser stellen Handlungsschwerpunkte dar, die frühzeitig bearbeitet werden sollen und daher in das MNP aufgenommen werden müssten.	Für den Wasserkörper DEBY_5_F024 wurden auch hydromorphologische Maßnahmen geplant und zwar Nr. 61 (Mindestwasserabfluss), 69 (Durchgängigkeit) und 70 (Habitatverbesserungen). Jedoch sind diese Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen und daher im aktuellen Maßnahmenprogramm nicht aufgeführt.		Bayern
GS-0038-UM-0012-0022-0002	In diesem Zusammenhang ist nicht klargestellt, welche Behörde bei der Bewirtschaftungsplanung die Federführung übernimmt. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass Thüringen teilweise im wasserrechtlichen Vollzug zuständig ist (Bsp. Kraftwerk Blankenberg); inwieweit allerdings eine Abstimmung der Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgt, wird nicht klar angegeben (siehe Einträge in M4 zu o.g. WK-Nr und zu DEBY_5_F024, Unterschiede in der Belastung) Zusätzlich verwirrt die Verwendung der "alten" WK-Nummern wie auf S. 450f des Anhangs M4, bei denen - möglicherweise aus dem BWP/MNP 2010-2015 - Hymo-Maßnahmen Eingang finden.	Die Zuständigkeiten der Bundesländer Thüringen und Bayern im Einzugsgebiet der Elbe sind anhand der Wasserkörperbezeichnung klar erkennbar. Sofern der Wasserkörper (WK) mit der Abkürzung DEBY beginnt, ist der Freistaat Bayern federführend für die Bearbeitung des WK zuständig, bei DETH der Freistaat Thüringen. Beim vorgebrachten Sachverhalt handelt es sich um einen Fehler beim Daten-Reporting, der behoben wurde, so dass nur der WK DEBY_5_F024 im finalen Maßnahmenprogramm enthalten ist und die Zuständigkeiten klar dargestellt sind. In Bayern hat im Rahmen der Bestandsaufnahme 2013 eine Anpassung und Optimierung der Wasserkörperzuschnitte stattgefunden. Zudem wurden die WK-Codes grundsätzlich geändert. Eine eindeutige Zuordnung von „alten“ und „neuen“ WK ist daher nicht immer möglich. Im Entwurf des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe wurden die Maßnahmen des ersten Bewirtschaftungszeitraums auch bei eindeutiger Zuordnung nicht den „neuen“ WK zugeordnet, sondern sie wurden lediglich untereinander gelistet. Im finalen Maßnahmenprogramm der FGG Elbe werden die Daten der „alten“ WK, die eindeutig einem „neuen“ WK zugeordnet werden können, nur noch unter dem „neuen“ WK-Code geführt. Dort wo diese Zuordnung nicht möglich ist, werden vereinzelt auch im finalisierten Maßnahmenprogramm noch die „alten“ WK-Bezeichnungen enthalten sein.		Bayern
GS-0038-UM-0012-0022-	Fazit: Präzise Einhaltung des letztlich auch von der Kommission geforderten DPSIR-Ansatzes bei der	Der DPSIR-Ansatz wurde als Planungsgrundsatz auch für die Planungen des zweiten Bewirtschaftungszeitraums		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0003	Maßnahmenplanung und Aufnahme von Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung von Mindestwasser, das sich an der ökologischen Funktionsfähigkeit orientiert, Erhöhung der Durchgängigkeit (auf- und abwärts), z.B. durch Rückbau von Querbauwerken.	herangezogen (vergleiche hierzu Kapitel 2 Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sowie den bayerischen Methodenband zur Bestandsaufnahme (Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Methodenband für die Bestandsaufnahme WRRL in Bayern, Aktualisierte Fassung 2014, Augsburg. – Abrufbar unter: www.wrrl.bayern.de). Das Ergebnis des Planungsprozesses sind die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen die bis zum Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums 2021 umgesetzt werden sollen. Nach Art. 4 Abs. 4 WRRL ist es zudem möglich Fristverlängerungen für eine stufenweise Umsetzung der Ziele in Anspruch zu nehmen. Daher ist es möglich, dass in Wasserkörpern mit Belastungen Maßnahmen erst für den dritten Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen sind, die im aktuellen Maßnahmenprogramm nicht auftauchen (siehe auch Ausführungen zu FWK DEBY_5_F024).		
GS-0043-UM-0014-0024-0001	Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms Textteil sowie Anhang MI bis M4 Seit der Fortschreibung des LAWA-Maßnahmenkatalogs im November 2014 gibt es nunmehr den Maßnahmentyp Nr. 101 „Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen aus Sedimenten“. Dieser Maßnahmentyp 101, der z.B. die Landunterbringung kontaminierter Sedimente umfasst, hat bislang keinen Eingang in das Maßnahmenprogramm sowie dessen Anhänge gefunden. Dies wäre nunmehr nachzuholen.	Für das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht der FGG Elbe war die Version des LAWA-Maßnahmenkatalogs vom 24.01.2014 mit insgesamt 100 WRRL-Maßnahmen maßgebend. Die als LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog fortgeschriebene Version mit den zwei ergänzten Maßnahmentypen 101 und 102 ist jedoch zukünftig zu verwenden.		FGG Elbe
GS-0043-UM-0014-0024-0002	Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms einschließlich Anhang 1 bis Anhang III Seit der Fortschreibung des LAWA-Maßnahmenkatalogs im November 2014 gibt es nunmehr den Maßnahmentyp Nr. 101 „Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen aus Sedimenten“. Dieser Maßnahmentyp 101, der z.B. die Landunterbringung kontaminierter Sedimente umfasst, hat bislang keinen Eingang in die Strategische Umweltprüfung sowie deren Anhänge gefunden. Dies wäre nunmehr nachzuholen.	Für das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht der FGG Elbe war die Version des LAWA-Maßnahmenkatalogs vom 24.01.2014 mit insgesamt 100 WRRL-Maßnahmen maßgebend. Die als LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog fortgeschriebene Version mit den zwei ergänzten Maßnahmentypen 101 und 102 ist jedoch zukünftig zu verwenden.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0046-UM-0015-0027-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0047-UM-0016-0028-0001	Die betreffenden Maßnahmen haben wir auf den beiliegenden drei Tabellen aufgelistet und bitten um Berücksichtigung bzw. Aufnahme für den Bewirtschaftungszeitraum 2016—2021. Für Rückfragen oder ggf. weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlage: Beantragung neuer Vorhaben 2016-2021, Hauptgewässer "Mahlwinkler Tanger"	Die Maßnahme wurde fachlich geprüft und befürwortet. Sie wird in das WRRL-Maßnahmenprogramm 2016-2021 aufgenommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0047-UM-0016-0028-0002	Die betreffenden Maßnahmen haben wir auf den beiliegenden drei Tabellen aufgelistet und bitten um Berücksichtigung bzw. Aufnahme für den Bewirtschaftungszeitraum 2016—2021. Für Rückfragen oder ggf. weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlage: Beantragung neuer Vorhaben 2016-2021, Hauptgewässer "Vereinigter Tanger"	Die Maßnahme wurde fachlich geprüft und befürwortet. Sie wird in das WRRL-Maßnahmenprogramm 2016-2021 aufgenommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0047-UM-0016-0028-0003	Die betreffenden Maßnahmen haben wir auf den beiliegenden drei Tabellen aufgelistet und bitten um Berücksichtigung bzw. Aufnahme für den Bewirtschaftungszeitraum 2016—2021. Für Rückfragen oder ggf. weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlage: Beantragung neuer Vorhaben 2016-2021, Hauptgewässer "Sandbeiendorfer Tanger"	Die Maßnahme wurde fachlich geprüft und befürwortet. Sie wird in das WRRL-Maßnahmenprogramm 2016-2021 aufgenommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0048-UM-0017-0032-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0049-UM-0018-0033-0001	Anhang 4 »Maßnahmenfestlegung für Wasserkörper und Bewirtschaftungszeitraum“: Die Maßnahmenfestlegung erfolgt wasserkörperscharf. im Bereich des Stadtgebietes Lutherstadt Wittenberg werden Maßnahmen für die folgenden Wasserkörper benannt: - Fließgraben (Landwehr) — einschließlich Kemberger Flieth-Unterlauf - Grieböer Bach - Rischebach - Fauler Bach	Als berichtspflichtig gelten in Sachsen-Anhalt Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km ² . Für diese Gewässer werden prioritär Maßnahmen geplant.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Im Stadtgebiet existieren noch weitere Gewässer 2. Ordnung (siehe Anhang 1). Nach welchen Kriterien wurden die Wasserkörper hinsichtlich der Maßnahmenfestlegung selektiert bzw. warum tauchen die anderen Gewässer in den Maßnahmen nicht auf (Selektion nach Bedarf, Größe...)? Es wird angenommen, dass alle Gewässer 2. Ordnung im Stadtgebiet Wittenberg eine Verbindung zur Elbe aufweisen.</p> <p>Anhang 1 - Hauptgewässer 2. Ordnung im Stadtgebiet Lutherstadt Wittenberg</p> <p>Name des Gewässers; Länge in km; dav. im Stadtgebiet in km</p> <p>Rischebach; 16,745; 16,745 Piesteritzbach; 4,355; 4,355 Krähebach; 6,270; 6,270 Mühlgraben Dobien; 0,950; 0,950 Röthebach; 2,400; 2,400 Graben Schmilkendorf; 3,230; 3,230 Graben Mochau; 2,440; 2,440 Thießener Graben; 2,515; 2,515 Mäusebach WB West; 1,833; 1,833 Trajuhnscher Bach; 5,515; 5,515 Moosgrundgraben; 1,087; 1,087 Stadtgraben; 2,150; 2,150 Bahnseitengraben; 1,200; 1,200 Fauler Bach; 5,370; 5,370 Euperscher Bach; 2,480; 2,480 Großer Lug; 1,970; 1,970 Kropstädter Hauptgraben; 3,100; 3,100 Dorfgraben Boßdorf ; 1,672; 1,672 Alte Landwehr; 7,271; 2,000 Bahngraben Pratau; 3,414; 3,414 Grieboer Bach; 12,677; 2,677 Dorfgraben Apollensdorf; 3,341; 3,341 Summe: 91,985; 76,714</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0049-UM-0018-0033-0002	Umweltbericht, Anhang III „Tabellen zu den Wirkungen der geplanten Maßnahmengruppen auf die schutzgutbezogenen Umweltziele in einer Planungseinheit“: Es werden Angaben zu den einzelnen Planungseinheiten gemacht. Die Planungseinheit „Elbestrom 2“ fehlt in den Tabellen. Für das Stadtgebiet Wittenberg können die Ausführungen folglich nicht nachvollzogen werden.	Im Anhang III des Umweltberichts wird in dem Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster die Planungseinheit "Elbestrom 2" namentlich gekennzeichnet und die Umweltwirkungen der Maßnahmengruppen auf die relevanten Umweltziele in jeder Planungseinheit dargestellt.		Sachsen-Anhalt
GS-0052-UM-0028-0050-0001	Kap. 3 – Strategien zur Erreichung des guten Zustands, S. 4 „Zur frühzeitigen Integration der entsprechenden Belange werden im zweiten Maßnahmenprogramm der FGG Elbe die Auswirkungen der prognostizierten Klimaänderungen...“ Änderung: „...die Auswirkungen der möglichen Klimaänderungen...“ Begründung: Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von Prognosen, sondern von Szenarien bzw. Klimaprojektionen aus. Anmerkung: Entsprechende Änderungen sollten auch an weiteren Stellen im Text mit gleichlautenden Formulierungen vorgenommen werden (z. B. Kap. 3.1, S. 9).	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	Anpassung im SH-Bericht, Kap. 3, S. 4: „Zur frühzeitigen Integration der entsprechenden Belange werden im zweiten Maßnahmenprogramm der FGG Elbe die Auswirkungen der möglichen Klimaänderungen...“ Anmerkung: Entsprechende Änderungen sollten auch an weiteren Stellen im Text mit gleichlautenden Formulierungen vorgenommen werden (z. B. Kap. 3.1, S. 9).	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0002	Kap. 4.2 – Ergänzende Maßnahmen, S. 16 „Nach der Systematik der WRRL sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, wenn trotz der Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen - die Ziele nicht erreicht werden, - Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für bestimmte Stoffe bestehen und - der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird.“ Anmerkung: M. E. lassen sich der zweite und dritte Punkt unter dem ersten Punkt zusammenfassen. Insbesondere enthält der dritte Punkt lediglich eine präzisere Formulierung des ersten Punktes. Durch die mit „und“ verknüpfte Aufzählung wird der Eindruck erweckt, als sei die Festlegung von ergänzenden Maßnahmen abhängig vom Vorliegen aller drei Punkte, während Art. 11 Abs. 4 WRRL/§ 82 Abs. 4 WHG lediglich die Erforderlichkeit zur	Vorschlag zur Textänderung wird angenommen.	Anpassung im SH-Bericht, Kap. 4.2, S. 16: „Nach der Systematik der WRRL sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, wenn trotz der Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen - die Ziele nicht erreicht werden (Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für bestimmte Stoffe bestehen, der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird).“	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Zielerreichung nach Art. 4 WRRL/§§27ff., 44ff. WHG als Voraussetzung formuliert.			
GS-0052-UM-0028-0050-0003	Kap. 4.3.2 ff. Es lässt sich nicht nachvollziehen, welche Aussagen den in den Kap. 4.3.2ff. enthaltenen Tabellen entnommen werden sollen. Es wird insbesondere nicht deutlich, welche Zielerreichung gemeint ist – die Erreichung der Ziele der jeweiligen Richtlinie oder der WRRL (vgl.ii) unter 4.3.2)? Soweit an den Tabellen festgehalten wird, werden dazu noch folgende Hinweise gegeben.	Die Anwendung des DPSIR-Ansatzes war eine Forderung der EU-KOM. Die Tabellen beschreiben diesen Ansatz und bleiben deswegen erhalten (LAWA abgestimmter Baustein).	Anpassung im SH-Bericht, Kap. 4.3.2 -einleitenden Satz voranstellen: " Die Tabellen sollen den DPSIR-Ansatz beispielhaft verdeutlichen."	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0004	Kap. 4.3.2, v) – Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie, S. 21 „Frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von bedeutenden Vorhaben“ Änderung: „Frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben.“ Begründung: Die geänderte Formulierung entspricht der Rechtsnatur der UVP als unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen (§2 Abs. 1 UVPB).	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	Anpassung im SH-Bericht, Kap. 4.3.2, v) – Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie S. 21 streichen: „Frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von bedeutenden Vorhaben“, ersetzen: „Frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben.“	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0005	Kap. 4.3.2, x) – Habitatrichtlinie, S. 24 „Transport (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)“ Anmerkung / Änderung: Nicht nachvollziehbar ist, warum die WSV hier konkret benannt wird, während in Spalte 1 von „Transport (Schifffahrt)“ die Rede ist? Es wird vorgeschlagen, stattdessen die allgemeine Formulierung aus dem Reporting Guidance 2016 vom 28.04.2014 (Transport) zu verwenden. Des Weiteren ist nicht nachzuvollziehen, inwiefern die Gewässerunterhaltung eine signifikante Belastung, d.h. eine das Umweltziel beeinflussende Belastung sein kann. Wenn dem so wäre, müssten auch andere Anknüpfungspunkte für die Gewässerunterhaltung (z. B. die Unterhaltung durch die Wasser- und Bodenverbände)	Vorschlag zur Textänderung wird teilweise übernommen.	Tabelle im SH-Bericht im Kapitel 4.3.2 wird angepasst: Transport (Schifffahrt) bleibt erhalten in Spalte 1, Transport (WSV) in Spalte 3 wird gestrichen, Spalte Gewässerunterhaltung wird nicht gestrichen, dafür wird Landwirtschaft ersetzt in Spalte Gewässerunterhaltung.	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>genannt werden. Die Spalte sollte daher gestrichen werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Aussage die Zeile „Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung“ entnommen werden soll. Werden in den Kästchen grundlegende Maßnahmen beschrieben oder Bedingungen, unter denen die grundlegenden Maßnahmen generell hinreichend sind für die Zielerreichung?</p>			
GS-0052-UM-0028-0050-0006	<p>Kap. 4.3.4, i) – Maßnahmen zur Regelung aller anderen signifikanten nachteiligen Auswirkungen, S. 32 Die Tabelle zu den hydromorphologischen Veränderungen gibt in Satz 1 den §5 OGewV verkürzt wieder. Darüber hinaus wird nur Gewässerausbau nach WHG erwähnt. Nicht nachvollzogen werden kann, warum hier die Formulierung „grundlegenden Maßnahmen waren nicht hinreichend“ gewählt wird. Darüber hinaus ist die UVP kein Zulassungsverfahren.</p>	<p>Zustimmung zur Anmerkung zur UVP, Text wird geändert.</p>	<p>Text im SH-Bericht im Kapitel 4.3.4 wird angepasst: "Künftige größere Ausbaumaßnahmen erfordern je nach Umfang der morphologischen Veränderungen unterschiedliche Zulassungsverfahren wie Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren, ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfungen."</p>	<p>Schleswig-Holstein</p>
GS-0052-UM-0028-0050-0007	<p>Kap. 4.4 xi) – Bauvorhaben „Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich: Rückbau der Ausbaumaßnahmen, Herstellung der Durchgängigkeit“ Änderung: „Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich: Herstellung der Durchgängigkeit“ Begründung: Dem Rückbau einer Ausbaumaßnahme als ergänzende Maßnahme kann nicht zugestimmt werden. Hydromorphologische Maßnahmen sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird. Darüber hinaus widerspräche der Rückbau einer Ausbaumaßnahme bei Bundeswasserstraßen, die als HMWB eingestuft sind, widerspräche dies dem Grundgedanken der Einstufung als HMWB, da mit dem Rückbau die jeweiligen gegenwärtigen zivilisatorischen und infrastrukturellen Funktionen des Gewässers aufgehoben werden, obwohl sie im Rahmen der Einstufung als quasi unverzichtbar zugrunde gelegt wurden. Bei Bundeswasserstraßen, die</p>	<p>Text gilt für alle Wasserkörper in SH. Da der Rückbau von Ausbaumaßnahmen eine zentrale Maßnahme an anderen WK ist, wird die Formulierung angepasst: "soweit möglich" wird ergänzt.</p>	<p>Anpassung im SH-Bericht in Kap. 4.4 xi) – Bauvorhaben „Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich: soweit möglich Rückbau der Ausbaumaßnahmen, Herstellung der Durchgängigkeit“</p>	<p>Schleswig-Holstein</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	als NWB eingestuft werden, ist ein Rückbau nicht erforderlich, da eine Zielerreichung trotz der bestehenden Nutzung als möglich angesehen wird.			
GS-0052-UM-0028-0050-0008	Kap. 5.1 – Zuständigkeiten S. 65 Anmerkung: Es wird angeregt, den Satz „Soweit konkrete Umsetzungsmaßnahmen die Belange der Wasser und Schifffahrtsverwaltung berühren, wird diese gemäß §7 Abs. 4 Satz 1 WHG das Einvernehmen eingeholt.“ zu ergänzen.	Textvorschlag wird übernommen.	Textanpassung im SH-Bericht in Kap. 5.1 – Zuständigkeiten, S. 65: „Soweit konkrete Umsetzungsmaßnahmen die Belange der Wasser und Schifffahrtsverwaltung berühren, wird diese gemäß §7 Abs. 4 Satz 1 WHG das Einvernehmen eingeholt.“	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0009	Anlage 3.1 Die Anzahl der Fließgewässerwasserkörper ist mit 221 angegeben, während sich in einzelnen Zeilen die Summe auf über 221 beläuft (223, 240). Hier stellt sich die Frage, ob in der Tabelle die Anzahl der Maßnahmen insgesamt oder die Anzahl der Fließgewässerwasserkörper mit entsprechenden Maßnahmen aufgeführt sind.	Gemeint ist die Anzahl der Maßnahmen. Redaktionelle Anpassung erfolgt durch Überschriftenänderung der Anlage 3.1.	Überschrift Anlage 3.1 im SH-Bericht wird angepasst: "Anzahl der ergänzenden Maßnahmen in OfG"	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0010	Anlage 3.2 Die angegebene Anzahl der KTM-Maßnahmen für den Wasserkörper DESH_elk_0_a findet sich in Karte 1.4 nicht wieder. Warum ist voraussichtlicher Maßnahmenabschluss bei einigen WK mit 2017 angegeben?	Fehlerhafte Zahlen werden zur Endfassung korrigiert.	Karten und Tabellen im SH-Bericht werden für Endfassung aktualisiert und korrigiert.	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0011	Anlage 3.2 Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Angabe der Anzahl der Schlüsselmaßnahmen um die Zahl der Maßnahmen nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen Bundesländern mit Anteil an diesem Wasserkörper handelt. Dennoch lassen sich die angegebenen Zahlen nicht mit den Angaben im Anhang M4 des Entwurfs des aktualisierten Maßnahmenprogramms der FGG Elbe in Zusammenhang bringen (z. B. Anlage A3.2 für Wasserkörper DEHH_el_01: insgesamt 12 Maßnahmen, Anhang M4: 13 Maßnahmen aus 1. BPZ, 4 Maßnahmen für 2 BPZ).	Fehlerhafte Zahlen werden zur Endfassung korrigiert.	Karten und Tabellen im SH-Bericht werden für Endfassung aktualisiert und korrigiert.	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0028-0050-0012	Wasserkörper elk_0_a (Elbe-Lübeck-Kanal) Maßnahmentyp 79: Ausweislich des Anhangs M4 des Entwurfs des aktualisierten Maßnahmenprogramms der FGG Elbe handelt es sich bei der Schlüsselmaßnahme KTM 6 um den Maßnahmentyp 79. Eine Anpassung /Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach §39 WHG beziehen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung des Elbe-Lübeck-Kanals als Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten(vgl. §39 Abs. 3 WHG). Da die Unterhaltung des Elbe-Lübeck-Kanals sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der WSV obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der WSV erfolgen.	Bei Maßnahmentyp 79 handelt es sich um eine landesweite konzeptionelle Maßnahme (Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung), weshalb sie jedem Fließgewässer-Wasserkörper zugeordnet ist. Es soll geprüft werden, ob eine schonende Gewässerunterhaltung möglich ist. In Anlage 1 ist unter der Maßnahmen Nr. 79 der Bezug zu § 39 WHG hergestellt.		Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0013	Wasserkörper DEHH_el_01 Maßnahmentyp 74: Hydromorphologische Maßnahmen sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird. Eine Einschränkung der für die Erhaltung der Elbe als Verkehrsweg erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen ist nicht möglich.	Maßnahmen im genannten Wasserkörper sind konzeptioneller Art: "Länderübergreifende Steuerung und Koordinierung", "Erstellung Wärmelastplan", Regelmäßige Informationsveranstaltungen".	Anlage 3.2 im SH-Bericht wird um die beiden WK reduziert, nur WK in SH werden dargestellt.	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0014	Wasserkörper DEHH_el_01 Maßnahmentyp 79: Eine Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach §39 WHG beziehen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. §39 Abs. 3 WHG). Da die Unterhaltung der Elbe sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der WSV obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der WSV erfolgen.	Bei Maßnahmentyp 79 handelt es sich um eine landesweite konzeptionelle Maßnahme (Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung), weshalb sie jedem Fließgewässer-Wasserkörper zugeordnet ist. Es soll geprüft werden, ob eine schonende Gewässerunterhaltung möglich ist. In Anlage 1 ist unter der Maßnahmen Nr. 79 der Bezug zu § 39 WHG hergestellt.	Anlage 3.2 im SH-Bericht wird um die beiden WK reduziert, nur WK in SH werden dargestellt.	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0028-0050-0015	<p>Wasserkörper DESH_oei_18_a (Achterwehler Schifffahrtskanal Nord)</p> <p>Maßnahmentyp 69: Das Einzugsgebiet der oberen Eider entwässert via Achterwehler Schifffahrtskanal über die Schleusenanlage Strohbrück, dem Wasserkraftwerk und dem Wehr im Bereich der Schleusenanlage in den NOK. Seit Außerbetriebnahme der Schleusenanlage im Jahr 2001 ist die Durchgängigkeit nicht mehr gegeben. Zwar funktioniert die Entwässerung ohne Schleusenanlage, jedoch bilden die Bauwerke (Wehranlage/Kraftwerk) unüberwindbare Hindernisse für die Fische. Zur Umsetzung der Verpflichtung aus dem WHG wird ein Fischaufstieg errichtet werden, wobei verschiedene Umsetzungsvarianten vorstellbar sind. Sie gehen von einer Sohlgleite, über eine Umgehungsrinne, technischen Fischpass bis hin zu einem Gravitationskraftwerk / fischfreundliches Wehr. Die Vorzugsvariante ist in einer Variantenstudie zu ermitteln. Dabei werden die Wirksamkeit und die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Varianten gegenübergestellt werden. Erst danach steht eine Variante für den Fischaufstieg fest, die als Vorzugsvariante planfestgestellt wird.</p> <p>Nach den vom MELUR übermittelten Informationen ist als Einzelmaßnahme eine Sohlgleite vom Achterwehler Schifffahrtskanal zum Flemhuder See vorgesehen. Diese Festlegung auf eine bestimmte Variante im 2. Bewirtschaftungszeitraum widerspricht dem derzeitigen Kenntnisstand. Die beschriebene Maßnahme stellt lediglich eine Möglichkeit zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit dar, die Wirksamkeit einer solchen Sohlgleite an diesem Standort ist bislang nicht belegt.</p>	Zustimmung. Variante bleibt offen.	Maßnahmenbeschreibung wurde angepasst.	Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0028-0050-0016	<p>Karte 1.4</p> <p>Die in Anlage 3.2 genannten WK DEHH_el_01 und DENI_MEL08OW01-00 fehlen.</p>	Darstellung der WK wird entfernt, weil Landesbericht SH nur WK aus SH enthalten sollen und die genannten WK NI/HH-zugehörig sind.	Anlage 3.2 im SH-Bericht wird um die beiden WK reduziert, nur WK in SH werden dargestellt.	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0001	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Berlin: In Bezug auf den an den Wasserkörpern DEBE 80000958359 1 (Berliner Unterhavel 1), DEBE 80000958359 2 (Berliner Unterhavel 2) und DEBE 8000015827959 (Großer Müggelsee) vorgesehenen Maßnahmentyp 95 wird darauf hingewiesen, dass verkehrsregelnde Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Eine Einschränkung der Befahrbarkeit von Bundeswasserstraßen durch Landesbehörden ist ausgeschlossen. Auf § 5 WaStrG wird insoweit verwiesen.	Alle Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden in Abstimmung mit der WSV getroffen.		Berlin
GS-0052-UM-0078-0322-0002	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Berlin: Die an den Wasserkörpern DEBE 80000258359 (Großer Wannsee), Wasserkörper DEBE 582 2 (Stadtspreewald), DEBE 582 6 (Müggelspreewald-Rahnsdorf), DEBE 8000015827919 (Dämeritzsee), DEBE 8000015827959 (Großer Müggelsee), DEBE 800002582893 (Seddinsee), DEBE 8000045828959 (Langer See), DEBE 800001581959 (Nieder-Neuendorfer See), DEBE 800001581959 2 (Berliner Oberhavel), DEBE 8000055819699 (Tegeler See) für den 2. BPZ geplanten hydromorphologischen Maßnahmen der Typen 70, 71, 74, 86 sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird.	Alle Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden in Abstimmung mit der WSV getroffen.		Berlin
GS-0052-UM-0078-0322-0003	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Berlin: Wasserkörper DEBE 582984 (Kanäle nördlich der Spree) und DEBE5838 1 (Teltowkanal 1) Maßnahmentyp 79: Eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG beziehen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals, des Charlottenburger Verbindungskanals, des Westhafenkanals und des Teltowkanals als Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Da die Unterhaltung der	Alle Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden in Abstimmung mit der WSV getroffen.		Berlin



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	genannten Kanäle sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der WSV obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der WSV erfolgen.			
GS-0052-UM-0078-0322-0004	<p>Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Berlin: In Bezug auf die Wasserkörper DEBE 58 3 (Berliner Unterhavel), DE-BE 80000258359 (Großer Wannsee), DEBE 80000958359 1 (Berliner Unterhavel 1), DEBE 80000958359 2 (Berliner Unterhavel 2), DEBE 582 1 (Stadtspreewald 1), DEBE 582 2 (Stadtspreewald 2), DEBE 582984 (Kanäle nördlich der Spree), DEBE 58296 (Kanäle südlich der Spree), DEBE 582 6 (Mügaelspree, Rahnsdorf), DEBE 8000015827919 (Dämeritzsee), DEBE 8000015827959 (Großer Müggelsee), DE-BE 5828922 (Gosener Graben), DEBE 800003582879 (Zeuthener See), DEBE 8000045828959 (Langer See), DEBE 800001581959 (Nieder-Neuendorfer See), DEBE 800001581959 2 (Berliner Oberhavel), DEBE 8000055819699 (Tegeler See) und DEBE 5838 1 (Teltowkanal 1) wird für den Maßnahmentyp 501 auf Folgendes hingewiesen: Bei der Erstellung der Studien und Konzeptionen ist - insbesondere bei der Ableitung von Maßnahmen - zu beachten, dass es sich bei den genannten Wasserkörpern ganz oder zum Teil um eine Bundeswasserstraße handelt. Eine frühzeitige Einbeziehung der WSV ist daher erforderlich, um mögliche Konflikte mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße frühzeitig zu identifizieren und auszuräumen. Dazu gehören auch Auswirkungen auf die Unterhaltung durch die WSV (z.B. erhöhter Unterhaltungsaufwand). Hydromorphologische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird.</p>	<p>Alle Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden in Abstimmung mit der WSV getroffen. Die frühzeitige Einbeziehung erfolgt im Rahmen von Steuerungsgruppen wie beim GEK Müggelsee/Müggelspreewald.</p>		Berlin



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0005	<p>Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB58 4 (Havel von Pritzerbe bis Elbe): Allgemein: Das Maßnahmenprogramm 2009 enthielt für diesen Wasserkörper zahlreiche hydromorphologische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gewässerrandstreifenprojekts (Renaturierung der Havel) stehen. Im vorliegenden Entwurf der Aktualisierung sind diese nicht mehr enthalten, obwohl das GRP noch nicht abgeschlossen ist. Diese Entscheidung kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht nachvollzogen werden. Für den Stellungnehmer ist eine konsensorientierte Abstimmung zu den betreffenden Maßnahmen des Gewässerrandstreifenprojekts von großer Bedeutung. Maßnahmentyp 69: Die Angabe von 4 Maßnahmen aus dem 1. BPZ mit dem Umsetzungsstand „1“ ist auf 3 Maßnahmen zu korrigieren. (Ein Wehr des Stellungnehmers) war Handlungsziel des 1. BPZ, ist noch nicht begonnen worden und muss in den 3. BPZ verschoben werden (Siehe HD Durchgängigkeit/Fische).</p>	<p>Wasserkörper DEBB58_4: Die Maßnahmen des Gewässerrandstreifenprojekts Untere Havel werden in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Entsprechend den Abstimmungen bleibt das betreffende Wehr im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution Planungen im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt.</p>		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0006	<p>Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Die an den Wasserkörpern DEBB58278 353 (Löcknitz/Flakenfließ), DEBB 582786 791 (Neue Löcknitz), DEBB 58278 351 (Löcknitz), DEBB582788 798 (Rüdersdorfer Mühlenfließ), DEBB5828 125, DEBB5828 127, DEBB5828 129 (jeweils Dahme) DEBB582 1743 (Spree), Wasserkörper DEBB58 20 (Havel), DEBB58 21 (Havel), DEBB58 23 (Havel), DEBB58152 298 (Wentowkanal), DEBB58152 300 (Wentowkanal), DEBB581512 687 (Tornower Fließ), DEBB5814 100 (Templiner Gewässer) für den 2. BPZ geplanten hydromorphologischen Maßnahmen der Typen 70, 71, 72, 74, 86 sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit dem Stellungnehmer abgestimmt wird. Hinsichtlich des Wasserkörpers DEBB58 20 (= Voßkanal) handelt es sich ausweislich des Anhangs A5-2 zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans um einen künstlichen</p>	<p>Wasserkörper DEBB58272_353, DEBB5827686_791, DEBB58278_351, DEBB582788_798, DEBB5828_125, DEBB5828_127, DEBB5828_129, DEBB582_1743, DEBB58_20, DEBB58_21, DEBB58_23, DEBB58152_298, DEBB58152_300, DEBB581512_687, DEBB5814_100 Den Wasserkörpern werden die Maßnahmen auf Grundlage der fachlichen Erfordernisse und Priorisierung zugeordnet. Diese Zuordnung wurde 2015 nochmals überprüft und teilweise korrigiert. Grundsätzlich werden vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die die Belange des Stellungnehmers betreffen, alle Projekte im Rahmen der jeweiligen Planung mit diesem abgestimmt. Aus diesen Einzelfallbetrachtungen können sich ggf. Änderungen bei den im Maßnahmenprogramm ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen ergeben.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserkörper (erbaut Ende des 19. Jahrhunderts). Der Voßkanal ist Bundeswasserstraße. Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung sind hier, vor dem Hintergrund der eigentlichen Zweckbestimmung als Schifffahrtsweg, sehr enge Grenzen gesetzt, ggf. nicht möglich.</p>			
GS-0052-UM-0078-0322-0007	<p>Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Zum Maßnahmentyp 75, der in den Wasserkörpern DEBB58278 353 (Löcknitz/Flakenfließ), DEBB582 36 (Spree), DEBB58 21 (Havel), DEBB58 23 (Havel), DEBB581512 687 (Tornower Fließ) und DEBB5814 100 (Templiner Gewässer) vorgesehen ist, ist auf folgendes hinzuweisen: Der Anschluss von Altarmen kann zur Verlandung der Hauptstrecke durch den Eintrag von Sedimenten führen. Die Anbindung von Altarmen bzw. Seitengewässern führt zu einer Erhöhung der hydraulischen Fließfläche (Verteilung einer definierten Wassermenge auf einen breiteren Fließquerschnitt, z.B. zwei Flussarme) und kann in Gebieten mit niedrigen Fließgeschwindigkeiten ein weiteres Absinken der Fließgeschwindigkeit, eventuell in Bereiche die kritisch für die Wasserqualität sind, verursachen. Im Falle von Hochwasserabflüssen (größere Fließgeschwindigkeit; Ausbildung eines Fließgefälles) führt eine Vergrößerung der Fließfläche zum Absinken der Wasserstände gegenüber dem Urzustand. Darüber hinaus kann es zu vermehrtem Sedimenteintrag kommen. Es muss daher unter Berücksichtigung des bestehenden Wasserangebots geprüft werden, inwieweit die Anbindung das Fließ- und Abflussverhalten des Gewässers verändert. Maßnahmen, die mit nachteiligen Auswirkungen auf die Unterhaltung durch den Stellungnehmer verbunden sind, sind auszuschließen. Bei den weiteren Planungen ist daher eine intensive Einbindung des Stellungnehmers erforderlich, um sicherzustellen, dass eine Lösung zur Berücksichtigung der jeweiligen Verwaltungsinteressen gefunden wird.</p>	<p>Wasserkörper DEBB58272_353, DEBB582_36, DEBB58_21, DEBB58_23, DEBB581512_687, DEBB5814_100 – MNT 75 Den Wasserkörpern werden die Maßnahmen auf Grundlage der fachlichen Erfordernisse und Priorisierung zugeordnet. Diese Zuordnung wurde 2015 nochmals überprüft und teilweise korrigiert. Grundsätzlich werden vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die die Belange des Stellungnehmers betreffen, alle Projekte im Rahmen der jeweiligen Planung mit diesem abgestimmt. Aus diesen Einzelfallbetrachtungen können sich ggf. Änderungen bei den im Maßnahmenprogramm ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen zum Altarmanschluss ergeben.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0008	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB58 6 (Havel von Trebelsee bis Breitlingsee): Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die 10 Maßnahmen waren bzw. sind kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ. Sie sind deshalb zu streichen.	Wasserkörper DEBB58_6: Entsprechend den Abstimmungen bleibt die Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0009	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Maßnahmentyp 61: Es muss sichergestellt sein, dass nur so viel Wasser über die Stauanlagen abgeleitet wird, dass das mit den Wasserbehörden vereinbarte Stauziel gehalten wird bzw. der untere Betriebswasserstand für die Schifffahrt nicht unterschritten wird. Es muss also sichergestellt sein, dass nur so viel Wasser weitergeleitet wird, dass das jeweilige Stauziel zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt (mindestens Bwu) gehalten werden kann. Eine über das natürliche Abflussverhalten hinausgehende Wasserführung ist nicht sicherzustellen.	Wasserkörper DEBB8000158313, DEBB800015875, DEBB58_17, DEBB582_1743 – MNT 61 Den Wasserkörpern werden die Maßnahmen auf Grundlage der fachlichen Erfordernisse und Priorisierung zugeordnet. Diese Zuordnung wurde 2015 nochmals überprüft und teilweise korrigiert. Grundsätzlich werden vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die die Belange des Stellungnehmers betreffen, alle Projekte im Rahmen der jeweiligen Planung bzw. bei der Überprüfung der Genehmigungen mit diesem abgestimmt. Aus diesen Einzelfallbetrachtungen können sich ggf. Änderungen bei den im Maßnahmenprogramm ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen ergeben.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0010	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB 8000158278879 (Kalksee), DEBB58278 353 (Löcknitz/Flakenfließ), DEBB582786 791, DEBB582786 793, DEBB582786 795 (Neue Löcknitz), Wasserkörper DEBB5828 123 (Dahme), DEBB5852 154, DEBB5852 155 (jeweils Havelkanal): Die genannten Wasserkörper sind nach Anhang A5-2 zum Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans im gutem Zustand/Potential. Dennoch sind Maßnahmen vorgesehen. Dies kann nicht nachvollzogen werden.	Wasserkörper DEBB8000158278879, DEBB58278_353, DEBB582786_791, DEBB582786_793, DEBB582786_795, DEBB5828_123, DEBB5852_154, DEBB5852_155 Die Zuordnung der Maßnahmen wurde 2015 überprüft und ggf. korrigiert. Aufgrund von Fehlern bei der Datenbearbeitung wurden in Einzelfällen Maßnahmen an Wasserkörpern im guten ökologischen Zustand/ Potential gemeldet. Vor der Planung von konkreten Projekten wird die Bewertung des Wasserkörpers geprüft, so dass Maßnahmen nur dort umgesetzt werden, wo dies erforderlich ist. Unabhängig davon kann es auch bei Gewässern im guten Zustand / Potenzial zur Erhaltung der Qualität sinnvoll sein, Maßnahmen zu ergreifen. Dieses wird jedoch aufgrund des umfangreichen Handlungsbedarfs nicht mit Priorität verfolgt.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0011	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB582 36 (Spree): Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (siehe HD Durchgängigkeit/Fische). Maßnahmentypen 61, 65, 70, 74, 75, 79: Auch wenn es sich bei diesem Wasserkörper überwiegend um ein Landesgewässer handelt, können Maßnahmen in diesem Wasserkörper Auswirkungen auf die Abflussführung der Spree-Oder-Wasserstraße haben, soweit die hydraulischen Bedingungen und das Abflussvermögen der Müggelspree geändert werden. Maßnahmen sind auch hier nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich abgestimmt wird.	Wasserkörper DEBB582_36: Entsprechend den Abstimmungen bleibt die Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt. Den Wasserkörpern werden die Maßnahmen auf Grundlage der fachlichen Erfordernisse und Priorisierung zugeordnet. Diese Zuordnung wurde 2015 nochmals überprüft und teilweise korrigiert. Grundsätzlich werden vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen, alle Projekte im Rahmen der jeweiligen Planung mit dem Stellungnehmer abgestimmt. Aus diesen Einzelfallbetrachtungen können sich ggf. Änderungen bei den im Maßnahmenprogramm ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen ergeben.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0012	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB582 1743 (Spree): Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (siehe HD Durchgängigkeit/Fische).	Wasserkörper DEBB582_1743: Entsprechend den Abstimmungen bleibt die Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0013	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB58 19 (Havel), Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme war kein Handlungsziel für den 1. BPZ und ist kein Handlungsziel für den 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (siehe HD Durchgängigkeit/Fische).	Wasserkörper DEBB58_19: Entsprechend den Abstimmungen bleibt die Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0014	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB58 20 (Havel) = Voßkanal: Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (siehe HD Durchgängigkeit/Fische). Maßnahmentyp 61: Nach den hier vorliegenden Informationen handelt es sich dabei um die Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abflussaufteilung	Wasserkörper DEBB58_20: Entsprechend den Abstimmungen bleibt die Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt. Für die Wasserführung in der Schnellen Havel soll ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dies wird in enger Abstimmung mit dem Stellungnehmer erfolgen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Schnelle Havel - Voßkanal unter Berücksichtigung der Aussagen des GEK Schnelle Havel. Im Rahmen der geplanten Abflussaufteilung ist zu beachten, dass die Betriebswasserstände für die Schifffahrt auf der Oberen Havel-Wasserstraße (Voßkanal und Malzer Kanal) und auf der Havel-Oder-Wasserstraße (Scheitel- und Havelhaltung) gewährleistet werden müssen. Die Neuordnung der Abflussaufteilung muss einvernehmlich erfolgen.			
GS-0052-UM-0078-0322-0015	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen, Brandenburg: Wasserkörper DEBB58 21 (Havel); Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (siehe HD Durchgängigkeit/Fische).	Wasserkörper DEBB58_21: Entsprechend den Abstimmungen bleibt die Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0016	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen, Brandenburg: Wasserkörper DEBB58 24 (Havel); Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (siehe HD Durchgängigkeit/Fische).	Wasserkörper DEBB58_24: Entsprechend den Abstimmungen bleibt die Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0017	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen, Brandenburg: Wasserkörper DEBB58 26 (Havel); Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (siehe HD Durchgängigkeit/Fische).	Wasserkörper DEBB58_26 Entsprechend den Abstimmungen bleibt die WSV-Anlage im Maßnahmenprogramm und wird mit dem Zusatz versehen, dass die Umsetzung nach Maßgabe der planenden Institution im 3. Bewirtschaftungszeitraum erfolgt.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0018	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen, Brandenburg: Wasserkörper DEBB58152 298 (Wentowkanal); Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme im Wentowkanal ist kein Bewirtschaftungsziel nach WRRL und deshalb zu streichen (Abstimmung mit dem WWA Brandenburg zu den offenen Prüfkriterien und Handlungszielen 2014, Eberswalde am 29.10.2013).	Wasserkörper DEBB58152_298: Nach Überprüfung und Korrektur sind keine Maßnahmen mit MNT 69 am Wentowkanal vorgesehen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0019	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen, Brandenburg: Wasserkörper DEBB581512 687 (Tornower Fließ): Maßnahmentyp 69: Die Maßnahme ist kein Handlungsziel für den 2. BPZ und deshalb zu streichen. Das ausstehende Landeskonzept BB, Teil III für die regionalen Vorranggewässer wird nicht als Maßnahme 69 angesehen.	Wasserkörper DEBB581512_687: Es sind keine Maßnahmen mit MNT 69 an entsprechenden Anlagen enthalten. Für weitere Querbauwerke wird mit dem Landeskonzept Durchgängigkeit, Teil III, der konkrete Handlungsbedarf ermittelt.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0020	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: DEBB58284 366 (Storkower Gewässer): Maßnahmentyp 93: Nach den hier vorliegenden Informationen handelt es sich dabei um die Verbesserung des Wasserrückhalts im FFH-Gebiet „Luchwiesen“ westlich von Storkow, das von der Bundeswasserstraße durchschnitten wird. In Bezug auf die Bundeswasserstraßen ist sicherzustellen, dass der Wasserrückhalt „stauzielneutral“ ist.	Nach Überprüfung und Korrektur sind an den Storkower Gewässern nur noch Maßnahmen zum Nährstoffrückhalt vorgesehen sowie das Landeskonzept Durchgängigkeit, Teil III.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0021	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB58278 353 (Löcknitz/Flaknfließ), DEBB58288 378 (Oder-Spree-Kanal), DEBB58 30 (Havel): Maßnahmentyp 65: Soweit die Maßnahmen mit Wasserentnahmen für Moorgebiete verbunden sind, ist sicherzustellen, dass die verbleibende Abflusswassermenge maximal so hoch ist, dass kein Wasserspiegelverfall unter den Bwu stattfindet.	Wasserkörper DEBB58278_353, DEBB58288_378, DEBB58_30 – MNT 65: Den Wasserkörpern werden die Maßnahmen auf Grundlage der fachlichen Erfordernisse und Priorisierung zugeordnet. Diese Zuordnung wurde 2015 nochmals überprüft und teilweise korrigiert. Grundsätzlich werden vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die die Belange des Stellungnehmers betreffen, alle Projekte im Rahmen der jeweiligen Planung mit diesem abgestimmt. Aus diesen Einzelfallbetrachtungen können sich ggf. Änderungen bei den im Maßnahmenprogramm ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen ergeben.		Brandenburg
GS-0052-UM-0078-0322-0022	Anhang M4, b. Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Brandenburg: Wasserkörper DEBB585192 890 (Sacrow-Paretzer-Kanal), Wasserkörper DEBB585192 892 (Sacrow-Paretzer-Kanal), DEBB5826 371 (Nottekanal), DEBB5828574 1316 (Zernsdorfer Lankenseearaben), DEBB58282 360 (Teupitzer Gewässer), DEBB58284 366 (Storkower Gewässer), DEBB800015828419 (Scharmützelsee), DEBB58288 378 (Oder-Spree-Kanal), DEBB58194 331 (Moorgraben) und DEBB5817892 1194 (Malzer Kanal): Maßnahmentyp 28: Im Hinblick auf die Anlage von Gewässerschutzstreifen wird darauf hingewiesen, dass sich entlang der o.g. Gewässer z.T. Wege befinden, die als Betriebswege genutzt und auch	Wasserkörper DEBB585192_890, DEBB585192_892, DEBB5826_371, DEBB5828574_1316, DEBB58282_360, DEBB58284_366, DEBB800015828419, DEBB58288_378, DEBB58194_331, DEBB5817892_1194 – MNT 28 Grundsätzlich werden vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die die Belange des Stellungnehmers betreffen, alle Projekte im Rahmen der jeweiligen Planung mit diesem abgestimmt. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung notwendiger Betriebswege. Aus diesen Einzelfallbetrachtungen können sich ggf. Änderungen bei den im Maßnahmenprogramm ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen ergeben.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	weiterhin benötigt werden. Diese Funktion ist durch die Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen.			
GS-0052-UM-0078-0322-0023	<p>Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Hamburg: Wasserkörper DEHH el 01: Die Angaben zu Maßnahmen in diesem Wasserkörper in Schleswig-Holstein widersprechen den Angaben in dem zur Konkretisierung angegebenen Link. In dem dort abrufbaren Wasserkörpersteckbrief ist unter „Geplante Maßnahmen“ angegeben: „keine“. Die Angaben im Anhang M4 sind damit nicht nachvollziehbar und lassen eine Einschätzung der Betroffenheit ohne weitere Informationen nicht zu. Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Angaben im Anhang M4.</p> <p>Maßnahmentyp 69: Es ist zu prüfen, ob die umgesetzten Maßnahmen in den Wasserkörpern DENLMEL080W01-00 und DEHH_el_01 identisch sind und damit eine der beiden im 1. BPZ umgesetzten Maßnahmen gestrichen werden sollte.</p> <p>Maßnahmentyp 74: Hydromorphologische Maßnahmen sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird. Eine Einschränkung der für die Erhaltung der Elbe als Verkehrsweg erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen ist nicht möglich.</p> <p>Maßnahmentyp 79: Eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG beziehen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Da die Unterhaltung der Elbe sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der WSV obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der WSV erfolgen.</p>	Wird sinngemäß gefolgt.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0038	<p>Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Niedersachsen: Wasserkörper DENI MEL080W01-00 Maßnahmentyp 69: Sofern es sich bei der Maßnahme um die Optimierung der FAA Geesthacht Süd handelt, ist diese zu streichen, da die Maßnahme kein Handlungsziel im 2. BPZ ist (siehe HD Durchgängigkeit/Fische). Es ist zu prüfen, ob die umgesetzten Maßnahmen in den Wasserkörpern DENI_MEL080W01-00 und DEHH_el_01 identisch sind und damit eine der beiden im 1. BPZ umgesetzten Maßnahmen gestrichen werden sollte.</p>	<p>Hinter den Maßnahmentypen stehen keine konkreten Maßnahmen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf einer Angebotsplanung. Ein entsprechender Textbaustein wird in das Kapitel 5.1 des MNP aufgenommen.</p>	<p>MNP, Kap. 5.1: Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.</p>	Niedersachsen
GS-0052-UM-0078-0322-0039	<p>Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Niedersachsen: Wasserkörper DENI MEL080W01-00 Maßnahmentyp 68-79, 85: Hydromorphologische Maßnahmen sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird. Ausgehend von den Beschreibungen im LAWA-Maßnahmenkatalog zu den genannten Maßnahmentypen sind folgende allgemeine Anmerkungen zu machen: Die Schaffung von durchgängigen Bühnenfeldern (Typ 69) muss im Zusammenhang mit der Gesamtmorphologie und den möglichen Effekten betrachtet werden. Im Hinblick auf den Erhalt der Schiffbarkeit ist es nur bedingt möglich, die eigendynamische Entwicklung eines Gewässers durch Maßnahmen zu unterstützen (Typ 70). Bauliche Maßnahmen zur Neutrassierung (Typ 72) dürften im Bereich zwischen den Deichen kaum umsetzbar sein. Ingenieurbiologische Maßnahmen (Typ 73) sind nur möglich, soweit die Randbedingungen dies zulassen.</p>	<p>Hinter den Maßnahmentypen stehen keine konkreten Maßnahmen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf einer Angebotsplanung. Ein entsprechender Textbaustein wird in das Kapitel 5.1 des MNP aufgenommen.</p>	<p>MNP, Kap. 5.1: Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.</p>	Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm (Typ 79) kann sich nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG beziehen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Da die Unterhaltung der Elbe sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der WSV obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der WSV erfolgen.</p>			
GS-0052-UM-0078-0322-0040	<p>Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Niedersachsen: Wasserkörper DENI 28012 und DENI 28013 (Ilmenau) Maßnahmentyp 69: Sofern hinter den 3 Maßnahmen die geplanten WSV-Maßnahmen an den Staustufen Fahrenholz, Wittorf und Bardowick stehen, sind diese zu streichen, da die Realisierung der Maßnahmen mit der Machbarkeitsstudie Ilmenau im 1. Bewirtschaftungszeitraum zwar begonnen wurde, aber nicht Handlungsziel im 1. Bewirtschaftungszeitraum waren oder 2. Bewirtschaftungszeitraum sind und nicht im 2. Bewirtschaftungszeitraum realisiert werden können (siehe HD Durchgängigkeit/Fische).</p>	<p>Hinter den Maßnahmentypen stehen keine konkreten Maßnahmen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf einer Angebotsplanung. Ein entsprechender Textbaustein wird in das Kapitel 5.1 des MNP aufgenommen.</p>	<p>MNP, Kap. 5.1: Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.</p>	Niedersachsen
GS-0052-UM-0078-0322-0041	<p>Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Niedersachsen: Wasserkörper DENI 28063, DENI 28064, DENI 28065 (jeweils Elbe-Seitenkanal) Maßnahmentypen 35, 36: Betrieb und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmentyp 68: Die genannten Arten von Bauwerken kommen in den Wasserkörpern nicht vor. Derartige Maßnahmen sind daher nicht möglich. Maßnahmentyp 69: Die Verbesserung der</p>	<p>Hinter den Maßnahmentypen stehen keine konkreten Maßnahmen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf einer Angebotsplanung. Ein entsprechender Textbaustein wird in das Kapitel 5.1 des MNP aufgenommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden wird in das Literaturverzeichnis zum BWP aufgenommen.</p>	<p>MNP, Kap. 5.1: Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der</p>	Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Durchgängigkeit von Kanalschleusen kann die Verbreitung von invasiven Arten begünstigen. Es sind daher Untersuchungen notwendig.</p> <p>Maßnahmentypen 70-75: Der Elbe-Seitenkanal ist ein künstlicher Wasserkörper. Derartige Maßnahmen sind daher nur bedingt (Maßnahmentypen 71, 73, 75) oder gar nicht möglich (Maßnahmentypen 72, 74).</p> <p>Maßnahmentyp 76: Entsprechende Maßnahmen sind denkbar. Untersuchungen über Fischwanderungen oder Fischschädigungen an wasserbaulichen Anlagen im Elbe-Seitenkanal liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Maßnahmentypen 77, 78: Sedimentbaggerungen finden ausschließlich zu Unterhaltungszwecken im Sinne der Verkehrssicherung statt. Derartige Maßnahmen sind daher nicht möglich.</p> <p>Maßnahmentyp 79: Der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI, 2015) wurde aktuell in der WSV eingeführt.</p> <p>Maßnahmentyp 85: Es ist unklar, welche Maßnahmen darunter zu verstehen sind.</p>		<p>Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.</p>	
GS-0052-UM-0078-0322-0042	<p>Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Sachsen: Wasserkörper DESN 5-0</p> <p>Maßnahmentyp 77, 94: Das WSA Dresden ist über die rAGn in den Umsetzungsprozess der WRRL eingebunden. Einige Maßnahmen der WSV, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit umgesetzt werden, haben Eingang in das Maßnahmenprogramm gefunden (LAWA-Maßnahmentyp 77 und 94). Die damit im Zusammenhang stehenden Belastungen (p56, p85) sind jedoch nicht als Belastung im Anhang A5-2 aufgeführt.</p> <p>Maßnahmentypen 70, 73, 74, 75: Hinsichtlich der Maßnahmen 70, 73, 74, 75, die trotz des angegebenen Links nicht weiter untersetzt werden können, ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass der Verlauf des Hauptstroms als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben muss.</p> <p>Hydromorphologische Maßnahmen sind nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird. Im Hinblick auf die Maßnahmen zur</p>	<p>Im Anhang A5-2 sind die Belastungen aufgeführt, die als signifikant hinsichtlich der Beeinträchtigung der Qualitätskomponenten angesehen werden, die nicht den "guten ökologischen Zustand" erreichen. Die angeführten Maßnahmennummern 70, 73, 74, 75 sind Bedarfsmaßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumangebotes, da die Qualitätskomponente Makrozoobenthos nicht den guten ökologischen Zustand erreicht. Korrekterweise wird angeführt, dass bei einer weiteren Unterersetzung dieses Maßnahmenbedarfes darauf geachtet wird, dass die Nutzungen, die der nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen dienen, nicht signifikant beeinträchtigt werden.</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Habitatverbesserung im Uferbereich wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Belange der WSV und der Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ingenieurbiologische Bauweisen bedürfen einer Einzelfallprüfung.			
GS-0052-UM-0078-0322-0043	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Sachsen: Wasserkörper DESN 5-1, DESN 5-2 Ausweislich der Karten 4.2.3 und 4.2.4 sind in diesen Wasserkörpern die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische in einem guten Zustand. Trotzdem werden Maßnahmen mit Bezug zur Hydromorphologie geplant. Dies kann nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen verweise ich auf die Anmerkungen zum Wasserkörper DESN_5-0.	Die im Maßnahmenprogramm erfassten Maßnahmen beziehen sich nicht direkt auf die beiden Wasserkörper der Elbe sondern auf kleinere Gewässer, die nicht zu den berichtsrelevanten OWK in Sachsen gehören. Damit auch diese Maßnahmen, die zur Entwicklung der kleineren aber durchaus wichtigen Zuflüsse dienen, entsprechend berücksichtigt werden, wurden diese dem Einzugsgebiet der Elbe-Wasserkörper (DESN_5-0_CZ, DESN_5-1 und DESN_5_2) zugeordnet und entsprechend erfasst. Diese Vorgehensweise wurde auch in den regionalen Arbeitsgruppen zur vollzugsbegleitenden Umsetzung der Maßnahmenprogramme so besprochen.		Sachsen
GS-0052-UM-0078-0322-0044	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Sachsen-Anhalt: Wasserkörper PEST EL030W01-00 (Elbe - von der Saale bis Mündung Weinske) Maßnahmentyp 76: Nach Abgleich mit dem seit Anfang Februar 2015 vorliegenden Gewässerrahmenkonzept Sachsen-Anhalt 2016-2021 dürfte es sich bei dem Maßnahmentyp „Technische und betriebliche Maßnahme vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen“ um die Bühnenanpassung bei Klöden handeln. Diese Einordnung kann nicht nachvollzogen werden. Es besteht darüber hinaus ein Widerspruch zu den Angaben im Anhang A5-2 im Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans, da dort „p4“ nicht als Belastung für diesen Wasserkörper angegeben wird, obwohl Maßnahmen dafür vorgesehen sind. Im Übrigen verweise ich auf die Anmerkung zu den Wasserkörpern DESN_5-1 und DESN 5-2.	Unter dem Maßnahmentyp (DE-Measure Typ Cpde) 76 ist die Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen geschlüsselt. Unter diesem Typ ist die Maßnahme mit der ID 2575, Bühnenanpassung Klöden, im Maßnahmenprogramm enthalten. Sie war bereits Bestandteil des ersten Maßnahmenprogramms und wurde bei der Zwischenberichterstattung bzw. zur Aufstellung des Programmmentwurfs 2016-2021 nicht als „abgeschlossen“ oder „nicht mehr erforderlich“ gemeldet. Auch im Oberflächenwasserkörper EL030W01-00 wurden Abflussregulierungen und hydromorphologische Veränderungen vorgenommen und stellen somit eine signifikante anthropogene Belastung dar. Eine Änderung im Anhang 5-2 ist erfolgt.		Sachsen-Anhalt
GS-0052-UM-0078-0322-0045	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Sachsen-Anhalt: Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Kontaminierung von Sedimenten (4), die Ansatzpunkt für die Benennung der Maßnahmen sein dürfte, nicht als Auswirkung der Belastungen in der Spalte „Auswirkungen“ genannt ist.	Der Hinweis bezieht sich auf Anhang M 4 des Maßnahmenprogramms. In diesem Anhang sind für Sachsen-Anhalt wasserkörperscharf die festgestellten Grobbelastungen, nicht jedoch die Feinbelastungen dargestellt.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0046	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Schleswig-Holstein: Wasserkörper elk 0 a (Elbe-Lübeck-Kanal) Maßnahmentyp 79: Eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG beziehen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung des Elbe-Lübeck-Kanals als Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Da die Unterhaltung des Elbe-Lübeck-Kanals sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der WSV obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der WSV erfolgen.	Schleswig-Holstein fördert die Einführung einer schonenden Gewässerunterhaltung seit mehreren Jahren. Dazu haben alle Wasser- und Bodenverbände in den Jahren 2014 Unterhaltungskonzepte vorgelegt, in denen sie darlegen, welche Abschnitte intensiv, schonend oder gar nicht unterhalten werden. Auch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat sich verpflichtet, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gewässer unter Beachtung gewässerökologischer Gesichtspunkte zu bewirtschaften. Die Maßnahme Optimierung der Gewässerunterhaltung folgt diesem Ansatz landesweit. Lokale Restriktionen werden dabei berücksichtigt.		Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0078-0322-0047	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Schleswig-Holstein: Zu den Wasserkörpern DEHH el 01, DENI MEL080W01-00 verweise ich auf die Anmerkungen zu den Wasserkörpern in Hamburg bzw. Niedersachsen.	Die Anmerkungen werden dort bewertet.		Schleswig-Holstein
GS-0052-UM-0078-0322-0048	Anhang M4 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen: Schleswig-Holstein: Wasserkörper DESH oei 18 a (Achterwehler Schifffahrtskanal Nord) Maßnahmentyp 69: Das Einzugsgebiet der oberen Eider entwässert via Achterwehler Schifffahrtskanal über die Schleusenanlage Strohbrück, dem Wasserkraftwerk und dem Wehr im Bereich der Schleusenanlage in den NOK. Seit Außerbetriebnahme der Schleusenanlage im Jahr 2001 ist die Durchgängigkeit nicht mehr gegeben. Zwar funktioniert die Entwässerung ohne Schleusenanlage, jedoch bilden die Bauwerke (Wehranlage/Kraftwerk) unüberwindbare Hindernisse für die Fische. Zur Umsetzung der Verpflichtung aus dem WHG wird ein Fischaufstieg errichtet werden, wobei verschiedene Umsetzungsvarianten vorstellbar sind. Sie gehen von einer Sohlgleite, über eine Umgehungsrinne, technischen Fischpass bis hin zu einem Gravitationskraftwerk/ fischfreundliches Wehr. Die Vorzugsvariante ist in einer Variantenstudie zu ermitteln. Dabei werden die Wirksamkeit und die Auswirkungen auf die Schutzgüter	Zustimmung. Variante bleibt offen.	Maßnahmenbeschreibung wird angepasst.	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>der Varianten gegenübergestellt werden. Erst danach steht eine Variante für den Fischaufstieg fest, die als Vorzugsvariante planfestgestellt wird.</p> <p>Nach den vom MELUR übermittelten Informationen ist als Einzelmaßnahme eine Sohlgleite vom Achterwehler Schifffahrtskanal zum Flemhuder See vorgesehen. Diese Festlegung auf eine bestimmte Variante im 2. Bewirtschaftungszeitraum widerspricht dem derzeitigen Kenntnisstand. Die beschriebene Maßnahme stellt lediglich eine Möglichkeit zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit dar, die Wirksamkeit einer solchen Sohlgleite an diesem Standort ist bislang nicht belegt.</p>			
GS-0052-UM-0078-0322-0049	<p>Kap. 2 - Grundlagen</p> <p>S. 3f.: „Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden, bezogen auf Wasserkörper, genau die Maßnahmen (-arten) ausgewählt, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen.“</p> <p>Anmerkung: Es kann nicht nachvollzogen werden, wenn für Wasserkörper Maßnahmen festgelegt werden, obwohl der Zustand des betreffenden WK nicht bekannt ist (vgl. Karten).</p>	<p>Der ökologische Zustand bzw. das Potenzial ist lediglich bei wenigen Wasserkörpern bisher nicht bewertet worden. Dieses betrifft die Schifffahrtskanäle (Nord-Ostsee-Kanal, Elbe-Seitenkanal, Mittellandkanal). Gleichwohl wurden für diese Wasserkörper signifikante Belastungen festgestellt und somit ist auch die Ableitung von Maßnahmen möglich.</p>		FGG Elbe
GS-0052-UM-0078-0322-0050	<p>Kap. 3.1 - Überregionale Umweltziele</p> <p>S. 11: „Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels...“</p> <p>Änderung: „Mögliche Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels...“</p> <p>Begründung: Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von Prognosen, sondern von Szenarien bzw. Klimaprojektionen aus.</p>	<p>Der Text wird auf Grundlage des Hinweises geändert.</p>	<p>MNP, Kap. 3.1 c):</p> <p>Mögliche Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, den Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse.</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0051	<p>Kap. 4.1 - Grundlegende Maßnahmen</p> <p>S. 17: „Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die grundlegenden Maßnahmen alleine nicht hinreichend zur Zielerreichung sind,- Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für bestimmte Stoffe bestehen,- der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird und-die Verursacher einen wesentlichen Beitrag zu den Belastungen beitragen." <p>Änderung: „Ergänzende Maßnahmen sind zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen erforderlich, wenn der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird (vgl. Art. 11 Abs. 4 S. 1 WRRL, § 82 Abs. 4 WHG)."</p> <p>Begründung: Die genannten Voraussetzungen können Art. 11 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI der WRRL bzw. § 82 Abs. 4 WHG nicht entnommen werden und widersprechen außerdem dem einleitenden Absatz zu Kap. 4.4, da hier weitergehende Voraussetzungen formuliert werden. Im Übrigen wird angeregt, die Ausführungen in Kap. 4.4 zu verschieben.</p>	<p>Der Text wurde auf Grundlage des Hinweises geändert. Die Ausführung zu den ergänzenden Maßnahmen wurde im Kap. 4.1 gelöscht.</p>		FGG Elbe
GS-0052-UM-0078-0322-0052	<p>Kap. 4.2 - Umsetzung weiterer grundlegender Maßnahmen</p> <p>S. 20: Es wird angeregt, einen einleitenden Satz zu ergänzen, der die Rechtsgrundlage für die Umsetzung weiterer grundlegender Maßnahmen enthält (Festlegung nach Erlass der WRRL).</p>	<p>Die rechtlichen Grundlagen sind in den jeweiligen Unterkapiteln aufgeführt, weshalb eine Ergänzung nicht geboten ist.</p>		FGG Elbe
GS-0052-UM-0078-0322-0053	<p>Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Auch wenn durch die Bezugnahme auf den Wasserkörper besser als 2009 festgestellt werden kann, welcher Maßnahmentyp in welchem Wasserkörper umgesetzt wird, lassen sich die Maßnahmen im Wasserkörper nicht verorten. Ohne weiterführende Unterlagen, die nicht Gegenstand der Anhörung sind, können die Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen nicht bewertet werden. Weiterführende Informationen der Länder liegen nur jedoch zum Teil vor.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-UM-0078-0322-0054	Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Beim Abgleich des Anhangs M4 mit dem Anhang A5-2 zum Bewirtschaftungsplan fällt auf, dass die in Anhang M4 angegebenen Belastungen nicht deckungsgleich mit den in Anhang A5-2 genannten Belastungen sind. Es sind daher Maßnahmen in Bezug auf Belastungen angegeben, die sich dem Bewirtschaftungsplan nicht entnehmen lassen. Nach hiesigem Verständnis dürften ausgehend vom DPSIR-Ansatz (vgl. Textteil des Maßnahmenprogramms, S. 3 f.: „Die Auswahl und Prüfung der Maßnahmen erfolgt belastungsbezogen.“) nur für solche Belastungen Maßnahmen aufgenommen werden, die im Anhang A5-2 des Bewirtschaftungsplans aufgeführt sind (z.B. DE_RW_DESN_5-1, DEST_EL030W01 -00).	Die Anregung wurde zur Prüfung an die Länder weitergeleitet und die Meldung der Maßnahmen wurde daraufhin ggf. angepasst. Prinzipiell werden in den Ländern evtl. aber auch diejenigen Maßnahmen in der Berichterstattung berücksichtigt, die nicht einer (theoretisch ermittelten) signifikanten Belastung eines Wasserkörpers zuzuordnen sind. Dies beruht darauf, dass davon ausgegangen wird, dass jede Maßnahme einer Verschlechterung vorbeugen und zu einer Verbesserung des Zustands eines Wasserkörpers beitragen kann.		FGG Elbe
GS-0052-UM-0078-0322-0055	Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Zuordnung von WSV-Maßnahmen durch die Länder BB, BE und MV (sowie NI?) zu den beiden Bewirtschaftungszeiträumen und innerhalb des 1. BPZ in die Umsetzungsstände 1 - 4 im Anhang M4 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans z.T. vom Textteil dieses Bewirtschaftungsplans mit den entsprechenden Zahlen und Grafiken aus dem HD Durchgängigkeit/Fische abweicht. Zudem sind im Anhang M4 WSV-Maßnahmen aufgeführt, die nicht Handlungsziel im 1. BPZ waren oder als Handlungsziel für den 2. BPZ zwischen der WSV und den Ländern BB und MV (sowie NI?) abgestimmt wurden. Letzter Stand sind die Abstimmungen in der ad hoc-AG zu der Querbauwerkstabelle, auf der das HD mit Stand vom 05.11.2014 basiert. Im Folgenden werden nur die identifizierten WSV-Maßnahmen angezeigt, die nach der WSV-Priorisierung erst im 3. BPZ erfolgen können und somit aus dem Anhang M4 zum 2. Bewirtschaftungsplan zu streichen sind.	Der Text wurde auf Grund des Hinweises geändert.	MNP, Kap. 5.1, nach 1. Absatz: Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden. MNP, Kap. 4.7: Ergänzung bei den Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0053-UM-0034-0103-0001	<p>Es wird die Einführung einer eigenen Maßnahmenkategorie bzw. Ergänzung vorhandener Kategorien im LAWA-Katalog für Maßnahmen im Einzugsgebiet der Wasserkörper gefordert. Begründung: Gerade in urbanen Systemen wie der Stadt Dresden ist die Gewässerstruktur eines der entscheidenden Stellglieder für eine nachhaltige Verbesserung des Ökologischen Gewässerzustandes. Historisch bedingt sind in Dresden besonders viele kleine Gewässer zweiter Ordnung verrohrt oder zumindest stark verbaut, die keine eigenen Wasserkörper sind. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Einzugsgebiet der OWK müssen zwingend mit in den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan eingehen, auch wenn für diese jeweils einzeln kein qualitativer Sprung im Bewertungsschema für den ökologischen Zustand des jeweiligen Wasserkörpers nachgewiesen werden kann. Diese Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung stellen aber die Basis für das Erreichen des guten Zustandes dar. Alle ggf. noch weiter erforderlichen Maßnahmen benötigen diese Basismaßnahmen als Voraussetzung. Für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 sind deshalb 20 Ausbaumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung in einem Gesamtwert von ca. 8,4 Mio. EUR gemeldet und in den jeweiligen Maßnahmetabellen hinterlegt.</p>	<p>Der Oberflächenwasserkörper ist die kleinste zu bewirtschaftende Einheit in der WRRL und nachfolgend auch im WHG festgelegt. Alle Oberflächengewässer sind einem Oberflächenwasserkörper zugeordnet. Somit dienen auch die Maßnahmen an kleineren Gewässern der Zielerreichung.</p>	<p>sonstigen wasserbaulichen Anlagen: ... von denen einzelne Maßnahmen weiterer Prüfungen bedürfen, so dass deren Umsetzung erst im 3. Bewirtschaftungszeitraum angestrebt werden kann,</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0053-UM-0034-0103-0002	<p>Es wird Im Rahmen der sächsischen Umsetzung der EG-WRRRL gefordert, die Einführung neuer, direkt vollziehbarer wassergesetzlicher Regelungen zur Erhebung von streng zweckgebundenen Gewässerunterhaltungsbeiträgen zu prüfen und entsprechend zu erlassen.</p> <p>Begründung: Die Finanzausstattung der Kommunen für eine an den Zielen der EG-WRRRL ausgerichtete Gewässerunterhaltung ist nach wie vor unzureichend und muss dringend verbessert werden. Die gesetzlichen Grundlagen für die Heranziehung der durch die Gewässerunterhaltung Bevorteilten im SächsWG sind extrem kompliziert und rechtsunsicher. Die Landeshauptstadt Dresden war bei der Erarbeitung der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages beteiligt und kann deshalb die Schwierigkeiten für die Umsetzung dieser in Dresden beurteilen. Die Aufwendungen wären riesig bei gleichzeitig hoher verbleibender Rechtsunsicherheit. Dennoch wird eine praxistaugliche Regelung als richtiges Mittel eingeschätzt, um die Gewässerunterhaltung und damit auch die Gewässerentwicklung auf ein - über das bisherige Maß hinaus - stabiles finanzielles Fundament stellen zu können.</p>	<p>Betrifft wassergesetzliche Regelungen, richtet sich daher an den sächsischen Gesetzgeber und ist nicht im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes/Maßnahmenprogramm zu lösen. Im Übrigen wurde eine Neuregelung der Gewässerunterhaltungsabgabe bereits im Rahmen der SächsWG-Novelle intensiv erörtert und im Ergebnis vom Gesetzgeber abgelehnt.</p>		Sachsen
GS-0053-UM-0034-0103-0003	<p>Um die Umsetzung der EU-WRRRL einer durchaus interessierten Bürgerschaft zugänglich und nahe zu bringen, fordern wir, neben der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit, zu prüfen, ob die erstellten Maßnahmentabellen allgemein zugänglich gemacht werden können. Damit wird die Umsetzung der EG-WRRRL mit ihren vielen Facetten auch „vor Ort“ deutlich transparenter, für Betroffene, zum Beispiel bei Gewässerausbauvorhaben ggf. auch frühzeitiger akzeptabel, und für alle Akteure verbindlicher.</p> <p>Die Auslegungsdokumente konnten auf Grund ihres großen Umfangs, der komplexen Gliederung mit zahlreichen Anlagen sowie des großen Betrachtungsgebietes nicht komplett beurteilt werden. Es wurde sich auf das Stadtgebiet Dresden beschränkt. Wir schlussfolgern daraus, dass die Unterlagen für interessierte Bürger, Interessensgemeinschaften etc.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung personenbezogener Daten nach SächsGDIG wurde geprüft, ob die Maßnahmentabellen veröffentlicht werden dürfen. In den Maßnahmentabellen sind ggf. Angaben, die personenbezogenen sind. Es wird der Maßnahmenträger, die Kosten und eine genaue Verortung der Maßnahmen aufgeführt. Dadurch könnten sich nachteilige Folgen für die Betroffenen ergeben. Daher sollten im Internet nur auf WK aggregierte Daten bereitgestellt werden, aus denen kein Personenbezug abzuleiten ist. Hier war bisher die optische Darstellbarkeit dabei das Problem. Im Rahmen der Arbeiten an der neuen Datenhaltung zu den Maßnahmen (WGN SaxInfo) gehört die WK-bezogene Darstellung der Maßnahmen zu den Aufgaben.</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	ebenso schwer durchschaubar und handhabbar sind. Eine aktive Bürgerbeteiligung im Anhörungsverfahren wurde dadurch möglicherweise erheblich erschwert.			
GS-0058-UM-0019-0036-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0059-UM-0020-0037-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0060-UM-0021-0038-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0061-UM-0022-0039-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0062-UM-0023-0040-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0063-UM-0024-0041-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0064-UM-0025-0042-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0065-UM-0026-0043-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0067-UM-0027-0044-0001	Die Kosten des Projekts haben sich von ursprünglichem EUR 0,6 Millionen auf 2,6 Millionen erhöht. Das ist Gegenstand ausführlicher Diskussionen in den kommunalen Gremien der Stadt Reinbek gewesen. Wir nehmen zu dieser Diskussion über die Baukosten keine Stellung. Allerdings halten wir den Aufwand von EUR 2,6 Mio. für den mit dem Fischpass angestrebten Erfolg für unverhältnismäßig hoch.	Die genannten Zahlen beinhalten nicht nur die Kosten für die Fischtreppe, sondern auch die Kosten für die anstehende Brückensanierung, die jedoch von der Herstellung der Durchgängigkeit zu trennen sind.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0067-UM-0027-0044-0002	<p>Die Frage der ökologischen Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Fischaufstiegsanlage in Reinbek ist für uns ein wichtiges Thema. Der Stellungnehmer betreut die fischereibiologischen Aspekte der Bille seit vielen Jahrzehnten und führt ein genaues Monitoring der Gewässerqualität und der Artenvorkommen durch. Der Stellungnehmer ist ein kompetenter und engagierter Partner in Sachen Bille.</p> <p>Die Durchgängigkeit der Bille am Reinbeker Mühlenwehr halten wir ökologisch für nicht erforderlich. Dabei verkennen wir nicht die Rechtslage, wie sie durch die WRRL Eingang in das Wasserhaushaltsnetz gefunden hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach wie vor hat die Herstellung der Durchgängigkeit wegen der überregionalen Bedeutung der Bille mit Anbindung an die Elbe Priorität. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits durchgeführte Maßnahmen zur Durchgängigkeit im Mündungsbereich der Bille auf Hamburger Gebiet, die in Erwartung und Ergänzung zur Durchgängigkeit des gesamten Bille-Einzugsgebietes geplant wurden, insb. für die Langdistanzwanderfische erfolversprechend sind. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte im Rahmen des Monitorings der Wasserrahmenrichtlinie bewertet und abgewartet werden, so das vor diesem Hintergrund zzt. eine Änderung des Maßnahmenprogramms nicht erforderlich ist.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0067-UM-0027-0044-0003	<p>Die Durchgängigkeit der Bille in Reinbek am Mühlenteichwehr würde an diesem guten ökologischen Zustand nichts ändern. Das Wehr besteht seit vielen Jahrhunderten. Ein Borstenfischpass könnte allenfalls Meerforellen den Zugang in die obere Bille ermöglichen, obwohl diese Fische nicht in der Bille heimisch waren und sind. Nach unserer Auffassung wäre darin keine wesentliche Verbesserung zu sehen, die erst einen guten ökologischen Zustand der oberen Bille herbeizuführen geeignet wäre. Dieser ist ja schon vorhanden.</p> <p>Eine Durchgängigkeit der Bille erhöht vielmehr die Gefahr der Einwanderung nicht-autochthoner Arten sowie die Einschleppung von Krankheiten und Parasiten erheblich. Die anderenorts bekannt gewordene Einwanderung der Wollhandkrabbe hätte für das sensible Ökosystem der Bille fatale Folgen. Ebenso ist zu befürchten, dass Parasiten und Krankheiten die fragilen Bestände an Kleinfischarten (z.B. Mühlkoppen) Bachneunaugen und Flussmuscheln nachhaltig beeinträchtigen würden und diese seltenen Bestände möglicherweise komplett zunichtemachen.</p> <p>Im Ergebnis würde ein Borstenfischpass nicht zu einer Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands, sondern möglicherweise zu dessen Verschlechterung führen. Die vorhandene Stauanlage am Reinbeker Mühlenteich widerspricht nicht den Anforderungen nach Absatz 1 des § 34 WHG und kann deshalb erhalten bleiben.</p>	<p>Einen eventuellen negativen Einfluss durch die Einwanderung der Wollhandkrabbe oder durch das Einbringen von Parasiten auf den fischbiologischen Zustand ist auf Grundlage vorhandener fischbiologischer Daten von anderen, bereits durchgängigen Elbzuläufen in Schleswig-Holstein nicht zu erkennen. Einen eventuellen negativen Einfluss auf den chemischen Zustand ist durch die Herstellung der Durchgängigkeit auszuschließen.</p> <p>Die Genehmigung der Maßnahme obliegt der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn und ist nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms. Hierzu wurde bereits ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Einwände hätten im Rahmen des Verfahrens vorgebracht werden können.</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ein Umweltpolitisch motiviertes Projekt zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit birgt für die Bille unkalkulierbare Risiken und kann aus fischereibiologischer Sicht nicht unterstützt werden. Daher wird der Bau einer Fischtreppe in Reinbek durch den Stellungnehmer strikt abgelehnt.</p>			
GS-0067-UM-0027-0044-0004	<p>Wenn man den guten ökologischen Zustand der oberen Bille allein nicht für ausreichend halten will, um auf eine Fischtreppe am Reinbeker Mühlenteich zu verzichten, dann muss die Stadt Reinbek aber § 30 WHG beachten. Diese Vorschrift besagt Folgendes: „Abweichend von § 27 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn 1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, 2. die ökologischen oder sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. 3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und 4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden. Da die Bille durch die Verkehrssituation und die Bebauung im Bereich des Wehres am Mühlenteich in Reinbek so beschaffen ist, dass die Kosten für die Errichtung einer Fischtreppe unverhältnismäßig hoch sind, nämlich EUR 2,6 Mio., besteht die Möglichkeit, weniger strenge Bewirtschaftungsziele festzulegen. Dies führt hier zu dem Verzicht auf den Bau einer unverhältnismäßig teuren Fischtreppe Die nachfolgenden</p>	<p>Nach wie vor hat die Herstellung der Durchgängigkeit wegen der überregionalen Bedeutung der Bille mit Anbindung an die Elbe Priorität. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits durchgeführte Maßnahmen zur Durchgängigkeit im Mündungsbereich der Bille auf Hamburger Gebiet, die in Erwartung und Ergänzung zur Durchgängigkeit des gesamten Bille-Einzugsgebietes geplant wurden, insb. für die Langdistanzwanderfische erfolgversprechend sind. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollte im Rahmen des Monitorings der Wasserrahmenrichtlinie bewertet und abgewartet werden, so das vor diesem Hintergrund zzt. eine Änderung des Maßnahmenprogramms nicht sinnvoll ist und für den 2. Bewirtschaftungszeitraum keine Ausnahme für den Wasserkörper für den ökologischen Zustand in Anspruch genommen werden muss.</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ziffern 2 bis 4 des § 30 WHG stehen dieser Beurteilung nicht entgegen. Da die Stadt Reinbek nur über geringe Haushaltsmittel verfügt und vielfältige andere Aufgaben mit hohen finanziellen Auswirkungen erfüllen muss, verdichtet sich unseres Erachtens das Ermessen bei der Anwendung des § 30 WHG für die Stadt dahingehend, dass sie auf den Bau der Fischtreppe wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands verzichten muss.</p>			
GS-0067-UM-0027-0044-0005	<p>Wir bitten darum, den Stadtverordneten diese Stellungnahme zugänglich zu machen und uns über die weiteren Beschlüsse der zuständigen Gremien zu informieren. Besteht die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung, würden wir diese gern wahrnehmen.</p>	<p>Die Flussgebietsbehörde leitet keine Stellungnahmen weiter. Die Anhörung dient dazu, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, Stellungnahmen zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten abzugeben. Die Stellungnahmen werden bewertet. Diese Ergebnisse werden über die Homepage der FGG Elbe anonymisiert veröffentlicht.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0070-UM-0029-0067-0001	<p>M-Nr.27-33, 41-43 100, 501-507 Vor allem kooperative Maßnahmen zur konsequenten Umsetzung der „guten fachlichen Praxis“ in der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung sowie stoffeintragsmindernde Agrarumweltmaßnahmen (konservierende Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau / Untersaaten) erscheinen auch uns als geeignete Mittel zur Reduzierung der direkten Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. „Kontraproduktiv“ war unseres Erachtens diesbezüglich die Einstellung der Förderung der konservierenden Bodenbearbeitung. Zu berücksichtigen ist, dass die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln bereits durch die Einbeziehung in Cross Compliance in besonderem Maße gewährleistet ist. Geprüft werden sollte in bestimmten Fällen auch die Zulässigkeit von Maßnahmen mit einer Förderdauer von weniger als fünf Jahren. Ungeachtet dessen müssen bürokratische Hindernisse, die einer stoffeintragsmindernden Flächenbewirtschaftung entgegenstehen, beseitigt werden. Dies betrifft in erster Linie die EU-Regelung, die - bekräftigt durch die Rechtsprechung des EuGH - nach einer fünfjährigen ununterbrochenen Bestellung von Flächen mit Feldgras unumkehrbar das Entstehen von Dauergrünland für</p>	<p>Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	diese Flächen vorsieht. Nicht erforderlich ist eine Novelle der Düngeverordnung.			
GS-0070-UM-0029-0067-0002	M-Nr. 41-43 Hinsichtlich des qualitativen Zustandes von Grundwasserkörpern ist unseres Erachtens zu hinterfragen, ob bei Grundwasserkörpern, aus denen keine Trinkwassergewinnung erfolgt, Abstriche gegenüber den derzeitigen Vorgaben gemacht werden können.	Abstriche außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an einen flächendeckenden Grundwasserschutz nicht möglich.		FGG Elbe
GS-0070-UM-0029-0067-0003	M-Nr. 57 u.a. Bei Entscheidungen über die Nutzung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern sind auch angemessen die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a. im Kontext zum Klimawandel und diesbezüglichen Anpassungsstrategien der Landwirtschaft Entscheidungen über die Vergabe von Wasserrechten zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen.	Die Interessen der Landwirtschaft sind - wie die der anderen Nutzungen auch - berücksichtigt. Die Entscheidung über Wasserentnahmen fällt die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall nach den Vorgaben des WHG bzw. den Landeswassergesetzen.		FGG Elbe
GS-0070-UM-0029-0067-0004	M-Nr. 70-75 u.a. Bei Veränderungen der Gewässerstruktur, wie der Renaturierung von Flussläufen, ist aus unserer Sicht folgendes zu beachten. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Mäandrieren von Flussläufen u.ä. ist auf ein Minimum zu beschränken und muss grundsätzlich dem Prinzip der Freiwilligkeit unterliegen. Entsprechende natürliche Veränderungen sind gegebenenfalls auch eigentumsrechtlich nachzuvollziehen. Von Grundstückseigentümern kann nicht verlangt werden, dass diese entschädigungslos Fläche für die Renaturierung von Flussläufen zur Verfügung stellen. Veränderungen der Gewässerstruktur, die einen Einfluss auf die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Drainagen) haben, sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit der Entwässerungssysteme voll erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit der Meliorationsanlagen ist auch von intakten Vorflutern abhängig, hinsichtlich deren Unterhaltung nach unserer Auffassung in vielen Fällen Nachholbedarf besteht. Erforderlichenfalls geben wir dem Anlegen gesteuerter Polder den Vorzug gegenüber	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	dem „Renaturieren“ ganzer Flussauen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen an Gewässern muss gewährleistet sein, dass die dafür in Anspruch genommenen Flächen weiterhin in der Agrarförderung beihilfefähig bleiben.			
GS-0070-UM-0029-0067-0005	M-Nr. 1-12 Beim Ausbau von kommunalen Kläranlagen sowie dem Neubau und der Sanierung von Kleinkläranlagen muss die (erträgliche) Kostenbelastung der betroffenen Grundstückseigentümer berücksichtigt werden.	Fragen der Kostenbelastung von Grundstückseigentümern werden in den Ländern bei der Aufstellung der abwassertechnischen Rahmenplanungen geprüft.		FGG Elbe
GS-0071-UM-0030-0073-0001	Seitens des Stellungnehmers bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegen die in den Dokumenten zum zweiten Bewirtschaftungszyklus 2015 bis 2021 für den sächsischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe vorgestellten aktualisierten Bewirtschaftungsplan- und Maßnahmenprogrammmentwürfe. Unter Bezug auf die Angaben zur Bedarfsplanung für Maßnahmen an Oberflächenwasserkörpern (OWK) im Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammmentwürfen wird Folgendes festgestellt: - Die Ausführungen zur Maßnahmenplanung für den 2. Bewirtschaftungszeitraum für Altlasten / Altlastenverdachtsflächen werden seitens des Stellungnehmers unter Berücksichtigung des aktuellen Sach- und Bearbeitungsstandes für die zu betrachtenden OWK im Bereich des Erzgebirgskreises bestätigt. - Die Angaben zur Angebotsplanung für diffuse Belastungen von OWK durch Altlasten entsprechen dem aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen im Rahmen der Altlastenbehandlung im Erzgebirgskreis.	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen
GS-0071-UM-0030-0073-0002	Die ermittelten Belastungstabellen der OWK für die Teilbearbeitungsgebiete der Zwickauer- und Freiburger Mulde weisen im Bereich „Veränderungen, Abfluss und Morphologie“ insbesondere in Bezug auf die Durchgängigkeit teilweise keine Belastungen aus obwohl die longitudinale Gewässerdurchgängigkeit durch Wehr- und Wasserkraftanlagen, Talsperren, Gewässerüberbauungen stark eingeschränkt bzw. unterbrochen ist.	Die Festlegung von signifikanten Belastungen hängt immer mit den Defiziten in den Wasserkörpern zusammen. In den Fällen Haselbach (DESN_54268726); Preßnitz-2; Schwarze Pockau-2; Schweinitz und Schwarzwasser-1 (DESN_5412-2) sowie Sosabach sind die QK Fische und MZB jeweils mit gut bzw. sehr gut bewertet, so dass eine Beeinträchtigung dieser Qualitätskomponenten (zumindest nach dem Verständnis der WRRL) nicht vorliegt. Eine entsprechende Belastungszuweisung der fehlenden longitudinalen		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Als exemplarische Beispiele sind folgende Gewässer zu nennen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Haselbach, DESN_54268726, Unterbrechung der Durchgängigkeit durch den Dörnthalen Teich, die Vorsperre Haselbach (TS Saidenbach) und weitere Vorbecken der TS Saidenbach sowie kleiner Staustufen- Preßnitz-2, Vielzahl betriebener Wasserkraftanlagen (WKA) ohne Anlagen zum Fischwechsel sowie festgesetzter ökologischer Mindestwasserabflüsse (ÖMWA)- Schwarze Pockau-2, siehe Preßnitz-2- Schweinitz, siehe Preßnitz-2- Schwarzwasser-1, siehe Preßnitz-2- Sosabach, Einige Staustufen und überbaute Abschnitte welche bereits an der Mündung die Durchgängigkeit unterbrechen- usw. <p>Aufgrund der nicht ausgewiesenen Belastungen sind in den Maßnahmetabellen für diese und weiteren OWKs keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit nach WRRL Maßnahmenkatalog (68/ 69) ausgewiesen. Dies wäre aus fachlicher Sicht ebenfalls anzupassen.</p>	<p>Durchgängigkeit, die zur Verfehlung des ökologischen Bewirtschaftungsziels führt und mit entsprechenden Maßnahmen im Maßnahmenprogramm hinterlegt sein müsste, erscheint in diesen Fällen nicht angebracht.</p>		
GS-0072-UM-0031-0076-0001	<p>Seite 11ff, Punkt 3.1d</p> <p>"Hinsichtlich der Auswirkungen des Bergbaus kann zwischen der Beeinflussung des mengenmäßigen und/oder chemischen Grundwasserzustands unterschieden werden."</p> <p>Hier fehlt die bedeutende Auswirkung des Bergbaues auf den morphologischen Gewässerzustand: Dichtung, Begradigung, technischer Ausbau/Befestigung Sohle und Ufer. Gerade In Westsachsen dominiert dieser Punkt die nachteiligen Bergbaufolgen und muss ergänzt werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>MNP, Kap. 3.1 d), nach 2.</p> <p>Absatz: Bedeutende Auswirkungen des Bergbaus auf Fließgewässerwasserkörper betreffen neben stofflichen Belastungen auch den morphologischen Gewässerzustand (z.B. Dichtung, Begradigung, technischer Ausbau/Befestigung Sohle und Ufer). Dies trägt in erheblichem Maße dazu bei, dass entsprechend betroffene OWK den guten ökologischen Zustand momentan nicht erreichen.</p>	<p>FGG Elbe</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0072-UM-0031-0076-0002	Seite 28, Punkt 4.2 Die Textpassage "Im EZG Elbe ist geplant, Maßnahmen zur Minderung der Belastung durch ubiquitäre Schadstoffe (z.B. Quecksilber) durchzuführen." ist durch Beispiele für geeignete, konkrete Maßnahmen zu untersetzen.	Die geplanten Maßnahmen zur Minderung der Belastung durch ubiquitäre Schadstoffe insbesondere Quecksilber werden aufgrund einer flusseinzugsgebietsübergreifenden Behandlung gesondert betrachtet und deshalb im Maßnahmenprogramm zurückgestellt.		FGG Elbe
GS-0072-UM-0032-0079-0001	S. 15, Punkt 2.1. Ein FWK wurde als signifikant P-belastet eingestuft, wenn der JD-Orientierungswert für P-ges. 2mal im Zeitraum 2009-2013 überschritten wurde oder ein einzelner P-ges. Wert größer als der doppelte Orientierungswert ermittelt wurde. Künftig wäre zu überlegen, nur das Kriterium zweimalige Überschreitung des JD-Orientierungswertes für P-ges. anzuwenden.	Die Prüfung einer einmaligen sehr hohen Überschreitung bezieht sich auf mögliche Stoßbelastungen, die zeitlich eng begrenzt auftreten, dadurch im Überwachungsmessnetz sich oft nicht abbilden, dafür aber sehr negative Auswirkungen auf die Biozönose des jeweiligen OWK haben können. In diesem Fall wäre zu prüfen wann diese sehr hohen Überschreitungen auftraten und somit mit bestimmten menschlichen Tätigkeiten oder besonderen hydrologischen Vorkommnissen (Niedrigwasser etc.) in Verbindung zu bringen sind.		Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0002	a) Seite 17, letzter Absatz b) S. 18, Abb. 5 c) Anlage III, Tab. 2-1 Änderung: Der chemische Zustand des GWK SAL GW 052 bezüglich Altlasten (Punktquellen GW) wird von der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Leipzig als gut bewertet (siehe Schreiben der Stadt Leipzig/UBB vom 1.8.2014). Begründung: GW-Belastungs-Gebiete aufgrund von Altlasten in Summe sicher < 25 km ² (Fahnenflächen-Summe LHKW ohne Überlappungen 14,6 km ²). Der Stellungnehmer hält dieses Bewertungsergebnis der UBB für plausibel. Die Dokument-Bezüge a, b und c sind insofern zu korrigieren, dass sie konsistent zur zutreffenden Aussage von Tab. 2-1 des SächsBeitrag BP werden: SAL GW 052 ist WRRL-relevant diffus anthropogen belastet (Sulfat und Sonstige belastungsrelevante Schadstoffe), nicht jedoch durch Altlasten (Trichlorethylen, Tetrachlorethylen).	der Unterschied Risiko / Zustand ist in den Daten hinterlegt, es ist eine redaktionelle Anpassung im MP erforderlich --> nicht SAL052 sondern SAL 059 ist punktquellenbelastet: Die Daten in den Datenschemata sind korrekt. die entsprechenden Produkte der FGG Elbe sollten dies nach Überarbeitung auch sein.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0072-UM-0032-0079-0003	S. 18ff., Punkt 2.1. An Hand des ermittelten Anteils an der Gesamteintragsfracht (in Auswertung des Modells STOFFBILANZ) sind Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung notwendig. Sind bereits Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge aus entsprechenden beantragten Fördermaßnahmen (siehe Tabelle 4) in der Angebotsplanung berücksichtigt, werden keine weiteren Bedarfsmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Diese Vorgehensweise ist unzureichend.	Da die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen sowie die ggf. zeitverzögerte Wirkung bereits umgesetzter Maßnahmen, nicht nur im Bereich der Landwirtschaft sondern auch weiterer Belastungsquellen und Eintragspfade, schwierig abzuschätzen ist, wurde die benannte Vorgehensweise gewählt. Alternativvorschläge für zukünftige Vorgehensweise sind willkommen und können in den entsprechenden Fachgruppen thematisiert und diskutiert werden.		Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0004	S. 20, Abb. 6, Punkt 2.1. Aus der Abbildung ist nicht zu erkennen, dass der OWK Pleiße-4b einer erheblichen diffusen bergbaulichen Belastung unterliegt. Hier sollte die farbliche Gestaltung verändert werden. Günstig wäre auch die Darstellung aller Fließgewässer in blauer Farbe.	Darstellung in der Karte war nicht korrekt (Pleiße-4b fehlte), wird geändert. Eine Darstellung der Fließgewässer als Linien überfrachtet die Karte: Anpassung Abbildung 6; Sächs. Beiträge MP		Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0005	Seite 31. "... dass eine weitere Verbesserung der Reinigungsleistung technisch nicht möglich oder auch unverhältnismäßig ist." Hinweis: Für die Umsetzung bedarf es der Erarbeitung von Prüfkriterien (ab wann ist eine Maßnahme technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig).	Hinweis angenommen, muss in den entsprechenden Fachgremien ggf. auch im Rahmen der LAWA geklärt werden: Anpassung Sächs. Beiträge MP Kap. 2.2.1	Anpassung Sächs. Beiträge MP Kap. 2.2.1 Text wurde ergänzt mit "Entsprechende Prüfkriterien bzgl. der technischen Umsetzbarkeit und der Unverhältnismäßigkeit von Maßnahmen sind noch zu entwickeln."	Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0006	Seite 32, Absatz 1 und 2, Punkt 2.1.1 und Anlage II: Die unterschiedliche Vorgehensweise zur Maßnahmenzuordnung für OWK mit Nährstoffeinträgen aus Kläranlagen (nur Zuordnung Maßnahme "Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen" -LAWA-Nr. 508) und aus dem Bereich Misch- und Niederschlagswasser (Zuordnung Maßnahmen "Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen" und "Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser" - LAWA Nr. 10) in den Maßnahmetabellen nach Anlage II ist nicht plausibel. Vorschlag: Auch bei Kläranlagen sollten in Oberflächenwasserkörpern mit offensichtlichen Belastungen aus Punktquellen bereits Maßnahmen (LAWA Nr. 2-5) vorgesehen werden, da die verbleibende	Einwand berechtigt, aufgrund der Datengrundlagen und der bereits durch die LDS aufgeführten Probleme bei der Durchsetzung von Maßnahmen, die ggf. weitergehende Anforderungen erfordern (Weitergehende Anforderungen über Stand der Technik sind dann geboten und rechtmäßig, wenn die zuständige Wasserbehörde die Entscheidung ermessensfehlerfrei, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und auf der Grundlage konkreter Kausalitätszusammenhänge (Immissionsbetrachtungen) getroffen hat.) wurde hier entschieden, einen indirekten Weg der Maßnahmenzuweisung für das (behördenverbindliche) Maßnahmenprogramm zu wählen auch, um den wasserrechtlichen Vollzug nicht unter Druck zu setzen. Bei den Misch- und Niederschlagswassersystemen erscheint der Handlungsspielraum für Verbesserungsmaßnahmen größer,		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Zeit zur Umsetzung und Wirkungsentfaltung bis 2027 knapp ist.	so dass hier ein direkter Bezug der Maßnahmenzuweisung auf OWK-Ebene gewählt wurde.		
GS-0072-UM-0032-0079-0007	Seite 36, Punkt 2.2.2 und Anlage III: "Die Angebotsplanung erfolgte durch die Mitglieder der regionalen Arbeitsgruppen insbesondere die unteren Wasserbehörden und die Landesdirektion Sachsen (LDS) in Abstimmung mit den Maßnahmenträgern, die LTV, sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) für die Elbe, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) ..." Diese Formulierung suggeriert zielgerichtete Abarbeitung des Problemfeldes mit der LMBV, die so nicht erfolgt. Die LMBV lehnt bis zum heutigen Tag eine Rechtsverpflichtung (und damit Umsetzung) zur naturnäheren Gestaltung bergbaubedingt veränderter Fließgewässer im Regelfall ab. Deshalb ist aktuell noch keine systematische Verbesserung an bergbaulich veränderten Wasserkörpern initiiert und umgesetzt worden.	Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen der Angebotsplanung, die nun im Maßnahmenprogramm enthalten sind, zuvor abgestimmt wurden. Darauf bezieht sich der angeführte Satz. Dass damit nicht alle notwendigen Maßnahmen abgedeckt sind, wird alleine schon durch die Benennung der Bedarfsplanung deutlich. Sollten also weitere Maßnahmen in den OWK notwendig sein, so sind diese zu benennen und mit dem zuständigen Aufgabenträger abzustimmen. Dieser Prozess wird in den rAGn auch in Zukunft fortgesetzt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zur Zuständigkeit (insbesondere hinsichtlich der Rechtsverpflichtung) zur Umsetzung von Maßnahmen sind entsprechende Entscheidungsgremien mit einzubeziehen		Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0008	S. 68, Anlage II, Tabelle 1-2: Zum OWK Weißer Schöps 4 sind die Sumpfungswassereinleitungen als Belastung zu ergänzen.	Aus den bisher vorliegenden Daten des operativen Überwachungsmessnetzes lassen sich keine Indikationen für Sumpfungswassereinleitungen in einem Umfang feststellen, die zur Verfehlung des guten ökologischen Zustandes beitragen. Sowohl die vorliegenden Jahresmittelwerte für Eisen gesamt als auch Sulfat zeigen keine Auffälligkeiten an, so dass eine Zuordnung dieses Belastungstyps für den OWK Weißer Schöps-4 nicht gerechtfertigt erscheint.		Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0009	S. 68, Anlage II, Tabelle 1-2: Für die beiden Standgewässer Quitzdorf und Bautzen ist vor dem Hintergrund des Blaualgenproblems als Belastungsquelle bei den Nährstoffen unbedingt die Landwirtschaft mit anzukreuzen, da hier der Schwerpunkt der Nährstoffbereitstellung liegt.	Die Tabelle bezieht sich nur auf Belastungsquellen aus dem direkten EZG des OWK. Bei beiden Standgewässern ist davon auszugehen, dass die Hauptbelastung aber nicht aus dem Eigen-EZG stammt, sondern aus den Einzugsgebieten der oberliegenden Fließgewässern, so dass hier die Belastungsquelle "Oberlauf und sonstige Quellen" angegeben wurde.		Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0010	S. 70, Tabelle 1-2: Zum OWK Schwarze Elster 4 ist als Belastungsquelle unter "sonstige Beeinträchtigungen" der Bergbau /Grundwasserwiederanstieg anzukreuzen.	Wurde aufgenommen: Tabelle 1-3, Anhang II Sächsische Beiträge MP		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0072-UM-0032-0079-0011	Seite 83, Anlage III, Tab. 2-1: Die GWK SAL GW 058 und SAL GW 060 sind nur unwesentlich durch Braunkohlebergbau chemisch beeinflusst (kleinräumige Altbergbaue). Beide GWK liegen spätestens seit dem Jahr 2000 außerhalb der Reichweite der GW-Absenkungstrichter von Braunkohletagebauen. Dies war Grundlage bei der Festsetzung ihrer GWK-Grenzen. In Tab.2-1 ist daher bei beiden GWK das jeweilige Kreuz für Stoffeinträge durch Braunkohletagebau wegzunehmen.	Durch Belüftung des Gewachsenen sind Sulfatausträge entstanden, die die GWK-Chemie weiter beeinflussen. Keine Änderung		Sachsen
GS-0072-UM-0032-0079-0012	Anlage III allg. Maßnahmetabellen: Sofern auf "Circa" Maßnahmeneintragungen in die Tabelle "Angebotsplanungen" gemacht wurden, müssen laut Definition keine Maßnahmen in der Bedarfsplanung vorgesehen werden. Dies kann zu falschen Bewertungen der Belastungssituation führen und berücksichtigt ggf. nicht sonstig vorhandene Daten. Beispiel: Im OWK Lober -3 wurden auf "CIRCA" (Allgemeine Maßnahmetabelle) zwei Einzelmaßnahmen zur Verbesserung Morphologie eingetragen. Diese führen zur Eintragung in die Tabelle Angebotsplanung - in der Tabelle Bedarfsplanung wird kein Handlungsbedarf ausgewiesen, obwohl gemäß GUB-Studie für die bergbaubedingten Veränderungen umfangreicher Handlungsbedarf besteht. Vorschlag: Dort wo schon heute bekanntermaßen "Bedarfsplanungs-Bedarf" besteht, sollte dieser aufgenommen werden, auch wenn Angebotsplanungen (für Einzelmaßnahmen) existieren. Die Maßnahmen nach G.U.B. (Braunkohlenbergbau) wären deshalb in die Übersicht zur Bedarfsplanung aufzunehmen.	Der Vorschlag ist nachvollziehbar, allerdings sollten bereits vorliegende Planung wie z. B. die Ausarbeitungen der G.U.B. dann in die Angebotsplanung der rAGn aufgenommen werden, wenn diese Maßnahmen für erforderlich zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele angesehen werden. Die Bedarfsplanung kann nur als orientierendes Gerüst dienen, um grundsätzliche Defizite in der Angebotsplanung auszugleichen. Dies ist insbesondere notwendig, um die Berichtspflichten (jede signifikante Belastung muss in der Datenbereitstellung mit entsprechenden Maßnahmen belegt werden) zu erfüllen. Es wird vorgeschlagen dieses Thema (zukünftiger Umgang mit bestehenden Planungen in Form von Gutachten/Konzepten mit unsicherer Umsetzungswahrscheinlichkeit) im Rahmen der rAGn weiter zu behandeln.		Sachsen
GS-0073-UM-0055-0210-0001	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Schaffung von Tideelbelebensräumen in Obergeorgswerder OWK: Elbe-Ost Bewertung durch Stellungnehmer: Ausgleichsmaßnahme für B-Plan in Wilhelmsburg (offen, warum sie noch in der	Die Maßnahme ist Ergebnis der AG TES.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Liste verbleiben durfte)			
GS-0073-UM-0055-0210-0002	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Landentsorgung von Baggergut OWK: Elbe-Hafen Bewertung durch Stellungnehmer: Schadensminderungsmaßnahme bei Unterhaltungsbaggerungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0003	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Entschlammung des Bahrenfelder Sees OWK: Steht nicht im Austausch mit den Elbe-OWK Bewertung durch Stellungnehmer: Wirkung nicht in den Elbe-OWK	Hinweis entspricht den Vereinbarungen in der AG TES.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0004	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Reduzierung der Wärmeeinleitung OWK: Elbe-Ost, -Hafen, -West Bewertung durch Stellungnehmer: Dient der Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots — u.a. soll dadurch verhindert werden, dass sich die Sauerstoffsituation weiter verschlechtert Positive Maßnahme, jedoch in der Wirkung keine Verbesserung	Argument nicht begründet.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0005	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Sanierung Innerer Veringkanal OWK: Elbe-Hafen Bewertung durch Stellungnehmer: Die Finanzierung ist nicht gesichert — Eigentümer und Nutzer sollen die Maßnahme bezahlen; Umsetzung offen; Wirkung sehr lokal	bekannt		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-UM-0055-0210-0006	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Entschlammung Flottbek OWK: Flottbek Bewertung durch Stellungnehmer: Die betroffenen Rückhaltebecken liegen nicht mehr im tidebeeinflussten Bereich; Wirkung nicht in den Elbe-OWK	Hinweis entspricht den Vereinbarungen in der AG TES		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0007	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Sedimentmanagementkonzept der HPA OWK: alle Bewertung durch Stellungnehmer: Dient u.a. der Schadensminderung der Unterhaltungsbaggerungen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0008	Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Maßnahme: Durchfluss Billwerder Bucht OWK: Elbe-Ost, -Hafen Bewertung durch Stellungnehmer: Aus WRRL-Sicht positive Maßnahme (Eingebracht von Rettet die Elbe e.V.); allerdings muss die Vereinbarkeit mit Naturschutzziele des Holzhafens geprüft werden	Zustimmung		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0009	Von der ‚verbindlichen Maßnahmenliste‘ wurden drei Maßnahmen in die ‚unverbindliche Maßnahmenammlung‘ verschoben, da diese durch die Stiftung Lebensraum Elbe umgesetzt werden sollen. Die Stiftung Lebensraum Elbe hat laut Stiftungsgesetz den Zweck, zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Tideelbe beizutragen. Damit sind jedoch die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendigen WRRL-Maßnahmen gerade nicht gemeint. Insgesamt stehen elf Maßnahmen der Stiftung in der Liste.	Die Art der nach WRRL durchzuführenden Maßnahmen ist nicht gesetzlich geregelt.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-UM-0055-0210-0010	Von den Maßnahmen, die im 1. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt werden sollten, sind insgesamt drei jetzt in der ‚unverbindlichen Maßnahmenammlung‘ aufgeführt (z.B.: Tidelebensräume Zollenspieker – Kohärenz Elbvertiefung, Tidelebensräume Spadenländer Spitze – freiwillige Kohärenzmaßnahme für Schierlings-Wasserfenchel).	Hinweis angenommen.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0011	Insbesondere die aufwendigeren und wirksamen Maßnahmen, die in der ‚unverbindlichen Maßnahmenliste‘ aufgeführt sind, werden nicht weiter verfolgt. Dabei lassen sich diese nur mittel- bis langfristig umsetzen und hätten daher erst recht bereits initiiert werden müssen (Machbarkeitsstudien o.Ä.).	Auch "unverbindliche" Maßnahmen können in den weiteren Bewirtschaftungszeiträumen aktiviert werden.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0012	Die den an der AG TES Beteiligten bekannten, konkreten Maßnahmen finden sich im BWP/MNP nur als Maßnahmentypen den OWK zugeordnet wieder. Für eine Beteiligung Dritter ist diese Vorgehensweise ungeeignet – die von der WRRL geforderte aktive Beteiligung interessierter Stellen kann so nicht geleistet werden.	Kenntnisnahme.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0013	Aus Sicht der Stellungnehmer ist es angebracht, für alle diese Untersuchungen eine einheitliche Internetplattform zu gründen und somit die Auffindbarkeit und Einsehbarkeit von Gutachten zu vereinfachen. Auf dieser Basis ist es auch möglich Auswertungen über den Rahmen des einzelnen Gutachtens durch Zusammenfassungen o.ä. vorzunehmen. Der Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur sollte im MNP aufgeführt werden.	Auf der Internetseite der FGG Elbe sind die wesentlichen überregionalen Informationen und Gutachten einsehbar. Ergänzende Informationen zu regionalen Aspekten werden über die Länder u. a. auf ihren Internetseiten zur Verfügung gestellt.		FGG Elbe
GS-0073-UM-0055-0210-0014	Maßnahmen des 1. Bewirtschaftungszeitraums von 2009-2015 Die Chance einer Verbindung zum IBP (2010) und damit zu einer Verschmelzung von Maßnahmenbündeln die sowohl den Zielen der WRRL als auch der FFH-RL entsprechen, wurden von der AG-TES nicht ergriffen. In Vorbereitung des 1. Bewirtschaftungszeitraums von 2009-2015 wurden im Jahr 2008 von der AGTES zielführende Maßnahmen zusammengetragen und aus dieser knapp 100 Maßnahmen umfassenden Liste insgesamt 36 ausgewählt. Von diesen 36 Maßnahmen	Kenntnisnahme.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>werden zum 22.12.2015 voraussichtlich</p> <ul style="list-style-type: none">- 3 Maßnahmen verworfen- 15 Maßnahmen in Planung oder im Prozess- und 18 Maßnahmen umgesetzt sein. <p>Was sich auf den ersten Blick noch als relativ solide Bilanz lesen könnte, reicht bei näherer Betrachtung bei weitem nicht, um eine merkliche Verbesserung für die Elbe zu erreichen. Bei den umgesetzten Maßnahmen handelt es sich um acht Ausgleichs-/Kohärenzmaßnahmen (z.B. Kreetsand (Kohärenz Elbvertiefung), Fischwechselanlage Geesthacht (Schadensminderungsmaßnahme für das Kohlekraftwerk Moorburg)) und acht konzeptionelle Maßnahmen bzw. Projekte, die an sich noch keine reale Verbesserung für die Elbe darstellen (z.B. TIDE, Wärmelastplan, Baggergutkonzept, Sedimentmanagementkonzept, Integriertes Küstenzonenmanagement, Systemkonzept Schadstoffunfallbekämpfung, IBP).</p> <p>Die bisherigen Maßnahmen waren entweder konzeptioneller Natur oder sollten die Verschlechterungen infolge von Eingriffen mindern bzw. ausgleichen. Der Zustand der Tideelbe wurde dadurch nicht verbessert. Um dem Verbesserungsgebot zu genügen, müssen umfangreiche Maßnahmen umgesetzt werden, denen keine verschlechternden Eingriffe vorausgehen.</p>			
GS-0073-UM-0055-0210-0015	<p>Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum von 2016-2021 wurden die Maßnahmen in eine verbindliche und eine unverbindliche Maßnahmenliste aufgeteilt. Die verbliebenen neun verbindlichen Maßnahmen zeigen, wie wenig die Politik ihrer Verantwortung zur Umsetzung des rechtsverbindlichen Verbesserungsgebotes für die Tideelbe nachkommt: Die unverbindliche Maßnahmenliste wurde um zahlreiche Maßnahmen – vor allem aus dem IBP – ergänzt. Von dieser Liste sollen einige weitere Maßnahmen umgesetzt werden. Dies sind allerdings weiterhin entweder Maßnahmen, die Ausgleichszwecken dienen oder weitestgehend kleine Maßnahmen, die durch die Stiftung Lebensraum Elbe umgesetzt werden sollen. Mit Blick auf die bis 2021 bisher vorgesehen</p>	Verschlechterung ist bei Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 01.07.2015 nicht möglich.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Maßnahmen wird auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum kaum eine Verbesserung der ökologischen Situation an der Tideelbe erreicht werden. In der Konsequenz könnte dies im Gegenteil bedeuten, dass im Jahr 2027 in Kombination mit den negativen Auswirkungen der geplanten Elbvertiefung und weiterer beeinträchtigender Maßnahmen im Endeffekt ein schlechterer ökologischer Zustand an der Tideelbe vorliegt als vor Beginn der Maßnahmenumsetzung 2009.			
GS-0073-UM-0055-0210-0016	Es gibt kein verbindliches Gesamtmaßnahmenkonzept für die Tideelbe, in dem beschrieben ist, welche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum hätte es erarbeitet werden müssen, um eine solide Basis für die Anforderungen und Planungen zu haben.	Argument nicht nachvollziehbar.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0017	Konkrete und ausreichend große Maßnahmen, bei der die OWK der Tideelbe im Zusammenhang betrachtet werden, im MNP vorzusehen, um die Ziele der WRRL für die gesamte Tideelbe zu erreichen und das Verbesserungsgebot umzusetzen (dazu müssen Maßnahmen enthalten sein, die zur Behebung der Sauerstoffmangelsituation in der Tideelbe und zur Eindämmung der schleichenden Verschlickung der Seitenräume beitragen, der Aufsandung von Watten und Uferbereichen und der zunehmenden Erosion an Ufern und Wattkanten entgegenwirken sowie insgesamt die unnatürliche Tideasymmetrie mit Flutstromdominanz (Tidal-Pumping) deutlich verringern).	Kenntnisnahme.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0018	Die Maßnahmenvorschläge des IBP für die Tideelbe bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL als Grundlage heranzuziehen.	IBP- und WRRL-Maßnahmen ergänzen sich.		Hamburg
GS-0073-UM-0055-0210-0019	“Enhance measures to tackle pollution by nutrients (nitrogen and phosphorus) considering their impact on the ecological status because diffuse pollution from agriculture is the main reason for poor groundwater status, and all coastal and transitional waters are failing due to eutrophication. Full consideration of the basin-wide impact is needed in this respect (local and downstream impacts including up to transitional and	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>coastal waters)" (S. 17). Die unzureichende Reduzierung der Nährstoffeinträge wird in mehreren weiteren Punkten im zitierten Dokument aufgegriffen. Hierzu verweisen wir ergänzend auch auf Teil C bzw. Anlage 1 zur MSRL.</p>			
GS-0073-UM-0055-0210-0020	<p>"Make a clear distinction in the RBMPs between mandatory measures (the minimum being measures to implement article 11.3.) and voluntary ones that will be funded under the European agricultural rural development fund (EARDF)" (S. 20). Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung der geforderten Nachbesserungen von BWP/MNP.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe
GS-0073-UM-0055-0210-0021	<p>"Provide more information in the RBMPs about the measures, especially the expected impact/effect on the water bodies' status. Other information, such as the location, timing and financing would add a level of specificity to the 2nd RBMPs that was a weakness in the first RBMP" (S. 21). Diese Kritik haben die Stellungnehmer bereits in ihren Stellungnahmen zum ersten Bewirtschaftungszeitraum umfassend vorgetragen. Nur über detaillierte Angaben zu Maßnahmen und deren erwartete Wirkungen kann eine fundierte Bewertung von BWP und MNP erfolgen. Ohne diese notwendigen Informationen kann auch die in der WRRL geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erfolgen.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe
GS-0073-UM-0055-0210-0022	<p>"Provide more ambitious programmes of measures for the 2nd RBMPs to increase the number of water bodies at good status by 2021" (S. 22).</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-UM-0056-0233-0001	Die Stellungnehmer begrüßen, dass in Hamburg die gesplittete Abwassergebühr umgesetzt wurde. Diese und weitere Instrumente müssen genutzt werden, um die Belastung der Gewässer durch hydraulischen Stress und Schadstoff- und Sedimenteinträge weiter zu reduzieren. Der Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen an Einleitpunkten mit starker Schadstoffbelastung muss deutlich schneller vorangetrieben werden. Zusätzlich zur Verbesserung der Wasserqualität sollte eine Verstärkung des Abflusses angestrebt werden. Dadurch würde sowohl dem hydraulischen Stress bei Hochwasser als auch den geringen Abflussmengen in Trockenzeiten entgegengewirkt.	Entspricht der behördlichen Vorgehensweise.		Hamburg
GS-0073-UM-0056-0233-0002	Der Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms (MNP) ist unzureichend. Wie schon bei der Analyse des BWP vorgetragen, werden die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Es ist heute schon absehbar, dass man bei der nächsten Aktualisierung der Bestandserfassung feststellen wird, dass die Ziele größtenteils weiterhin verfehlt werden (auch unabhängig vom Parameter Quecksilber) und eine Zielerreichung bis 2027 fraglich ist. Um dies zu vermeiden, müssen die Anstrengungen bis 2021 deutlich erhöht werden. "Provide more ambitious programmes of measures for the 2nd RBMPs to increase the number of water bodies at good status by 2021" (S. 22).	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0073-UM-0056-0233-0003	"Enhance measures to tackle pollution by nutrients (nitrogen and phosphorus) considering their impact on the ecological status because diffuse pollution from agriculture 15 the main reason for poor groundwater status and all coastal and transitional waters are failing due to eutrophication. Full consideration of the basin-wide impact 15 needed in this respect (local and downstream impacts including up to transitional and coastal waters)" (S. 17). Die unzureichende Reduzierung der Nährstoffeinträge wird in mehreren weiteren Punkten im zitierten Dokument aufgegriffen. Hierzu verweisen die Stellungnehmer ergänzend auch auf Teil C bzw. Anlage 1 zur MSRL.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-UM-0056-0233-0004	“Make a clear distinction in the RBMPs between mandatory measures (the minimum being measures to implement article 11.3.) and voluntary ones that will be funded under the European agricultural rural development fund (EARDF)” (S. 20). Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung der geforderten Nachbesserungen von BWP/MNP.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0073-UM-0056-0233-0005	“Provide more information in the RBMPs about the measures, especially the expected impact/effect on the water bodies’ Status. Other information, such as the location, timing and financing would add a level of specificity to the 2nd RBMPs that was a weakness in the first RBMP“ (5. 21). Diese Kritik haben die Verbände bereits in ihren Stellungnahmen zum ersten Bewirtschaftungszeitraum umfassend vorgetragen. Nur über detaillierte Angaben zu Maßnahmen und deren erwartete Wirkungen kann eine fundierte Bewertung von BWP und MNP erfolgen. Ohne diese notwendigen Informationen kann auch die in der WRRL geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erfolgen.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0073-UM-0056-0233-0006	Der Detaillierungsgrad des MNP ist—wie auch schon in Stellungnahmen 2009 (zum Entwurf des BWP) und 2014 (zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen) vorgetragen — ungenügend. Es findet eine quantitative Darstellung und Bewertung anhand der Anzahl der Maßnahmen statt. Eine qualitative Bewertung fehlt — ebenso die dafür notwendigen Informationen. Es ist daher auch Fachleuten nicht möglich, die Maßnahmenumsetzung im ersten Bewirtschaftungszeitraum und die geplanten Maßnahmen für den zweiten abschließend zu bewerten. Damit genügt das MNP weder den Ansprüchen der WRRL noch als Grundlage für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-UM-0056-0233-0007	<p>In Anhang M4 werden den OWK Maßnahmentypen zugeordnet. Allerdings ist keine einzige Maßnahme konkret benannt oder detailliert beschrieben. Es fehlen insbesondere auch Informationen zum betroffenen Abschnitt des Wasserkörpers (Verortung, Länge des Abschnitts,...).</p> <p>Eine Kosten-Nutzen-Betrachtung liegt nicht vor und kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>	FGG Elbe
GS-0073-UM-0056-0233-0008	<p>„Eine Vereinheitlichung des Fachrechts für Abstandsaufgaben bei Gewässerrandstreifen und deren Etablierung sowie die sukzessive Wiederherstellung von Überflutungsräumen und Auen sollen mittel- und langfristig zur Verbesserung des Stoffrückhalts beitragen“ (MNP 2015, S. 9).</p> <p>Die Stellungnehmer begrüßen dieses Vorhaben. Ergänzend sollte der Kauf oder Rücktausch von Gewässerparzellen geprüft und verstärkt angestrebt werden, um Gewässerentwicklungsräume zu schaffen. Dazu sollte auch verstärkt auf die Nutzung des Instrumentes der Flurneuordnung zurückgegriffen werden.</p>	<p>Die Instrumente der Flurneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), wie z.B. freiwilliger Landtausch oder vereinfachte Flurbereinigungsverfahren sind Mosaikbausteine zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und werden unter Berücksichtigung landesspezifischer Randbedingungen durch die Länder angewandt.</p>		FGG Elbe
GS-0073-UM-0056-0233-0009	<p>Eine Sonderstellung haben die OWK der Elbe. Für die Tideelbe werden zwar in großer Runde in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe (AG Tideelbestrom) Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Die in diesem Kreis bzw. durch die Steuerungsgruppe ausgewählten Maßnahmen beschränken sich jedoch aus Sicht der Stellungnehmer auf kleinteilige Verbesserungen, die deutlich zu kurz greifen. Neue Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes sind beispielsweise nicht vorgesehen, während sich die Situation durch die geplante Fahrrinnenanpassung weiter zu verschärfen droht. Und das, obwohl der defizitäre Sauerstoffhaushalt in der Tideelbe zu Recht eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage von internationaler Bedeutung darstellt. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum muss daher ein</p>	<p>Hinweis zur Kenntnis genommen, behördenverbindliches Konzept existiert.</p>		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	verbindliches Gesamtmaßnahmenkonzept für die Tideelbe erarbeitet werden, in dem Maßnahmen benannt werden, die für die Erreichung der Ziele der WRRL umgesetzt werden müssen (insbesondere Darstellung der Maßnahmen zur Behebung der Sauerstoffmangelsituationen in der Tideelbe und zur Eindämmung der schleichenden Verschlickung der Seitenräume der Tideelbe / Behebung der Tideassymmetrie bzw. Flutstromdominanz) und die nicht als Sowieso-Maßnahmen gelten.			
GS-0073-UM-0056-0233-0010	Wie unter 1.c) dargestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Gewässer umzusetzen und mit Nennung der Kläranlage — wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau — im MNP vorzusehen.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.	FGG Elbe
GS-0073-UM-0056-0233-0011	Für sämtliche OWK ist der Name des Gewässers anzugeben (z.T. ist nur das Wasserkörper-Kürzel angegeben).	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt. Die Namen der OWK in HH werden nun im Anhang angegeben.		FGG Elbe
GS-0073-UM-0056-0233-0012	Bei der Überarbeitung/Ergänzung des MNP kann z.T. auf die angewandte Struktur in Hessen zurückgegriffen werden. Dort sind z.B. die Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur nach Kommunen sortiert. Außerdem werden die jeweilige Länge des Maßnahmenraums, die zu beplanende Strecke und die geschätzten Kosten für die Maßnahme angegeben sowie z.T. detailliertere Angaben in der Kurzbeschreibung gemacht. Auch wenn die Steckbriefe noch um weitere Punkte ergänzt werden sollten (z.B. Informationen zum Zustand der einzelnen QK für 2009 und 2015, Verortung in Karten), zeigen sie, dass auf Bundeslandebene eine deutlich detailliertere und transparentere Maßnahmenplanung möglich ist. Diese muss auch im MNP der FGG Elbe und für	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur ERRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Hamburg umgesetzt werden.			
GS-0074-UM-0033-0092-0001	Die Maßnahmen der Bedarfsplanung an den Wasserkörpern können anhand der vorliegenden Dokumente zum Großteil nicht konkretisiert und verortet werden. Auch ist die Priorität der einzelnen Maßnahmen nicht einschätzbar. Aus diesem Grund kann hier nur eine relativ allgemeine Beachtung erfolgen, welche nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.	Die Feststellung der inhaltlich unkonkreten Form der Bedarfsplanung ist korrekt. Daher wird in dem Dokument betont, dass die Bedarfsplanung eine Rahmenplanung ist, die Belastungen adressiert, die bisher nicht durch die Angebotsplanung abgedeckt sind. Dementsprechend wird eine Überprüfung und Konkretisierung der Bedarfsplanung im zweiten Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der WRRL notwendig.		Sachsen
GS-0074-UM-0033-0092-0002	Ebenso können Quellen für diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft nur schwer durch den Stellungnehmer ermittelt werden. Die Kontrolle der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft obliegt den Außenstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Umsetzung von Maßnahmen 27, 28, 29, 30, 31, 32 nach LAWA-Maßnahmenkatalog durch wasserrechtlichen Vollzug kann daher nur in enger Zusammenarbeit beider Behörden erfolgen. Die Durchführung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, wie auch die Durchführung weitergehender Maßnahmen der Erosionsminderung erfolgt auch künftig auf Freiwilligkeit der Landbewirtschaftler. Die Schaffung ökologischer Vorrangflächen über „Greening“ beinhaltet 9 verschiedene Maßnahmenmöglichkeiten. Es ist abzuwarten, ob Maßnahmen, welche den Stoffeintrag in die Gewässer reduzieren, der Vorrang durch die Landbewirtschaftler gegeben wird.	Eine quellenbezogene Analyse aller diffuser und partikulärer Stoffeinträge ist mit dem Modell STOFFBILANZ sachsenweit auch auf regionaler Ebene vorhanden. Die Kontrolle der umgesetzten Maßnahmen erfolgte so wie der wasserrechtliche Vollzug behördlicherseits durch entsprechende Erlasse und Vorgaben des SMUL. Der Freistaat Sachsen hat sich mit seinem konzeptionellen Ansatz dazu bekannt, wirksame Maßnahmen zur Minderung der Stoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten auf freiwilliger Basis umzusetzen. Diese Strategie hat sich im 1. Bewirtschaftungszeitraum bewährt und wird deswegen weiterhin konsequent verfolgt.		Sachsen
GS-0074-UM-0033-0092-0003	Für die Umsetzung von Maßnahmen Nr. 28, 70, 72, 73 und 74 nach Bedarfsplanung werden die fehlende Flächenverfügbarkeit und die fehlende Akzeptanz auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum die begrenzenden Faktoren sein, wenn nicht Förderanreize geschaffen werden, welche die Flächeninanspruchnahme durch die genannten Maßnahmen in geeigneter Weise ausgleichen.	An dem Problem der fehlenden Flächenverfügbarkeit wird derzeit gearbeitet. Anwendungsbereite Vorgehensweisen liegen aber noch nicht vor.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0074-UM-0033-0092-0004	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 6 — Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhanden er Kläranlagen</p> <p>In der Tabelle sind bei den OWK Littwasser und Löbauer Wasser 2 Maßnahmen aufgeführt. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um die bereits erfolgte Stilllegung der kommunalen Kläranlage Großdehna mit Überleitung zur Kläranlage Löbau-Süd (Großschweidnitz) und die längerfristig geplante Stilllegung der Kläranlage Kleinradmeritz mit Überleitung zur Kläranlage Löbau handelt. Letztere Maßnahme ist bzgl. der Auswirkung auf den OWK nicht relevant, da die Abwasserqualität den Anforderungen an den Stand der Technik genügt. Die Stilllegung der Kläranlage Kleinradmeritz wird seitens der AZV Löbau-Nord aus betriebswirtschaftlichen Gründen erwogen.</p>	<p>Die Zuweisung der LAWA-Maßnahmenkategorie 6 zu den beiden OWK entstammt noch dem 1. Bewirtschaftungsplan von 2009 und beinhaltet folgende Anlagen, für die zu dem damaligen Zeitpunkt eine Ablösung vorgesehen war: Littwasser: KA Lawalde-Webergasse; Löbauer Wasser-2: ATu Kleinradmeritz. Ob die Stilllegung der KA Kleinradmeritz sich relevant auf die Zustandseinstufung des OWK auswirken wird oder nicht müssen die Überwachungsergebnisse zeigen. Prinzipiell ist aber davon auszugehen, dass jede Stilllegung einer Einleitung, auch von Abwasser, das nach S.d.T. gereinigt wurde, zu einer Verbesserung des OWK, in den zuvor eingeleitet wurde, bewirken kann.</p>		Sachsen
GS-0074-UM-0033-0092-0005	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 7 — Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen</p> <p>Die Maßnahme ist in der Tabelle zwar nur in wenigen OWK aufgeführt, betrifft aber die meisten OWK im Kreisgebiet.</p> <p>Derzeit entsprechen ca. 2.800 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (im gesamten Landkreis) noch nicht dem Stand der Technik. Obwohl seit Anfang des Jahres bedeutend mehr Anträge auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehen, ist davon auszugehen, dass bis 31.12.2015 nicht alle Anlagen wie gefordert dem Stand der Technik entsprechen. Folglich besteht der Bedarf zu Neubau und Umrüstung von — schätzungsweise mindestens 1.000 - Kleinkläranlagen und Gruben (im gesamten Landkreis) auch noch 2016. Schwerpunktgebiete für die FGE Elbe sind dabei voraussichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Trebus- Weißwasser- Groß Düben einschl. OT Halbendorf- Reichenbach OT Sohland	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die Sanierung bzw. der Neubau der KKA sukzessive in den Tabellen der rAGn wiederfinden und somit die Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0074-UM-0033-0092-0006	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 8 — Anschluss bisher nicht erschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen Laut den aktuellen Angaben Stand 03/2015 sollen die folgenden Gebiete noch an bestehende Kläranlagen angeschlossen werden: voraussichtlich bis Ende 2015</p> <ul style="list-style-type: none">- OT Streitfeld/Lawalde 158 E- OT Lauba/Lawalde 84 E- Schönbach 124 E- Obercunnersdorf 109 E- Niesky 5 E- Reichenbach 10 E- Hohendubrau 1 E- Weißwasser 6 E- OT Jänkendorf / Waldhufen 27 E- OT Hilbersdorf/Vierkirchen 18 E- Löbau 64 E- Rosenbach 29 E- Ebersbach 106 E <p>nach 2015</p> <ul style="list-style-type: none">- OT Uhyst/Boxberg 728 E —> voraussichtlich bis Ende 2016- Resterschließung Waldhufen 317 E —> voraussichtlich bis 2017- Resterschließung Vierkirchen 39 E —> voraussichtlich bis 2017- Schleife einschl. OT Mulkwitz und Rhone ca. 2200 E —> voraussichtlich bis 2018/2020- Trebendorf einschl. OT Mühlrose ca. 485 E —> voraussichtlich bis 2018/2020	<p>Wir gehen davon aus, dass sich die entsprechenden Maßnahmen sukzessive in den Tabellen der rAGn wiederfinden und somit schrittweise umgesetzt werden.</p>		Sachsen
GS-0074-UM-0033-0092-0007	<p>Maßnahme LAWA-Nr. 10 — Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser</p> <p>Derzeit entsprechen die Mischwassereinleitungen folgender Städte noch nicht dem Stand der Technik:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ebersbach/Neugersdorf —> Anpassung nach 2015- Löbau —> Anpassung nach 2015 <p>Das Konzept zur Umsetzung der Maßnahmen bedarf der Abstimmung mit allen Medien und dem Straßenbau und ist daher nur längerfristig umsetzbar.</p> <p>Anmerkung: Die in der Tabelle gekennzeichneten Maßnahmen in den OWK Reichenbacher Wasser, und</p>	<p>Die Ableitung der Maßnahmen erfolgte auf Grund vorliegender Defizite bei bestimmten biologischen Qualitätskomponenten, der Überschreitung von Orientierungswerten allg. phys.-chem. Parameter und der Auswertung zu den Emissionsquellen nach STOFFBILANZ. Wenn der Emissionsanteil aus Siedlungsquellen (ohne zentrale Kläranlagen, für die die Daten aus der ADÜ genutzt wurden) für Gesamt-P über 30 % lag, wurden entsprechend die LAWA-Maßnahmen 10 und 508 zugewiesen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass die Umsetzungsmöglichkeiten zur Verringerung der Stoffeinträge aus der Siedlungsentwässerung zunächst überprüft werden</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Littwasser können sich nicht auf Mischwasser beziehen, da hier Trennkanalisation anliegt bzw. errichtet (Streitfeld) wird. Die Maßnahmen beziehen sich ggf. auf den Rückhalt von NSW.	müssen (daher M_508) und danach quellenbezogen umgesetzt werden sollen (daher die M_10). Sollte eine Überprüfung ergeben, dass Maßnahmen in dem Belastungsbereich nicht erforderlich (für die Zielerreichung) oder nicht umsetzbar (dafür ist dann eine Angabe von Gründen erforderlich) sind, muss dies bei der Berichterstattung zum Fortschritt bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms entsprechend gemeldet werden.		
GS-0074-UM-0033-0092-0008	Maßnahme LAWA-Nr. 15 — Industrie/Gewerbe Die Abwassereinleitung aus Industrie und Gewerbe entspricht bereits dem Stand der Technik, daher sind keine Maßnahmen geplant.	Die einzige LAWA-Maßnahmennummer 15 im MaPro Bereich GR ist die abgeschlossene Maßnahme "Verhinderung weiterer Verunreinigung des Goldflössels in Seifhennersdorf durch ungeklärtes Abwasser einer Privatbrauerei in Tschechien durch grenzüberschreitende Behördenarbeit" die durch das LRA GR (N-S-SE_GR_0165) gemeldet wurde		Sachsen
GS-0074-UM-0033-0092-0009	Für Maßnahmen der Nr. 41, 42, 43 gilt Pkt. 2.2 (Sätze 1 bis 3) entsprechend.	allgemeiner Kommentar, kein Änderungsbedarf		Sachsen
GS-0074-UM-0033-0092-0010	Aufgrund der allgemeinen Darstellung als Maßnahmekategorien sind konkrete Hinweise zu den Plänen/Programmen nicht möglich. Die Maßnahmekategorien erscheinen grundsätzlich als geeignet sowohl für die Umsetzung der Ziele der WRRL als auch der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien. Wie in den Dokumenten richtig festgestellt wurde, kann es bei der konkreten Maßnahmeumsetzung zu Zielkonflikten kommen. Als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung stehen jedoch überwiegend positive Effekte. Deshalb sind alle Maßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde zu planen bzw. ist eine Beteiligung in Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmeumsetzungen durch die LTV Sachsen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Aufgrund des weit gefassten Projektbegriffs dürften die meisten WRRL-Maßnahmen dieser Prüfpflicht unterliegen. Der Ortsbezug zu den Erhaltungszielen (vorwiegend Lebensraumtyp- und Arthabitatflächen) der jeweiligen	Ein Abgleich der FFH-Managementplanung zur Zielarten und Lebensraumtypen der Anhänge ist absolut empfehlenswert um Synergieeffekte von Maßnahmen optimal zu nutzen aber auch um Konflikte bei Maßnahmenplanungen frühzeitig erkennen zu können.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Schutzgebiete kann erst hergestellt werden, wenn Maßnahmekonkretisierungen erfolgen. Zu beachten ist außerdem, dass die FFH-Managementpläne z. T. bereits 10 Jahre alt sind und die darin enthaltenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde auch auf ihre Aktualität hin zu bewerten und ggf. zu modifizieren sind.</p>			
GS-0076-UM-0035-0107-0001	<p>Thema Freiflächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken: Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Elbe — Umweltbericht, Seite 54/55: „Die landwirtschaftlich genutzte Produktionsfläche verzeichnet in den letzten Jahren in Deutschland einen Verlust. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie gleichermaßen für ihre Kompensationsflächen betrifft überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. (...) Insgesamt wird voraussichtlich keine wesentliche Veränderung bei der anhaltenden Bodenversiegelung und Beanspruchung der Bodenfunktionen eintreten, da die Flächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken auf einem — wenn auch etwas niedrigeren — Niveau mittelfristig beibehalten wird. Somit wird der Anteil versiegelter Flächen an der Gesamtfläche im deutschen Einzugsgebiet der Elbe weiter zunehmen.“ Diese zunehmende Flächenversiegelung muss dringend wesentlich verringert oder sogar gestoppt werden. Bereits versiegelte Flächen müssen deutlich öfter entsiegelt oder nachgenutzt werden. Neben weiteren Gründen (Landschaftsbild, Naturschutz usw.) können hier auch die nachteiligen Wirkungen auf die Fließgewässer genannt werden. In vielen Fließgewässern hat in den letzten Jahrzehnten die hydraulische Belastung aufgrund von Flächenversiegelung, insbesondere durch den Bau und die Erweiterung von Gewerbe- und Wohngebieten, stark zugenommen. Das Wasser gelangt aufgrund des mangelnden Rückhaltes viel schneller in die Vorfluter. Kleine Quellbäche neigen beispielsweise vermehrt zu starker Tiefenerosion, die Abflussprofile in den</p>	<p>Die Forderung eines nachhaltigen Umgangs mit dem Schutzgut Boden insbesondere im Bereich der Auen ist bei der konkreten Umsetzungsplanung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung baulicher Anlagen (z.B. Kläranlagen) ist gemessen am Gesamtverbrauch an Siedlungs- und Verkehrsfläche im Einzugsgebiet der Elbe als relativ gering einzustufen. Eine Minimierung der Eingriffe in qualitativ wertvolle Böden und eine Berücksichtigung der Abflussprofile ist im Zuge der Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortauswahl sowie generell durch eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme anzustreben (vgl. Kapitel 7.3).</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>fließgewässerbegleitenden Ortschaften reichen nicht mehr aus, wobei meist kaum Platz für Aufweitungen vorhanden ist, was zu vermehrten HW-Problemen führt. Gleichzeitig verringern sich auch in Trockenzeiten die Abflussmengen zunehmend, was aufgrund des Klimawandels weiter verschärft werden dürfte. Das natürliche Abflussregime der Fließgewässer wird immer weiter gestört. Dies hat auch gravierende Auswirkungen auf die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).</p>			
<p>GS-0076-UM-0035-0107-0002</p>	<p>Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Elbe, Anhang M4: Maßnahmenfestlegung für Wasserkörper und Bewirtschaftungszeitraum: Bei folgenden Fließgewässern sollten zusätzlich zu den aufgeführten Maßnahmen folgende weitere Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden: - Brauselochbach (DESN_54178): LAWA-Maßnahme Nr. 72 - Erlsbach (DESN_541956): Nr. 71, 72 - Großhartmannsdorfer Bach-1 (DESN542134-1): Nr. 72 - Münzbach-1 (DESN54216-1): Nr. 72 - Münzbach-2 (DESN54216-2): Nr. 72 - Wiederbach (DESN_54 1898): Nr. 71, 79 Insbesondere bei den erheblich veränderten Fließgewässern sollte die Maßnahme Nr. 72 nicht pauschal weggelassen werden, da es oft auch in diesen Gewässern Bereiche gibt, in denen eine solche Maßnahme umgesetzt werden kann und sollte. Zudem wurden bei o. g. Gewässern überwiegend bereits entsprechende Maßnahmen in den offiziellen Maßnahmentabellen an die Landesdirektion Sachsen gemeldet. Daher ist eine Nichtaufnahme dieser Maßnahmennummern in das Maßnahmenprogramm nicht nachvollziehbar. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Maßnahmenprogrammes noch nicht alle Gewässer im Landkreis Mittelsachsen begangen waren und entsprechend auch nicht zu allen Fließgewässern Maßnahmen in die an die LDS zu meldenden Maßnahmentabellen aufgenommen wurden. Zum Beispiel betrifft dies den Holzbach</p>	<p>Dadurch, dass bestimmte Maßnahmennummern aus dem LAWA-Katalog u.a. nicht in der Bedarfsplanung aufgeführt wurden, steht einer Umsetzung solcher Maßnahmen dennoch nichts im Wege. Prinzipiell ist es auch egal welcher LAWA-Maßnahmennummer die konkrete Maßnahme zugeordnet ist, da die LAWA-Maßnahmennummer dazu dienen, eine standardisierte Berichterstattung zu ermöglichen. Der Datenstand zu den Maßnahmen der rAG-Tabellen vom 07.07.2015 wurde mit der Übergabe durch die LDS in die Berichtstabellen überführt. In der Aktualisierung befinden sich nun auch die gemeldeten Maßnahmen: Tabellen der Anlage III TBG Freiburger Mulde und Zwickauer Mulde Sächs. Beiträge MP wurden angepasst</p>		<p>Sachsen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	(DESN_54269356), zu dem seitens der unteren Wasserbehörde noch keine Aussage zu erforderlichen Maßnahmen getroffen werden kann.			
GS-0076-UM-0035-0107-0003	<p>Thema Besatzmaßnahmen zur Zielerreichung Fische (LAWA-Maßnahme Nr. 88):</p> <p>Maßnahmen zur Etablierung und Erhaltung von Fischpopulationen durch Besatz sind zwar im LAWA-Maßnahmenkatalog enthalten, jedoch ist die Umsetzung solcher Maßnahmen bisher im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogrammes für Sachsen nicht vorgesehen bzw. wird nicht darauf eingegangen, warum dies evtl. nicht vorgesehen ist. Spätestens wenn eine selbstständige Wiederbesiedlung bestimmter Fließgewässer durch spezielle Referenzarten auch bis zum Ende des 3. BWZ nicht zu erwarten ist, sollten solche Maßnahmen jedoch wenigstens diskutiert werden.</p> <p>Ein paar Gewässer im Landkreis Mittelsachsen weisen beispielsweise eine ausreichend gute Struktur auf, sodass die Komponente „Fische“ den guten Zustand erreichen könnte. Die Zielverfehlung begründet sich dann oft mit dem Fehlen der Gruppe als Referenzart. Eine Einwanderung von Gruppen aus angrenzenden Gewässern wird jedoch meist noch einige Jahre dauern, da die nächsten Vorkommen mehrere Kilometer weit entfernt sind, die Ausbreitungsgeschwindigkeit dieser Art nur gering ist und teilweise noch durch Wanderhindernisse erschwert wird. In solchen begründeten Einzelfällen wäre es möglicherweise zielführend Besatz- bzw. Umsiedlungsmaßnahmen (Initialbesatz) unter wissenschaftlicher Begleitung vorzunehmen.</p>	<p>Die Fischartengemeinschaft reagiert auf Grund ihrer Lebensraumansprüche auf anthropogene Veränderungen besonders sensibel – auch lokale Defizite im Gewässer haben Auswirkungen innerhalb des Gesamtflusssystem. Der Fischbestand reflektiert unmittelbar - durch Referenz-Abweichungen bei Artenzahl, Artenzusammensetzung sowie Abundanzverhältnissen - die noch vorliegenden, strukturellen und hydrologischen Beeinträchtigungen im jeweiligen Fließgewässer-System.</p> <p>Eine Manipulation des Fischbestandes mittels Besatz würde somit den tatsächlichen Gewässerzustand verschleiern und entgegen den Intentionen der WRRL eine fischökologische Situation darstellen, welche nicht der Realität entspricht. Ein möglicher Maßnahmenbedarf auch außerhalb des einzelnen OWK-Abschnittes würde auf diese Weise nicht mehr erkannt. Wenn beispielsweise die Groppe noch nicht in die aufgeführten, strukturell höherwertigen Bereiche einwandern konnte, liegen offensichtlich noch Defizite - wie nicht passierbare Querbauwerke oder fehlende Habitate - im weiteren Verlauf des Fließgewässers OWK vor. Grundsätzlich ist also der Fischbesatz zur lokalen Deklaration eines guten ökologischen Zustandes oder Potentials in OWK Teilabschnitten fachlich abzulehnen.</p> <p>In Ausnahmefällen kann jedoch zur Wiederetablierung von defizitären Arten, für die definitiv keine Möglichkeit einer bestandsbildenden Zuwanderung aus dem Oberflächenwasserkörper des Gesamteinzugsgebietes gegeben ist - wie beispielsweise oberhalb von Talsperren - ein Initialbesatz als ergänzende Maßnahme geprüft werden.</p>		Sachsen
GS-0078-UM-0036-0111-0001	<p>2.1 Zustandsdefizite und Belastungsermittlung</p> <p>Im sächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder wird deutlich, dass neben der flächendeckenden Belastung der Fließgewässer-OWK mit Quecksilber vor allem - auch beinahe flächendeckend - hydromorphologische Beeinträchtigungen eine signifikante Beeinträchtigung darstellten. Weiterhin stellt der Nährstoffgehalt in etwa 213 der Fließgewässer-OWK eine relevante Belastung gemäß WRRL dar.</p>	<p>Zur Einschätzung der Signifikanz der Beeinträchtigung eines Ökosystems durch Querbauwerke wurde davon ausgegangen, dass der gute ökologische Zustand / Potenzial auch erreichbar sein kann, wenn eine begrenzte Anzahl von nicht durchwanderbaren Querbauwerken im Gewässer lokalisiert sind, aber ausreichend lange Strecken mit entsprechend guter Lebensraumqualität (Habitate und gute Wasserqualität) für die gewässertypspezifischen Arten vorhanden sind, so dass sich selbstreproduzierende</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Dementsprechend besteht der Bedarf, dass die Planung und Umsetzung von Maßnahmen im zweiten Bewirtschaftungszeitraum vor allem auf diese beiden Belastungsaspekte „Hydromorphologie“ und „Nährstoffbelastung“ fokussiert.</p> <p>Bei den GWK stellt die Nährstoffakkumulation und Austragung entlang des nördlichen Elbestroms in Sachsen und an der Vereinigten Mulde eine signifikante Belastung dar. In diesen Bereichen liegen die wertvollsten Böden hinsichtlich Ertragsfähigkeit und die ackerbauliche Bodennutzung liegt in vielen Gebieten bei über 50% der Fläche. Vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse und damit einer potenziell sich erhöhenden Erosionsgefährdung ackerbaulich genutzter Böden besteht hier ein hoher Umsetzungsbedarf an Maßnahmen zum Nährstoffmanagement sowie zum Schutz vor Bodenerosion und wild abfließendem Oberflächenwasser durch angepasste Bewirtschaftungsmethoden.</p> <p>Daneben stellt die mengenmäßige Belastung in den GWK im Einflussbereich des aktiven Braunkohletagebaus eine erhebliche Belastung dar, die allerdings wohl nur durch die Einstellung des Braunkohletagebaus mit anschließendem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels behoben werden kann. Außerdem bestehen unterschiedliche Belastungen durch Schadstoffe, die eine differenzierte Herangehensweise vor allem in den drei Teilbearbeitungsgebieten der Mulden und auch der Unteren Weißen Elster erfordern. In der Analyse der Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen für Fließgewässer-OWK (F-OWK) wird deutlich, dass fast alle (552) F-OWK durch Gewässerausbau signifikant bezüglich der Lebensraumeignung für Biota und der ökologischen Gewässerfunktionen belastet sind. Weiterhin wird etwa die Hälfte der F-OWK (300) als signifikant durch Querbauwerke hinsichtlich der Durchgängigkeit belastet eingestuft. Diese Bewertung ist allerdings zu hinterfragen, weil durch die gewählten Kriterien mehrere Gewässerabschnitte, die durch einzelne Querbauwerke,</p>	<p>Populationen dauerhaft in diesen Bereichen entwickeln können. Eine Abwanderung von Individuen aus diesen Bereichen stromabwärts ist immer gewährleistet eine Aufwärtswanderung dagegen nicht. Diese kann aber dadurch kompensiert werden, wenn die Gewässerabschnitte, wie zuvor beschrieben, ökologisch intakt sind und somit den guten ökologischen Zustand auch darstellen. Leider finden sich in Sachsen nur sehr wenige Beispiele, die die vorangestellte Vorgehensweise fachlich stützen, dies liegt allerdings eher darin begründet, dass die Bereiche zwischen zwei Querbauwerken in der Regel aufgrund des Ausbauzustandes der Gewässer und/oder Mängel in der Wassergüte nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dass sich dort die gewässertypspezifischen Arten in selbstreproduzierenden Populationen ansiedeln können. Schlussendlich hängt die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken nicht davon ab, ob diese Belastung als signifikant eingeschätzt wurde. So wurde durch den BUND richtigerweise erkannt, dass es sich zunächst um eine Darstellung handelt in welchen OWK deutlich zu viele Querbauwerke befindlich sind, die neben der Durchwanderbarkeit in der Regel auch das Abflussgeschehen, durch den Aufstau, beeinträchtigen mit allen daraus resultierenden negativen (zumeist lokalen) Konsequenzen (Sedimentation von Feinmaterial, Sauerstoffzehrung, pot. Algenwachstum, Temperaturerhöhung, etc.) für das Gewässer.</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>oder solche die ober- oder unterhalb gelegen sind, in ihrer Erreichbarkeit und Durchwanderbarkeit beeinträchtigt sind, nicht als signifikant belastet eingestuft wurden.</p> <p>Die Darstellung der Defizite und Belastungen im Bestand erfolgt dem Entwurf der sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen vorangestellt und in einer guten Mischung aus gebotener Kürze in der Zusammenfassung und fachlicher Detailschärfe, Sie bietet eine gute Ausgangsbasis für die weitere Ableitung und Planung von Maßnahmen.</p>			
GS-0078-UM-0036-0111-0002	<p>Zu 2.2: Entwurf des Maßnahmenprogramms 2014</p> <p>In Sachsen wurde ein kombinierter Weg zur Ermittlung der Maßnahmen für den sächsischen Beitrag zum Maßnahmenprogramm gewählt. Es wurde einerseits die Bedarfsplanung als theoretische Ableitung von Maßnahmen (basierend auf dem DPSIR-Ansatz und mit Bezug zum LAWA-Maßnahmenkatalog), die sich aus den festgestellten signifikanten Belastungen ergeben, erstellt. Diese Bedarfsplanung ist eine wasserkörperbezogene Rahmenplanung, die in der weiteren Umsetzung als Orientierung dienen soll und durch Detailplanungen zu konkretisieren ist. Dieser Bedarfsplanung wurde eine Angebotsplanung gegenübergestellt, die durch Mitglieder der regionalen Arbeitsgruppen aus den Teilbearbeitungsgebieten zusammengestellt wurde. Schwerpunkte der bisherigen Angebotsplanungen waren Maßnahmen zum „Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen“ bzw. der „Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen“. Ein weiterer Schwerpunkt der Angebotsplanung war die Identifizierung und Konkretisierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie. Diese Maßnahmen wurden in der Regel durch Gewässerschauen bzw. Gewässerbegehungen zusammen mit den jeweiligen Aufgabenträgern abgestimmt.</p> <p>Der kombinierte Ansatz einer Bedarfsplanung konzeptionell „von oben“ und einer Angebotsplanung „von unten“ durch Vor-Ort-Begehungen wird grundsätzlich begrüßt. Durch beide Schritte der Maßnahmenableitung bzw.</p>	<p>allgemeiner Kommentar, kein Änderungsbedarf. Hinsichtlich der WebGIS-Anwendung: Im Rahmen der Abwägung personenbezogener Daten nach SächsGDIG wurde geprüft, ob die objektgenauen Maßnahmentabellen der Angebotsplanung veröffentlicht werden dürfen. In den Maßnahmentabellen sind ggf. Angaben, die personenbezogenen sind. Es wird der Maßnahmenträger, die Kosten und eine genaue Verortung der Maßnahmen aufgeführt. Dadurch könnten sich nachteilige Folgen für die Betroffenen ergeben. Daher sollten im Internet nur auf WK aggregierte Daten bereitgestellt werden, aus denen kein Personenbezug abzuleiten ist.</p> <p>Hier war bisher die optische Darstellbarkeit dabei das Problem. Im Rahmen der Arbeiten an der neuen Datenhaltung zu den Maßnahmen (WGN SaxInfo) gehört die WK-bezogene Darstellung der Maßnahmen zu den Aufgaben.</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>-ermittlung konnten konkreten Wasserkörpern spezifische Maßnahmen zugeordnet werden. Für die weitere Umsetzung in den nächsten 6 Jahren wäre es wünschenswert, dass diese Maßnahmenvorschläge in einer WebGIS-Anwendung mit konkretem Bezug auf einzelne Wasserkörper veröffentlicht werden - verbunden mit einer Kontaktperson, die ggf. Rückfragen zur Angebotsplanung beantworten und Kontakte bezogen auf die Vorschläge der Angebotsplanung vermitteln kann, Ergänzend sollte die landesweite Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen über die neue Richtlinie GH 2015 auch an dieser Maßnahmenvorplanung ausgerichtet werden und dazu beitragen, dass die hier vorkonzipierten Maßnahmetypen an den jeweiligen Gewässerabschnitten zur Umsetzung kommen.</p> <p>Der Stellungnehmer bewertet es positiv, dass auch auf Landesebene eine wasserkörperscharfe Darstellung der geplanten Maßnahmen im Detaillierungsgrad der LAWA-Maßnahmetypen erfolgt. Damit ist eine bessere Grundlage für die weitere Umsetzung gegeben, als es in den Planungsdokumenten 2009 in mehreren Bundesländern der Fall war.</p>			
S-0078-UM-136-0111-0003	<p>Zur Darstellung der geplanten Maßnahmen Die Kartendarstellung der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm sollte durch eine informelle Hintergrunddarstellung in einem interaktiven GIS-Kartenwerk mit dem höchsten verfügbaren Detaillierungsgrad der aktuellen Maßnahmenplanung ergänzt werden, Diese sollte als weitere Informationen eine Luftbilddarstellung und die Schutzgebiete des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft enthalten. Die Sachangaben zu den je Wasserkörper (-abschnitt) geplanten Maßnahmen sollten per Mausclick auf den jeweiligen Wasserkörper in Tabellenform abrufbar sein. Wünschenswert wäre es, wenn je Wasserkörper mindestens folgende Informationen angegeben würden: Gewässerkategorie, Planungseinheit, Wasserkörper-Code, Wasserkörpername, Einstufung (NWB, HMWB, AWB), ökologischer Zustand – ökologisches Potenzial - chemischer Zustand, Maßnahmen im 1., 2. und 3.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung personenbezogener Daten nach SächsGDIG wurde geprüft, ob die objektgenauen Maßnahmentabellen der Angebotsplanung veröffentlicht werden dürfen. In den Maßnahmentabellen sind ggf. Angaben, die personenbezogenen sind. Es wird der Maßnahmenträger, die Kosten und eine genaue Verortung der Maßnahmen aufgeführt. Dadurch könnten sich nachteilige Folgen für die Betroffenen ergeben. Daher sollten im Internet nur auf WK aggregierte Daten bereitgestellt werden, aus denen kein Personenbezug abzuleiten ist. Hier war bisher die optische Darstellbarkeit dabei das Problem. Im Rahmen der Arbeiten an der neuen Datenhaltung zu den Maßnahmen (WGN SaxInfo) gehört die WK-bezogene Darstellung der Maßnahmen zu den Aufgaben.</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bewirtschaftungszeitraum, voraussichtlicher Maßnahmenabschluss, entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Maßnahme. Mit diesen Angaben würden die wichtigsten Informationen je Wasserkörper für die weitere Umsetzung einfach verfügbar und gebündelt dargelegt.			
S-0078-UM-136-0111-0004	Der im sächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen verfolgte kombinierte Ansatz einer Bedarfs- und Angebotsplanung wird begrüßt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der vorkonzipierten Maßnahmen wird angeraten, die hier tabellarische aufgelisteten Maßnahmentypen einfach verfügbar in einer WebGIS-Anwendung aufzubereiten, die per Mausklick auf einen OWK den Bedarf und die Angebote an Maßnahmentypen einschließlich Hinweisen für die weitere Umsetzung anzeigt.	s. vorige Forderung. Die kartographische Darstellung der Maßnahmen auf WK-Ebene steht noch an. Hierzu sind die Vorarbeiten (Datenbankentwicklung) aber noch nicht abgeschlossen		Sachsen
S-0078-UM-136-0111-0005	Ergänzend zu dieser konzeptionellen Planung vermisst der Stellungnehmer Landesvorhaben des Freistaates, in denen beispielhaft die Umsetzung der WRRL in Sachsen demonstriert und vorangebracht werden soll, Sachsen-Anhalt ist diesbezüglich vorbildlich durch die Auflistung von 19 Landesvorhaben zu Deichrückverlegungen an der Elbe und der Mulde.	Es wird sicherlich einzelne Projekte geben, die dazu geeignet sein werden, die Umsetzung der WRRL beispielhaft in Sachsen darzustellen. Eine vorbereitend-strategische Planung vergleichbar mit den Aktivitäten in Sachsen-Anhalt gibt es dazu allerdings nicht.		Sachsen
S-0078-UM-136-0111-0006	Zusätzlich zu den hier angeführten Maßnahmentypen erscheint es dem Stellungnehmer erforderlich, dass für die weitere Umsetzung auch verstärkt die Maßnahmentypen zur Information, Fortbildung und Beratung zur Umsetzung kommen. Dabei sollten auch Fortbildungen zur konsequenten Umsetzung des Verschlechterungsverbots in der Verwaltungspraxis gemäß aktueller Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erwogen werden. Es wäre darauf einzugehen, dass das Verschlechterungsverbot im Rahmen von Vorhabenzulassungen eine Zulassungsschranke darstellt und nicht als bloße Zielvorgabe für die Bewirtschaftungsplanung aufzufassen ist. Auch ist der Begriff Verschlechterung des Zustands so auszulegen ist, dass oberhalb einer Bagatellgrenze jede Einwirkung in ökologischer und chemischer Hinsicht, die sich nachteilig im Gewässerzustand	Prinzipiell wird den Maßnahmen zur Information, Fortbildung und Beratung der Umsetzungsakteure sowohl in der Landschaft als auch in der Wasserwirtschaft eine große Bedeutung auch im kommenden Bewirtschaftungszeitraum zukommen. Die Anwendung des Verschlechterungsverbotes im wasserrechtlichen Vollzug bedarf, insbesondere vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung, einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Daher befasst sich der Ausschuss Recht der LAWA mit diesem Thema.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S-0078-UM-136-0111-0007	<p>niederschlägt, eine Verschlechterung darstellt.</p> <p>Weiterhin könnte die Anfertigung einer Studie oder eines Gutachtens hilfreich sein, perspektivisch einen wichtigen Baustein für die Lösung des Problems der mangelhaften Flächenverfügbarkeit in der Maßnahmenumsetzung zu liefern. So könnte analysiert werden, welchen Beitrag die derzeitige EU-Agrarförderpolitik und die bundesdeutsche Energieförderpolitik für Energiepflanzen zur mangelhaften Flächenverfügbarkeit leistet. Ziel einer solchen Maßnahme könnte die Verbesserung der Harmonisierung europäischer und bundesdeutscher Politiken in den Bereichen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz sein. Diese Maßnahme könnte ausgehend von der Problemlage in Sachsen formuliert werden und zur Umsetzung an die höheren räumlichen/politischen Ebenen zur Umsetzung weitergeleitet werden.</p>	<p>Im Rahmen der LAWA haben bereits Initiativen begonnen die Probleme der Flächenverfügbarkeit zu adressieren und "Strategien und Instrumente zur Verbesserung der Gewässerstruktur" zu entwickeln. Daraus werden sich dann mögliche Vorgehensweisen ergeben, die praktisch umsetzbar sind.</p>		<p>Sachsen</p>
S-0078-UM-136-0111-0008	<p>Abschließend wird die fachliche Empfehlung gegeben, die konform mit entsprechenden Empfehlungen auf Bundesebene ist, ein Auenprogramm für Sachsen zu erstellen. Dieses Auenprogramm könnte als fachliches Hintergrundpapier genutzt werden, um Maßnahmen abzuleiten und in die Maßnahmenprogramme zu integrieren, die einen möglichst hohen Nutzen für grundwasserabhängige Ökosysteme und die Kohärenz von Auenlebensräumen haben. Gerade die Auenentwicklung könnte mehrere Synergieeffekte für Naturschutz und Wasserwirtschaft ermöglichen. Würde ein sächsisches Auenprogramm aufgestellt werden, ließen sich als ergänzendes Merkmal zur Beschreibung der Flussgebietseinheit die ursprünglichen Auenbereiche der Flüsse darstellen. Diese ursprünglichen Auen können dann der Suchraum insbesondere für die LAWA-Maßnahme 73 (Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z B. Gehölzentwicklung) und 74 (Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung). Sie würden eine erste flächendeckende Einschätzung erlauben, welche Gewässerabschnitte für die Auenentwicklung ein</p>	<p>Wenngleich die Auen in der WRRL nicht als eigenes Schutzgut explizit genannt werden, ist die Bedeutung der Auen für die erfolgreiche Umsetzung der WRRL nicht zu unterschätzen (wasserabhängige Landökosysteme; Synergien zu FFH; z.T. Lebensraum WRRL-relevanter Arten) usw.).</p> <p>Auenprogramme haben u.a. das BfN aber auch BY, ND, NRW entwickelt. In Sachsen gibt es kein so genanntes Auenprogramm. Aber es gibt verschiedene Instrumente, die dieselben Ziele haben, ohne den Titel Auenprogramm zu tragen.</p> <p>Zuallererst sind das im Bereich des Naturschutzes die FFH-Managementpläne, die in mehreren Teilen für die gesamte Elbe vorliegen und auch Erhaltungs- und Entwicklungsziele für Auenlebensräume enthalten.</p> <p>Daneben wurden und werden im Rahmen des naturnahen Hochwasserschutzes an der Elbe Deichrückverlegungen durchgeführt, die eine erhebliche Bedeutung für den Auen- und damit Gewässerschutz haben (Rückführung fossiler Auenflächen in die rezente Überflutungsau).</p>		<p>Sachsen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	besonderes Potenzial haben.			
GS-0079-UM-0038-0123-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0080-UM-0039-0124-0001	Es wird angeregt zu analysieren, ob in den Einzugsbereichen der betroffenen Wasserkörper eine ausreichende Anzahl von landwirtschaftlichen Flächen in den Programmen gebunden ist. Für den Fall, dass wegen Minderbeteiligung eine Zielverfehlung zu befürchten wäre, sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Programme wirksam werden können. Dazu möchte der Stellungnehmer eingebunden werden.	In Sachsen-Anhalt sind ergänzende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Gewässerschutzwirkung vorgesehen. Dazu gehören „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“, „Ökologischer Landbau“ und „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter“. Sie sind im Umfang der förderbaren Flächen aber limitiert. Die Maßnahme „Direktsaat- und Streifenanbauverfahren“ wird zudem neue Impulse geben. Sollten sich im Laufe der Förderperiode Möglichkeiten der Umschichtung ergeben, wird der Stellungnehmer über die Verbandsanhörung und Begleitausschuss einbezogen.		Sachsen-Anhalt
GS-0081-UM-0040-0126-0001	Es wird angeregt zu analysieren, ob in den Einzugsbereichen der betroffenen Wasserkörper eine ausreichende Anzahl von landwirtschaftlichen Flächen in den Programmen gebunden ist. Für den Fall, dass wegen Minderbeteiligung eine Zielverfehlung zu befürchten wäre, sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Programme wirksam werden können. Dazu möchte der Stellungnehmer eingebunden werden.	In Sachsen-Anhalt sind ergänzende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Gewässerschutzwirkung vorgesehen. Dazu gehören „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“, „Ökologischer Landbau“ und „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter“. Sie sind im Umfang der förderbaren Flächen aber limitiert. Die Maßnahme „Direktsaat- und Streifenanbauverfahren“ wird zudem neue Impulse geben. Sollten sich im Laufe der Förderperiode Möglichkeiten der Umschichtung ergeben, wird der Stellungnehmer über die Verbandsanhörung und Begleitausschuss einbezogen.		Sachsen-Anhalt
GS-0084-UM-0041-0128-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0085-UM-0042-0129-0001	Goldbachstudie einschließlich Teufelsbach, SAL170W28-00 und SAL170W27-00 Der zu betrachtende Goldbach einschließlich des im Obenauf einmündenden Teufelsbach soll in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL sind dem Stellungnehmer Fördermittel bewilligt worden, welche der Beseitigung von Querbauwerken dienen sollen. Bisher war der Vorhabenfokus auf die 7 Wehre gerichtet. Im Verlauf der Planungen zum Wehr Wegeleben wurde festgestellt, dass es momentan verschiedene Aussagen	Die Forderung wird inhaltlich unterstützt. Alle Maßnahmen wurden innerhalb der Projekt begleitenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der WRRL abgestimmt.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zum historischen Verlauf des Goldbachs im Bereich von Wegeleben gibt. Die Baumaßnahme - Vollständiger Rückbau eines Wehres im Goldbach und Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Pfeffermühle in Halberstadt — ist bereits umgesetzt. Durch die Bearbeitung der Planvorhaben hat sich gezeigt, dass vor Umsetzung konkreter Maßnahmen eine Reihe von wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und nutzungsrechtlichen Abwägungen geboten sind, welche die Auswahl einer fundierten Vorzugslösung und somit eines genehmigungsrechtlichen Weges erfordern. Im Bearbeitungsrahmen des GEK Bode wurden für den Goldbach 10 lineare und 16 Punktmaßnahmen an Querbauwerken sowie im Teufelsbach 3 Punktmaßnahmen ermittelt, die aufgrund der geringen Auswirkung auf die Bode als nicht vorrangig eingeordnet worden sind. Deswegen ist diese Bearbeitungstiefe nicht geeignet, um die anstehenden Fragen ausreichend zu beantworten. Der Stellungnehmer beantragt daher eine Studie - nach aktualisierter Aufgabenstellung — sowie den vorzeitigen Maßnahmebeginn, damit die Vermessung in der vegetationsarmen Zeit durchgeführt werden kann.</p>			
GS-0085-UM-0042-0129-0002	<p>Wehr Langenstein /Radwanderweg 2. BA, SAL170W28-00 Für die Fortführung der Baumaßnahme — Rückbau Wehr und Bau einer Sohleite wird der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt.</p>	<p>Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nicht bearbeitet werden. Die Maßnahme wurde innerhalb der Projekt begleitenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der WRRL abgestimmt.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0085-UM-0042-0129-0003	<p>Hellbach, SAL170W35-00 Die Studie wird im Jahr 2015 fertiggestellt. Der Vorstand des Stellungnehmers hat sich für die Weiterführung folgender Maßnahmenbereiche ausgesprochen. Für die Realisierung haben sich 4 Maßnahmebereiche heraus kristallisiert: - Rückbau Wehr an den Anglerteichen - Durchgängigkeit Durchlass - Fischaufstiegsanlage - Rückbau eines Doppelrohrdurchlasses.</p>	<p>Die Forderung wird inhaltlich unterstützt. Alle Maßnahmen wurden innerhalb der Projekt begleitenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der WRRL abgestimmt.</p>		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0085-UM-0042-0129-0004	Neuer Graben /Frevelgraben, SAL170W29-00 10 Baumaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen und morphologischen Durchgängigkeit von der Mündung in die Bode bis zur Quelle laut GEK Bode umzusetzen.	Die Maßnahmen wurden fachlich geprüft und befürwortet. Sie werden in das WRRL-Maßnahmenprogramm 2016-2021 aufgenommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0086-UM-0043-0130-0001	Kemberger Flieth (K001), Herstellung der Durchgängigkeit, Verminderung der biologischen Sperrwirkung anderer ökologischer Sperren wie z.B. Sohlabstürze, Wehre u.a., Umgestaltung Wehr und Sohlabsturz Reuden (Teich im Nebenschluss K 085 und K 001-17)	Die Maßnahme wurde fachlich geprüft und befürwortet. Sie wird in das WRRL-Maßnahmenprogramm 2016-2021 aufgenommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0087-UM-0044-0131-0001	Zu Pkt. 3.1 d) Maßnahmenprogramm Verminderung regionaler Bergbaufolgen Hinsichtlich der Verminderung regionaler Bergbaufolgen müssen bestehenden Rohstoffunternehmen, insbesondere im Kalibergbau, aufgrund ihrer Standortgebundenheit Möglichkeiten eingeräumt werden, ihren Standort zu sichern und zu entwickeln. In Zielitz ist eines der weltweit leistungsfähigsten Kalibergwerke ansässig, dessen Weiterbetrieb durch die Sicherung weiterer Vorratsfelder im öffentlichen Interesse liegt. Der Betrieb, die Unterhaltung, Erweiterung und wenn notwendig, Erneuerung der vorhandenen Anlagen sind für die Produktionsdurchführung des Werkes Zielitz zwingend erforderlich und dürfen durch Bestimmungen der WRRL nicht gefährdet werden.	Entscheidungen, die dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot der WRRL dienen, werden in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.		Sachsen-Anhalt
GS-0088-UM-0045-0132-0001	Kreis- und länderübergreifend sollte dem Harper Mühlenbach als natürlichem Gewässer mit seinen noch nicht ökologisch durchgängigen Altmühlenstandorten mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.	Die Forderung wird geprüft und deren Umsetzungsmöglichkeiten innerhalb der Projekt begleitenden Arbeitsgruppe abgestimmt.		Sachsen-Anhalt
GS-0088-UM-0045-0132-0002	Zur besseren Klarheit und Verständigung sollten Gewässerentwicklungskonzepte (GEK), Gewässerrahmenkonzept und Maßnahmenprogramm besser korrespondieren. Gegenwärtig gibt es eine Vielzahl von Nummernsystemen und Codes für Gewässerabschnitte, Einzelmaßnahmen, etc. Unter Umständen ist das die Ursache dafür, dass im Maßnahmenprogramm Maßnahmen aufgeführt sind, die sich im GEK nicht wiederfinden lassen.	Die Vereinheitlichung von Nummernsystemen und Codes wird geprüft. Das Maßnahmenprogramm bildet die zum Zeitpunkt der Aufstellung voraussichtlich umsetzbaren Maßnahmen ab. Dies erklärt evtl. Änderungen zu den in den GEK vorgefundenen Maßnahmen.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0088-UM-0045-0132-0003	Wichtig ist m.E. die Weiterführung einer anschaulichen, aktuellen und für jeden im Internet einsehbare Darstellung des Fortschrittes bei der Erreichung der Ziele der WRRL für jedes berichtspflichtige Gewässer. Beispiele dazu finden sich dazu im STAUN Mecklenburg-Vorpommern.	Die Möglichkeiten der Darstellung von geplanten und umgesetzten Maßnahmen und die Auswirkung auf die Zielerreichung wird für Maßnahmen der Gewässerentwicklung/ Durchgängigkeit als Internetanwendung geprüft.		Sachsen-Anhalt
GS-0089-UM-0046-0135-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0095-UM-0050-0158-0001	... die Stilllegung der Kläranlage in Menz beabsichtigt ist. Diesen Planungsansatz können wir nicht nachvollziehen. Von der Kläranlage ausgehende Gefahren in Bezug auf den Hochwasserschutz in der Region sind durch uns nicht zu erkennen.	Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil des WRRL-Maßnahmenprogramms. Hinsichtlich der derzeit gemeinsam durch LVvA und TAWZ durchgeführten Evaluierung entscheidet der Verband in eigener Zuständigkeit, welche Variante (Nachrüstung oder Stilllegung/Überleitung) er realisieren wird.		Sachsen-Anhalt
GS-0111-UM-0047-0142-0001	Quecksilber am Zufluss in den Stausee Skalka, Auswertung und vorgeschlagene Maßnahmen Wir verlangen, dass im Elbe-Plan für das Gebiet Bayern die Ergebnisse des tschechisch-deutschen Projektes „Quecksilber am Zufluss in den Stausee Skalka, Auswertung und vorgeschlagene Maßnahmen“ berücksichtigt werden, das im Rahmen des Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Ziel 3, Tschechische Republik – Bayern 2007 – 2013, Projekt Nr. 170, umgesetzt wurde. Aus den Projektergebnissen, die sowohl der tschechischen als auch der bayerischen Seite vorliegen, geht hervor, dass auf bayerischer Seite aufgrund der Senkung von Risiken, die durch historische Quecksilber-Kontaminierung entstanden sind, Besserungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Hierbei handelt sich in erster Linie um folgende Maßnahmen: - Uferbefestigung, - Sanierung von besonders belasteten Auen-Gebieten, - Wegschaffen von Au-Sedimenten nach Überflutungen und Hochwässern, - Pflege des Uferbewuchses, - Bau von Sedimentbecken an Flüssen usw.	Die angesprochenen Maßnahmen führen nur dann zu einer deutlichen Reduzierung der Quecksilberbelastung, wenn sie in großem Stil durchgeführt werden. Das ist jedoch entweder nicht realistisch (Kosteneffizienz z. B. bei Auensanierung) oder führt zu anderweitigen massiven Schädigungen des Ökosystems (weitreichende Uferbefestigung, Sedimentbecken mit hohem Flächenbedarf im FFH-Gebiet). Die einzig denkbare effektive Maßnahme ist eine Vorsperre für den Stausee, die aber auf tschechischem Gebiet zu liegen kommen müsste und daher auch nur im tschechischen Maßnahmenplan Berücksichtigung finden kann. Bei Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen durch die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung wird im Übrigen grundsätzlich die Quecksilberproblematik berücksichtigt. So wurden bereits zahlreiche Ufer- und Sohlstabilisierungsmaßnahmen an der Röslau realisiert, wobei bei der Ausführung der Maßnahmen gleichzeitig auf eine strukturelle Verbesserung im Sinne der WRRL geachtet wird. Darüber hinaus wurde aufgrund der Quecksilberproblematik bei der Maßnahmenplanung auf Maßnahmen verzichtet, die an und für sich zur Verbesserung des ökologischen Zustands häufig Verwendung finden (z. B. Entfernung des Uferverbau).		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0111-UM-0047-0142-0002	<p>Problematik der Nährstoffe und Cyanobakterien im Stausee Skalka</p> <p>Wir verlangen, dass im Elbe-Plan für das Gebiet Bayern die Ergebnisse des internationalen tschechisch-deutschen Projektes „Problematik der Nährstoffe und Cyanobakterien im Stausee Skalka“, berücksichtigt werden, das im Rahmen des Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Ziel 3 Tschechische Republik – Bayern 2003 – 2007, Projekt Nr. 002, umgesetzt wurde. Aus den Projektergebnissen geht hervor, dass die wichtigsten Maßnahmen, die vorgeschlagen und nachfolgend im Flussgebiet oberhalb des Stausees Skalka umgesetzt werden sollten, folgende flächendeckende Maßnahmen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf das weitere Pflügen und Äckern von Grünflächen.- Anlegen von Grünstreifen auf Ackerflächen mit direkter Anbindung an das hydrographische Netz.- Ganzjährige Begrünung von Ackerflächen in den Flussgebieten der Reslava, die durch Erosion bedroht sind, und in ehemaligen Torfgebieten im Flussgebiet der Ohre.- Im gesamten Flussgebiet oberhalb des Stausees die Umwidmung der bestehenden Ackerflächen, die durch Hochwasser gefährdet sind, in Grünflächen.- Auf Ackerflächen mit minimaler Wasserspeicherung die Verbesserung der Aussaatverfahren in Kombination mit dem Kalken des Bodens und extensiver Landwirtschaft.- Unterhalb der Grünflächen die Sanierung der Grünflächen (ohne Feldarbeiten) und Demontage von Drainagen.- Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und Waldwirtschaft, wobei es sich nicht um weitläufige „umfassende Grundstücksumwidmungen“ handeln sollte, sondern im Prinzip um Maßnahmen mit Ausrichtung auf die Art der Bewirtschaftung von Feldern und das Wirtschaften in der Landschaft.- Als unverzügliche Maßnahme, die jedoch erst langfristig ihre Wirkung zeigt, gilt die geforderte Umwandlung der Waldbestände in Mischwälder.- Auf der Grundlage der vorliegenden Kapazitäten der	<p>Die Forderungen des Stellungnehmers zur Verbesserung der Nährstoffproblematik wurden in der Maßnahmenplanung zum Großteil bereits berücksichtigt. So ist z. B. im Flusswasserkörper 5_F010 (Röslau) die Maßnahme "Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge" berücksichtigt. Ebenso sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen oder durch Vermeidung von Auswaschung, Erosion und Abschwemmung geplant. Darüber hinaus werden auch die geplanten morphologischen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Gewässerökologie und damit zu einer intensiveren Nährstoffeliminierung im Gewässer beitragen.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	örtlichen Klärwasseranlagen haben Maßnahmen zu deren Optimierung zwar keine Priorität, trotzdem sollten sie in den Elbe-Plan für das Gebiet Bayern mit aufgenommen werden.			
GS-0113-UM-0049-0157-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0114-UM-0051-0160-0001	Sobald differenzierte Maßnahmenprogramme vorliegen, sind diese der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde ... zur denkmalrechtlichen Genehmigung einzureichen. Dieser Genehmigungsvorgang schließt das Benehmen mit dem Fachamt ein.	Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Einbeziehung der zuständigen Denkmalschutzbehörden durch die Genehmigungsbehörden.		Sachsen-Anhalt
GS-0114-UM-0051-0160-0002	Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, Baumaßnahmen in den Gewässern auf das unbedingt Nötige zu beschränken und sie im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß zu begrenzen sind.	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (zu denen auch der Denkmalschutz gehört) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.		FGG Elbe
GS-0115-UM-0052-0163-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0116-UM-0053-0164-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0117-UM-0054-0170-0001	Karten, in denen die Bearbeitungsgebiete und die GWK zusammen dargestellt sind, fehlen leider. Sie werden dringend benötigt, damit für die jeweilige AG der Bezug zu „ihrem“ GWK klar wird.	Um die Übersichtlichkeit nicht zu gefährden soll eine separate Karte mit GWK und Bearbeitungsgebietsgrenzen ergänzt werden.	Ergänzende Karte zu Anl. 2 (2.1) wird im SH-Bericht eingefügt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0002	Man beachte, dass die hoch belasteten GWK Ei 23 und ST 11 zugleich „steigende Trends“ der Nitratwerte aufweisen. Hier sind demnach Grundwasserschutz-Maßnahmen besonders dringlich.	Grundwasserschutz-Maßnahmen sind in allen GWK in schlechtem Zustand gleichermaßen erforderlich. Lokal können Prioritäten gesetzt werden.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0003	Die aufgelisteten GWK sind prädestiniert für besonders weitreichende Maßnahmen zur Reduktion des Nährstoffeintrags durch die landwirtschaftliche Nutzung.	Grundwasserschutz-Maßnahmen sind in allen GWK in schlechtem Zustand gleichermaßen erforderlich. Lokal können Prioritäten gesetzt werden.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0004	<p>Nach diesen Kriterien sind in folgenden GWK Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge vordringlich und besonders intensiv durchzuführen:</p> <p>FGE Elbe: Ei 03 (zunehmender Trend Nitrat) Ei 14 (Nitrat über 50 mg/l), Ei 19 (Verschlechterung); FGE Schlei-Trave: ST 11 (Nitrat über 50 mg/l, zunehmender Trend Nitrat), ST_SP_1 (Verschlechterung); FGE Eider: Ei 01 (Verschlechterung). Ei 03, Ei 05 (Nitrat über 50 mg/l, Verschlechterung), Ei 17 (Nitrat über 50 mg/l), Ei 23 (Nitrat über 50 mg/l, zunehmender Trend Nitrat), In den übrigen „schlechten“ GWK sind ebenfalls umfangreiche Schutzmaßnahmen zu realisieren. Innerhalb aller gefährdeten GWK sind zudem weitreichende GW-Schutzmaßnahmen vordringlich in den TW-Gewinnungsgebieten umzusetzen. Das gilt insbesondere für die festgesetzten und geplanten WSG auf gut 700 km². Zu beachten sind auch die übrigen insgesamt etwa 1.300 km² Einzugsgebiete größerer Wasserwerke, vor allem, wenn diese im Bereich der Geest liegen. Zu berücksichtigen sind außerdem die Einzugsgebiete von etwa 350 kleinen Wasserförderungen.</p>	<p>Grundwasserschutz-Maßnahmen sind in allen GWK in schlechtem Zustand gleichermaßen erforderlich. Lokal können Prioritäten gesetzt werden.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0005	<p>Hinsichtlich der OG sind vorrangig Schutzmaßnahmen entlang der Fließgewässer durchzuführen, die als Vorranggewässer bzw. Gewässer mit hohem Entwicklungspotenzial eingestuft sind, sowie an den Binnenseen. (s. Kap. C, Oberflächengewässer) Bezüglich des Nährstoffeintrags in OG sind unbedingt die durch Dränagesysteme künstlich entwässerten Standorte zu beachten (ca. 40% der Landesfläche!). Nach Tetzlaff et al. (2014) werden den OG 72% der diffusen N-Einträge und 41% der P-Einträge durch Dränagen zugeführt. (s. Kap. C, Oberflächengewässer)</p>	<p>Die Anmerkung ist richtig, bei der Maßnahmenplanung werden auch Dränagen berücksichtigt. Die Nährstoffausträge aus Dränagen werden vor allem durch eine standortgerechte Düngung und Bewirtschaftung reduziert, dies wird durch die novellierte Düngeverordnung als grundlegende Maßnahmen wie im Maßnahmenprogramm erwähnt gewährleistet.</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0006	Offenbar sind nicht alle festgestellten Wasserschutzgebiete (WSG) eingetragen. Es fehlen z.B. diejenigen auf den Inseln Sylt und Föhr (MNP Eider). Dazu sollten in Karte 2 auf jeden Fall die geplanten WSG mit dargestellt werden sowie die „Wasserschongebiete“ vor allem in den Geest-GWK.	Einige WSG fehlen in Karte 2 im SH-Bericht. Korrektur erfolgt. Geplante WSG und Wasserschongebiete besitzen keinen Rechtsstatus und sind deshalb nicht dargestellt.	Korrektur der Karte 2 im SH-Bericht.	Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0007	Die Ausdehnung der Beratungsgebiete (KTM 14) deckt sich mit den „schlechten“ GWK. Um die Zusammenhänge zwischen GW-Belastung und Maßnahmennotwendigkeit zu verdeutlichen, wäre in den Karten die zusätzliche Darstellung besonders hoch belasteter GWK, steigender Nitrattrends und ggf. einer Verschlechterung in den letzten Jahren sinnvoll, um das Augenmerk auf diese besonders „kritischen“ GWK zu lenken.	Nach der EG-WRRL gibt es keine weiteren Klassifizierungen des chemischen Zustands. Eine Priorisierung von Maßnahmen erfolgt auf Grundlage lokaler Informationen.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0008	Um eine Orientierungshilfe für die Mitglieder der Bearbeitungsgebiets-AG zu bieten, sollten auf Karte 2 auch die Bearbeitungsgebiete (TEZG) eingezeichnet werden.	Karte wird im Maßnahmenprogramm ergänzt.	Karte 2.1 mit GWK/Bearbeitungsgebieten für SH-Bericht wird erstellt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0009	Es fällt auf, dass im FGE Schlei-Trave im GWK ST_SP_1 keine Signaturen eingetragen sind. Auch wenn die Maßnahmen hier vom Land MV vorgenommen werden, sollte die Darstellung vervollständigt werden. Auf Karte 2 – MNP Eider fehlt für die drei Inseln die Signatur für KTM 14, obwohl lt. Text (4.6.2) auch hier erstmals landwirtschaftliche Beratung stattfinden soll. Es überrascht, dass im FGE Eider im 1. Bewirtschaftungszeitraum nur für drei GWK Beratungsmaßnahmen stattfanden. Die Zahl wurde jetzt auf zehn GWK erhöht.	Die Karte wird angepasst. Mit dem zweiten Bewirtschaftungsplan erfolgt eine Ausweitung der Beratung auf Seen und auf die Inseln.	Anpassung der Karte 2 im SH-Bericht.	Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0010	In der Anlage 3.2 fällt auf, dass für Fließgewässer kaum irgendwo KTM 2-Maßnahmen vorgesehen sind. Demnach findet die Verminderung von Nährstoffeinträgen, z.B. durch Gewässerrandstreifen, plangemäß praktisch nicht statt. Beratungsmaßnahmen (KTM 14) sind, abgesehen von der Tideelbe und dem Bereich der Stepenitz (warum? - verläuft in MV), offenbar nicht vorgesehen. Bezogen auf die 72 Seen in SH (Gesamtzahl nach BWP) sind für immerhin 13 Seen KTM 2-Maßnahmen vorgesehen (9 in FGE Schlei-Trave, 3 in	Die Beobachtung ist nicht zutreffend. Das Maßnahmenprogramm enthält die ergänzenden Maßnahmen; zusätzlich werden grundlegende Maßnahmen durchgeführt. Die wichtigste Maßnahme zur Verringerung der diffusen Nährstoffeinträge ist die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung. Diese ist nicht in der Anlage 3.2 enthalten. Gewässerrandstreifen werden als hydromorphologische Maßnahme gezählt, weil sie vor allem der hydromorphologischen Verbesserung am Gewässer dienen, sie werden unter KTM 6 gezählt.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	FGE Elbe und 1 in FGE Eider). Die Anzahl der Seen mit schlechtem oder unbefriedigendem ökologischen Zustand beträgt allerdings insgesamt 42.	Beratungsmaßnahmen werden für das Grundwasser und einzelne Seeeinzugsgebiete angeboten. Die Beratungsmaßnahmen entfalten ihre Wirkung auch für Oberflächengewässer; sie werden aber entsprechend den LAWA-Vorgaben nur einmal gemeldet.		
GS-0117-UM-0054-0170-0011	Für das Grundwasser sind nach Anlage 3.2 überall KTM 2-Maßnahmen geplant, wobei die Anzahl von 2 bis 7 pro GWK nicht weiter erläutert ist. Insofern verschafft die tabellarische Maßnahmen-Zusammenstellung nur einen relativ oberflächlichen Überblick. Eine Verlinkung zu ortsbezogenen Planungsunterlagen bzw. zu Informationen über die einzelnen TEZG und GWK wird vermisst.	Karten und Tabellen im SH-Bericht werden für Endfassung aktualisiert und korrigiert. Bezogen auf das Grundwasser gibt es nur eine geringe Zahl unterschiedlicher Maßnahmen. Die AUM gelten landesweit, die Beratung findet in den schlechten GWK statt und in WSG gibt es ergänzende Maßnahmen. Diese Differenzierung ist aus der Karte zu entnehmen.	Karten und Tabellen im SH-Bericht werden für Endfassung aktualisiert und korrigiert.	Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0012	Gemäß Entwurf der novellierten Düngeverordnung vom Dez. 2014 sind die jährlichen N-Bilanzüberschüsse generell auf 60 kg N/ha zu reduzieren. Dieser Zielwert reicht jedoch für die SH-Geest noch nicht aus, um eine Verbesserung der GW-Situation zu erreichen (siehe LAWA 9-2014: „Prognose der Auswirkungen einer nach Gewässerschutzaspekten novellierten Düngeverordnung ...“). Auf der Basis z.B. der Modellstudie des FZ Jülich sind konkrete Zielwerte der tolerierbaren N- und P-Überschüsse für die Betriebe zu ermitteln. Zugleich sind Ausbringungsobergrenzen festzulegen (Größenordnung 130kg N/ha pro Jahr).	Die neue DüV ist noch nicht verabschiedet. In der gültigen DüV gelten die genannten 60 kg/ha N als Überschuss im Mittel von 3 Jahren; berechnet wird die Bilanz gem. DüV mit einer Feld-Stall-Bilanz. Im Zuge der landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-WRRRL wurde festgestellt, dass die Bilanzen nach DüV einen ungeeigneten Ansatz zur Ermittlung der tatsächlichen Nährstoffüberschüsse darstellen. Für die Betrachtung wie viel Nährstoffüberschuss auf der Geest ohne eine Grundwasserbelastung möglich ist, sind jedoch die Betriebsbilanzen ungeeignet, hier sind Herbst-Nmin-Werte eine geeignete Größe. In Bezug auf den Gewässerschutz wäre durch eine verpflichtende Anrechnung von 50% aus allen organischen N-Düngern und eine Begrenzung der mineralischen N-Düngung mehr erreicht. Vor weiteren Maßnahmen ist die endgültige Novellierung der DüV abzuwarten.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0013	Keine Verlagerung der Ausbringungszeitpunkte für Gülle und Flüssigmist in Zeiten ohne Pflanzenwachstum und entsprechende Nährstoffaufnahme. Nach der Ernte ist die Düngung einzustellen, es sei denn es wird danach eine Nebenfrucht angebaut. Für die nitratsensiblen Gebiete sind weitere Maßnahmen erforderlich, wie - Verpflichtung der Betriebe zur Aufstellung von Düngeplanungen, - Verpflichtung der Betriebe zur Aufstellung vollständiger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden z.T. bereits umgesetzt bzw. sollten mit der DüngeVO als grundlegende Maßnahme vorgegeben werden.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Hoftorbilanzen (Erfassung aller N- und P-Stoffströme), - Schaffung einer Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Dünger-Verbringungsverordnung, - Einhaltung eines Mindestabstandes von OG von 5 m bei der Düngerausbringung, - Verbot von Grünlandumbruch, - Reduzierung des Maisanbaus, - Sanktionierung bei Überdüngung und anderen Verstößen, - finanzielle Anreize für die Landwirte, die Betriebsweise gewässerschonend umzustellen.</p>			
GS-0117-UM-0054-0170-0014	<p>Qualifizierte Beratung alleine reicht aber eindeutig nicht aus, zumal diese schon seit ca. 2009 in der Geest durchgeführt wurde, die Gewässersituation sich aber nirgendwo verbessert hat. Beratung ist durch angemessene, möglichst weitreichende Erfolgskontrollen zu ergänzen, wie die Überprüfung der Düngeplanung, der Hoftorbilanzen sowie der Einhaltung der Stickstoff-Minderungsziele, stichprobenartige Überprüfung der Dünger- und PSM-Ausbringungspraxis, Kontrolle der Ausbringungs-Sperrfristen, Einhaltung der Gewässer-Mindestabstände usw.</p>	<p>Die genannten ergänzenden Maßnahmen müssten in die DüV Eingang finden. Dieses Ziel verfolgt die WaWi derzeit. Erfolgskontrollen durch die Beratungsträger sind Bestandteil der Beratungsmodule.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0015	<p>Probenahme-Messstellen sollten daher in einem neuen „Trendmessnetz“ vor allem oberflächennah sowie in den Tallagen der Geest (kürzere Verweilzeiten) im Bereich von Ackernutzung installiert und betrieben werden. Ein umfassendes „Monitoring“ sollte des Weiteren durch Weiternutzung des Modells des FZ Jülich stattfinden.</p>	<p>Das Land unterhält repräsentative Messnetze zur Erfassung der Grundwasserbeschaffenheit. Die unterhaltenen Messstellen sind auf die Messung anthropogener Beeinträchtigungen ausgerichtet. Da dem LLUR bekannt ist, dass der Nachweis positiver Auswirkungen von Maßnahmen an der Erdoberfläche auf die Grundwasserbeschaffenheit lange Zeiträume beansprucht, wurden im Zuge der landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-WRRL Erfolgsindikatoren bei den beratenen Betrieben erhoben, Herbst-Nmin-Werte und Nährstoffbilanzsalden.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0016	<p>Alle älteren WSG-Verordnungen sind mindestens entsprechend diesem Standard nachzubessern, ergänzt um die Verpflichtung der Betriebe zu Hoftorbilanzen, zumindest im Geestbereich. Entsprechendes gilt für die geplanten, noch festzusetzenden zehn Wasserschutzgebiete.</p>	<p>Weitreichende Verbesserungen in den älteren WSG wurden bereits durch die Änderung des LWG in 2013 erzielt. Die Überarbeitung von Verordnungen läuft.</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0017	Wahrscheinlich ist Ökolandbau im Bereich der „schlechten“ GWK die einzige Alternative, um zu einer mittelfristigen Verbesserung der GW-Situation zu kommen.	Der Einschätzung kann in dieser Form nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Auch Öko-Landbau bietet ein Potenzial für Nitrateinträge aus Wirtschaftsdüngern.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0018	...demnach meist nährstoffärmeren Lebensräumen vorkommen. Hier sind weit über die derzeitige Umsetzung und die derzeitige Planung hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen erforderlich: - Kläranlagen (S. 21): Einbau einer weiteren Klärstufe zur Reduktion der umweltwirksamen Stoffe wie Medikamente und Pestizide (4. Reinigungsstufe) - Die bisherigen Anstrengungen zur Nitratreduzierung sind unzureichend. Die vorgeschlagenen, ergänzenden Maßnahmen erscheinen vor dem Hintergrund bisheriger Bemühungen nicht geeignet zum einen eine weitere Verschlechterung abzuwenden und zum anderen eine Verbesserung herbeizuführen. Die Allianz für Gewässerschutz muss sich an konkreten Zielvorgaben und erreichten Reduktionen messen lassen. Eine „Allianz“ kann nur dann als „Maßnahme“ zielführend sein, wenn sie transparente, nachvollziehbare Reduktionsziele verfolgt. - Der Nährstoffeintrag aus der Entwässerung von Torfböden muss weit effektiver als bisher vermieden werden. Neben dem Hauptfokus der Moorschutzprogramme auf große Moorniederungen und Hochmoore ist eine effektive Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus gewässerbegleitenden Mooren einzuführen. Erosion und Drainagen sind die wichtigste Verursacher aus dem Bereich der Landwirtschaft, wo mittels Maßnahmen anzuknüpfen wäre. Die Allianz für Gewässerschutz muss diese beiden Eintragspfade aufgreifen und mit konkreten Reduktionszielen versehen.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält ambitionierte Maßnahmen, wie die diffuse Nährstoffbelastung verringert werden soll. Hierzu gehört in Schleswig-Holstein in erster Linie die Umsetzung der novellierten Düngeverordnung. Im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz wurden darüber hinaus weitere Maßnahmen benannt. Einige davon (z.B. Einführung einer Wirtschaftsdüngermeldeverordnung) sind verpflichtend. Fachlich wird es nicht möglich sein, Maßnahmen, die an den Eintragspfaden Erosion und Drainagen ansetzen, mit konkreten Reduktionszielen zu überprüfen. Die Wirkung der geplanten Maßnahmen wird stattdessen an den an den Übergabepunkten limnisch – marin überprüft. Für diese Bilanzpegel sind konkrete Reduzierungsziele benannt.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0019	Agrarförderprogramme/Agrarumweltmaßnahmen müssen betriebsspezifisch ausgearbeitet werden um eine bestmögliche Reduktion der Nährstoffeinträge zu erreichen, zum Beispiel durch Anlagen von Randstreifen.	Im Zuge der landwirtschaftlichen Beratung zur Umsetzung der EG-WRRL und in den WSG werden die Landwirte bezgl. effektiver AUKM und anderer Maßnahmen betriebsspezifisch beraten.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0020	Die Initiative ist grundsätzlich zu begrüßen. Die freiwillige Schaffung von breiten Randstreifen entlang Gewässern mit hohem ökologischem Potenzial ist zügig in Angriff zu nehmen. Hier fehlen klare Planungswerte, welche Umsetzungsgrade mit diesen freiwilligen Maßnahmen erreicht werden sollen. Ebenso ist die Verwirklichung der gesetzlichen Randstreifen voranzutreiben, wobei hier ebenfalls keine Düngung und kein PSM-Einsatz stattfinden darf. Aufgrund der Pestizideinträge in Oberflächengewässer darf die Ausbringung nur bis zu einem Abstand von 20 m bei See und Fließgewässern stattfinden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Für die Randstreifenkampagne bestehen - wie beschrieben - Planungswerte (50% der Vorranggewässer). Die gesetzlichen Auflagen an Randstreifen sind in WHG und LWG definiert. Diese werden an den Gewässern in Schleswig-Holstein eingehalten. Nach Landeswassergesetz ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel in einem 1 Meter Streifen verboten. Für Pflanzenschutzmittel gelten darüber hinaus mittelspezifische Abstandsaufgaben.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0021	Auch eine extensive Grünlandbeweidung ist keine Garantie für die Reduktion von Nährstoffeintrag wenn kein ausreichender Randstreifen zum Gewässer vorgehalten wird und die Rinder über lange Uferstrecken frei ans und ins Gewässer können.	Die Feststellung ist richtig. Eine extensive Grünlandnutzung hat aber im Vergleich zu intensiver Grünland- und Ackernutzung einen geringeren Stoffaustrag. Bei jeder landwirtschaftlichen Flächennutzung ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen einzuhalten.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0022	Der Empfehlung zum grundsätzlichen Erhalt bzw. zur Erneuerung der Dränagen, welche die Randstreifen kreuzen und in die OG münden, sowie der uneingeschränkt positiven Bewertung von Dränagen in der MELUR/Bauernverband-Broschüre ist zu widersprechen. Da der P- und N-Eintrag in OG zum großen bzw. überwiegenden Teil über Dränagen erfolgt, sind Anstrengungen zu unternehmen, die Dränsysteme insbesondere im Bereich von Vorranggewässern grundsätzlich umzugestalten. Es sind die Erfahrungen z.B. aus der Versuchsanlage in Jürgenshagen/MV (siehe MNP Schlei-Trave, 4.6.1.1 und Abb. 10) mit Retentionsteichen zu nutzen und weitere Versuchs- oder Pilotanlagen dieser Art zu forcieren, um möglichst bald zu „controlled drainage systems“ bzw. „constructed wetlands“ zu kommen. Man beachte, dass die jährlichen P-Einträge über Dränage mit ca. 1 kg/ha in Marschgebieten die höchsten Werte erreichen, während sie in der Geest meist bei 0,25 bis 0,5 kg/ha und in Ostholstein unter 0,1 kg/ha liegen (nach Tetzlaff et al., 2014).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Randstreifenkampagne wird festgestellt, dass Dränagen in Randstreifen erhalten und erneuert werden dürfen. Diese Randstreifen dienen vor allem der hydromorphologischen Verbesserung. Der hohe Anteil an N- und P- Einträgen aus Dränagen ist unbestritten. Hier setzt in erster Linie die Düngeverordnung mit schärferen Regeln zur Düngeplanung an. Darüber hinaus werden an einzelnen Wasserkörper im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Dränenteiche - wie vorgeschlagen - installiert. Die Planungen für diese Maßnahmen haben bereits begonnen.	In Kapitel zu Seemaßnahmen wird im SH-Bericht ein Text zu geplanten Dränenteichen/Reinigungsteichen ergänzt.	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0023	<p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat zugenommen. Beispielsweise erhöht die umbruchslose Ackerbearbeitung die Belastung durch Pflanzenschutzmittel erheblich. Begründet wird der großflächige Einsatz von Herbiziden auch mit der geringeren Erosion und damit einer Reduktion von Phosphateinträgen. Hier wird aktuell eine Umweltgefährdung nur mit einer anderen, ebenso dramatischen ausgetauscht, die auf ihre Weise dazu beitragen wird, die Erreichung der guten ökologischen Zustände zu verhindern. Die Änderung der ackerbaulichen Nutzung darf nicht zur Vermeidung einer Belastung die Zunahme einer anderen Belastung in Kauf nehmen. Es sind dringend weitergehende Maßnahmen erforderlich. Wir vermissen Aussagen wie die Belastung durch Pflanzenschutzmittel reduziert werden soll. Die Naturschutzverbände fordern vor dem Hintergrund anhaltender Belastung der aquatischen Lebensräume mit Pestiziden eine grundsätzliche Verringerung der Mengen auf die in den Zulassungsverfahren angenommenen Konzentrationen. Überschreiten Pestizide in der Umwelt Konzentrationen oberhalb der Zulassungen nach den Risikoeinschätzungen, so sind diese solange in der Anwendung auszusetzen, bis geeignete, umweltneutrale Anwendungsverfahren eine umweltrelevante Konzentration in aquatischen Lebensräumen verhindern. Als Grundsatz muss gelten, dass diejenigen Pestizide, die in der Umwelt oberhalb von Konzentrationen der Zulassung resp. der Risikoabschätzung nachweisbar sind, von der Anwendung auszuschließen sind.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel sind nicht als signifikante Belastung von Oberflächengewässern ausgewiesen. Sie werden zwar regelmäßig in Oberflächengewässer nachgewiesen; aber diese Nachweise führen nur in wenigen Fällen dazu, dass der chemische bzw. der ökologische Zustand nicht erreicht wird. Die Bewertung erfolgt anhand der Umweltqualitätsnormen, die von der EU vorgegeben und in der Oberflächengewässerverordnung festgeschrieben sind. Dem Vorschlag, eine andere Bewertung einzuführen, wird daher nicht gefolgt.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0024	<p>Die Ausbringung von Pestiziden an Fließgewässern und Seen muss an einen 20 m breiten Schutzstreifen gebunden sein, d.h. der Abstand zu Gewässern muss 20 m betragen. Die Belastung der Oberflächengewässer mit Bioziden (vor allem Herbizide, Insektizide, Fungizide) und Medikamenten (vor allem Veterinärmedikamente) muss genauer untersucht werden, um zielorientierte Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen entwickeln zu können.</p>	<p>Der Forderung, ein Ausbringungsverbot von Pestiziden an Fließgewässern und Seen in einem 20 m breiten Schutzstreifen einzuführen, kann von einem Bundesland nicht gefolgt werden. Zum einen sind Pflanzenschutzmittel nicht als signifikante Belastung von Oberflächengewässern festgestellt, zum anderen werden Abstandsregelungen in der Pflanzenschutzmittelverordnung festgeschrieben. Für viele Mittel bestehen bereits breite Abstandsaufgaben, so dass eine allgemeine Verbreiterung der Abstandsaufgaben gegenwärtig nicht gerechtfertigt ist. Bislang sind Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel nicht als</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>signifikante Belastung von Oberflächengewässern ausgewiesen. Ihr Vorkommen in Oberflächengewässern wird regelmäßig untersucht, dabei werden die Untersuchungsmethoden regelmäßig den neuen Erkenntnissen angepasst. Dem Vorschlag, die Belastung der Fließgewässer mit Pflanzenschutzmitteln und Arzneimitteln genauer zu untersuchen, wird nicht gefolgt, da diese Stoffe bereits in der operativen Überwachung aufgenommen sind und die Untersuchungsmethoden regelmäßig angepasst werden.</p>		
GS-0117-UM-0054-0170-0025	<p>Vor dem Hintergrund anzunehmender Wetteränderungen im Zuge des Klimawandels ist von einer Zunahme extremer Niederschlagsereignisse auszugehen. Der Bewirtschaftungsplan will ausdrücklich auch auf die dadurch entstehenden Anforderungen an die Wasserwirtschaft auf den Klimawandel und die notwendigen Anpassungen eingehen. Am Beispiel der Seen zeigt sich, dass dieses Vorhaben auf die Praxis angewendet werden muss. Derzeit ist die Anpassung an den Klimawandel nur ein theoretisches Vorhaben. Konkret an den Seen bedeutet es die Situation der Zuläufe und Erosionsrinnen auf eine Gefährdung der Zielerreichung der WRRL zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die davon ausgehende Gefahren zu vermeiden. An derartigen Szenarien mangelt es in der Bewirtschaftungsplanung in Schleswig-Holstein. Alle Zuläufe sind in einem zielorientierten Maßnahmenprogramm mit der Prüfung von Rückhalt, Retention, Vermeidung von Schadstoffeinträgen aufzunehmen. Dazu ist flächendeckend an allen Seen (wie auch den Fließgewässern) das Instrument von „constructed wetlands“ zu prüfen bzw. anzuwenden. Die Tatsache, dass an Seen nur sehr wenige, meist einzelne Maßnahmen geplant sind, stellt eine Vernachlässigung der örtlichen Gegebenheiten dar. Es ist unschwer im Gelände diejenigen Zuläufe zu erkennen, von denen signifikante Erosionen ausgehen oder Einträge stattfinden. Die Zeit des ersten Bewirtschaftungszeitraumes ist hier ungenutzt verstrichen. Dies ist zu Beginn des zweiten Bewirtschaftungszeitraums nachzuholen.</p>	<p>Zunächst favorisiert das Land SH Maßnahmen, die an der Belastungsquelle (z.B. landwirtschaftliche Betriebe und Flächen, Kläranlagen) ansetzen. Aber auch technische Maßnahmen wie constructed wetlands, Retentionsbecken, Dränteiche, spezielle „Sand“fänge werden an ausgewählten Seezuläufen eingeplant bzw. bereits erprobt (z.B. Stendorfer See, Selenter See, Großer Segeberger See, Wittensee). Begrenzender Faktor für constructed wetlands u.Ä. ist die mangelnde Flächenverfügbarkeit in SH.</p>	<p>Ergänzung im SH-Bericht zum MNP Kap. 4.6.1.2: unter der Zwischenüberschrift "Einzelmaßnahmen ohne Zuordnung zu Schlüsselmaßnahmen": ... So sind bei einzelnen Seen neben den Schlüsselmaßnahmen auch technische Maßnahmen an den Seezuläufen geplant, als sogenannte "end-of-pipe-Maßnahmen" (z.B. Nährstoffrückhaltebecken, constructed wetlands), wenn sich wegen der mangelnden Flächenverfügbarkeit die eigentlichen Ursachen der diffusen Nährstoffeinträge nicht an ihrem Ursprung verhindern lassen.</p>	Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0026	Im Maßnahmenprogramm sind „constructed wetlands“ als ergänzende Maßnahme und die Eingrenzung von Erosionszuläufen in Seen mit eigenen, konkreten Maßnahmen zu versehen. Erosionsrinnen an (steilscharigen) Seen müssen in einem Sofortprogramm umgehend entschärft werden.	Zunächst favorisiert das Land SH Maßnahmen, die an der Belastungsquelle (z.B. landwirtschaftliche Betriebe und Flächen, Kläranlagen) ansetzen. Aber auch technische Maßnahmen wie constructed wetlands, Retentionsbecken, Dränteiche, spezielle „Sand“fänge werden an ausgewählten Seezuläufen eingeplant bzw. bereits erprobt (z.B. Stendorfer See, Selenter See, Großer Segeberger See, Wittensee). Begrenzender Faktor für constructed wetlands u.Ä. ist die mangelnde Flächenverfügbarkeit in SH. Erosionsrinnen werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Seenschutz-Beratung besonders einbezogen.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0027	Im direkten Umfeld von vielen Seen existieren Uferterrassen. Diese sind auch nach Seespiegelabsenkungen entstanden und mit einer Vielzahl von Gräben versehen. In der Ostholsteinischen Jungmoränenlandschaft finden sich ufernah an fast allen Seen Uferterrassen mit Niedermooren, die von zahlreichen Gräben durchzogen sind. Die Entwässerung der ufernahen Niedermoore führt über die Torfsackung zur Freisetzung von Nährstoffen in nicht unerheblichem Ausmaß. In vielen Fällen erscheinen die entwässerten Flächen nicht die Bedeutung oder Größe zu haben, als dass der Fortbestand derartiger Entwässerungssysteme unbedingt erforderlich ist. Gerade in Seen mit Schutzstatus als europäisches oder national geschütztes Gebiet sind zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen diese ufernahen, wassergeprägten Lebensräume mit Niedermoortorfen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen. In Seen mit begrenzten Einzugsgebieten können aus der Existenz dieser oft alten Entwässerungsgräben erhebliche Mengen Phosphat und Stickstoff eingetragen werden. Auch in Schutzgebieten bleiben alte Entwässerungssysteme oftmals unangetastet, obwohl ihr wirtschaftlicher Nutzen heute einer realistischen Überprüfung bedarf oder in einigen Naturschutzgebieten schlicht nicht gegeben ist (Nutzungsaufgabe).	Die Anhebung des Wasserstandes in seenahen Niedermooren ist eine sinnvolle Maßnahme. Die Möglichkeit der Vernässung von Niedermooren wird allerdings durch die geringe Flächenverfügbarkeit in SH begrenzt. In einzelnen Fällen ist die Vernässung von Niedermoorflächen geplant, z.B. am Stendorfer See sowie im Schaalsee-Einzugsgebiet.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0028	Neben den ufernahen, oftmals an Seen gelegenen Niedermooren existieren gerade in der Jungmoränenlandschaft zahlreiche Hohlformen glazialen Ursprungs die mit teilweise tiefliegenden Drainagen „Vorflutern“ zugeführt werden. Diese Hohlformen stellen aber ein natürliches Wasserreservoir dar, das auch geeignet ist, Hochwasserspitzen zu verringern. Der Wasserrückhalt in der Landschaft ist als grundsätzlich wichtige und prominente Maßnahme unbedingt im Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Die überarbeitete Version des LAWA Maßnahmenkatalogs ordnet einzelne Maßnahmen der Schlüsselmaßnahme "Wasserrückhaltung" zu. Maßnahmen zum Wasserrückhalt sind, sofern möglich, im Maßnahmenprogramm enthalten.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0029	Ein Beispiel für die Unklarheiten der dargestellten Maßnahmentabellen für Fließgewässer-WK in allen Flussgebietseinheiten Schleswig-Holsteins soll hier stellvertretend ein Bereich der oberen Stör rund um Neumünster vorgestellt werden. Die Auswahl erfolgt zufällig.	Die Anmerkung wird teilweise gefolgt. Die Anhänge sind schwer lesbar, weil die Informationen in sehr aggregierter Form präsentiert werden. Deshalb wurden die Wasserkörpersteckbriefe grundlegend überarbeitet und über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so dass die erwähnten Unklarheiten nicht mehr bestehen sollten.	Hinweis auf Wasserkörpersteckbriefe wird im SH-Bericht zum BP ergänzt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0030	Versucht man jedoch zu recherchieren was bei einem der Wasserkörper unter einem Maßnahmentyp vor Ort zu verstehen ist, gelangt man über folgende Internetlinks zu der Maßnahmendatenbank des Landes Schleswig-Holstein: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_atlas_wk_info.php?swknr=ost_01_a oder http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_atlas_wk_info.php?swknr=ost_05_c	Die Anmerkung wird teilweise gefolgt. Die Anhänge sind schwer lesbar, weil die Informationen in sehr aggregierter Form präsentiert werden. Deshalb wurden die Wasserkörpersteckbriefe grundlegend überarbeitet und über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so dass die erwähnten Unklarheiten nicht mehr bestehen sollten.	Hinweis auf Wasserkörpersteckbriefe wird im SH-Bericht zum BP ergänzt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0031	Und damit keine weitere Erklärung zu den auf der höheren Ebene in abstrakter Form ebenfalls benannten Maßnahmen. An keiner Stelle wird erkennbar wie weitere Verschlechterungen aufgrund der anhaltenden diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, mehr oder weniger direkte Nährstoffeinträge durch Drainagen und Moorentwässerungen (Melioration Torfböden) und Einträge aufgrund fehlender bzw. zu geringer Randstreifen reduziert werden können um dem erklärten Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potenzial Güteklasse 2“ nahe zu kommen. Der Grund liegt in dem nicht näher dargestellten Umfang, Ausmaß der Maßnahmen. Wirken diese lokal-	Der Anregung wird nicht gefolgt, da im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm auf die Unterscheidung zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hingewiesen wird. Grundlegende Maßnahmen wirken flächendeckend, ergänzende Maßnahmen wirken in der Regel lokal.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	kleinräumig oder über lange Abschnitte?			
GS-0117-UM-0054-0170-0032	Inwieweit aber die Herstellung günstiger Geschiebeverhältnisse bspw. durch Kies- und Geröllzugaben den ökologischen Zustand verbessern, bleibt ungeklärt. Bei den regelhaften Überschreitungen der Phosphat- und Stickstofffracht werden „renaturierte“ Bereiche wie Sohlgleiten und Kiesbetten, hydromorphologische Aufwertungsmaßnahmen (in-stream-Maßnahmen) durch entsprechende Algenblüten auf den kiesigen Substraten in ihrem ökologischen Effekt oft neutralisiert (mangelhaftes Interstitial durch Sauerstoffzehrung und Schlammakkumulation). Erkennbar ist dieser Effekt im ersten Bewirtschaftungszeitraum daran, dass besonders die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische oftmals eine schlechte Einstufung bedingen. Die Auflistung immer der gleichen Maßnahmen in den vielen Wasserkörpern führt zu einer Aufblähung des Maßnahmenprogramms, da die Konkretisierung, räumliche Ausdehnung und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen nicht klar wird.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Gewässer wirken hydromorphologische und diffuse Belastungen gleichermaßen auf die Lebensgemeinschaften. Dieser Sachverhalt wird ausführlich im Bewirtschaftungsplan beschreiben. In SH werden darüber hinaus Gewässer, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, abgestuft, wenn sie die Vorgaben für Nährstoffparameter nicht einhalten. Das Maßnahmenprogramm enthält eine Übersicht, über die geplanten ergänzenden und grundlegenden Maßnahmen. Zur verbesserten Lesbarkeit werden die Wasserkörpersteckbriefe aktualisiert. Eine genaue Angabe der räumlichen Lage ist aber bei den geplanten Maßnahmen aufgrund des noch nicht so weit fortgeschrittenen Planungsprozesses nicht möglich. In das Maßnahmenprogramm wurden nur ergänzende Maßnahmen aufgenommen, denen vorher die Arbeitsgruppe einstimmig unter Beteiligung der Naturschutzverbände zugestimmt hat. Insofern sollten die aufgenommen Maßnahmen zielführend und sinnhaft sein.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0033	Eine zielkonforme Entwicklung durch eine landesweit nahezu flächendeckende Umsetzung der Schonenden Gewässerunterhaltung wird grundsätzlich als verpflichtet vorausgesetzt.	Schleswig-Holstein setzt sich vorbildlich für die Einführung einer schonenden Gewässerunterhaltung ein. Das Vorgehen wurde mit den Naturschutzverbänden abgestimmt. Dabei bestand Konsens, dass nicht alle Gewässerabschnitte schonend unterhalten werden können. Deshalb prüfen die Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Zielvereinbarungen, ob die Gewässer intensiv, schonend oder gar nicht unterhalten werden können.		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0034	Die Umweltqualitätsziele der WRRL können nur durch eine Integration und Zusammenführung der Tätigkeitsfelder „Nährstoffreduktion“ und „Hydromorphologie“ gelöst werden. Dafür ist ein grundsätzlicher, ganze Wasserkörper umfassender Ansatz zur Nährstoffreduktionen notwendig. Der Ansatz muss beginnend von der Quelle alle Zuläufe aus nährstoffsensiblen Gebieten (Maisanbau, Ackerflächen allg., Flächen mit Gülle und Gärrestausbringungen, meliorierte Torfböden) identifizieren und Retentionsmaßnahmen planen. Der Bogen kann dabei	Den Anregungen wird nicht gefolgt, da die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL bereits einen umfassenden Ansatz verfolgt. Grundlegende Maßnahmen wie die novellierte Düngeverordnung wirken flächendeckend, sie werden ergänzt durch Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Stoffrückhaltung. Hierzu gehören auch die Anlage von Dränteichen oder Flächenextensivierungen. Die Maßnahmen werden freiwillig umgesetzt und erfordern es, dass die dafür benötigten Flächen zur Verfügung stehen. Der Vorschlag Wirtschaftsdünger technisch zu vernichten entspricht nicht den Rechtsvorschriften des		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>von Gewässerrandstreifen, Wiedervernässungen von Torfböden inkl. effektiven Nährstoff- und DOC-Rückhalt über „constructed wetlands bis zu Förderprogrammen für extensive Landwirtschaft gehen. Ebenso ist die chem.-technische Vernichtung von Gülle zum Abbau von Stickstoffüberproduktionen in konkrete Planungsschritte einzubringen, anstatt die Gülle und Gärreste nur flächiger zu verteilen. Noch besser wäre allerdings, die Produktion von Gülle dadurch zu verringern, dass man Einfluss auf die Tierzahl im Land nimmt und die Massentierhaltung nicht weiter fördert. Solange es für die Landwirtschaft lukrativ ist, z.B. neue Schweinemastställe zuzubauen wird die Frage der Gülleverbringung immer ein Herumdoktern an den Symptomen bleiben.</p>	<p>Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Grundsätzlich sind Landwirte angehalten, organische Düngemittel standortgerecht bei der Düngplanung einzusetzen. Hierzu werden in der novellierten Düngverordnung die Obergrenze von 170 kg je ha präzisiert und die Vorgaben zur Düngplanung verschärft. Weiterhin führt das Land Schleswig-Holstein zurzeit die elektronische Meldepflicht für Wirtschaftsdünger bei überbetrieblicher Abgabe und Verwertung ein.</p>		
GS-0117-UM-0054-0170-0035	<p>Ein Instrument zu dieser Synthese können die Gewässerpflegepläne sein, wenn ihr Auftrag entsprechend angepasst wird und mit notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen ausgestattet ist. In FFH Gebieten werden in Schleswig-Holstein bereits sogenannte Vorplanungen durchgeführt, bei denen die Ziele der FFH-RL und der WRRL aufeinander abgestimmt werden. Diese Vorplanungen erreichen wie im Fall der Oberalster bereits ein sehr hohes Maß an Erfolgsaussichten. Dennoch ist auch dieses Instrument nicht ausreichend, da es nur Schutzgebiets bezogen ist. Zielführend kann dagegen nur ein Ansatz mit Bezug auf das Einzugsgebiet sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In FFH Gebieten wie der Alster werden mit Erfolg Gewässerunterhaltungspläne aufgestellt. Für die übrigen Gewässer haben die Wasser- und Bodenverbände Unterhaltungskonzepte aufgestellt und mit den Naturschutz- und Wasserbehörden abgestimmt.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-UM-0054-0170-0036	<p>Neben der zusätzlichen Nährstofffracht gehen mit der Entwässerung zahlreicher, naturnaher Wasserspeicher auch eine diskontinuierliche Wasserführung von Bächen und Flüssen einher, die als hydraulischer Stress negativ auf die biologischen Qualitätskomponenten wirkt. Neben dem überproportionalen Hochwasserabfluss in kurzer Zeit ist ein signifikanter Wassermangel in trockeneren Jahreszeiten die Folge, was jährlich zunehmend in Oberläufen das Austrocknen von Bächen nach sich zieht. Damit wiederum werden gerade diejenigen Wasserkörper belastet, die noch vergleichsweise gut mit Organismen besiedelt sind und als potentielle Wiederbesiedlungsbereiche für unterhalb gelegene Wasserkörper dienen. Der hydraulische Stress und die</p>	<p>Der Wassermangel in den trockenen Sommermonaten ist einigen kleinen Bächen mit Sicherheit ein Problem für die Fauna und Flora. Wie groß dabei der Einfluss der Entwässerung ist, ist allerdings schwer zu beurteilen. Auch Klimaveränderungen und eine schlechtere Speicherkapazität des Bodens spielen eine Rolle. Aus diesem Grund sind Maßnahmen in diesem Fall nur schwer zu entwickeln. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass eine zeitweise Austrocknung in kleinen Waldbächen auch natürlich sein kann und sich die Bachfauna hier daran angepasst hat. Das gilt vor allem für die vergleichsweise gut besiedelten Abschnitte (z.B. Kremper Au).</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Austrocknung erschweren die ökologisch gewünschte Wiederbesiedlung gerade von Wasserkörpern in denen eine mehr oder weniger große Anzahl allgemein gewässerverbessernder Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL umgesetzt wurden und werden. Damit wird auch die Zielerreichung in positiven Projektgebieten gefährdet.</p>			
GS-0117-UM-0054-0170-0037	<p>Es ist auch im Interesse der Wasserwirtschaft, hier schnellstmöglich Synergien zur FFH-RL herzustellen und den Prozess der Managementplanung zu unterstützen. Ein Augenmerk sei hierbei auf die Seen und die Hochmoore gelegt, deren NATURA 2000 Planung in nicht wenigen Fällen zurückliegt. Gerade an dem sehr wertvollen Ihlsee fällt nach derzeitigem Diskussionsstand die Planung nach FFH deutlich hinter bereits Erreichtem zurück, in dem dort weit umfangreichere Störung zugelassen werden sollen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der FFH Managementplan den Bereich der Badestelle über die im F-Plan festgesetzte wasserseitige Ausdehnung gestatten. Große Moorkörper wie am Nienwohlder Moor tragen signifikante Mengen Nährstoffe über Zuläufe in die Fließgewässer, in diesem Fall in die Oberalster und damit in die Elbe. Ein Versuch zur Renaturierung von Teilbereichen ist bis auf weiteres eingestellt worden, da Eigentümer noch an Torfabbaurechten festhalten möchten, obwohl diese Abbaurechte gar nicht zur Diskussion stehen können aufgrund der Verschlechterungsverbote nach FFH und WRRL. Nach derzeitigem Stand der Managementplanung sind zahlreiche Pläne nicht ausreichend an den Umweltqualitätszielen der WRRL ausgerichtet. An Seen und Hochmooren besteht ein vordringlicher Bedarf die Nährstoffsituation deutlich zu verbessern. Maßnahmen sind u.a. den Bereichen „constructed wetlands“, Schutz von Torfböden vor Entwässerungen, Renaturierung von Niedermooren auf Seeuferterrassen zuzuordnen.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt, die Wasserwirtschaft ist an der Erstellung der Managementpläne beteiligt. Allerdings ist es in Einzelfällen unklar, wie die Ziele von Natura2000 und der WRRL gegeneinander abzuwägen sind. Um diese Fragen zu klären und die Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz zu verbessern, wird zurzeit ein Auenprogramm erarbeitet. Mit dem Programm sollen die sich aus der gemeinsamen Umsetzung von Natura2000 und WRRL ergebenden Synergien besser genutzt werden.</p>	<p>Ergänzung in Kapitel 8 im SH-Bericht zum BP zum "Auenprogramm".</p>	<p>Schleswig-Holstein</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-UM-0054-0170-0038	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.	Laut Gesetz ist das Grundwasser gleichrangig zum Oberflächenwasser. Im Kap. 3.1 wurde an geeigneten Stellen Bezug zum Grundwasser genommen.	MNP, Kap. 3.1, 1. Absatz: Für Belastungen im Oberflächen- und Grundwasser, die auf das gesamte nationale bzw. internationale Elbeinzugsgebiet wirken, sind... MNP, Kap. 3.1 b), letzter Absatz vor Schadstoffe: Die Maßnahmen sind dabei im gesamten deutschen Einzugsgebiet der Elbe vorgesehen, besonders in Einzugsgebieten, in denen die Nebengewässer der Elbe und das Grundwasser hohe Nährstoffkonzentrationen aufweisen.	FGG Elbe
GS-0117-UM-0054-0170-0038	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.	Die Kritik ist z.T. zutreffend. Die Reduzierung von Belastungen des Grundwassers durch Nährstoffe findet sich unter einer Überschrift, die nur auf Oberflächengewässer Bezug nimmt. Durch eine Anpassung der Überschrift und textliche Ergänzungen kann hier Abhilfe geschaffen werden.	Kap. 3 im SH-Bericht wird überarbeitet	Schleswig-Holstein
GS-0127-UM-0057-0246-0001	Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass eine andere, bereits eingebundene Behörde für die Stellungnahme zuständig ist.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0128-UM-0058-0248-0001	Der Stellungnehmer fordert den Verzicht auf großflächige Vernässungen von Niederungsgebieten sowie auf Bewirtschaftungsauflagen an Gewässerrändern. Stattdessen regt er freiwillige Programme zur einseitigen Bepflanzung von Gewässern mit standorttypischen Gehölzen an. Diese hätten nicht nur positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sondern würden auch das Mikroklima verbessern und die Krautbildung verringern. Darüber hinaus hält der Stellungnehmer es für notwendig, die Biberpopulation zu reduzieren.	Freiwillige Maßnahmen zur extensivierten Nutzung entlang von Gewässern werden weiterhin gefördert, wurden jedoch in der Angebotskulisse in der Vergangenheit in zu geringem Umfang genutzt. Maßnahmen, die Einschränkungen der Bewirtschaftung flächenhaft zur Folge haben, werden mit dem spezifischen Eigentümer / Bewirtschafter abgestimmt und einvernehmliche Regelungen werden als Voraussetzung für die Maßnahmenumsetzung getroffen. Das Bepflanzen von Uferstreifen ist bereits im Form einer Projektfinanzierung im Rahmen der Förderrichtlinie zur Gewässersanierung förderfähig. Auch die Flächenmeldungen im Kontext Greening sollten verstärkt auf Gewässerrandflächen fokussiert werden. Im Jahr 2015 wird die erste Datenauswertung zur Meldung von ökologischen Vorrangflächen vorliegen, um einen Überblick über die Wirkung und den weiteren Steuerungsbedarf zu liefern.		Brandenburg
GS-0129-UM-0059-0250-0001	Der Stellungnehmer teilt mit, dass die ausgelegten Dokumente zur Kenntnis genommen und bewertet wurden. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0130-UM-0060-0252-0001	Der Stellungnehmer begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Maßnahmen und legt besonderen Wert auf die Zielerreichung des guten Zustandes der Grundwasserkörper, insbesondere der HAV_NU_2 und HAV_NU_3 im Zusammenhang mit der Nutzung Grundwasserressourcen für die Trinkwasserversorgung.	Das Bundesland bedankt sich für die Hinweise in ihrer Stellungnahme und begrüßt es, dass Sie die Zielerreichung des guten Zustandes in den Grundwasserkörpern (GWK) HAV_NU_2 und HAV_NU_3 unterstützen. Auf die konkreten Hinweise wird im Einzelnen detailliert eingegangen.		Brandenburg
GS-0130-UM-0060-0252-0002	Der Stellungnehmer fokussiert die Oberflächenwasserkörper Havel DE_RW_DEBB58_12 und Nuthe DE_RW_DEBB584_41 im Kontext der Trinkwasserversorgung, da aus diesen Flüssen über Uferfiltrat teilweise Trinkwasser gewonnen wird. Der gute chemische Zustand dieser Gewässer sollte möglichst zügig erreicht werden. Für diese Gewässer soll eine Fristverlängerung zur Erreichung des guten chemischen Zustandes beantragt werden. Die Fristverlängerung wird kritisch gesehen.	Dieser Aussage wird zugestimmt. Es werden weiterhin Bemühungen unternommen, die Zustandsverbesserung voranzutreiben.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0130-UM-0060-0252-0003	<p>Die Abgrenzung der Grundwasserkörper HAV_NU_2, HAV_NU_3, und HAV_UH_4 orientiert sich nicht an den natürlichen Wasserscheiden. Die Grenzen der GW-Körper durchschneiden teilweise Einzugsgebiet von Wasserwerken. (s. KOR Havel, Karte 1.4: Lage und Grenzen der Grundwasserkörper und Anwendung WRRL-Daten 2014). So kann es in einem Einzugsgebiet einer Wasserfassung z.B. zu unterschiedlichen Einschätzungen des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes kommen.</p>	<p>Die Ausgrenzung für die GWK HAV-NU_2 und HAV-UH_4 sind im Wesentlichen auf die erarbeitete Grundwasserdynamik vom April 2011 gestützt. Weitere Informationen sind unter diesen Links zu finden: http://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuid=E6A4E83F-49D3-4340-A928-F19C1AD0C061 http://www.metaver.de/trefferanzeige?cmd=doShowDocuement&docuuid=79BE5808-D7E0-465D-B335-565F0A6889DD&plugid=/ingrid-group:dsc-scripted-BB Es wurde der wasserwirtschaftlich relevante Hauptgrundwasserleiter betrachtet. Weiterhin sind im Rahmen dieser Arbeiten auch die hydraulisch bedeutenden unterirdischen Wasserscheiden (siehe auch o.g. Verweise) ausgegrenzt worden. Diese Grundlagen wurden in einem Bearbeitungsmaßstab von 1:50.000 für das gesamte Land erarbeitet. Hierbei ist es möglich, dass im Einzelfall lokale Abweichungen auftreten können. Differenzen zur angenommenen natürlichen Ausgrenzung entstehen weiterhin durch das Verschneiden mit den GWK im belasteten Zustand. Aus fachlicher Sicht sind diese Abweichungen aber vertretbar. Die Ausgrenzung des GWK HAV-NU_3 ist ebenfalls an der o.g. Hydrodynamik orientiert und berücksichtigt zudem noch belastungsorientierte Bereiche von Punktquellen. Dabei sind die belasteten Flächen nicht größer als notwendig ausgegrenzt worden. So kann es zu abweichenden Darstellungen zwischen den Ausgrenzungen des belasteten GWK und der natürlichen Hydrodynamik kommen. Datenänderungen sind nicht erforderlich.</p>		Brandenburg
GS-0130-UM-0060-0252-0004	<p>Im Bewirtschaftungsplan, Kap. 3.2.2.3 wird der Grundwasserkörper HAV_NU_3 als risikobehaftet infolge mengenmäßiger Belastung durch Grundwasserentnahmen zur Zielerreichung des guten mengenmäßigen Zustands eingeschätzt. Im Anhang 5.3 wird zum GWK HAV_NU_3 als Belastung die Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung aufgeführt. Als Auswirkungen wurde eingeschätzt, dass Entnahmen zur Überschreitung des zur Verfügung stehenden Dargebotes führen und damit sinkende Wasserstände verbunden sind. Diese Einschätzung wird durch den Stellungnehmer nicht geteilt, da alle</p>	<p>Die Bewertung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper wurde bundesweit nach einem zweistufigen Verfahren vorgenommen. Zuerst wurde eine Risikobewertung mittels überschlägiger Wasserbilanz durchgeführt. Bei dieser überschlägigen Wasserbilanz wurde für den Grundwasserkörper HAV_NU_3 ein Ausnutzungsgrad der Grundwasserneubildung von 54 % ermittelt. Diese überschlägige Bilanz enthält folgende Ungenauigkeiten: 1. Der Grundwasserkörper ist nicht ausschließlich nach geohydraulischen Kriterien abgegrenzt worden, also demzufolge nicht bilanzfähig.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserentnahmen im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Mengen erfolgen, die genehmigten Entnahmen das Dargebot bei weitem nicht ausschöpfen und die genehmigten Entnahmen in der Regel noch deutlich unterschritten werden. Auch die Entwicklung der Grundwasserstände begründet keine Einschätzung auf eine Übernutzung der Dargebote.</p>	<p>2. Die angesetzten Entnahmemengen beruhen auf den damals bekannten Wasserrechten. Diese liegen z.B. für die Wasserwerke Nedlitz und Rehbrücke deutlich über der tatsächlichen Förderung. 3. Uferfiltratanteile sind nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen kann die Risikobewertung nur als erster Hinweis auf mögliche Bilanzprobleme verstanden werden. Der zweite Schritt besteht in der Zustandsbewertung. Diese beruht für das Land Brandenburg auf den tatsächlichen Entnahmemengen, soweit diese bekannt waren. Weiterhin wurden Trends der Grundwasserstände ausgewertet. Im Ergebnis wird der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers HAV_NU_3 mit gut bewertet (26% Ausnutzung, <1/3 fallende Grundwassertrends). Dies ist im Bewirtschaftungsplan in Anlage 4.7 auch dargestellt. Das zweistufige Bewertungsverfahren beruht auf einer Methodik der LAWA, die im Textteil als Literaturhinweis enthalten ist. Für Details der Bewertung verweise ich zusätzlich auf den Fachbeitrag des LUGV, Nr. 142 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310796.de. Datenänderungen sind nicht erforderlich.</p>		
GS-0130-UM-0060-0252-0005	<p>Abschnitt 5.4 Umweltziele in Wasserschutzgebieten, Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch: Für diese Wasserkörper sind nur Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Stoffbelastungen in den Wasserschutzgebieten vorgesehen. Diese Maßnahmen sind zu unkonkret und nicht ausreichend, um die Beschaffenheit des für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers zu halten und zu verbessern. Neben der zügigen Festsetzung der Wasserschutzgebiete nach den neuesten rechtlichen und technischen Anforderungen ist der Schutz in den Gebieten konsequent durchzusetzen und es sind gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes, z.B. durch die Sanierung von Altlasten, durchzuführen.</p>	<p>Für die Berichterstattung an die EU müssen bundesweite Vorgaben beachtet werden. Dies sind beispielsweise die vorgegebenen Maßnahmentypen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Des Weiteren werden im Maßnahmenprogramm nur die Maßnahmen aufgeführt, die zur Verbesserung des schlechten Zustandes im Sinne der WRRL notwendig sind. Da die von Ihnen aufgeführten GWK hinsichtlich der punktuellen Belastungen durch Altlasten in gutem Zustand sind, werden auch entsprechende Maßnahmen nicht an die EU gemeldet. Inwieweit entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung notwendig sind, muss im Einzelfall, unabhängig von der Umsetzung der EG-WRRL, geprüft werden. Datenänderungen sind nicht erforderlich.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0130-UM-0060-0252-0006	Für den Grundwasserkörper HAV_NU_3 wird zum zweiten Mal eine Fristverlängerung zur Erreichung der Umweltziele-Chemie beantragt. Die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels sollten verstärkt werden, da dieser GWK intensiv für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird. Somit ist die Zielerreichung auch ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge öffentliche Trinkwasserversorgung im südlichen Ballungsraum von Berlin.	Die Fristverlängerung in den GWK mit diffusen Belastungen ist notwendig, da die bereits ergriffenen und auch die in Zukunft durchzuführenden Maßnahmen erst zeitversetzt wirken. Dies ist mit den naturräumlichen Gegebenheiten zu begründen. So sind aufgrund der z.B. teilweise sehr großen Verweilzeiten des Grundwassers Maßnahmeneffekte erst nach längeren Zeiträumen messbar, die häufig den Bewirtschaftungszeitraum der WRRL von 6 Jahren überschreiten. Datenänderungen sind nicht erforderlich.		Brandenburg
GS-0130-UM-0060-0252-0007	Die BP-Karten KOR Havel — 4.6 Chemischer Zustand der Grundwasserkörper und KOR Havel - 4.8 — Zustand von Wasserkörpern für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch widersprechen sich nach unserer Auffassung. Während in Karte 4.6 zahlreiche Grundwasserkörper in den schlechten chemischen Zustand eingestuft werden, sind in Karte 4.8 alle Grundwasserkörper in den guten Zustand eingestuft. Dies erscheint widersprüchlich, oder gelten für die Bewertung von GWK für die Trinkwassergewinnung weniger scharfe Anforderungen?	Auch für die Bewertung der GWK für die Trinkwassergewinnung gibt es bundesweite Vorgaben, die im Land Brandenburg zur Anwendung kamen. Dies ist im entsprechenden LAWA-Papier „Darstellung des Zustandes der für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörper in den Bewirtschaftungsplänen“ festgelegt. Demnach ist für die Bewertung die Einhaltung der Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie, also die Reinwasserqualität entscheidend. Diese Herangehensweise führt zu den von Ihnen aufgeführten Unterschieden in der Zustandsbewertung. Datenänderungen sind nicht erforderlich.		Brandenburg
GS-0130-UM-0060-0252-0008	Zur Spalte Anzahl Maßnahmen, 1. BPZ mit Umsetzungsstand in der Maßnahmentabelle gibt es keine Legende zum Umsetzungsstand (1 .. 4). Die Zuordnung der Gewässer und Gewässerabschnitte zu örtlicher Lage und Bezeichnung gestaltet sich sehr kompliziert. Es gibt unterschiedliche Namen und Nummern der Gewässer zwischen dem vom LUGV bereitgestellten Datensatz Gewässernetz (gewnet25.shp) und dem Kartendienst zur Wasserrahmenrichtlinie — Daten 2014. Hier kommt es zu Unklarheiten und missverständlichen Zuordnungen der Maßnahmen zu Gewässerabschnitten.	Die Legende wurde um den Status der Maßnahmenumsetzung ergänzt. Die Bezeichnungen der Gewässer wurden aus dem Gewässernetz (gewnet25) übernommen. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Wasserkörper, die auch im Kartendienst der WRRL dargestellt sind. Die Abschnittsbildung der Wasserkörper erfolgt nach fachlichen Kriterien wie Gewässerkategorie (Fluss, See,...), Gewässertyp (z.B. sandgeprägter Tieflandbach) oder physikalischen Eigenschaften. Dadurch sind die Wasserkörper und Gewässer bzw. die Gewässerabschnitte nicht in jedem Fall identisch.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0130-UM-0060-0252-0009	Seite 298, HAV_PE04, DEBB5851924_1351 Fahrländer See — 8 — Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen: Am Fahrländer See gibt es keine Siedlungsgebiete, die nicht an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würden die Schmutzwässer in abflusslosen Sammelgruben gesammelt und zur Kläranlage abgefahren und somit einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung zugeführt. Die Maßnahme ist somit nicht wirksam und kann gestrichen werden.	Die Maßnahme wurde gestrichen und eine entsprechende Datenänderung veranlasst.		Brandenburg
GS-0130-UM-0060-0252-0010	Seite 298, HAV_PE04, DEBB8000158519249 Fahrländer See — 10 - Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser: In den Fahrländer See gibt es 3 Einleitungen von Niederschlagswasser, wovon 2 mit Vorreinigungsanlagen nach dem Stand der Technik ausgestattet sind. Die Dritte Einleitung ist unbedeutend, sie entwässert über nur einen Regenwassereinlauf einen kleinen Abschnitt einer gering belasteten Anliegerstraße. Durch diese Maßnahme sind keine Verbesserungen für den Zustand des Fahrländer Sees zu erwarten. Sie kann gestrichen werden.	Die Maßnahme wurde gestrichen und eine entsprechende Datenänderung veranlasst.		Brandenburg
GS-0130-UM-0060-0252-0011	Seite 397, HAV_PE06 Hirtengraben — 10 — Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser: Im Bereich des Hirtengrabens sind alle Regenwasserausläufe mit Regenwasserreinigungsanlagen nach den Regeln der Technik ausgerüstet. Die Maßnahme kann somit gestrichen werden, da keine weiteren positiven Effekte mehr erwartet werden können.	Die Maßnahme wurde gestrichen und eine entsprechende Datenänderung veranlasst.		Brandenburg
GS-0131-UM-0061-0264-0001	Der Stellungnehmer bezieht sich auf die Erarbeitung eines regionalen Bewirtschaftungskonzeptes zur Entwicklung der Müggelspree. Ziel ist es, ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur Entwicklung der Müggelspree und ihrer Aue unter besonderer Berücksichtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zu erarbeiten. Dabei sollen die bisherigen Ergebnisse der AG Müggelspree (Maßnahmenkatalog) aufgegriffen	Das Land Brandenburg begrüßt die Bereitschaft des Stellungnehmers, an der Erarbeitung des Bewirtschaftungskonzeptes zur Entwicklung der Müggelspree und ihrer Aue mitzuwirken. Dieses Konzept soll dazu dienen, die Belange der EU-WRRRL, der FFH-Richtlinie und der Hochwasserrisikomanagementplanung mit einer standortgerechten Nutzung der Spree und ihrer Aue soweit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen. Im Rahmen		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	werden. Der Stellungnehmer wird sich in die Zusammenarbeit entsprechend einbringen und geht davon aus, dass die bereits entwickelten und die zukünftigen Maßnahmen/Konzepte aus der Arbeitsgruppe in dem Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden.	eines öffentlichen Informations- und Beteiligungsverfahrens wird es für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit geben, sich direkt in den Prozess der Maßnahmenplanung an der Müggelspree einzubringen.		
GS-0132-UM-0062-0266-0001	Hinweise zu Natura 2000 und FFH-Verträglichkeit Auch hier wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit dem Thema Natura 2000 und FFH-Verträglichkeit ausschließlich auf die nachgelagerte Projektebene verwiesen (Kap. 2.3, S. 6, Kap. 3, S. 7 und 12). „Wenn Vorhaben dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten führen können, sind diese gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig und können nur im Ausnahmeverfahren nach der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden. Hierbei ist zunächst im Rahmen eines Screenings zu ermitteln, ob der Plan geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Plans nachvollziehbar ausräumen lassen, andernfalls, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.“	Die Formulierung im Kapitel 2.3 des Umweltberichts wird als ausreichend erachtet. Die Formulierung zur Thematik "Natura 2000-Verträglichkeit" wurde im Scoping-Prozess umfassend diskutiert und abgestimmt. Auch der Gegenstand des Einwandes wurde einbezogen. Ergänzend wird auf die aktuelle einschlägige Rechtsprechung des BVerwG hingewiesen: Die Prüfungsanforderungen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind von den auf der jeweiligen Planungsstufe verfügbaren Detailkenntnissen abhängig. Die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden (Beschluss des 4. Senats vom 24. März 2015 - BVerwG 4 BN 32.13). Aufgrund des Abstraktionsgrads der Maßnahmenplanung und der noch nicht möglichen räumlichen Verortung und Ausgestaltung von Maßnahmen ist im Allgemeinen keine abschließende Aussage zur Natura 2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWA-Maßnahmen möglich. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit erst im jeweiligen Zulassungsverfahren sachgerecht.		FGG Elbe
GS-0134-UM-0064-0269-0001	Der Stellungnehmer ist in Bezug auf die Bereiche Havel / Oder / Spree umfangreich bei voraussichtlich 6 Teilbereichen des Risikogebietes HAV betroffen (Hochwasserrisikomanagement). Dabei handelt es sich um Flächen im Risikogebiet und teilweise im Puffergebiet. Zur tatsächlichen Betroffenheit von Flächen erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem zuständigen Projektbetreuer des Ministeriums und einem mit der Umsetzung der Maßnahmen betrauten Planungsbüro. Es ging um die weiteren Aufgaben und die Flächensicherung im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.	Flächenbedarfs zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgte im Jahr 2014 mit dem Stellungnehmer ein erstes Gespräch in dessen Folge das WWA eine landesweite Übersicht der Maßnahmenkulisse als GIS-Shape übergeben hat, um mögliche Interessenüberlagerungen frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen der konkreten Projektvorbereitung an den einzelnen Gewässerabschnitten wird das WWA mit ausreichendem Zeitvorsprung im Vorfeld der Maßnahmen mit allen Flächeneigentümern Gespräche führen, deren Flurstücke für die Maßnahmenumsetzung erforderlich sind. Eine Umsetzung wird erst dann stattfinden, wenn mit den		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde. Ihr Ansprechpartner im LUGV für Fragestellungen der Flächenverfügbarkeit zur WRRL-Umsetzung ist das Referat W26.		
GS-0134-UM-0064-0269-0002	Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass bei der konkreten Umsetzung von Einzelmaßnahmen die Möglichkeit besteht, im Naturraum eventuell benötigte Ausgleichs- und Ersatzflächen aus dem Bestand des Bundes, einschließlich der Ausführung von Arbeiten auf diesen Flächen, zur Verfügung zu stellen und bittet um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.	Ihre Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung wird der Bedarf geprüft und der Kontakt mit dem Stellungnehmer fortgeführt.		Brandenburg
GS-0137-UM-0065-0272-0001	Grundsätzlich werden Zielkonflikte zwischen den Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie-WRRL und der Hochwassermanagementplanung-HWMP gesehen. Dies betrifft vorwiegend die Pläne im Mündungsbereich zwischen Göttin und dem Breitlingsee. Hier ist gemäß aktualisierten Bewirtschaftungsplan eine stark eingeschränkte Gewässerunterhaltung vorgesehen (GEK Plane-Buckau, Karte 7-1, Maßnahmen und Prioritäten, Plane, Bl. 1 von 8). Die derzeitige Gewässerunterhaltung beschränkt sich auf das mindestens notwendige Maß. Eine weitere Einschränkung verringert durch den jährlich hohen Krautaufwuchs und Sandablagerungen die Fließgeschwindigkeit der ohnehin mit sehr geringem Gefälle versehenen Pläne derart, dass es bei hohen Wasserabflüssen zu Hochwasserereignissen im teilweise besiedelten Gebiet und im Winter außerdem zu Eisversatz und infolge zu Überschwemmungen in der Ortslage Göttin kommen kann. Die weitere Einschränkung der Gewässerunterhaltung der Pläne wird als geeignete Maßnahme abgelehnt. Gleiches gilt für die Totholzeinbringung im Mündungsbereich der Pläne zwischen Göttin und Breitlingsee. Hier ist nach Auffassung des Stellungnehmers das gesamte Abflussprofil des Gewässers frei zu halten. Vielfältige Rückbaumaßnahmen am Gewässer wurden und werden von der unteren Wasserbehörde hier durchgesetzt, so dass derartige Maßnahmen diesen Anstrengungen zuwider laufen würden. Bei der Einbringung von Totholz in der Buckau ist zu	Grundsätzlich ist zu erläutern, dass der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm keine unmittelbare Wirkung auf Rechte und Nutzungen auf Privatpersonen entfaltet. Diese Instrumente sind behördenverbindlich und beinhalten vorrangig Angebotskulissen für WRRL-Maßnahmen, die z. B. mit Finanzierungsinstrumenten hinterlegt sind. Die Maßnahmenmeldung im Rahmen des Maßnahmenprogramms an die EU leitet sich aus dem Handlungsbedarf ab, der aus der Zustandsbewertung der Gewässer hervorgeht sowie aus den ermittelten Belastungen. Die Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind als konzeptionelle Voruntersuchungen zur regionalen Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu verstehen. Sie sollen in erster Linie alle notwendigen Maßnahmen beinhalten, die für ein Erreichen der WRRL-Ziele aus hydromorphologischer und hydrologischer Sicht sowie im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung erforderlich sind. GEK sind wasserwirtschaftliche Fachpläne und durchlaufen kein förmliches Beteiligungsverfahren. Sie sind rechtlich unverbindlich und stellen eine Angebotsplanung dar, mit welchen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen die Zielerreichung im Sinne der WRRL erreicht werden kann. Dabei werden Nutzungskonflikte und die Kosteneffizienz von Maßnahmen berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass im Zuge der konkreten Maßnahmenplanung bzw. Genehmigungsplanung die Auswirkungen einzelner Maßnahmen ermittelt und evtl. Konflikte geprüft werden und die Maßnahmen hochwasserneutral sein müssen. Aus den GEK abgeleitete konkrete Maßnahmenplanungen		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>berücksichtigen, dass im Anstrombereich der Brunnen der Wasserfassung des Wasserwerkes Mahlenzien, die Kolmationsschicht in der Buckau und ihren Nebengewässern zu erhalten ist. Sie darf nicht zum Einbringen von kiesigem Material entfernt werden. Die Kolmationsschicht ist für den Erhalt der derzeitigen Trinkwasserqualität unabdingbar.</p>	<p>erfolgen erst nach umfassender Prüfung ihrer Wirkungen für die Zielerreichung in Abhängigkeit ihrer Umsetzbarkeit auch unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort. Zeitlich und nach Prioritäten gestaffelt, werden dann die rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durchgeführt, bei denen Betroffene beteiligt werden. Die gezielte Ansprache und Beteiligung von Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern findet bei der Erstellung von Planungsunterlagen und im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsprozesses statt. Somit hat auch das GEK keine unmittelbare Wirkung auf Rechte und das Eigentum Dritter. Entsprechend des Detaillierungsgrades Ihrer Stellungnahme erhielten Sie eine gesonderte Nachricht durch das WWA.</p>		
GS-0137-UM-0070-0288-0001	<p>Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass die vorgelegten Unterlagen mit einer Fülle von erfassten Grundlagendaten im Internet hinterlegt sind, sich die einzelnen Maßnahmen jedoch kaum auf die Örtlichkeit herunterbrechen lassen, so dass letztlich die jeweiligen Gewässerentwicklungskonzepte maßgebend sind. Der Verfasser verweist daher auch auf eine weitere Stellungnahme (1. GEK / 2. WRRL-Anhörung). Grundsätzlich werden Zielkonflikte zwischen den Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie-WRRL und der Hochwassermanagementplanung-HWMP gesehen. Diese Konflikte lassen sich abschließend nicht bewerten, da lokale Umweltauswirkungen der Maßnahmen nicht prüfbar sind. Es liegen keine Angaben zu detaillierten Daten bzw. Planungen mit räumlichem Bezug vor. Es ist für den Stellungnehmer nicht nachvollziehbar, wie die Gewährleistung einer nachhaltigen positiven Hochwasserretention der Maßnahmen geprüft worden ist.</p>	<p>WRRL-Maßnahmenprogramme dienen dazu, den aus der Zustandsbewertung ermittelten Handlungsbedarf zur Zielerreichung guter Gewässerzustände an die EU zu melden und regionale Schwerpunkte festzulegen sowie Handlungsschwerpunkte entsprechend der festgestellten Hauptbelastungen der Gewässer. Auf dieser übergeordneten Maßstabsebene findet ein theoretischer und abstrakter Abgleich synergetischer, neutraler und sich ggf. widersprechender WRRL- und HWRM-RL-Maßnahmen statt. Auch Vorrang-Kulissen für hydromorphologische Maßnahmen werden mit vorliegenden Daten überlagert und gegengeprüft, um vor dem Initiieren von Maßnahmen mögliche Konflikte festzustellen. In Gewässerentwicklungskonzepten wird der Handlungsbedarf auf mögliche Maßnahmen übertragen. Auf der Ebene der Erstellung von Kulissen für die prioritäre Maßnahmenumsetzung und der konkreten Maßnahmenplanung erfolgt jeweils der Abgleich mit eventuellen Planungen des Hochwasserschutzes bzw. mit Daten zu Überschwemmungsgebieten.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0137-UM-0070-0288-0002	Es ist zu befürchten, dass sich Maßnahmen der WRRL eher nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken könnten s. z. B. die vorgesehene stark eingeschränkte Gewässerunterhaltung im Unterlauf der Pläne zwischen Götting und Mündungsbereich Breitlingsee oder Maßnahmen an der Unteren Havelwasserstraße unterhalb der Stadt Brandenburg an der Havel, die jedoch Einfluss auf den Rückstau bzw. die Rückstauhöhe im Hochwasserfall für die Stadt haben können.	Siehe vorangegangene Antwort. Die fachbezogene und detaillierte Beantwortung erfolgte gesondert durch das LUGV.		Brandenburg
GS-0138-UM-0067-0276-0001	Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen aus Sicht des Stellungnehmers insbesondere Eingriffe in die Planungshoheit und in Baurechte der kommunalen Selbstverwaltungsorgane befürchten. Dies macht eine enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich. Es wird deshalb empfohlen, bei der weiteren Präzisierung der Vorhaben umfassend und frühzeitig die Gemeinden und Landkreise zu beteiligen.	Die Maßnahmenprogramme stellen den Handlungsbedarf zur Zielerreichung der WRRL sowie die Prioritätenkulissen für verschiedene Belastungsgruppen (z.B. hydromorphologische Belastung, Nährstoffreduzierung) dar. Die Darstellung im Programm ist noch nicht ortskonkret, sondern bezieht sich auf die "Wasserkörper". Sollen spezifische WRRL-Maßnahmen umgesetzt werden, so werden diese im Zuge der Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten oder der Erstellung von Planungsunterlagen sowie im Rahmen der Genehmigungsprozesse mit den Trägern öffentlicher Belange und weiteren Betroffenen abgestimmt. Freiwillige Maßnahmen in Form von Angebotskulissen werden mit Förderinstrumenten "hinterlegt". Von den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gehen somit keine unmittelbaren Wirkungen auf die benannten Planungshoheiten und Baurechte aus.		Brandenburg
GS-0138-UM-0067-0276-0002	In den Hochwasserrisikogebieten Mittlere Elbe / Elde (MEL), Havel (HVL) und Mulde-Elbe / Schwarze Elster (MES) sowie Stettiner Haff (STH), Untere Oder (U-OD), Mittlere Oder (MOD) und Lausitzer Neiße (LAN) liegen diverse Bundesfern- und Landesstraßen. Durch die in den Hochwasserrisikomanagementplänen und den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für das Elbe- und Odergebiet nur sehr allgemein beschriebenen Maßnahmen Nr.12, Nr.36, Nr.68, Nr.69, Nr.304, Nr.305 und Nr.306 können bestehende oder geplante Anlagen von Bundes- oder Landesstraßen negativ betroffen sein. Wegen der nur allgemein formulierten Maßnahmenbeschreibungen kann der Grad der Betroffenheit hier nicht abschließend eingeschätzt werden. Insbesondere Maßnahmen, die Planungen zur	Durch die WRRL verursachte Restriktionen bezüglich Neubauten bestehen rechtlich nicht. Ebenso sind Raumbedarfe für WRRL-Flächen derzeit nicht Bestandteil von Regionalplänen in Form von Vorranggebieten. Wenn durch raumwirksame WRRL-Maßnahmen Flächeninanspruchnahmen auftreten, müssen die z.B. durch Flächenkauf oder Dienstbarkeiten im Grundbuch, Entschädigungszahlungen etc. umgesetzt werden. Somit entstehen durch den Bewirtschaftungsplan keine unmittelbaren Nutzungseinbußen Dritter und keine direkten Auflagen für Infrastrukturanlagen. Prioritäre Gebiete für hydromorphologische WRRL-Maßnahmen können zwar mit verkehrsinfrastrukturellen Interessen kollidieren, die Bewirtschaftungsplanung eröffnet jedoch keinen Vorrang für die Interessen der WRRL. Würden Anpassungen von Infrastruktureinrichtungen tatsächlich durch eine WRRL-		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Anpassung von Infrastruktureinrichtungen bzw. Entfernung oder Verlegung von Infrastrukturen festlegen, werden sich negativ auf bestehende Anlagen der Bundes- und Landesstraßen auswirken. Maßnahmen, die zusätzliche Anforderungen an die Bauweise (z.B. sind derzeit keine technischen Regeln zur hochwasserangepassten Bauweise bei Straßen bekannt), Abwasserableitungen u. ä. stellen, werden sich belastend auf geplante Anlagen auswirken. Diese Wirkungen sind auch im jeweiligen Umweltbericht als mögliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen (neben den positiven Effekten).	Maßnahme fokussiert, so findet die TÖB-Beteiligung und Abwägung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens statt.		
GS-0139-UM-0068-0279-0001	Der Stellungnehmer äußert keine Bedenken.	Ihr Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0141-UM-0069-0281-0001	Der Stellungnehmer verweist auf die Stellungnahme einer weiteren Behörde, die in vollem Umfang unterstützt und mitgetragen wird.	Ihr Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0141-UM-0069-0281-0002	Anhand der im Umweltbericht dargestellten Methodik wird deutlich, dass das Maßnahmenprogramm großmaßstäblich ist. Im Ergebnis handelt es sich um verschiedene Maßnahmen, die für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgewählt wurden, aber nicht konkret verortet wurden. Somit können in der SUP lediglich allgemeingültige Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Aussagen über örtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter können auf dieser abstrakten Ebene nicht getroffen werden. So wird im Kapitel Alternativenprüfung (S. 150) noch mal ganz deutlich gemacht, dass das Maßnahmenprogramm „...idealtypische Maßnahmen zur Erreichung festgelegter Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser“ enthält. Aber, darüber „in welcher Form und unter Auswahl welcher Umsetzungsalternativen diese Maßnahmen konkretisiert werden, wird auf der abstrakten Ebene nichts ausgesagt und bleibt damit den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.“ Weiter wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramm	Das abstrakte Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 Elbe bedingt einen hohen Abstraktionsgrad des Umweltberichtes. Wie in der Einwendung richtig dargestellt, erfolgt die konkrete Ausgestaltung des Maßnahmenprogramms auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern. Auf der nachfolgenden Planungsebene muss geprüft werden, ob eine Umweltprüfung rechtlicher Bestandteil eines Zulassungsverfahrens gem. §§ 3a bis c UVPG ist. Ist die Prüfung positiv, erfolgt die Umweltprüfung auf Projektebene in den Bundesländern. Auf dieser konkreten Ebene erfolgt eine vertiefende Prüfung der Umweltwirkungen, die im Rahmen der SUP aufgrund des Abstraktionsgrades des Maßnahmenprogramms nicht umfassend bzw. abschließend ermittelt werden konnten (vertikale Abschichtung, § 14f Abs. 3 UVPG). Das Maßnahmenprogramm dient einer ökologischen Zielsetzung zur Umsetzung der WRRL. Die potenziell erheblichen Umweltwirkungen sind aufgrund der wenigen Eingriffsmaßnahmen gering. Die SUP erfüllt daher vor allem die formalen Anforderungen nach dem UVPG, beinhaltet jedoch auch Hinweise auf potenzielle Umweltwirkungen und Zielkonflikte für die nachfolgende Zulassungsebene und trägt		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern erarbeitet werden soll und, dass das Maßnahmenprogramm deshalb keine Planungsalternativen enthält.</p> <p>Soweit eine Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund der mangelnden Konkretisierung und Verortung der Maßnahmen nicht möglich ist, ist das Prinzip der planerischen Abschichtung anzuwenden. Dieses geht davon aus, dass die Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt auf jeder Planebene so genau wie angemessen durchgeführt wird und in der nachfolgenden (konkreteren) Planebene nur die Aspekte (zusätzlich) untersucht werden, die in der übergeordneten Ebene nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein konnten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass für die folgende konkretere Planungsebene des Maßnahmenprogramms ebenfalls eine Umweltprüfung gem. des im UVPG vorgeschriebenen Abschichtungsverfahrens (14f Abs. 3 UVPG) durchzuführen ist. Dies ist jedoch von den Bundesländern nicht vorgesehen. Das Instrument SUP stößt beim vorgelegten Maßnahmenprogramm daher an seine methodischen und verfahrenstechnischen Grenzen.</p>	<p>zur Transparenz des Verfahrens bei.</p>		
GS-0141-UM-0069-0281-0003	<p>Im Kapitel 2.3 „Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ wird hinsichtlich der Landschaftsplanung auf die Integration der Ziele der Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne und -Programme verwiesen. Eine weitere Berücksichtigung der Landschaftsplanung soll dann erst „...im konkreten Umsetzungsfall einer WRRL-Maßnahme“ erfolgen. Dieses wird als nicht ausreichend erachtet, da gem. § 9 BNatSchG vorgeschrieben ist, dass die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. „Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der § 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den</p>	<p>Das Zielgerüst wird als ausreichend erachtet. Auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung geht es nicht darum, sämtliche Zielvorgaben des Umweltschutzes darzustellen, sondern diejenigen auszuwählen, mit denen die potenziellen Beeinträchtigungen auf die wichtigen Aspekte der verschiedenen Schutzgüter am umfassendsten dargestellt werden können.</p> <p>Aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog, der Größe des Planungsraumes und der Vergleichbarkeit der Untersuchungen können detaillierte Datenquellen für einzelne Bundesländer für einen gemeinsamen Umweltbericht in der Regel nicht berücksichtigt werden.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ Somit ist ein Verweis auf die Inhalte der Raumordnungspläne und auf die spätere Berücksichtigung der Landschaftsplanung auf Projektebene gänzlich unzureichend.</p>			
GS-0141-UM-0069-0281-0004	<p>Gem. § 14j UVPG ist eine grenzüberschreitende Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn ein Programm erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher Staat darum ersucht. Da in diesem Falle die Schutzgüter des UVPG in einem anderen Staat betroffen sein können, ist eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht zu ziehen. Der Umweltbericht enthält diesbezüglich keine Angaben. In dem Maßnahmenprogramm heißt es: „Ein internationales Maßnahmenprogramm zusammen mit den tschechischen, polnischen und österreichischen Teilen des Einzugsgebietes ist nicht vorgesehen, da die Maßnahmenplanung den jeweiligen Mitgliedsstaaten obliegt. Zur Harmonisierung der Maßnahmenprogramme wurde die Maßnahmenauswahl insbesondere bzgl. der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (WWSF) und der überregionalen Umweltziele einvernehmlich zwischen den vier beteiligten Staaten abgestimmt (vgl. Kap. 3).“ Weiter heißt es: „Eine Ausnahme von der hydrologischen Abgrenzung der Planungseinheiten bilden Staatsgrenzen, da in diesem Fall die Planungseinheiten dort enden. Eine staatenübergreifende Abstimmung wird, soweit erforderlich, vorgenommen. Diese Abstimmung wird durch die bestehenden Grenzgewässerkommissionen gewährleistet.“ Dies bezieht sich jedoch nicht auf den § 14j UVPG. Somit ist anhand des Programms und des Umweltberichtes unklar, inwieweit eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird oder aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text im Umweltbericht und Maßnahmenprogramm entsprechend angepasst.</p>	<p>Umweltbericht, Einleitung, 2. Absatz, MNP, Kap. 1, nach 3. Absatz: Nach § 14j „Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“ in Verbindung mit § 8 UVPG ist im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung durchzuführen, sobald ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat darum ersucht. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Weil die internationale Flussgebietseinheit Elbe zu einem erheblichen Teil in der Tschechischen Republik liegt, ist aufgrund der Bestimmungen des § 14j UVPG die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0141-UM-0069-0281-0005	<p>Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Hinweise zum Umweltbericht: Gemäß § 14g (6) UVPG sollen im Umweltbericht die Maßnahmen, die geplant sind um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, dargestellt werden.</p> <p>In dem Kapitel 7.2 „Umweltauswirkungen in den Koordinierungsräumen“ wird der § 14g (5), (6) UVPG zusammen abgehandelt. Diesem Umstand ist es wohl auch geschuldet, das teilweise zur Vermeidung von Doppelungen bei der Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 14g (5) UVPG negative Auswirkungen zwar beschrieben, aber keine entsprechenden Gegenmaßnahmen genannt wurden. Entsprechend des 14g UVPG müssen sowohl die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt als auch die entsprechenden Maßnahmen zu dessen Vermeidung, Verringerung und Ausgleich im Umweltbericht beschrieben werden.</p>	<p>Entsprechende Angaben gem. § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG sind auf der Ebene der SUP aufgrund der abstrakten Maßnahmenbeschreibung der Maßnahmen im LAWA-Maßnahmenkatalog und aufgrund der fehlenden räumlichen Maßnahmenverortung kaum möglich. Soweit möglich sind Hinweise zur Vermeidung in der zusammenfassenden Darstellung der Ursache-Wirkungs-Matrizen der einzelnen Maßnahmengruppen (vgl. Anhang II) und im Kapitel 7.2 gegeben. Die konkrete Ausgestaltung des Maßnahmenprogramms erfolgt auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern. Für Maßnahmen die mit Eingriffen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sind, erfolgt entsprechend der jeweiligen Fachgesetzte (z.B. Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG oder Verschlechterungsverbot der Wasserkörper gemäß §§ 27 und 47 WHG) eine Prüfung hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen.</p> <p>Auf der Umsetzungsebene sind die Hinweise zu Verringerungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren.</p>	<p>der Tschechischen Republik bei der Erstellung der Umweltberichte zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe beteiligt worden. Die Tschechische Republik hat mitgeteilt, dass Sie aufgrund der nichtvorhandenen Betroffenheit, keine staatenübergreifende Konsultation wünschen. Auch die zuständigen Behörden in Polen und Österreich wurden im Rahmen der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung über die strategische Umweltprüfung informiert.</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0141-UM-0069-0281-0006	Zur Berücksichtigung relevanter Plänen und Programme bei der Erstellung des Programms: Im Umweltbericht wird gemäß § 14g Absatz 1 UVPG dargestellt, dass das Maßnahmenprogramm in engem Zusammenhang mit dem HWRM-Plan steht. Im Programm selbst wird jedoch auf den HWRM-Plan nicht eingegangen, so dass aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die Ziele und Maßnahmen zur Reduktion der Hochwasserrisiken berücksichtigt wurden. Einzige Ausnahme stellt der Anhang 1 d, welcher vor der LAWA erstellt wurde und eine Bewertung der Relevanz der Maßnahmen der WRRL und der HWRMRL hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. der Ziele des Hochwasserrisikomanagements enthält. Jedoch enthält das Maßnahmenprogramm keine Aussagen zu der Bewertung oder wie mit evtl. Konflikten zwischen der Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. der Ziele des Hochwasserrisikomanagements umgegangen wird.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog (entspricht Anlage M1 zum Maßnahmenprogramm) enthält in der Spalte "Relevanz WRRL/HWRM-RL" Informationen, ob Maßnahmen z.B. einen synergistischen oder ggf. auch gegenläufigen Effekt auf die Umsetzung der jeweils anderen Richtlinie bedeuten können. So gibt es beispielsweise zum WRRL-Maßnahmentyp 65 (Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts), dem ein unterstützender Effekt in Bezug auf die Umsetzung der HWRM-RL zugeordnet ist, nach Anlage 2 zum Entwurf des Maßnahmenprogramms im gesamten Gebiet der FGG Elbe Maßnahmen an ca. 240 Wasserkörpern. Ergänzende Erläuterungen sind im Kapitel 7.4 des Bewirtschaftungsplans enthalten.		FGG Elbe
GS-0143-UM-0071-0291-0001	Die Beschreibung der Maßnahmen ist laut Stellungnehmer sehr allgemein formuliert, so dass eine Einschätzung zur Umsetzbarkeit bzgl. wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren momentan nicht möglich ist. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind detailliertere Planungen notwendig, die konkret zu verorten sind.	Der Bewirtschaftungsplan mit dem Maßnahmenprogramm geht auf den Maßnahmenbedarf und die Priorisierung der umzusetzenden Maßnahmen ein. Die jeweiligen Maßnahmen wiederum werden aus dem Zustand der Gewässer und den Belastungen abgeleitet. Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, bei denen es sich um die konkrete Umsetzung von Maßnahmen vor Ort handelt, werden mit vorliegenden Planungsunterlagen durchgeführt. Dies geschieht auf nachgeordneter Ebene.		Brandenburg
GS-0143-UM-0071-0291-0002	Für die konkret geplanten Maßnahmen sind die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren zur Genehmigung durchzuführen.	Die Wasserbehörden werden im Rahmen der Erstellung von Planungsunterlagen im Zuge des Genehmigungsprozesses selbstverständlich beteiligt.		Brandenburg
GS-0143-UM-0071-0291-0003	Während der Genehmigungs-/ Erlaubnisverfahren ist die Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer und anderer Träger öffentlicher vorzulegen. Die zu dieser Anhörung ausliegenden Planungsunterlagen und die dazu abgegebenen Stellungnahmen können eine Zustimmung der Flächeneigentümer nicht ersetzen.	Ihre Sorge ist unbegründet. Alle genehmigungsrelevanten Maßnahmen von Vorhaben öffentlicher Träger bzw. von Vorhaben in deren Auftrag werden durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren legitimiert. Übliche Praxis dabei ist es, zunächst alle Zustimmungen betroffener Flächeneigentümer einzuholen, bevor eine zeitweilige oder dauerhafte Nutzung der Flurstücke erfolgt. Diese Arbeit erfolgt während der Projektvorbereitungsphase im Vorfeld der Umsetzung und Genehmigung.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0143-UM-0071-0291-0004	Für die geplanten Maßnahmen ist die Hochwasserneutralität nachzuweisen.	Bei wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Hochwasserneutralität von geplanten Maßnahmen grundsätzlich geprüft.		Brandenburg
GS-0143-UM-0071-0291-0005	Die Maßnahmen der Flächenvorsorge sind detailliert zu untersetzen. Wie kann die Flächenvorsorge in welchem Planwerk dargestellt werden und welche relevanten Wirkungen / Vorgaben ergeben sich daraus. Hier ist zu unterscheiden zwischen informativer Darstellung und zwingend zu beachtender Darstellung.	Für die Flächensicherung zur Vorbereitung der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen ergibt sich der konkrete Bedarf erst mit der projektbezogenen Maßnahmenumsetzung. Eine Vorhersage, wo an welcher Stelle innerhalb der Gesamtkulisse wann welches Flurstück benötigt wird, ist kaum möglich. Eine Darstellung der Flurstücke ist daher immer nur für die begonnenen Vorhaben möglich. Zum Stand der Projektumsetzung in Ihrem Landkreis können Sie sich an das LUGV-Referat W 26 wenden.		Brandenburg
GS-0143-UM-0071-0291-0006	Für die Umsetzung der Maßnahmen ist zu prüfen, inwieweit Förderprogramme zu initiieren sind, die u.a. auch mit Förderprogrammen der Landwirtschaft kombinierbar wären (z.B. für die Schaffung von Gewässerrandstreifen).	Die Maßnahmenumsetzung sowie die finanzielle Unterstützung erfolgt über verschiedene Finanzierungsinstrumente. Ausbaumaßnahmen, die durch das LUGV, z.B. auf der Basis von Gewässerentwicklungskonzepten umgesetzt bzw. an Wasser- und Bodenverbände zur Umsetzung übertragen werden, werden weiterhin über die UVZV (II) finanziert. Landwirtschaftsbezogene Maßnahmen zur Verringerung diffuser Stoffeinträge werden im Rahmen des KULAP bzw. als AUKM-Maßnahmen umgesetzt. Weiterhin werden, wie bisher üblich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die entsprechende Förderrichtlinie Trink- und Abwasser sowie die Richtlinie zur Gewässersanierung fortbestehen. Im kommenden Jahr ist mit einer Novellierung beider Förderrichtlinien zu rechnen. Die bisherige Förderrichtlinie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts wird voraussichtlich im Rahmen einer Novellierung mit der Richtlinie zur Gewässersanierung zusammengelegt.		Brandenburg
GS-0143-UM-0071-0291-0007	Die Erarbeitung von verbindlichen Richtlinien zur Gewässerunterhaltung kann die Umsetzung der Maßnahmen unterstützen (z.B. Aktualisierung der Gewässerunterhaltungsrichtlinie Brandenburg).	Die bestehende Richtlinie zur Umsetzung der Gewässerunterhaltung befindet sich derzeit im Novellierungsprozess.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0143-UM-0071-0291-0008	Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist zu prüfen, ob Flurneuerungsverfahren geeignete Instrumente zur besseren Realisierbarkeit wären. Diese Verfahren sind dann vorrangig zu betreiben.	Dieses wird für die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen innerhalb der Prioritätenkulisse im 2. und 3. Bewirtschaftungszyklus bereits im Besonderen geprüft. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass in allen Gebieten mit Handlungsbedarf nach WRRL auch von anderen Stellen entsprechende Verfahren verfolgt werden.		Brandenburg
GS-0143-UM-0071-0291-0009	Die Lage in einem Überschwemmungsgebiet kann die Umsetzbarkeit einiger Maßnahmen erleichtern. Hier sind ÜSG (auch aus Sicht des Hochwasserschutzes) vorrangig auszuweisen.	Die Evaluierung von Synergien der WRRL mit der HWRM-RL und die daraus resultierende Flächen- und Maßnahmenableitung befindet sich derzeit in Erarbeitung.		Brandenburg
GS-0143-UM-0071-0291-0010	Das Riewendseengebiet ist als Beetzseeseengebiet zu bezeichnen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Das Riewendseengebiet wird jedoch nicht in "Beetzseeseengebiet" sondern in "Beetzseegebiet" umbenannt.		Brandenburg
GS-0144-UM-0072-0299-0001	Der Stellungnehmer fokussiert das Schutzgut Bodendenkmale und speziell geplante hydromorphologische Veränderungen. Hier ist die Berücksichtigung der archäologischen Belange im kommenden Bewirtschaftungszeitraum besonders wichtig. Der Stellungnehmer fordert eine entsprechende Erläuterung zur Betroffenheit dieser Schutzgüter und zum Umgang im Zuge der Maßnahmenplanung mit diesen Verdachtsflächen und stimmt den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogramme daraufhin zu.	Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht legt die möglichen negativen Auswirkungen auf Bodendenkmäler und archäologisch beachtenswerte Flächen dar. In der Umsetzungspraxis wird die zuständige Fachbehörde beteiligt. In Zuge dessen können bei Bedarf Untersuchungen und Sicherstellungen veranlasst werden. Auch im Rahmen der Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten war der Denkmalschutz bisher vertreten.		Brandenburg
GS-0144-UM-0072-0299-0002	Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 — 2021 Umweltbericht, Dezember 2014 Für die Koordinierungsräume Tideelbe, Mittlere Elbe-Elde, Saale, Mulde-Elbe-Schwarze Elster und Obere Moldau, Berounka und Eger und Untere Elbe werden im Vorfeld von Erd- und Gewässereingriffen archäologische Prospektionen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf bodendenkmalpflegerische Belange gefordert (s. S. 103, 111, 129, 138, 145). Dieser Hinweis fehlt für den Koordinierungsraum Havel (s. S. 119). Da im Maßnahmenprogramm hier in allen Planungseinheiten Maßnahmen mit Eingriffen in die Bodenstruktur geplant	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text im Kap. 7.2.3.2 des Umweltberichtes angepasst.	Ergänzung des folgenden Satzes im Umweltbericht, Kap.7.2.3.2 (Koordinierungsraum Havel): Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i.d.R. lösen oder zumindest minimieren lassen.	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	sind, ist es aus Sicht der Stellungnehmer jedoch dringend notwendig, auch für das Einzugsgebiet der Havel (5. 119) den folgenden Satz einzufügen: „Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i.d.R. lösen oder zumindest minimieren lassen.“ [vergl. Umweltbericht zum Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Art. 11 der WRRL für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) 2009, S. 132]			
GS-0144-UM-0072-0299-0003	Die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen erfordert detaillierte und differenzierte Abwägungsprozesse zum Schutz der Bodendenkmale, da insbesondere Baggerarbeiten, jederzeit zu wichtigen archäologischen Funden führen können. Die Zielkonflikte müssen erkannt, benannt sowie Lösungsvorschläge für eine Minimierung bzw. Vermeidung unterbreitet werden. Nur mittels Prospektion, d.h. Erstellung eines archäologischen Fachgutachtens durch z. B. Geländebegehung, Sondierung, geophysikalische Untersuchung, Luftbildanalyse u. ä. im Vorfeld der Durchführung der Maßnahmen ist zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Der Stellungnehmer erläutert die gesetzliche Verpflichtung hierzu und weist darauf hin, dass auch die Umweltberichte zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne für Elbe und Oder diese Forderung enthalten.	Die potenziell negativen Auswirkungen auf Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie archäologische Fundstellen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme, sind durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und durch Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen i. d. R. zu vermeiden bzw. zumindest zu minimieren (vgl. Kapitel 7.2). Gesetzliche Grundlagen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bilden u. a. die Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 der Malta Konvention und § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, vgl. Kapitel 5. Im Rahmen der Genehmigungsprozesse hydromorphologischer Maßnahmen wird der Denkmalschutz beteiligt und notwendige Untersuchungen oder Anpassungen von Maßnahmenplanungen werden erörtert. Auch im Zuge der Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten wurde der Denkmalschutz bereits involviert.		Brandenburg
GS-0145-UM-0073-0303-0001	Die vorliegenden Entwürfe zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden durch den Stellungnehmer mitgezeichnet.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0145-UM-0073-0303-0002	Der Stellungnehmer regt an, die natürlichen Wasserressourcen für die Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Gartenbaus und der Nutztierhaltung als einen wichtigen Produktionsfaktor zu beachten. Die Verfügbarkeit von Wasser zur	Im Zuge der Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgt grundsätzlich die Beteiligung Betroffener, Flächenbewirtschafter sowie der jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbände. Somit werden bereits im Vorfeld die genannten Anforderungen beachtet und in den		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bewässerung, ein standort- und nutzungsgerechter Landschaftswasserhaushalt und saubere Gewässer als Bestandteil einer intakten Umwelt sind für die Betriebe ureigenes Anliegen. Deshalb müssen diese Nutzer bei der Planung von Maßnahmen zu Abflussregulierung und morphologischen Veränderungen von Oberflächengewässern (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 65, 73, 74, 76, 79), zur Verringerung der Auswirkungen der Fischereiwirtschaft (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 88—92), zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 93) sowie von Hochwasserschutzmaßnahmen (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 310—316, 319 - 321) frühzeitig und partnerschaftlich einbezogen werden, um das vorhandene Standortwissen zu nutzen und eine Akzeptanz herzustellen.</p>	<p>Planungsprozess eingebracht. Auch bei der strategischen Ableitung von Maßnahmen und der Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten (Begehungen) werden bereits bestehende Nutzungen analysiert. Auch in der Kulissenentwicklung für hydromorphologische Maßnahmen z. B. werden Informationen zu Landnutzungsdaten und Nutzungsintensität bereits frühzeitig verwendet.</p>		
GS-0145-UM-0073-0303-0003	<p>Diese frühzeitige und partnerschaftliche Einbeziehung ist auch zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen in Oberflächengewässern aus diffusen Quellen der Landwirtschaft (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 28 und 31) notwendig.</p>	<p>MLUL und LUGV sind ebenso an einer frühzeitigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer interessiert. Hierzu werden die schon vorhandenen Ansätze zukünftig weiter verfolgt. Hierzu zählt insbesondere die Fortführung und Optimierung freiwilliger Gewässerschutzmaßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung.</p>		Brandenburg
GS-0145-UM-0073-0303-0004	<p>Die mit der Maßnahmenplanung angestrebte Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit wird unterstützt (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 68-69). Ihre Bedeutung als eine wesentliche Voraussetzung für die standortgerechte Ausbildung von Fischbiozönosen und damit letztlich für die Erreichung der Umweltziele der WRRL steht im Grundsatz außer Frage. Dennoch müssen in Bezug auf Anlagen der Fischzucht und -haltung auch die Gesundheits- und Hygienevorschriften der Aquakultur-Richtlinie 2006/88/EG Berücksichtigung finden. Insofern kann es im Einzelfall erforderlich sein, Anlagen bzw. Querverbauungen beizubehalten, denen eine seuchentechnische Barrierewirkung zukommt und durch welche eine Ausweisung seuchenfreier Zonen bzw. Kompartimente gemäß der vorgenannten Richtlinie</p>	<p>Der Aussage wird zugestimmt.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	erfolgen kann. Diese Bestrebungen werden auch durch die nationale Aquakulturstrategie bestärkt. Für die somit durchaus gegenteiligen Bestrebungen der WRRL und der Fischseuchen-RL sind deshalb Lösungen im Einzelfall erforderlich.			
GS-0145-UM-0073-0303-0005	Die vorgesehen Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischerei (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 49) bergen ein Konfliktpotential mit den nationalen und föderalen Bestrebungen zur Entwicklung der Aquakultur in Brandenburg (Aquakulturstrategie). Hier wird es erforderlich sein, Lösungen im Einzelfall zu entwickeln. Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Gewässerbelastung durch Ausübung der Fischerei bzw. Teichwirtschaft sollten nur nach dem Nachweis der konkreten Notwendigkeit und nur im Einzelfall geplant werden. Zum einen kommt es mit der bei der Fischereiausübung praktizierten Fischentnahme zum Nährstoffaustrag und andererseits erfolgt in natürlichen Gewässern im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung keine Fütterung. bzw. Nährstoffeintrag in Form von Futter. Teiche sind bei Durchführung der Teichwirtschaft nach den Regeln der guten fachlichen Praxis als Nährstofffallen einzustufen sind. Auch ein Ablassen der Teichflächen nach den vorgenannten Regeln verhindert die Belastung der Vorflut.	Der Aussage wird zugestimmt. Notwendige Abstimmungen zur Maßnahmenplanung finden Einzelfall-bezogen statt.		Brandenburg
GS-0145-UM-0073-0303-0006	Wenn Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen oder in dieser eingeschränkt werden sollen, sind die Auswirkungen auf die Direktzahlungsansprüche der Betriebe und auf vertragliche Verpflichtungen aus Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des EPRL zu berücksichtigen. Die Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Gartenbaus unternehmen bereits umfangreiche Anstrengungen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummer 27). Diese sind in der Düngeverordnung und in den Regeln zur guten fachlichen Praxis normiert. Diese Anstrengungen sind auch Bestandteile des Greenings bzw. von Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	Es wird davon ausgegangen, dass bei Nutzungsänderungen die angesprochenen Belange berücksichtigt werden. Die sich durch die Anwendung der geltenden Düngeverordnung (DüV) ergebenden positiven Effekte für den Gewässerschutz werden wahrscheinlich nach der Novelle der DüV noch weiter optimiert werden. Ob dies für das Erreichen der Ziele der WRRL ausreichend ist, muss jedoch im nächsten Bewirtschaftungszyklus noch überprüft werden. Unabhängig davon, müssen dort, wo die Ziele der WRRL nur durch ergänzende Maßnahmen erreicht werden können, diese auch umgesetzt werden. Dabei müssen selbstverständlich auch Belange der Kosteneffizienz berücksichtigt werden.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	des EPRL (Maßnahmen im Sinne des LAWA-Maßnahmenkatalogs Nummern 28-33). Darüber hinaus gehende ergänzende Maßnahmen sollten deshalb nur im Ausnahmefall und unter Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen geplant und angeordnet werden. Diese Anforderungen gelten auch für Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen in das Grundwasser (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 41 - 43).			
GS-0145-UM-0073-0303-0007	<p>In den Einzugsgebieten der Elbe und Oder, insbesondere in deren Überschwemmungsbieten, befinden sich forstwirtschaftlich wertvolle Waldbestände. Zu deren Schutz und Entwicklung sollten bei Planungen von Maßnahmen zu Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen von Oberflächengewässern (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 65, 73, 74, 76, 79), zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen in Oberflächengewässern aus diffusen Quellen der Landwirtschaft (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 28 und 31) sowie von Hochwasserschutzmaßnahmen (LAWA-Maßnahmenkatalog Nummern 310 — 316, 319 - 321) nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>1. Einzugsbereich der Elbe:</p> <p>1.1. Im Überflutungsgebiet der Elbe befinden sich einige kleine Auwaldbereiche (bestockt mit alten Eichen), deren Wert als geschützte Biotope im Ökosystem entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>1.2. Im Überflutungsbereich befinden sich Generhaltungsobjekte (Schwarzpappel). Diese sind in die Bewertung der zu betrachtenden Schutzgüter einzubeziehen.</p> <p>1.3. Die Waldflächen im Einzugsbereich befinden sich überwiegend im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Brandenburg. Die Managementpläne der zum Biosphärenreservat gehörigen FFH-Gebiete werden gegenwärtig erarbeitet. Die Auswirkungen auf diese Schutzgebiete gilt es bei der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen der WRRL und HWRM_RL zu berücksichtigen.</p> <p>2. Einzugsbereich der Oder.</p>	<p>Zur Konfliktminderung bei der Umsetzung von WRRL-Maßnahmen ist das vom MLUL ins Leben gerufene GewässerForum (die 1. Sitzung fand am 24.07.15 statt) ein wichtiges Podium, um grundsätzliche Fragen zu erörtern und Vertrauen zu schaffen.</p> <p>Über die bestehenden Gremien und Vernetzungen hinaus, die sich u. a. bei der Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte bewährt haben, wird das LUGV auf regionaler Ebene für die Vorhaben in eigener Trägerschaft, bzw. in dessen Auftrag, Abstimmungsprozesse unter Beteiligung der Nutzer und Eigentümer durchführen und die Inhalte, Maßnahmen und Auswirkung weit im Vorfeld der Bauvorhaben transparent für alle Beteiligten darstellen.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>2.1. Im Überschwemmungsgebiet der Oder (Territorium der Oberförsterei Siehdichum im Bereich Frankfurt/O bis zur Neißemündung) befinden sich ca. 465 ha Wald. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Restbestände naturnaher Auwälder, die in den mitteleuropäischen Flussauen die potentiell natürliche Waldgesellschaft in Form der Weich- und Hartholzauen repräsentieren. In unmittelbarer Flusnähe stocken vielfach Weichholzauwälder, die vorwiegend aus Weiden (z. B. Silber- und Bruchweide), Schwarz-Erle und Schwarz-Pappel bestehen. Diese kommen meist nur inselartig vor und werden häufig überschwemmt. Beeinträchtigungen durch Eisgang und Strömungen, Schafweide, Wildverbiss und neuerdings Biberschäden hemmen die natürliche Verjüngung und Ausbreitung der Weichholzaue.</p> <p>2.2. Die im Planungsgebiet liegenden, besonders wertvollen Waldflächen (u. a. Naturwälder, forstliche Versuchsflächen, Saatgutplantagen, Generhaltungsobjekte) sind besonders zu berücksichtigen.</p> <p>2.3. Zusammenhängende natürliche Hartholz-Auwälder sind in Brandenburg nur noch kleinflächig im Tal der Oder zu finden (südlich von Frankfurt/O). Diese sind extrem gefährdet und stellen wertvolle Generhaltungsobjekte dar. Die prägenden Landschaftsmerkmale an den Fließgewässern und ihren Auen sind aufgrund ihrer Besonderheit und der Artenvielfalt zu erhalten bzw. entsprechend zu entwickeln.</p> <p>2.4. Von besonderer Bedeutung sind die im Bereich der mittleren Oder kleinflächig vorkommenden, ausgewiesenen Erntebestände „Gebietsheimischer Gehölze“, wie z. B. Schwarzdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Hundsrose, Wild-Apfel, Europäisches Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Ein- und Zweigriffliger Weißdorn, Flatter- und Feldulme, Purpur-, Silber-, Korb- und Mandel-Weide. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veränderung der Gewässermorphologie, der Landentwässerung oder mit Nutzungseinschränkungen bergen ein erhebliches Konfliktpotential in sich. Es wird deshalb angeregt, die</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	weitere Planung dieser Maßnahmen regelmäßig abteilungs- und behördenübergreifend zu beraten und eine ständige Arbeitsgruppe einzurichten, um Probleme frühzeitig zu erkennen und zu einer effektiveren Zielerreichung beizutragen. Der Stellungnehmer geht von einer aktiven Beteiligung an den Planungen aus.			
GS-0145-UM-0073-0303-0008	Aufgrund der besonderen Bedeutung und der vielfältigen Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern wird angeregt, die Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Nutztierhaltung sowie des Gartenbaus bei der Umweltprüfung gesondert zu betrachten. Die Mehrfachfunktionen insbesondere der Wälder und Grünlandflächen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind im Umweltbericht entsprechend darzustellen, zu bewerten und bei der Umsetzungsplanung für konkrete Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.	Die Belange der Forst- und Landwirtschaft werden unter dem Punkt „Gewährleistung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ im Zielgerüst (Tabelle 5-1) bereits als eigenständiger Punkt besonders berücksichtigt und mit den Ausführungen auf Seite 25 des Umweltberichtes untersetzt. Die geforderten weiteren Ergänzungen sind aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des Maßnahmenprogramms (die Maßnahmen sind räumlich noch nicht exakt verortbar) nicht sinnvoll durchzuführen. Eine Bewertung und Berücksichtigung der Mehrfachfunktionen von Wäldern- und Grünflächen sollte deshalb – wie in der Stellungnahme bereits herausgestellt – der Umsetzungsplanung für konkrete Maßnahmen vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beschreibung und Bewertung möglicher ökonomischer Auswirkungen des Planes auf betroffene Akteure nicht Gegenstand des Umweltberichtes sein können, da das UVPG lediglich auf umweltbezogene Schutzgüter abstellt.		FGG Elbe
GS-0146-UM-0074-0312-0001	Die geplanten Maßnahmenschwerpunkte sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und umsetzungsbedürftig. Aus den Unterlagen kann jedoch auf Grund der Größe des betrachteten Gebietes und der Umfänglichkeit des Vorhabens kein flächengenaue Lagebezug abgeleitet werden, der zukünftige Einzelmaßnahmen erkennt lässt. Konkrete Planungen für den Bereich Oberspreewald-Lausitz sind mithin nicht erkennbar. Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne der Bundesländer zur Umsetzung der WRRL in der FGG Elbe liegen noch nicht vor. Eine umfassende Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden sollte weiterhin, in jedem Falle ab den Planungsphasen der flussgebietsweiten Koordination der Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern, um-, gesetzt werden.	Maßnahmen, die innerhalb der Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) oder in Landes-Prioritäten-Kulissen als Bedarf abgeleitet werden, werden mit frühzeitiger Beteiligung der TÖB und Öffentlichkeit diskutiert und priorisiert. Im Rahmen des Planungsprozesses der einzelnen Maßnahmen werden auch die Belange weiterer Fachbehörden geprüft und Stellungnahmen bzw. Teilnahmen an Planungsterminen erbeten. Die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen, die dem Gewässerausbau zuzuordnen sind, geschieht in der Regel durch die Gewässerunterhaltungsverbände, koordiniert durch das LUGV. Die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen kann auch durch weitere Maßnahmenträger in Abstimmung mit dem LUGV erfolgen und ist z.B. mit der Förderrichtlinie zur Gewässersanierung förderfähig. Aktuell sind Städte und Gemeinden sowie Wasser- und Bodenverbände förderfähig. In der zukünftigen Förderrichtlinie sind auch Vereine und		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0146-UM-0074-0312-0002	In der Stellungnahme zum Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde bereits darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der angestrebten Durchgängigkeit der Schwarzen Elster für Wanderfischarten nur Mittel- und Unterlauf des Gewässers in die Planung aufgenommen worden sind. Es ist auch hier darauf zu verweisen, dass der gesamte Fließverlauf in die Betrachtungen einzubeziehen ist.	Verbände als mögliche Maßnahmenträger vorgesehen. Im Rahmen aller Umsetzungsinstrumente findet eine TÖB-Beteiligung im angemessenen Rahmen statt. Durch die FGG Elbe sind Überregionale Vorranggewässer für das deutsche Elbegebiet ausgewiesen worden. Die Schwarze Elster ist in Brandenburg von der Mündung der Pulsnitz bis zur Landesgrenze zu Sachsen Anhalt als Überregionales Vorranggewässer eingestuft. Dieser Abschnitt wird bei Maßnahmen hinsichtlich der Durchgängigkeit prioritär betrachtet, da er besondere Bedeutung für Lang- und Mitteldistanz-Wanderfischarten, wie z.B. für Großsalmoniden, besitzt. Im Umkehrschluss bedeutet das nicht, dass nicht auch im Oberlauf der Schwarzen Elster Maßnahmen zur Durchgängigkeit in Betracht kommen. Datenänderungen sind nicht erforderlich.		Brandenburg
GS-0147-UM-0075-0315-0001	Der Stellungnehmer bezieht sich auf gebietsspezifische Fachplanungen (FFH-Managementpläne und Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) und bemängelt, dass aus seiner Sicht hydraulische und hydrogeologische Bedingungen und deren Einfluss auf die Folgen für den Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit, Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen nicht beachtet und untersucht worden sind.	Das Land Brandenburg begrüßt das Engagement des Stellungnehmers für den Erhalt der Kulturlandschaft. Der Bewirtschaftungsplan und das darin zusammengefasste Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe stellen die Bewirtschaftungsplanung des Landes Brandenburg im Überblick dar. Für die einzelnen Gebiete wird dieser Plan schrittweise konkretisiert und mit gebietsspezifischen Untersuchungen und Maßnahmenplanungen untersetzt. Für die Müggelspree ist die Erarbeitung eines Regionalen Bewirtschaftungskonzeptes in Vorbereitung, das die Belange der EU-WRRL, der FFH-Richtlinie und der Hochwasserrisikomanagementplanung mit einer standortgerechten Nutzung der Spree und ihrer Aue soweit wie möglich in Übereinstimmung bringen soll. Das Bewirtschaftungskonzept wird über die konzeptionelle Ebene der Maßnahmenplanung hinausreichen. Das heißt, das z.B. die in der FFH-Managementplanung aufgestellten WRRL-relevanten Maßnahmen aufgegriffen, in den nächsten Planungsschritten konkretisiert, mit anderen Belangen abgestimmt und hydraulisch berechnet werden. Einen Schwerpunkt der Maßnahmenplanung wird die Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Müggelspree im Verbund mit der Erreichung des guten Zustandes nach WRRL bilden. Hierfür sind umfangreiche hydrologische und hydraulische Betrachtungen, auch im		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung im unteren Spreeeinzugsgebiet, vorgesehen. Daneben werden auch Untersuchungen zur Bewirtschaftbarkeit der Auenflächen und die Problematik der nassen Keller bei Hochwasser aufgegriffen und mit speziellen Untersuchungen untersetzt. Gewässer der I. und II. Ordnung werden im Verbund mit der Entwicklung der Grund- und Oberflächenwasserstände und in Abhängigkeit von der Gewässerunterhaltung betrachtet. Die geplanten Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer hydraulischen Wirkungen in Bezug auf die Grund- und Oberflächenwasserstände geprüft und nur im Einvernehmen mit Flächeneigentümern und -nutzern umgesetzt. Im Rahmen eines öffentlichen Informations- und Beteiligungsverfahrens wird es in den nächsten Jahren für die Bürgerinnen und Bürger vielfältige Möglichkeiten geben, sich direkt in den Prozess der Maßnahmenplanung an der Müggelspree einzubringen. In diesem Kontext freuen wir uns auf eine fruchtbare Zusammenarbeit.</p>		
GS-0147-UM-0075-0315-0002	<p>Der Stellungnehmer fordert folgende Sachverhalte rechtsverbindlich als Grundvoraussetzung den Bewirtschaftungs- u. Maßnahmekonzepten voran zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jede Maßnahme im Einzelnen und die Gesamtheit aller Maßnahmen an einem Gewässer die Einfluss auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers haben könnten, sind unter Beachtung der spezifischen hydrogeologischen Bedingungen auf die Folgen für den Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit, Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen vor und nach der Umsetzung zu untersuchen.2. Hydrogeologische Modellierung und Untersuchungen der Grundwasserdynamik in den jeweiligen Gebieten und die Auswertung vorhandener hydrogeologischen Erkundungen müssen zwingend Bestandteil der Planungen sein.3. Der gegenseitige Einfluss und Zustand der Gewässer I. u. II Ordnung untereinander ist bei den hydraulischen und hydrogeologischen Untersuchungen mit einzubeziehen.	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das darin zusammengefasste Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe stellen die Bewirtschaftungsplanung des Landes Brandenburg im Überblick dar. Für die Müggelspree ist die Erarbeitung eines Regionalen Bewirtschaftungskonzeptes in Vorbereitung, das die Belange der EU-WRRL, der FFH-Richtlinie und der Hochwasserrisikomanagementplanung mit einer standortgerechten Nutzung der Spree und ihrer Aue soweit wie möglich in Übereinstimmung bringen soll. Die geplanten Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer hydraulischen Wirkungen in Bezug auf die Grund- und Oberflächenwasserstände geprüft und nur im Einvernehmen mit Flächeneigentümern und -nutzern umgesetzt.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>4. Eine Umsetzung darf erst erfolgen wenn eine nachteilige Wirkung auf Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit, Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls fordert der Stellungnehmer geeignete Maßnahmen zur Verhinderung mit sofortiger Umsetzung.</p> <p>5. Der Stellungnehmer fordert die Überwachung, um negative Entwicklung für den Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen auszuschließen.</p> <p>6. Alle Vorgänge und Daten sollen jederzeit öffentlich zugänglich sein, um eine effektive Kontrolle durch vor allem betroffene Bürger sicher zu stellen.</p> <p>7. Im Schadensfall sollen die genehmigenden Behörde und Auftraggeber zweifelsfrei nachweisen, dass entstandene Schäden nicht auf die Maßnahmen der FFH und GEK oder sonstiger Renaturierungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Anderenfalls soll die Übernahme von Kosten für entstandene Schäden durch die betreffende/n Behörde/n abgesichert sein.</p>			
GS-0148-UM-0076-0318-0001	Der Stellungnehmer teilt mit, dass keine fachliche Stellungnahme erfolgen wird.	Ihr Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0149-UM-0077-0320-0001	Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass auf Grund des außerordentlich umfangreichen und überwiegend sehr fachlich geprägten Materials allein eine kursorische Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen konnte. Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme sowie erstellten Umweltberichte (FGG Elbe und FGE Oder) werden keine Hinweise, Anregungen, Einwände oder Bedenken geäußert.	Ihr Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0159-UM-0079-0378-0001	<p>Die Einschätzung, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung in den FGE Elbe und Rhein potenziell negative Auswirkungen haben können, wird bezüglich der Forstwirtschaft nicht geteilt. Da in der Forstwirtschaft keine Düngemittel eingesetzt werden und eine flächige Schädlingsbekämpfung nur in seltenen, begründeten Ausnahmefällen erfolgt, würde die Forstwirtschaft nicht unter Beschränkungen zur Reduktion der Nährstoff- und Schadstoffimmissionen leiden. Lediglich einzelne Maßnahmen wie z.B. Nutzungsextensivierung im Gewässerumfeld oder Renaturierungsmaßnahmen konnten Auswirkungen auf die Forstwirtschaft haben.</p>	<p>Durch die Berücksichtigung des Aspektes „Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung“ soll die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für Land- und Forstwirtschaft (gemäß Begriffsbestimmungen nach § 2 BBodSchG) ebenso - wie die weiteren Funktionen des Bodens berücksichtigt werden.</p> <p>Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials sowie guten chemischen Zustands können unterschiedliche Auswirkungen auf die Land- u. Forstwirtschaft haben. Bei der Bewertung der Maßnahmen(gruppen) wurde bspw. auch berücksichtigt, dass durch den Bau von Kläranlagen oder Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhaltung von Misch- und Niederschlagswasser Flächen beansprucht werden, die für die Land- u. Forstwirtschaft dann nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. einer Nutzungsextensivierung oder umfassenden Renaturierung unterliegen. Aspekte wie dieser stehen einer uneingeschränkt positiven Bewertung der Maßnahmen(gruppen) oft entgegen.</p> <p>Bei der Bewertung des Zielbeitrags wird zudem eine „worst-case-Betrachtung“ zu Grunde gelegt. Dies ist erforderlich, da bereits in den relevanten Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, aber besonders in den gebildeten MGn, unterschiedliche (Einzel-) Maßnahmen bzw. verschiedene Ausprägungen von Maßnahmen zusammengefasst wurden. Durch das Aufzeigen potenziell negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird ein Hinweis für konkretere Untersuchungen am konkreten Standort einer Maßnahmenplanung auf der Ebene des Zulassungsverfahrens gegeben.</p> <p>Die entsprechende Herleitung der Bewertungen der Maßnahmengruppen kann der Ursachen -Wirkungs-Matrix im Anhang II entnommen werden.</p>		FGG Elbe
GS-0160-UM-0080-0380-0001	<p>Für eine wirksame Beteiligung der betroffenen Behörden, Gemeinden, Aufgabenträger, Landnutzer und der Öffentlichkeit wäre es aus unserer Sicht erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen gebietsbezogen zusammenfassen. Das heißt, die Pläne und Programme müssten für die Landkreise und Gemeinden gebietsbezogen aufgearbeitet werden, um damit zu ermöglichen, die im jeweiligen Gebiet vorgesehenen</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand zu finden. Für die Beteiligung wäre auch näher zu bezeichnen, um welche Anlagen es sich z.B. handelt, wenn in der Maßnahmentabelle Gewässerschutz In einer Planungseinheit die Optimierung der Betriebsweise einer kommunalen Kläranlage vorgesehen ist, bzw. in welchen konkreten Gewässerabschnitten die Anlage von Gewässerschutzstreifen vorgesehen ist usw.	Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.	
<p>GS-0165-UM-0081-0382-0001</p> <p>GS-0166-UM-0082-0384-0001</p> <p>GS-0167-UM-0083-0386-0001</p> <p>GS-0168-UM-0084-0388-0001</p> <p>GS-0169-UM-0085-0390-0001</p> <p>GS-0170-UM-0086-0392-0001</p> <p>GS-0171-UM-0087-0394-0001</p> <p>GS-0172-UM-0088-0396-0001</p> <p>GS-0173-UM-0089-0398-0001</p> <p>GS-0174-UM-0090-0400-0001</p> <p>GS-0175-UM-0091-0402-0001</p>	<p>Im Rahmen der Anhörung sind umfangreiche und oftmals Flurstücks-spezifische Stellungnahmen zum Gewässerentwicklungskonzept Plane Buckau eingegangen. Zur Vollständigkeit und zum transparenten Informationsfluss werden alle Stellungnahmen im Rahmen der WRRL-Anhörung offiziell registriert, wenngleich sich nicht jede dieser im Wortlaut auf dieses Verfahren bezieht.</p> <p>Die Einwände in den Stellungnahmen beziehen sich vorrangig auf befürchtete zu hohe Wasserstände und resultierende Folgen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Gebäuden - Ertragseinbußen oder nicht mehr nutzbare Landwirtschaftsflächen - nicht mehr nutzbare Freizeit- und Gewerbeflächen - generell Konflikte mit dem Hochwasserschutz - den Verlust der historisch gewachsenen Kulturlandschaft - Beeinträchtigungen oder Verluste vorhandener Biotope und Lebensräume einschließlich des Arteninventars. <p>Stellungnehmer im Kontext "GEK Plane Buckau" erhielten entsprechend des Detaillierungsgrades ihres Schreibens eine gesonderte ortskonkrete Nachricht.</p>	<p>Grundsätzlich ist zu erläutern, dass der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm keine unmittelbare Wirkung auf Rechte und Nutzungen auf Privatpersonen entfaltet. Diese Instrumente sind behördenverbindlich und beinhalten vorrangig Angebotskulisen für WRRL-Maßnahmen, die z. B. mit Finanzierungsinstrumenten hinterlegt sind.</p> <p>Die Maßnahmenmeldung im Rahmen des Maßnahmenprogramms an die EU leitet sich aus dem Handlungsbedarf ab, der aus der Zustandsbewertung der Gewässer hervorgeht sowie aus den ermittelten Belastungen (Belastungen sind z.B. fehlende ökologische Durchgängigkeit, Nährstoffeinträge aus Punktquellen etc.). Oftmals wird diese Bedarfskulisse auf eine Kulisse prioritärer Maßnahmen reduziert, die im zweiten WRRL-Bewirtschaftungszyklus vorrangig umgesetzt werden sollen. Die Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind als konzeptionelle Voruntersuchungen zur regionalen Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu verstehen. Sie sollen in erster Linie alle notwendigen Maßnahmen beinhalten, die für ein Erreichen der WRRL-Ziele aus hydromorphologischer und hydrologischer Sicht sowie im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung erforderlich sind. GEK sind wasserwirtschaftliche Fachpläne und durchlaufen kein förmliches Beteiligungsverfahren, jedoch eine umfangreiche informelle Beteiligung. Sie sind rechtlich unverbindlich und stellen eine Angebotsplanung dar, mit welchen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen die Zielerreichung im Sinne der WRRL erreicht werden kann. Dabei werden Nutzungskonflikte und die Kosteneffizienz von Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Öffentlichkeitsveranstaltungen sowie Veranstaltungen zur Diskussion mit Trägern öffentlicher Belange (TÖB) bieten eine Plattform zum ersten Informations- und</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0176-UM-0092-0404-0001 GS-0177-UM-0093-0406-0001 GS-0178-UM-0094-0408-0001 GS-0179-UM-0095-0410-0001 GS-0180-UM-0096-0412-0001 GS-0181-UM-0097-0414-0001 GS-0182-UM-0098-0416-0001 GS-0183-UM-0099-0418-0001 GS-0184-UM-0100-0420-0001 GS-0185-UM-0101-0422-0001 GS-0186-UM-0102-0424-0001 GS-0187-UM-0103-0426-0001 GS-0188-UM-0104-0428-0001 GS-0189-UM-0105-0430-		<p>Meinungsaustausch.</p> <p>Aus den GEK abgeleitete konkrete Maßnahmenplanungen erfolgen erst nach umfassender Prüfung ihrer Wirkungen für die Zielerreichung in Abhängigkeit ihrer Umsetzbarkeit auch unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort. Zeitlich und nach Prioritäten gestaffelt, werden dann die rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durchgeführt, bei denen Betroffene beteiligt werden.</p> <p>Die gezielte Ansprache und Beteiligung von Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern findet bei der Erstellung von Planungsunterlagen und im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsprozesses statt.</p> <p>Somit hat auch das GEK keine unmittelbare Wirkung auf Rechte und das Eigentum Dritter.</p> <p>Im thematisierten Gebiet sind Durchgängigkeitsmaßnahmen an der Plane vorgesehen. Beginnend an der Mündung sollen diese flussaufwärts erfolgen, es sei denn, bestimmte Maßnahmen sollen auf Wunsch des WBV, der Gemeinde oder der Flächeneigentümer vorgezogen werden. In diesen Fällen kann ein WBV oder eine Gemeinde einen Antrag beim MLUL stellen. Vorrangig werden auch Maßnahmen durchgeführt, bei denen sich Synergien mit dem Hochwasserschutz oder Natura 2000 ergeben oder die Akzeptanz besonders hoch ist. Ausnahmen können sich ergeben, wenn aufgrund z.B. der Baufähigkeit eines Bauwerks eine Maßnahme vorgezogen werden muss.</p> <p>Vor einer Umsetzung werden ausnahmslos alle Maßnahmen, die Veränderungen am Gewässer oder angrenzenden Flächen bewirken können, im Rahmen erforderlicher Genehmigungsverfahren genau geplant und geprüft. Dabei wird eine Beteiligung aller Betroffenen durchgeführt. Hier hat jeder Betroffene die Möglichkeit, seine Einwände einzubringen und ggf. den Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p>Bestehende Rechte werden dabei gewahrt. Maßnahmen, denen die Eigentümer oder Nutzer der betroffenen Flächen nicht zustimmen, können erst nach einer einvernehmlichen Regelung umgesetzt werden.</p> <p>Eingegangene Stellungnahmen wurden inhaltlich geprüft, sind jedoch im Einzelnen kein Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Entsprechend des Detaillierungsgrades Ihrer Stellungnahme erhalten diese</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0001 GS-0190-UM-0106-0432-0001 GS-0191-UM-0107-0434-0001 GS-0192-UM-0108-0436-0001 GS-0193-UM-0109-0438-0001 GS-0194-UM-0110-0440-0001 GS-0195-UM-0111-0442-0001 GS-0213-UM-0112-0444-0001 GS-0214-UM-0113-0446-0001 GS-0215-UM-0114-0448-0001 GS-0216-UM-0115-0450-0001 GS-0217-UM-0116-0452-0001 GS-0218-UM-0117-0454-0001 GS-0219-UM-0118-0456-0001 GS-0220-UM-		Stellungnehmer eine gesonderte Nachricht.		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0119-0458-0001 GS-0221-UM-0120-0460-0001 GS-0222-UM-0121-0462-0001 GS-0223-UM-0122-0464-0001 GS-0224-UM-0123-0466-0001 GS-0225-UM-0124-0468-0001 GS-0226-UM-0125-0470-0001 GS-0227-UM-0126-0472-0001 GS-0228-UM-0127-0474-0001 GS-0229-UM-0128-0476-0001 GS-0230-UM-0129-0478-0001 GS-0231-UM-0130-0480-0001 GS-0232-UM-0131-0482-0001 GS-0233-UM-0132-0484-0001				



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0234-UM-0133-0486-0001				
GS-0235-UM-0134-0488-0001				
GS-0236-UM-0135-0490-0001				
GS-0237-UM-0136-0492-0001				
GS-0238-UM-0137-0494-0001				
GS-0239-UM-0138-0496-0001				
GS-0240-UM-0139-0498-0001				
GS-0241-UM-0140-0500-0001				
GS-0242-UM-0141-0502-0001				
GS-0243-UM-0142-0504-0001				
GS-0244-UM-0143-0506-0001				
GS-0245-UM-0144-0508-0001				
GS-0246-UM-0145-0510-0001				
GS-0247-UM-0146-0512-				



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0001 GS-0248-UM-0147-0514-0001 GS-0249-UM-0148-0516-0001 GS-0250-UM-0149-0518-0001 GS-0251-UM-0150-0520-0001 GS-0252-UM-0151-0522-0001 GS-0253-UM-0152-0524-0001 GS-0254-UM-0153-0526-0001 GS-0255-UM-0154-0528-0001 GS-0256-UM-0155-0530-0001 GS-0277-UM-0159-0544-0001 GS-0278-UM-0160-0546-0001 GS-0288-UM-0162-0553-0001				



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0269-UM-0156-0532-0001	<p>Die an den einzelnen Gewässern vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Trotz umfangreicher Erfahrung (viele Vorhaben in den vergangenen 15 Jahren seit In-Kraft-Treten der WRRL) ist den einzelnen Maßnahmen durch die für die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung zuständigen Fachbehörde noch nicht einmal eine grobe Kostenschätzung beigelegt, um den Kommunen als Ausbauverpflichtete oder den Stellungnehmer als Unterhaltungspflichtige gegenüber wenigstens etwas Klarheit zu den kommenden finanziellen Verpflichtungen zu geben.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>	FGG Elbe
GS-0269-UM-0156-0532-0002	<p>Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist zu hören. Bei den Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, sind die betroffenen Grundstückseigentümer vor Maßnahmenbeginn zu hören und das Einverständnis einzuholen, um spätere Klageverfahren zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme unterhalb der Ausbauschwelle (Gewässerentwicklungsmaßnahmen) liegt.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer regelt § 41 WHG.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0269-UM-0156-0532-0003	<p>Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde anzufertigen und dem Stellungnehmer vorzulegen. Kommt es zu einer Verschlechterung der Bodennutzung und in deren Folge auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Ertragseinbußen, muss der Vorhabensträger mit Schadenersatzforderungen rechnen — dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren sind Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer zu führen.</p>		FGG Elbe
GS-0270-UM-0157-0536-0001	<p>Maßnahmenbeschreibung — Möglichkeit der Betroffenheitsfeststellung Aus unserer Sicht ist es für Flächeneigentümer und Flächennutzer sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich, zu den vorgesehenen Maßnahmen konkret Stellung zu nehmen. Einem fachkundigen Flächeneigentümer ist es unzumutbar aus den vorliegenden Unterlagen herauszufinden, welche Maßnahmen an dem Gewässer vorgesehen sind, welches Vorflut für sein Grundstück ist. Eine Betroffenheit des konkreten Grundstückes ist gar nicht feststellbar, da die Stationierung der jeweiligen Maßnahmen nicht mit Flurstücksbezeichnungen hinterlegt ist (z.B. im Kartenmaterial). Die Maßnahmen in den Maßnahmenbeschreibungen sind sehr allgemein gehalten. Auch der aufgeführte, mit einer Nummer versehene Maßnahme-Typ beinhaltet nur allgemeine Angaben. Nur bei Kenntnis der Erläuterungen / Beschreibungen aus dem „LAWA-Maßnahmenkatalog“ könnte ein Betroffener eine gewisse Einschätzung vornehmen. Über die Folgen der vorgesehenen Maßnahmen und die ungefähren Kosten findet der Eigentümer/Nutzer ebenfalls keine Hinweise. Wir bezweifeln, dass die bekannt gemachten Unterlagen dem Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 14 WRRL entsprechen.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0270-UM-0157-0536-0002	<p>Grundsätzlich sprechen wir uns gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus. Es ist zu hinterfragen, inwieweit vor Aufstellung der Maßnahmenpläne die eigentumsseitige Verfügbarkeit betroffener Flächen geprüft wurde (Eingriffe ins Eigentum). Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten (auch bei Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle), sind zunächst Alternativen zu prüfen. Sollten Flächeninanspruchnahmen bzw. Flächenbeeinträchtigungen Dritter unumgänglich sein, sind betroffene Grundstückseigentümer zu hören und es sind entsprechende Austauschflächen zur Verfügung zu stellen. Bei Einverständnis mit Maßnahmen, sind entsprechende vertragliche Regelungen (auch zum Ausgleich bzw. zu Entschädigungszahlungen) vor Beginn von Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer regelt § 41 WHG.</p>		FGG Elbe
GS-0270-UM-0157-0536-0003	<p>Die in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen benachbarter Flächen führen (Eingriffe ins Eigentum). Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Vorflutverhältnisse (Beeinträchtigung von Grundstücken) führen, lassen sich nicht mit der Notwendigkeit der WRRL-Umsetzung begründen. Die WRRL will gerade nicht die unbedingte Zielerreichung ohne Rücksicht auf menschliche Tätigkeiten und Umsetzungskosten (siehe dazu Nr. 16 und 31 der Erwägungsgründe der WRRL). Kommt es durch Maßnahmen zu Beeinträchtigungen der Vorflut, Verschlechterungen der Bodennutzbarkeit und zu Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Vorhabenträger unbürokratisch Schadenersatz zu leisten — dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen — und die Vorflut ist wieder herzustellen.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren sind Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer zu führen.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0270-UM-0157-0536-0004	Für Maßnahmen, die zu langfristigen Einschränkungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führen und über die gute fachliche Praxis hinausgehen, haben Ausgleichszahlungen zu erfolgen. Dies darf nicht von irgendwelchen zeitlich befristeten Förderprogrammen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen) abhängig gemacht werden.	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.		FGG Elbe
GS-0271-UM-0158-0541-0001	Die zur Verfügung gestellten Unterlagen erklärten sich nicht selbst, so dass es für einen fachkundigen Flächeneigentümer nicht unproblematisch möglich war zu erkennen, welche Maßnahme an dem Gewässer, welches Vorflut für sein Grundstück ist, zukünftig vorgesehen ist. Auch über Folgen vorgesehener Maßnahme für sein Grundstück oder seine Nutzung sowie die ungefähren Kosten findet man keine Auskunft.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.	FGG Elbe
GS-0271-UM-0158-0541-0002	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie Gewässerentwicklungsmaßnahmen oder -ausbaumaßnahmen sind, dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Dränausläufe regelmäßig immer noch über Mittelwasser in die Vorflut münden können. Es wird daher vorgeschlagen, für jede vorgesehene Maßnahme im Vorfeld der Umsetzung einen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme und unter Berücksichtigung der dann noch zulässigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, bitten wir immer um eine Anhörung und regelmäßige Beteiligung betroffener	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Grundstückseigentümer — unabhängig vom Status der Maßnahme (Ausbau oder Unterhaltung). Viele Maßnahmen werden nicht ohne Eigentumseingriffe abgeschlossen werden können. Aus diesem Grund bitten wir darum, rechtzeitig ausreichende Mittel für Entschädigungsleistungen oder Schadenersatzleistungen aufgrund einer Verschlechterung der Bodennutzung / Ertragseinbußen einzuplanen. Die Prüfung der Flächenverfügbarkeit von Austauschflächen zur Vermeidung von Entschädigungsleistungen erscheint sinnvoll.	ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer regelt § 41 WHG. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren sind Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer zu führen.		
GS-0284-UM-0161-0548-0001	DETH_562_15+30 Obere Loquitz und Seitenbäche Sonstiges / Bemerkungen: Stellungnahme gilt nur für die im LK Kronach liegenden Gewässerabschnitte Ergänzende Maßnahmen: Oberflächenwasserkörper Als Maßnahmen werden vorgeschlagen, die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht ausreichend. 1. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Maßnahmen fehlen, ebenso die Verortung. Gemäß dem aktuellen Steckbrief ist der ökologische Zustand nur mäßig, deshalb sind umfangreiche Maßnahmen notwendig. 2. Umsetzungsdefizite: Die Umsetzung dieser Maßnahmen war bereits im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum unzureichend und zu schleppend. Die Umsetzung muss daher künftig schneller und verbindlicher erfolgen. 3. Wir halten die Erreichung der Umweltziele und die Vermeidung einer Verschlechterung nur dann für möglich, wenn folgende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm ergänzt werden: Maßnahme Nr. 24, 72, 73.1 – 73.2, 74.6, 75.2, 88	DETH_562_15+30 Obere Loquitz und Seitenbäche Zu 1., 2. und 3.: In der Maßnahmenplanung wird der gesamte Wasserkörper betrachtet. Die Maßnahmenplanung schließt nicht aus, dass es in Teilbereichen des Wasserkörpers zu keiner Umsetzung von Maßnahmen kommt. Letztlich wird im Rahmen des Umsetzungskonzeptes entschieden, an welchen Stellen des Wasserkörpers Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Verortung der Maßnahmen ist jedoch nicht Inhalt des vorliegenden Maßnahmenprogramms. Für den betroffenen Wasserkörper, der grenzüberschreitend ist, wurden vom Freistaat Thüringen Maßnahmen geplant. Auf das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wird hingewiesen. Nach aktuellem Stand sind für den bayerischen Anteil des betroffenen Wasserkörpers keine Maßnahmen vorgesehen. Zwar sind einzelne Maßnahmen, die vom Bund Naturschutz vorgeschlagen werden, grundsätzlich denkbar, jedoch aufgrund der engen und steilen Täler kaum oder nur örtlich begrenzt umsetzbar. Sollten die von thüringischer Seite geplanten und umzusetzenden Maßnahmen nicht ausreichen, um den guten Zustand zu erreichen, werden für den bayerischen Anteil des Wasserkörpers ergänzende Maßnahmen zu prüfen sein.		Bayern
GS-0289-UM-0163-0555-0001	Zur Erfüllung dieser Ansprüche ist es erforderlich, die bisher noch unzureichend in die Praxis umgesetzten Vorgaben des Landeswassergesetzes zu einer WRRL-konformen Gewässerunterhaltung in einer entsprechenden Verordnung in Anlehnung an das DWA-Merkblatt 610 zu konkretisieren.	Das Treffen von Regelungen im Sinne des § 42 Abs. 1 WHG (behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung) durch Verordnung obliegt der Wasserbehörde. Diese hat die Erforderlichkeit im Einzelfall zu prüfen.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0289-UM-0163-0555-0002	Um die Umsetzung dieser konkretisierten Vorgaben sicherzustellen, sind diese außerdem auch in die Unterhaltungsordnungen der Landkreise und in die Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände aufzunehmen.	Das Treffen von Regelungen im Sinne des § 42 Abs. 1 WHG (behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung) durch Verordnung obliegt der Wasserbehörde. Diese hat die Erforderlichkeit im Einzelfall zu prüfen. Sofern eine solche Anordnung getroffen wurde, sind bestehende Unterhaltungsordnungen und Unterhaltungsrahmenpläne anzupassen.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-UM-0163-0555-0003	Zur Umsetzung ist außerdem die Einführung einer verbindlichen Weiterbildung der in der Gewässerunterhaltung tätigen Personen zur naturnahen Gewässerunterhaltung einschließlich Qualifikationsnachweis erforderlich.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Intensivierung von Weiterbildungsmaßnahmen wird geprüft.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-UM-0163-0555-0004	Die konkrete Umsetzung an den Gewässern erfordert aus unserer Sicht die Erstellung gewässertypspezifischer Unterhaltungspläne für die einzelnen Gewässer in Zusammenarbeit von Unterhaltungsträger, UNB, UWB, Nutzergruppen und Umweltverbänden.	Die Erstellung von Unterhaltungsplänen ist Aufgabe der Unterhaltungspflichtigen. Ggf. kann eine Sensibilisierung in Bezug auf eine gewässertypspezifische Unterhaltung durch Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-UM-0163-0555-0005	WRRL-konforme Anpassung des Landesentwicklungsplans und des Hochwasserschutzkonzeptes Sachsen-Anhalt (2014-2020)	Bei der Aufstellung und Überarbeitung des Landesentwicklungsplans werden die Belange der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-UM-0163-0555-0006	Verbindliche und umfassende Umsetzung der WRRL-Vorgaben in der behördlichen Genehmigungspraxis	Die WRRL-Vorgaben werden in den behördlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Maßnahmenprogramm ist nach der Veröffentlichung behördenverbindlich.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-UM-0163-0555-0007	Systematische Überprüfung aller bestehenden und zu genehmigenden Wasserrechte auf Konformität mit WRRL, allgemeine Rechtsangleichung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen, zum Teil werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen wasserwirtschaftlichen Handelns (z. B. Gewährleistung schadloser Abfluss) gegen die Ziele der WRRL „ausgespielt“; hier besteht Handlungsbedarf	Zu bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen: Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig sowie aus besonderem Anlass. Zu künftigen wasserrechtlichen Genehmigungen: Die WRRL-Vorgaben werden in den behördlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0289-UM-0163-0555-0008	Eine sachliche und räumliche Konkretisierung – sowie vor allem eine höhere Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen – ist in besonderem Maße zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge erforderlich, insbesondere aus der Landwirtschaft als der Hauptquelle dieser Belastungen.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.	FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0009	Notwendig sind verbindliche rechtliche Vorgaben zur Reduktion von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Für die Landwirtschaft bedeutet dies eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben an die Reduktionserfordernisse zum Erreichen der WRRL-Umweltziele.	Die Reduzierung der Belastungen aus diffusen Quellen wird durch die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen unterstützt, im Bereich der gesetzlichen Vorgaben sind dies z.B. das Pflanzenschutzgesetz in Umsetzung der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie und die Düngeverordnung in Umsetzung der Nitratrichtlinie (vgl. auch Kap. 4.1 des Maßnahmenprogramms). Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar. Die FGG Elbe weist z.B. in einem Positionspapier, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0289-UM-0163-0555-0010	Alternativ zur gesetzlichen Verankerung ist eine verbindliche Aufnahme der WRRL-Vorgaben in die Förderbedingungen der EU-Agrarsubventionen möglich. Die entsprechenden Vorgaben sind vielmehr als verbindliche Voraussetzung schon in die Förderbedingungen sonstiger Agrarsubventionen aufzunehmen, insbesondere für sämtliche flächenbezogenen Subventionen.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. in der Landwirtschaft und im Naturschutz.		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0011	Es ist dem Stellungnehmer bewusst, dass die Vergabebedingungen für die EU-Agrarsubventionen nicht in das Ermessen der FGG Elbe fallen. Dennoch halten wir es für erforderlich, dass im BWP auch solche Maßnahmen benannt werden, die zwar über die eigenen Handlungsspielräume der FGG Elbe hinausgehen, aber für das Erreichen der Umweltziele notwendig sind.	Der Bewirtschaftungsplan gibt in Kapitel 7 eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms. Die ausführliche Darstellung der Maßnahmenplanung erfolgt im Maßnahmenprogramm wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Durch die Länder sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die Maßnahmen unterteilen sich in grundlegende, sich überwiegend aus den geltenden Gesetzen ergebende Maßnahmen und darüber hinaus erforderliche ergänzende Maßnahmen (vgl. Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms).		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0012	Sowohl im Interesse der ökologischen Gewässerentwicklung als auch zur Umsetzung der WRRL-Vorgaben zur Kosteneffizienz der Maßnahmen muss aus Sicht des Stellungnehmers der absolute Schwerpunkt bei der Maßnahmenauswahl auf das Zulassen und die Unterstützung der natürlichen eigendynamischen Gewässerentwicklung ausgerichtet werden.	Die Unterstützung der natürlichen eigendynamischen Gewässerentwicklung ist ein wichtiger Teilaspekt der Maßnahmenplanung. Insgesamt beziehen sich mehr als die Hälfte aller Maßnahmen auf die Reduzierung der Belastungen durch Abflussregulierungen und hydromorphologische Änderungen (vgl. Kapitel 7.3 des Bewirtschaftungsplans und Kapitel 4.7 des Maßnahmenprogramms). Dazu zählen insbesondere auch Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung.		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0013	Zur Umsetzung dieses Schwerpunktes ist daher eine übergreifende Strategie zur Sicherung geeigneter Flächen für die Gewässerentwicklung notwendig.	Die Sicherung geeigneter Flächen ist ein Mosaikbaustein zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und erfolgt unter Berücksichtigung landesspezifischer Randbedingungen.		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0014	Neben technisch aufwendigen und kostenintensiven wasserbaulichen Maßnahmen sollten die knappen Finanzmittel vorrangig für den Flächenerwerb in den Gewässerentwicklungskorridoren eingesetzt werden.	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) sind im Maßnahmenprogramm enthalten. Für die Umsetzbarkeit ist in erster Linie die Akzeptanz der Maßnahmen entscheidend.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0289-UM-0163-0555-0015	<p>Einen wesentlichen Maßnahme-Schwerpunkt sollte die Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung bilden.</p> <p>Die Stellungnehmer fordern unter Berücksichtigung des Regelwerkes DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung - Pflege und Entwicklung von Fließgewässern“ (Juni 2010) für alle Gewässer die jeweilige gewässertypspezifische Unterhaltung,</p> <ul style="list-style-type: none">- die dem Verschlechterungsverbot der WRRL gerecht wird,- die die jeweiligen lokalen Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen i. S. FFH-Richtlinie im Gewässer und Gewässerumfeld nicht beeinträchtigt,- die die Habitatstrukturen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten nicht schädigt, sondern befördert,- die den vermeidbaren Eintrag von Nährstoffen und Schwebstoffen in die Gewässer unterbindet,- die sich am fachlich begründeten unmittelbar notwendigen Unterhaltungsminimum orientiert und so extensiv wie möglich ausfällt.	<p>Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.</p> <p>In § 39 des WHG ist in Hinblick auf die Gewässerunterhaltung die grundsätzliche Ausrichtung an den Zielen der WRRL vorgegeben. Weitere Regelungen finden sich z.T. in den Wassergesetzen und den Unterhaltungsrichtlinien der Länder.</p>		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0016	<p>Keine Beschränkung auf Maßnahmen direkt im und am Gewässer; Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Fluss und Aue; Anpassung der Landnutzung in den Fluss- und Bachauen.</p>	<p>Die Maßnahmenplanungen der Länder enthalten in Würdigung der Bedeutung der Auen für die Umsetzung der WRRL eine Vielzahl von hydromorphologischen Maßnahmen. Dazu gehören Maßnahmen wie Deichrückverlegungen oder Anschluss von Altarmen. Weitere Erläuterungen zur Bedeutung von Uferbereichen und Auen werden im Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur gegeben.</p>		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0017	<p>Gesetzliche Ausweisung von Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite außerorts und so weit möglich 5 m Breite innerorts an allen Fließgewässern bis zum Jahr 2021. In den Gewässerrandstreifen ist die (acker-) bauliche Nutzung, Düngung und Pestizidanwendung zu unterlassen.</p>	<p>Die Mindestanforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG (§ 38) festgeschrieben. Weitergehende Regelungen zu Abstands- und Bewirtschaftungsauflagen können die Länder in den Landeswassergesetzen erlassen.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0289-UM-0163-0555-0018	Extensivierung der Landnutzung in potenziellen Überschwemmungsflächen bis HQ10 (Bewirtschaftung ohne Landumbruch), insbesondere in Schutzgebieten, im ländlichen Raum und entlang NWB.	Die Extensivierung von Flächennutzungen in Auengebieten ist im LAWA-Maßnahmenprogramm als Maßnahme in Maßnahmentyp 74 enthalten (Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten) und wird auch in Anspruch genommen.		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0019	Stärkere Berücksichtigung von Maßnahmen zur Reduktion der Landentwässerung/Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Konzentration auf Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten.	Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z.B. der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts. Die Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten zählt zur Umsetzung von grundlegenden Maßnahmen und ist im Maßnahmenprogramm (Kap. 4.1: ii, x) näher erläutert.		FGG Elbe
GS-0289-UM-0163-0555-0020	Konsequenz muss sein, dass im BWP-Entwurf und im MP-Entwurf die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden.	Einzelheiten zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm wie auch eine konkrete Maßnahmenplanung einschließlich Deichrückverlegungen (Maßnahmentyp 314) finden sich im Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe. Die möglichen Synergien der Maßnahmenplanungen nach WRRL und HWRM-RL sind in Kapitel 7.4 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Die geplanten Deichrückverlegungen nach dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm wurden durch das BMUB grafisch aufbereitet und sind im Internet abrufbar unter http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaesser/hochwasser/nationaler-hochwasserschutz/region-elbe/ .		FGG Elbe
S0002_EF01	Die Bekanntmachung "Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave"(Seite 766 ff.) ist an sich fehlerhaft, da die Auslegungsfrist nicht eingehalten wurde. Schließlich ist ein Teil der Auslegungsfrist schon vorbei, bevor die Bekanntmachung die Adressaten überhaupt erreichen kann. Aus diesem Grund allein bedarf es der Wiederholung des Verfahrens.	Die Unterlagen wurden nach den gesetzlichen Anforderungen fristgemäß und vollständig veröffentlicht.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0002_EF02	Außerdem ist es mit den eingeleiteten Flurneuerungsverfahren nicht in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung widerspricht auch dem TransPuG - die Veröffentlichung ist ziemlich wirr und vor allem weder aus sich heraus verständlich, sondern so geschrieben, dass man die Eingriffsintensität und Rechtsfolgen nicht erkennen kann - was evt. so beabsichtigt ist. Die übliche Veröffentlichung per Internet wird nicht gewährt, um die Rechte der Ersteller von Einwendungen zu verkürzen.	Der örtliche Bezug der Einzelforderung kann nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen sind wasserkörperscharf im Internet veröffentlicht worden.		Mecklenburg-Vorpommern
S0002_EF03	Das Vorhaben beeinträchtigt meinen Forstbetrieb und meine Privatflächen in der Nachbarschaft und tangiert daher meine Rechte.	Es kann örtlicher Bezug hergestellt werden. Weiterhin ersetzt die Auslegung des Maßnahmenprogramms nach WRRL kein reguläres Genehmigungsverfahren im Sinne einer Planfeststellung / -genehmigung. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0002_EF04	Vorsorglich wird um Angabe des Grundstückseigentümers gebeten und um Übersendung der wichtigsten Anlagen.	Es kann kein örtlicher Bezug hergestellt werden. Der Inhalt der Einzelforderung ist nicht nachvollziehbar.		Mecklenburg-Vorpommern
S0004_EF01	Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender im Rahmen der weiteren Planung konkreter Maßnahmen entsprechend beteiligt wird.	Dem kann zugestimmt werden. Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten, bei denen eine TÖB-Beteiligung erfolgt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0004_EF02	Das ABA nimmt zur folgenden Maßnahme Stellung: ID: 1463, MEE0 1950 M 10, Grüssower Bach Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für die Autobahnentwässerung A 19 (bislang ungeklärter Eintrag des Oberflächenabflusses). Grundsätzlich sind dem Autobahnamt Güstrow keine Auffälligkeiten in diesem Bereich bekannt. Die A 19 steht seit vielen Jahren unter Verkehr und hat hier keine wesentlichen baulichen Veränderungen erfahren. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsanlage regelgerecht errichtet wurde. Nach RAS-EW bedeutet dies, dass entsprechende bewachsene Bodenzonen auf den Böschungen und Gräben mit entsprechender Durchlässigkeit von 10-3 m/s bis 10-5 m/s eingebaut wurden, welche eine entsprechende Filterwirkung für das versickernde Oberflächenwasser entwickeln. Oberböden mit einem pH-Wert~6 sind geeignet, im Oberflächenwasser	Die vorhandene Gütemessstelle im Grüssower Bach zeigt im üblichen Standardmessprogramm keine Belastungen. Die vermutete Belastung beruht auf Aussagen eines ansässigen Landwirtes, der im Unterwasser der Autobahn eine Rindertränke hat und anscheinend Auffälligkeiten bei den Tieren beobachtet hat. Es wird angestrebt, eine Chemiemessstelle in den Bach zu legen um eventuelle chemische Verunreinigungen durch die Straßenentwässerung zu untersuchen. Die Forderung nach einem Regenrückhaltebecken oder weitergehenden Reinigungsmaßnahmen wird bis zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse zurückgestellt.	Verschieben der Maßnahme in 2027	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	enthaltene Schwermetalle zu binden "biologische Reinigungsfunktion". Darüber hinausgehende Forderungen sind hinreichend zu begründen.			
S0005_EF01	Die Stellungnahme nimmt Bezug zu FFH-Managementplänen.	Die Stellungnahme hat keine Relevanz für die Bewertung nach WRRL.		Mecklenburg-Vorpommern
S0008_EF01	Sämtliche von mir [zwischen 2008 und 2009] geäußerten Bedenken, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind nach wie vor nicht beantwortet worden, noch ist es ersichtlich ob diese überhaupt eine behördliche Beachtung fanden.	Das StALU hat auf die Bedenken und Anregungen reagiert. Neben Vorortterminen wurde letztmalig am 30.06.2010 mit Postausgang am 02.07.2010 eine umfangreiche Stellungnahme auf das Schreiben von Herrn von Loë vom 29.01.2009 gegeben, in dem alle Bedenken und vorgebrachten Kritiken ausgeräumt werden konnten. Seit dem gab es keinen Kontakt mehr und der Vorgang schien damit erledigt. Angesprochene Verbesserungsvorschläge wurden nicht aufgenommen, wenn sie keinen Beitrag zur Zielerreichung leisten bzw. aufgrund der von ihnen ausgehenden Einflüsse aus gewässerökologischer Sicht sogar kontraproduktiv sind. Eine geforderte zusätzliche Gewässerquerung wurde mit Maßnahme OPEE-2900_M11 aufgenommen. Für konstruktive Fragen bezüglich der damaligen Stellungnahme und darüber hinaus zum jetzigen 2. Bewirtschaftungszeitraum steht das Amt aber nach wie vor jederzeit zur Verfügung.		Mecklenburg-Vorpommern
S0008_EF04	Gemäß 1:1 Umsetzung der EUWRRL in M-V -vergl. verschiedene veröffentlichte Rahmenpapiere und Erlasse des Umweltministeriums M-V sind ausschließlich Programm- und Baselinemaßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungspläne zu erfassen und keine hinausgehende Einzelmaßnahmen deren gesicherte Finanzierung nicht ersichtlich ist. In der vorgelegten Entwurfsmaßnahmen bezogen auf die vorgenannten Wasserkörper ist nicht erkennbar, wie eine Finanzierung der Umsetzung erfolgen soll.	Es ist abzusehen ist, dass allein mit der Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen (Art. 11 Abs. 3 WRRL) die Umweltziele nicht für alle Wasserkörper erreicht werden können. Daher sind ergänzende Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4 WRRL praktisch zwingend erforderlich, um die Umweltziele zu erreichen. Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen.</p>		
S0008_EF05	<p>Ein Gewässerausbau wie er nach der vorliegenden Entwurfsplanung des LUNG angedacht ist, dient der ökologischen Gewässerverbesserung landesweit. Folglich ist die Kostenträgerschaft auch landesweit umzusetzen und nicht einzig auf Gewässeranlieger. Dem Wortlaut der EUWRRL entsprechende Verursacherprinzipien als Finanzierungsgrundsatz für die Allgemeinheit hervor zu stellen, fehlt es hier.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von Gewässeranliegern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben. Sollte das Verursacherprinzip stringent zur Anwendung kommen, wäre in erster Linie zu prüfen, welchem Zweck vor allem die hydromorphologischen Veränderungen der einzelnen Wasserkörper dienen, die zur Zielverfehlung führen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0008_EF06	<p>Darüber hinaus fehlt es für M-V, hier analog dem Gleichheitsgrundsatz der Anerkennung von Ausgleichsfinanzierungen im Zuge von Bewirtschaftungerschwernissen bei FFH-/SPA-RL, dem zur Folge bei der Umsetzung der WRRL zu folgen. Positive Wasserdienstleistungen (Filterungen) durch angrenzende Waldnutzungen, werden nicht ansatzweise berücksichtigt.</p>	<p>Der Einwand ist unverständlich. Pauschale Ausgleichszahlungen für anliegende Flächennutzer sind nicht vorgesehen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum und Nutzungerschwernis werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0008_EF07	<p>In der Entwurfsplanung vorgesehene Maßnahmeplanungen bezogen auf die Morphologie der Wasserkörper wird verschiedentlich auf Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none">- Rückbau intakter Uferbefestigungen- Zulassen von Böschungsabbrüchen- Abflachung der Ufer- Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung- Verbesserungen von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor- Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung Bezug genommen. Ein diesbezüglicher Nutzungsanspruch und folgende Restriktionen für die angrenzend unmittelbar betroffen Forstwirtschaft wird nicht erwähnt. Die genannten Maßnahmen würden eine Sohlenerhebung der Gewässer zur Folge haben, Rückstau verursachen, die Abflussgeschwindigkeit verringern und somit den ordnungsgemäßen Wasserabfluß beeinträchtigen. Eine signifikante Beeinträchtigung des ohnehin geschwächten Gesundheitszustandes benachbarter Bäume wäre die Folge.	<p>Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten. In diesen Planungsphasen erfolgt u.a. die Konkretisierung der Maßnahmen und eine Abschätzung der Auswirkungen. Maßnahmen, die nach diesen Abschätzungen in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum und Nutzungerschwernis werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel, so dass auch diese Vorgaben in die Betrachtungen einzubeziehen sind. Für eine Zielerreichung ist letztendlich die weitestgehende Beseitigung bestehender Strukturdefizite durch z.B. obenstehende Maßnahmen unumgänglich. Umfang und Ausmaß des fachlich notwendigen und praktisch möglichen wird in den weiteren Planungsphasen untersucht.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0008_EF08	<p>Im Bereich der Wasserkörper OPEE-2900, OPEE-2800 und HVHV-1400 sind diese Maßnahmen zudem überflüssig, da gemäß Monitoring der chemische Zustand als sehr gut und der ökologische Zustand als gut beurteilt wird.</p>	<p>Keiner der 3 Wasserkörper erreicht insbesondere aufgrund der biologischen Bewertung den Zielzustand Gutes ökol. Potential bzw. Guter ökol. Zustand: HVHV-1400 - unbefriedigendes ökol. Potential OPEE-2800 - schlechtes ökol. Potential OPEE-2900 - unbefriedigender ökol. Zustand Gleichzeitig sind noch Defizite vorhanden, die als Ursache für die nicht gute Bewertung überprüft und ausgeräumt werden müssen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0016_EF01	<p>Ich bitte, dass angesprochene Umsetzungsprojekt in das Maßnahmenprogramm nach WRRL (derzeit in der Anhörungsphase) aufzunehmen, um damit die Voraussetzungen für die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans unter Nutzung von Fördermitteln zu schaffen. Das Vorhaben wird</p>	<p>Die Stellungnahme ist begründet, die beschriebenen Defizite sind vorhanden. Folgende Maßnahmen werden aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: SCHA-2000_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs-</p>	<p>Folgende Maßnahmen werden aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: SCHA-2000_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs-</p>	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommerns (Abt. 2 und 4) in der fachlichen Ausrichtung begrüßt.	und -pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.) SCHA-2100_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und -pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.)	und -pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.) SCHA-2100_M_02 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und -pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche des Schwarzstorchs.)	
S0023_EF01	Wasser- und Bodenverbände können auch im Auftrag der Gemeinden die Durchführung von Ausbaumaßnahmen für die Gemeinde auf deren Kosten zur Umsetzung von Maßnahmen der EG-WRRL vornehmen. Damit werden die Gemeinden benachteiligt, die an einem ausbaupflichtigen Gewässer liegen. Gemeinden ohne Lage an einem ausbaupflichtigen Gewässer beteiligen sich damit nicht an den Kosten. Hiermit sind die Gemeinden unseres Amtes nicht einverstanden. Die entstehenden Ausbaukosten sind nicht von der jeweiligen Anliegergemeinde zu vertreten. Sie müssten damit zu 100 % durch Zuschüsse des Landes, des Bundes und der EU abgedeckt werden. Soweit eine Bezuschussung nur teilweise oder gar nicht zustande kommt, müssten diese Maßnahmen durch die Gesamtheit der Gemeinden im Wasser und Bodenverband getragen werden. Die Belastung einzelner Gemeinden halten wir für unzulässig, da von den Ausbauten auch diejenigen Gemeinden "profitieren", die nicht selbst Anlieger an diesem Gewässer sind.	Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Ein Ausgleich für Gemeinden, bei denen es erscheint, dass sie benachteiligt seien, ist nicht vorgesehen. Eine 100% - Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme in MV nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0023_EF04	Der vorgesehene Fördersatz "bis zu 90 % (brutto) für investive WRRL-Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung" reicht angesichts der Finanzlage der Städte und Gemeinden nicht aus. Durch Aufstockung dieser Mittel seitens des Landes auf 100 % muss die Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt werden. Zahlreiche Gemeinden stehen unter einem Haushaltssicherungskonzept, so dass die Aufbringung des Eigenanteils angesichts der zum Teil sehr hohen Aufwendungen auch von nur 10 % die Gemeinden finanziell überfordert.	Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0023_EF05	Die im Maßnahmenkatalog 2014 eingestellten Karten sind völlig unübersichtlich, weil die Gemeindegrenzen nicht mit eingetragen wurden. Die Karten sind insoweit nachzuarbeiten.	Die Gemeindegrenzen sind in den vom LUNG MV bereitgestellten Datenportal enthalten.		Mecklenburg-Vorpommern
S0023_EF06	Die Vorbringung weiterer Einwendungen aufgrund konkreter Maßnahmen bleibt vorbehalten.	Betroffene Gemeinden, Flächeneigentümer etc. werden, soweit sie nicht bereits in die Maßnahmenplanungen einbezogen waren, rechtzeitig beteiligt. Der Bewirtschaftungsplan ersetzt nicht die vorgeschriebenen Zulassungsverfahren von Einzelvorhaben.		Mecklenburg-Vorpommern
S0023_EF07	Die vorgesehenen Maßnahmen an Gewässern dienen insbesondere dem Umweltschutz und der Reinhaltung des Trinkwassers. Beides ist nicht Aufgabe der Gemeinden, sondern staatliche Aufgabe, die dem Land M-V obliegt. Nach dem Kohärenzgrundsatz dürfen die Kosten - auch wenn es Eigenanteile sind - nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden. Dies ist durch eine 100%ige Bezuschussung zu sichern.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben.		Mecklenburg-Vorpommern
S0024_EF01	Umstufung des Wasserkörpers von natürlich auf künstlich	Es handelt sich um einen natürlichen Gewässerverlauf; eine Umstufung wird nicht vorgenommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0024_EF02	Priorität muss die Wiederherstellung wachsender Moore sowie die Reduzierung der Entwässerungswirkung auf das Grundwasser und Oberflächengewässer, sowie Stoffeinträge in die Oberflächengewässer haben. Dies ist besonders mit Blick auf die Maßnahmennummer HVHV-5300_M04, HVHV-5300_M06 und teilweise HVHV-5300_M07 zu betrachten. In den stark beeinträchtigten und degradierten Mooren ist die Strukturverbesserung durch Neutrassierung des Entwässerungsgrabens weder sinnvoll noch möglich. Durch die Neutrassierung des tief eingeschnittenen Entwässerungsgrabens kann auch in Verbindung mit einer Sohlanhebung keine umfangreichere Reduzierung der Entwässerungswirkung erreicht werden, vielmehr wird die Entwässerungswirkung für Zukunft manifestiert. Angestrebt muss die Anhebung des Wasserstandes in den Mooren und Seen werden. Vor dem Hintergrund der starken Degradation und der sich in der Folge eingestellten Reliefveränderungen in den ehemals vor allem als Durchströmungsmooren ausgeprägten	Aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen für eine mögliche Zielerreichung in den Punkten Moor- bzw. Moor- und Fließgewässernaturierung ist eine abschließende Festlegung zu den umzusetzenden Maßnahmen abschließend während der weiteren Planungen zu klären, die Synergien zwischen Moorschutz, Gewässermorphologie und ökologischer Durchgängigkeit beinhalten sollte. Für eine umfassende Revitalisierung des Talraumes, der sowohl den Moorkörper als auch eine oberflächige Abflussrinne beinhaltet, erscheinen Maßnahmen umsetzbar, die o.g. Gewässerzustandsverbesserungen i.S. der Umweltzielerreichung nach WRRL dienen. Die angelegten Maßnahmentypen zur Herstellung der Durchgängigkeit, zur Neutrassierung eines sohlangehobenen Wasserlaufes durch den Moorkörper und zur Wiedervernässung erscheinen hierfür als geeignet.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Torfkörpern ist dies nur über mehr oder weniger ausgeprägte Überstauungen möglich, wie sie bereits zeitweise durch große Biberdämme in einem Teilabschnitt zwischen Comthurey und Neubrück vorhanden sind bzw. waren.</p>			
S0024_EF03	<p>Die in der Maßnahmennummer HVHV-5300_M01 vorgeschlagene Errichtung eines Ottersteges ist jedoch nicht sinnvoll. Der Straßendurchlass ist durch starke Wasserstandsschwankungen gekennzeichnet, so dass ein Ottersteg nur in einer kurzen Periode nutzbar wäre. Die Otterpassierbarkeit der Straßenunterquerung kann dadurch auch nicht verbessert werden, eventuell findet eher eine Verschlechterung statt. Limitierend für die Otterpassage ist bei hohen Wasserständen eher der Rohrquerschnitt. Da vor allem im Zusammenhang mit zeitweise vorhandenen Biberdämmen, das Rohr nahezu gefüllt sein kann. Hierzu sei aber angemerkt, dass an dieser Stelle, trotz einer sehr hohen Frequentierung durch Fischotter bisher keine Totfunde in der Naturparkverwaltung bekannt sind. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Zuge der BVP im Einverständnis mit dem Naturschutz aufgenommen. Eine zwingende Umsetzung aus Sicht der WRRL besteht nicht. Allerdings scheint die Maßnahme gerade aufgrund der hohen Frequentierung durch die Art angebracht. Die Aussage über eine technische Machbarkeit sowie Art und Weise der Ausführung einer Otterpassage sowie hydraulische Nachweise sind Bestandteil weiterer Planungen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0026_EF01	<p>Das Kapitel 5 des RREP MS enthält raumordnerische Grundsätze und Ziele, die auf Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionstüchtigen Naturhaushaltes ausgerichtet sind. Diese beziehen sich auf den Schutz der Lebensräume und Ökosysteme sowie auf den Schutz der Gewässer und Grundwasservorkommen. Die raumordnerische Sicherung erfolgt insbesondere durch die Festlegung von Flächen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege,- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser,- Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung. <p>Damit trägt die Regionalplanung auch den grundlegenden Umweltzielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung.</p>	Zustimmung		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0026_EF02	<p>Weiterhin obliegt der Raumordnung die Vorsorge für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raumes sowie die Abstimmung und Abwägung der unterschiedlichen sektoralen Raumnutzungsansprüche (siehe § 1 Abs. 1 RaG und § 1 Abs. 1 LPIG M-V). Das Abwägungsergebnis zu Gunsten einzelner Raumnutzungen findet im RREP MS seinen Niederschlag u.a. durch die Festlegung von</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung,- Vorranggebieten Gewerbe und Industrie,- Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft,- Tourismusschwerpunkt und -entwicklungsräumen,- Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. <p>Der integrative Ansatz der WRRL darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten.</p>	<p>Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0026_EF03	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl die Bewirtschaftungspläne als auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten dazu geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beizutragen.</p>	<p>Zustimmung</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0032_EF02	<p>In den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten spielt die Gewässerunterhaltung nur eine untergeordnete Rolle. In Mecklenburg-Vorpommern besteht allerdings ein generelles Problem zwischen der Einhaltung des Arten- und Naturschutzes (insbesondere bezüglich des Netzes Natura 2000) und der Gewässerunterhaltung an Fließgewässern 2. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände (WBV). Erfahrungen zeigen, dass die WBV während der intensiven Gewässerunterhaltung regelmäßig gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.</p> <p>Grundsätzlich nimmt mit abnehmender Intensität der Gewässerunterhaltung der ökologische Gewässerzustand zu. Dies wurde in wissenschaftlichen Untersuchungen erwiesen.</p>	<p>Das Land MV ist bestrebt die Maßgaben und Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Gewässerpflege und -entwicklung zu regeln. An Gewässern I. Ordnung wird eine einheitliche Aufstellung von Gewässerpflege- und -entwicklungsplänen (GEPP) aktuell eingeführt. Die Planungen bilden die Grundlage und Veranlassung von Unterhaltungsarbeiten unter Berücksichtigung des BNatschG und mit Orientierung zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL. Die Einführung von GEPP, auch an Gewässern II. Ordnung, wird zukünftig mit der Ausreichung von Fördermitteln (WasserFöRL) vom Land MV unterstützt.</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0055_EF01	Die geplanten Regulierungsmaßnahmen intensiv auf Konsequenzen für die dort brütenden, übersommernden und rastenden Vogelarten prüfen. Im SPA besteht generelles Verschlechterungsverbot.	Die Maßnahme soll insbesondere auf das SPA abzielen und langfristig ausreichende Wasserstände sichern. Bei Umsetzung der Maßnahme sind umfangreiche Analysen zur optimalen Wasserstandshaltung gerade im Einklang mit den naturschutzfachlichen Belangen unumgänglich und Bestandteil weiterer möglicher Planungen. Die Anregung wird berücksichtigt.	Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung MEE0-2500_M01 und _M06 mit den Belangen der SPA.	Mecklenburg-Vorpommern
S0058_EF01	Das Land ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL alleine in der Verantwortung. Die Verbände können selbstverständlich fachkundige Hilfestellung geben. Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, ob nun durch die Gewässerentwicklung oder durch Gewässerausbau, sind vom Land zu 100 % zu tragen. Eine Rechtsgrundlage für eine Kostenumlage - ob nun Gewässerentwicklung oder -ausbau - ist nicht ersichtlich. Werden Fördermittel der EU für die Maßnahmen eingesetzt, so ist für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU eine angemessene Rücklage zu bilden.	Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist mit § 68 (1) Nr. 2 LWaG gesetzlich geregelt. Da viele Maßnahmen der WRRL über der Ausbauschwelle gem. § 67 (1) WHG liegen, ist die Zuständigkeit der Gemeinden klar bestimmt. Die Gemeinden können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. §68 (2) legt fest, dass das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen hat. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel auf bis zu 90-100% ergänzt werden. Eine generelle 100% - Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme in MV nicht zulässig. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Rücklagen für Nachbesserungen können aus Fördermitteln grundsätzlich nicht gebildet werden. Je nach Fallkonstellation kann es sein, dass sich aus dem vermeintlichen Nachbesserungsbedarf ein neues Vorhaben begründet. Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Zu den befürchteten Rückforderungen im Falle von EU-Prüfungen kann festgestellt werden, dass es in der Vergangenheit in M-V		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Vorhabensträger zur Rückerstattung herangezogen wurde, wenn Bewilligungsbehörden und Fachreferat von einer Förderfähigkeit ausgingen und dies im Nachhinein beanstandet wurde (z. B. Planungsphase 9, Baustellenschild). Hier wird es auch künftig Lösungen geben.		
S0058_EF04	Gewässerentwicklungspläne sind durch die Institution anzufertigen, die diese Pläne verlangt. Die in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.	Die Einzelforderung stellt vermutlich auf den Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan ab, der die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BnatSchG ergänzt. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert.		Mecklenburg-Vorpommern
S0058_EF05	Nach Abschluss der Maßnahmen kann die Gewässerunterhaltung gegenüber dem vorherigen Zustand erschwert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger die Erschwerniskosten zu übernehmen hat, wenn die Voraussetzungen in der Verbandssatzung für die Hebung von Erschwerniskosten erfüllt sind.	Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0058_EF06	Wenn die einzelnen, jetzt nur allgemein beschriebenen Maßnahmen konkret belegt sind, kann es weitere, auf den Einzelfall bezogene beachtenswerte Punkte geben, die jetzt noch nicht erkennbar sind. Diese werden zur gegebenen Zeit in die Diskussion eingebracht.	Die Bereitschaft zur Diskussion und zum Einbringen in den weiteren Planungsverlauf wird begrüßt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0065_EF01	Die unsere Flächen unmittelbar tangierenden, im Betreff genannten Maßnahmen sind laut kartographischer Darstellung auf die ökologische Durchgängigkeit ausgerichtet. Diese sehr allgemein gehaltene Maßnahmenbeschreibung lässt keinen konkreten Schluss auf die technische Umsetzung zu. Demzufolge ist nicht auszuschließen, dass sich durch die Herstellung der g. Durchgängigkeit und weiterer Maßnahmen an unmittelbar betreffenden Bestandteilen der Flächenentwässerung des Einzugsgebietes Bewirtschaftungseinschränkungen bzw. betriebswirtschaftliche Einbußen ergeben.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0065_EF02	Widerspruch gegen die Maßnahmen, wenn sie Mehrkosten bzw. Erschwerungskosten in der Gewässerunterhaltung (vor allem im Verbund mit den weiteren Maßnahmen im betreffenden Gewässereinzugsbereich) zur Folge haben, die auf die Nutzer entsprechend umgelegt werden.	Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0065_EF03	Widerspruch gegen die Maßnahmen, wenn sie zum anderen sich Flächeninanspruchnahmen zu Lasten des Einwenders ergeben.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		
S0065_EF04	Widerspruch gegen die Maßnahmen, wenn die Bewirtschaftung erheblich beeinflussende Änderungen der Vorflut eintreten. Ggf. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF01	Die vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die verschiedenen Flussgebietseinheiten enthalten auf dieser Planungsebene relativ allgemeine Formulierungen und Aussagen. Ein konkreter Flächenbezug für die Umsetzung praktischer Maßnahmen ist lediglich über das WRRL-Maßnahmeninformationsportal gegeben. Aber auch hier sind die Maßnahmen in der Regel nur allgemein beschrieben und grob verortet. Nach derzeitigem Planungsstand ist daher keine forstbehördliche Bewertung von Einzelmaßnahmen möglich. Bei zahlreichen geplanten Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass bei der praktischen Umsetzung Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG M-V betroffen sind. Eine konkrete Stellungnahme der Forstbehörde ist daher erst bei Vorlage einer detaillierten Maßnahmenplanung möglich.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wieviel und wo konkret zu welchem Preis) wird unter Abstimmung der Belange der Anlieger, Bewirtschafter und Eigentümer erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF06	EMES 2600 1 M01 Rückbau Düker Durch die Maßnahme sind zwei Moorschutzprojekte - angeplant als Ökokonto-Maßnahme - angrenzend an die Müritz-Elde-Wasserstraße betroffen. Das betroffene WSA Lauenburg hat hierzu bereits Planungen vorliegen, diese jedoch aus Kostengründen derzeit zurückgestellt. Derzeit wird die Realisierbarkeit der Moorschutzmaßnahmen geprüft. Dazu hat bereits eine Kontaktaufnahme mit dem WSA Lauenburg	Die betroffenen Behörden werden bei der Planung und Durchführung konkreter Vorhaben in den dafür vorgesehenen Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird bei der künftigen Planung berücksichtigt.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	stattgefunden.			
S0072_EF07	ROEG 0300 (M01, M02, M80, M81) Forstamt Kaliß: Durch die Maßnahmen könnte eine geförderte Erstaufforstungen von 2,99ha der forstlichen Abteilung 6026 f3 sowie weitere 4,1 ha Mischwald in der Abteilung 6439 beeinträchtigt werden. Vor Realisierung der Maßnahme hat eine Prüfung zu erfolgen, inwieweit Waldflächen von der Maßnahme betroffen sind und ob der Förderzweck durch die Maßnahme gefährdet ist.	Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt. Bisher erfolgte Planungen und Maßnahmen anderer Träger werden in die wasserwirtschaftliche Planung einbezogen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF08	Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist: <ul style="list-style-type: none">• EMES 3100 (M01) Vierscher Graben, Forstamt Kaliß• EMES 2100 (M01) Müritz-Elde Wasserstraße, Forstamt Kaliß• EMEL 0500 (M02) Floßgraben, Forstamt Kaliß• EMEL 0300 (M01, M02) Alte Elde, Forstamt Kaliß• ROEG 0300 (M09, M10, M15, M16, M17, M20, M21, M24, M35, M36, M38, M39, M40, M42, M43, M82) Forstamt Kaliß• ROEG 0900 (M01) Lübtheener Bach und Wasserüberleitung, Forstamt Kaliß• ROEG 0910 (M04, M07) Simmergraben, Forstamt Kaliß• ROEG 0800 (M01) Mallißer Abzugsgraben, Forstamt Kaliß• ROEG 0700 (M05) Grebser Graben, Forstamt Kaliß• ROEG 0600 (M01) Kramser Bek, Forstamt Kaliß• ROEG 0610 (M01) Graben aus dem weißen Moor, Forstamt Kaliß	Bei den konkreten Planungen wird die zuständige Forstbehörde von Beginn an beteiligt und die Waldbetroffenheit geprüft, ggf. werden die erforderlichen Genehmigungen nach dem LWaldG M-V eingeholt. Bisher erfolgte Planungen und Maßnahmen anderer Träger werden in die wasserwirtschaftliche Planung einbezogen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF32	OTOL 2100 Lindebach und OTOL 1300 Nonnenbach Wegen konkreter Waldbetroffenheit sollte das zuständige Forstamt Neustrelitz an der Erarbeitung des GEPP beteiligt werden.	Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>-nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		
S0072_EF39	<p>Ferner wurden durch die örtlich zuständigen Forstämter folgende Maßnahmen benannt, für die eine Waldbetroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• OTOL 0100 (M01) und 0200 Ziemebach (M01, M04), jeweils Forstamt Neustrelitz• OTOL 0600 (M01) Krickower Bach• OTOL 1300 (M02, M08) Nonnenbach• OTOL 1700 (M02) Seerestaurierung Thurower See Forstamt Neustrelitz• OTOL 2100 (M04, M05, M08, M10, M11) Lindebach, Forstamt Neustrelitz• MEE0 3411 (M05) Klocksiner Seenkette/Loppinkanal, Forstamt Noseentiner Heide• MEE0 3900 (M04), Nossentiner Graben, Forstamt Nossentiner Heide• HVHV 4200 (M02) Wiedervernässung Kammerkanal (Forstämter Mirow und Neustrelitz)• HVHV 5300 (M04, M06, M07) Wiedervernässung Godendorfer Mühlenbach (Forstämter Neustrelitz und Lüttenhagen)• HVHV 4500 (M01, M02, MOB, M09) Wasserstandsanehebungen Floßgraben und Großer Fürstenseer See (Forstamt Neustrelitz)• Dosse: Verringerung der Entwässerung durch teilweise Verfüllung• Kronsgraben: Festlegung von Stauzielen für das Einzugsgebiet Obere Eide• Stuer Kanal, Kellerbach, Klostermühlenbach: potenzielle Überstauung von Waldflächen durch Modifikation der Gewässerunterhaltung• Klostermühlbach: Anhebung des Wasserstands sowie Wasserrückhalt	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF41	<p>MEE0-1950 MOB Ersatzneubau Durchlass MEE0-1950_M09 Einstellung Gewässerunterhaltung am Grüssower Bach</p>	<p>Grundsätzlich sollten Moorschutz und WRRL-Maßnahmen gleichgerichtet sein. Im weiteren Projektverlauf sind entsprechende Abstimmungen vorzunehmen. Der</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>MEEO-1950_M06 (Indirekte/Nachbarbetroffenheit) Abriegeln der Torfstiche, Verbesserung Wasserrückhalt Die angeführten drei Maßnahmen betreffen das Moorschutzprojekt "Försterwiese". Das Moorprojekt ist vorabgestimmt zwischen Landesforst MV und LUNG M-V zur Realisierung als FöRiNat-Projekt. Zu allen Projekten sollte eine direkte Abstimmung mit dem StALU Mecklenburgische Seenplatte erfolgen zwecks Abgleich der Zielstellungen und zur Erzielung von Synergien. Maßnahme M08 ist voraussichtlich unschädlich für das Moorprojekt; Maßnahme M09 ist wahrscheinlich durch Realisierung des Moorprojekts der Landesforst M-V vollständig hinfällig und kann gestrichen werden. M06 liegt auf der anderen Seite der BAB 19 und wird das Moorprojekt der Landesforst M-V der ersten Einschätzung zufolge positiv ergänzen.</p>	<p>Planungsstand zum Moorschutzprojekt (Ergebnisvermerk vom 24.06.15) stellt sich wie folgt dar: 1. Große Torfmächtigkeiten bei derzeit niedrigen GW-Ständen machen das Projekt höchst klimaschutzrelevant. Die verfügbare Wassermenge ist voraussichtlich ausreichend für eine effektive Wiedervernässung. 2. Stau müssen kaskadenartig an mehreren Baustellen angelegt werden; ein ausschließlicher Stau im Norden des Projektgebiets würde nicht ausreichen. 3. Forstamt möchte grundsätzlich eine extensive Wiesenutzung beibehalten. Voraussichtlich wird sich der Wasserstand überwiegend so einstellen, dass das möglich ist (Graben mehr als 2 m tief); stellenweise wird es hierfür möglicherweise aber auch zu nass. 4. Eine genaue Vermessung ist entscheidend für die Festlegung der Angriffspunkte. 5. Der Graben ist nicht als Bachlauf naturschutzrelevant (kein geschütztes Biotop). Er wird jedoch im Bestand des Wasser- und Bodenverbandes geführt; die Löschung aus dem Bestand muss beantragt werden. 6. Forsthoheitlich besteht nur eine Anzeige-, jedoch keine Genehmigungspflicht, da keine bestockte Fläche von der Maßnahme betroffen ist. 7. Im Osten der Fläche liegt Fremdeigentum (1 Eigentümer, ca. 2 ha, rote Markierung auf der Karte). Dieser ist gesprächsbereit, auf die Fläche im Tausch zu verzichten.</p>		
S0072_EF42	<p>MEEO 3200 Grabowhöfer Grenzgraben Dieses Gewässer befindet sich teilweise im Wald. Es sind viele Maßnahmen geplant, die forstbehördliche Belange betreffen könnten. Unter anderem sollen Fließquerschnitte umgestaltet und Tümpel angelegt werden sowie Uferbereiche umgestaltet und Initialpflanzungen vorgenommen werden. Die Forstbehörde ist bei der Ausführungsplanung frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenwirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!		
S0072_EF43	<p>MEE0 3100 M04 Stadtgraben / Graben des Tiefwareensees</p> <p>Es soll ein Wasserrückhalt zur Wiedervernässung des Falkenhäger Bruchs eingerichtet werden. Beim Falkenhäger Bruch handelt es sich um ein ca. 70 Hektar großes Waldgebiet. Daher ist auch hier die Forstbehörde frühzeitig bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF44	<p>HVHV 5500 - M02, M03 und M21, Godendorfer Mühlbach, Höhe Bergfeld/Pracher Busch (Einbau von Sforelemenfen, Wasserstandsanehebung, Unterlassen Grundräumung, Mahd nach Bedarf bis zur Einstellung, Wasserstandsanehebung und Herstellung eines Gewässerentwicklungsraumes):</p> <p>Alle Maßnahmen zielen auf eine Wasserstandserhöhung ab und haben Auswirkungen auf Waldflächen nach der Definition des § 2 LWaldG M-V (Nichtholzbodenfläche sowie angrenzende Holzbodenflächen). Bei einer Realisierung sind Forstbehörde (Forstamt Lüttenhagen) und Flächeneigentümer frühzeitig zu beteiligen. Die voraussichtliche, maximal mögliche Wasserstandshöhe muss zuvor geklärt sein. Auch müssen die Folgen für den unmittelbar angrenzenden Wald sowie Ausgleichsmaßnahmen (wo und in welcher Form) bei auftretendem Waldverlust aufgezeigt werden.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0072_EF45	<p>HVHV 5500 - M12, M14, M15 und M16, oberhalb OT Neubrück, Höhe Lange Wiese, Forstamt Lüttenhagen, Revier Neubrück (Neutrassierung mit Gleitsohlenanhebung für Erhöhung Wasserstand, Unterstützung der eigendynamischen Laufentwicklung zur Erhöhung des Wasserstandes, Prüfung ökologischer Durchgängigkeit der Sohlrinnen, Wiedervernässung zwecks Moorrenaturierung mit Herstellung eines Gewässerentwicklungsraumes). Dieser Bereich des Godendorfer Mühlbaches ist bereits durch diverse Staumaßnahmen über Sohlgleiten/Schwellen bearbeitet worden. Schäden am Wald sind bisher nicht erkennbar. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine weitere Erhöhung des Wasserstandes (insbesondere durch M16) mindestens 22 ha angrenzenden Wirtschaftswald sowie landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen beeinträchtigt werden. Gegen die Maßnahmen gibt es Vorbehalte des zuständigen Forstamtes Lüttenhagen. Vor einer Realisierung sind die Maßnahmen mit dem Forstamt abzustimmen.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen!</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF46	<p>HVHV-5300_M03 Godendorfer Mühlbach unterhalb OT Neubrück, Forstamt Lüttenhagen, Revier Neubrück (Schadlose Überflutung durch Biberdamm, Nutzungsextensivierung bis hin zur Aufgabe, Gestaltung des Gewässerumfeldes). Hier befinden sich geförderte Erstaufforstungen. Vor Realisierung der Maßnahme hat eine Prüfung zu erfolgen, inwieweit Waldflächen von der Maßnahme betroffen sind und ob der Förderzweck durch die Maßnahme gefährdet ist.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0072_EF47	<p>HVHV 5300 - M04, M06, M07 Godendorfer Mühlbach, oberhalb des Godendorfer Sees bis Kreisstraße K14 Wokuhl- Oabelow; Forstamt Lüttenhagen, Revier Oabelow (Sohlanhebung und Neutrassierung verbunden mit Wasserstandsanhhebung, Laufentwicklung durch angepasste Unterhaltung, Wiedervernässung eines gesamten Talraumes mit Moorrenaturierung): Für diesen Abschnitt des Godendorfer Mühlbaches gibt es bereits Voruntersuchungen zur Machbarkeit, veranlasst durch das StALU Neubrandenburg. Es stehen drei Varianten zur Diskussion. Auch hier kann Wald in einem Umfang von mindestens 20 - 30 ha sowie genutztes Grünland betroffen sein. Die Forstbehörde sowie die betroffenen Waldbesitzer sind vor Maßnahmenbeginn frühzeitig einzubeziehen. Mögliche Auswirkungen auf Waldflächen bzw. Waldfunktionen sind zu untersuchen, zu erläutern und darzustellen. Wird eine Beeinträchtigung der Waldflächen prognostiziert, sind ebenso die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu erörtern. Im Vorfeld ist die Genehmigung der Forstbehörde einzuholen. Mit dem Waldeigentümer sind etwaige Entschädigungsansprüche zu klären. Seitens des Forstamtes Lüttenhagen werden die Maßnahmen sehr kritisch gesehen, da in der Vergangenheit mehrere ähnliche Projekte in der Region zu erheblichen Waldverlusten geführt haben. Dabei hat sich gezeigt, dass i.d.R. deutlich mehr Waldflächen abgestorben sind als zuvor in den Planungen prognostiziert. Seitens der Forstbehörde wird daher ein Monitoring hinsichtlich der Waldverluste sowie eine Bereitstellung geeigneter Kompensationsflächen im angemessenen Flächenumfang gefordert.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0072_EF48	<p>HVHV 4400 Floßgraben und HVHV 2600 (M03) Havel Wegen Waldbetroffenheit sollte das örtlich zuständige Forstamt Neustrelitz an der Erarbeitung des GEPP bzw. bei der Ableitung von Maßnahmen beteiligt werden.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!		
S0072_EF49	Brandenbruchgraben: Sollte sich der Wasserhaushalt bei der Sohlanhebung so verändern, dass Waldflächen gefährdet sind, ist dies dem Forstamt Wredenhagen unverzüglich mitzuteilen.	Die Maßnahme ist irrtümlich noch dem 2. Bewirtschaftungszeitraum zugeordnet worden und wird aus dem Maßnahmenprogramm bis 2021 gelöscht. Der Wasserkörper ist insgesamt als künstlich eingestuft. Investive Maßnahmen sind bis 2021 nicht vorgesehen.	Verschieben der Maßnahme nach 2027	Mecklenburg-Vorpommern
S0088_EF01	Trotz umfangreicher Erfahrung (viele Vorhaben in den vergangenen 15 Jahren seit In-Kraft-Treten der WRRL) ist den einzelnen Maßnahmen durch die für die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung zuständigen Fachbehörde noch nicht einmal eine grobe Kostenschätzung beigefügt, um den Kommunen als Ausbauverpflichtete oder den WBV als Unterhaltungspflichtige gegenüber wenigstens etwas Klarheit zu den kommenden finanziellen Verpflichtungen zu geben. Diese Kostenschätzung hätte aber auch einmal offengelegt, welcher Gesamtverpflichtung sich das Land aussetzt.	Angaben zu Maßnahmenkosten werden nicht von der EU gefordert. Die Maßnahmenplanung bezieht sich im Wesentlichen auf die Erreichung der Umweltziele – sie ist somit eine veranschlagende Planung mit Fokus auf fachliche Inhalte. Kostenkalkulationen erfolgen i.d.R. im Rahmen der folgenden Einzelprojektplanung. Zwischen den verschiedenen Maßnahmenvarianten können große Kostenunterschiede auftreten. Die Erstellung einer Gesamtkostenschätzung vor Planung der konkreten Einzelmaßnahme ist deshalb nicht zielführend.		Mecklenburg-Vorpommern
S0088_EF02	Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist zu hören. Bei den Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, sind die betroffenen Grundstückseigentümer vor Maßnahmenbeginn zu hören und das Einverständnis einzuholen, um spätere Klageverfahren zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme unterhalb der Ausbauschwelle (Gewässerentwicklungsmaßnahmen) liegt.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Diese können – soweit erforderlich – im Rahmen der jährlichen Gewässerschau erläutert werden. Zeitpunkt und Umfang der		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0088_EF03	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde anzufertigen und dem WBV vorzulegen. Kommt es zu einer Verschlechterung der Bodennutzung und in deren Folge auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Ertragseinbußen, muss der Vorhabensträger mit Schadenersatzforderungen rechnen - dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen.	<p>Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer sind unter § 41 WHG geregelt.</p> <p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0088_EF04	Eine Vielzahl von Gewässern unseres Landes wurde vor Jahrzehnten aus den verschiedensten Gründen ausgebaut. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt. Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte behalten entsprechend der Regelung des Art. 19 Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen die "alten" Projektvorgaben verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Sofern der betreffende Gewässerabschnitt auf Grundlage eines früheren Planfeststellungsbeschlusses oder einer gleichwertigen Entscheidung nach DDR-Recht ausgebaut war, wird dieser Beschluss / diese Entscheidung durch einen neuen / eine neue ersetzt. Sind Maßnahmen der Gewässerentwicklung unterhalb der Ausbauschwelle nicht mit den Zielen einer älteren Ausbauentscheidung vereinbar, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen untersagen oder eine Ausbauentscheidung aufheben. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende gesetzliche Belange überwiegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigt.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0088_EF05	<p>Gewässerentwicklungspläne sind durch die Institution anzufertigen, die diese Pläne verlangt. Die in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.</p>	<p>Die Einzelforderung stellt auf die Erstellung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen ab (GEPP), die die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BNatSchG ergänzen. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen (gemäß § 63 Nr. 2 LWAG die durch Gesetz gegründeten Unterhaltungsverbände) als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Hierbei ist auch der Veranlassungsgrund für jede Maßnahme, die oft einen Eingriff darstellt und darüber hinaus Kosten verursacht, darzustellen. Grundlage für die Planungen sind u.a. die jährlichen Gewässerschauen. Die Aufstellung eines GEPP wird mit bis zu 90 % gefördert.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0088_EF06	<p>Nach Abschluss der Maßnahmen kann die Gewässerunterhaltung gegenüber dem vorherigen Zustand erschwert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger die Erschwerniskosten zu übernehmen hat, wenn die Voraussetzungen in der Verbandssatzung für die Hebung von Erschwerniskosten erfüllt sind.</p>	<p>Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0088_EF07	Wenn die einzelnen, jetzt nur allgemein beschriebenen Maßnahmen konkret belegt sind, kann es weitere, auf den Einzelfall bezogene beachtenswerte Punkte geben, die jetzt noch nicht erkennbar sind. Diese werden zur gegebenen Zeit in die Diskussion eingebracht.	Die Bereitschaft zur Diskussion und zum Einbringen in den weiteren Planungsverlauf wird begrüßt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0106_EF01	Stichworte in den Maßnahmekatalogen für die einzelnen Gewässer "Wasserkörpersteckbriefen" sind da z.B.: - Anpassung, Einstellung der Gewässerunterhaltung - Wasseraufstau - Aufgabe der Drainage - Sohl- u. Wasserspiegelanhebung - Rückbau intakter Uferbefestigung usw. Da das letztendliche Ausmaß der Veränderungen im örtlichen Naturhaushalt und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen oder ggf. komplette Nutzungsausfälle für uns nicht abschließend ersichtlich bzw. einschätzbar sind, stehen die in unserem Eigentum befindlichen Waldflächen mit den angrenzenden Äckern und Wiesen für die Maßnahmendurchführung grundsätzlich nicht zur Verfügung.	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer / Nutzer der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden durch Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		Mecklenburg-Vorpommern
S0106_EF02	Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass, wenn es durch entsprechende wasserbauliche Maßnahmen in Nachbarflächen zu Schäden bzw. Nutzungsverzichten in unseren Wäldern kommt, wir uns vorbehalten, im Einzelfall, rechtliche Schritte zur Erlangung von Schadensersatz geltend zu machen,	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch die Verhandlung über eine Zustimmung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0118_EF01	<p>Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Abwägung der unterschiedlichen sektoralen Raumnutzungsansprüche obliegt der Raumordnung die Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes. Die im Maßnahmenkatalog benannten Maßnahmen sind grundsätzlich dazu geeignet, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze, wie sie im Kapitel 5 des RREP WM formuliert sind, beizutragen. Dazu zählen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,- Erhalt der Lebensräume.- Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags,- Freihaltung der Uferbereiche vor Bebauung,- Schutz und sparsame Verwendung der Grundwasservorkommen,- Aufbau eines Biotopverbundsystems und Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer,- Schadensvermeidung und -minimierung und Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowie- Erhalt natürlicher Überflutungs- und Überschwemmungsgebiete und Sicherung von Retentionsflächen. <p>Die Regionalplanung trägt den grundlegenden Zielen der WRRL insbesondere durch die raumordnerische Sicherung und Freihaltung von Flächen in Form von</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege,- Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung und- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser Rechnung.	<p>Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL, wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung MV gewährleistet.</p>		<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0118_EF03	Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wird gebeten, die genehmigten Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für die FGE Warnow/Peene, Eibe und Schlei/Trave zu übersenden.	Kenntnisnahme		Mecklenburg-Vorpommern
S0121_EF02	Allgemeine/technische Probleme bei der Öffentlichkeitsbeteiligung - Transparenz Nach unserem Kenntnisstand waren während Auslegungszeitraumes unterschiedliche Versionen der veröffentlichten Dokumente im Internet einsehbar (abhängig von der Wahl des Zugangsweges). Zu einzelnen Maßnahmen hat es nach unserer Information im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Unterlagen sogar noch Änderungen gegeben. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch unter dem Gesichtspunkt zu hinterfragen, dass gerade in den ländlichen Regionen eine Breitbandversorgung nicht flächendeckend vorhanden ist und es für Landwirte/Bürger sehr schwierig ist, das umfangreiche Material einzusehen.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der Veröffentlichung wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten in MV aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.		Mecklenburg-Vorpommern
S0121_EF05	Maßnahmenfinanzierung Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die Finanzierung erforderlicher Gewässerentwicklungs- oder -ausbaumaßnahmen ist deshalb ausschließlich durch das Land zu tragen. Unsere Fragen: Gibt es zu den in den einzelnen Plänen enthaltenen Maßnahmen Kostenanalysen? Wie hoch sind die Gesamtkosten? Sind im Landeshaushalt entsprechende Mittel eingestellt? Werden durch das Land auch entsprechende finanzielle Mittel für notwendige Nachbesserungen vorgehalten?	Die Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erfolgt in der Regel in MV über Förderprogramme mit einem Fördersatz von 90 bis 100%. Diese Mittel werden von der EU, dem Bund und den Ländern bereitgestellt. Die Gesellschaft beteiligt sich somit vollumfänglich an der Finanzierung. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden für die Umsetzung der WRRL keine Sonderabgaben erhoben. Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben.</p> <p>Aussagen zu Maßnahmenkosten enthalten Kap. 5.1.2.2 und 5.1.2.8 des Bewirtschaftungsplans.</p> <p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden.</p> <p>Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.</p>		
S0121_EF06	<p>Kostenumlagen auf Flächeneigentümer bzw. Flächennutzer zur Zielerreichung der WRRL, dürfen nicht erfolgen (z. B. über Beiträge/Umlagen für Wasser- und Bodenverbände). So ist z. B. abzulehnen, dass Projekte/Maßnahmen der WRRL in Bodenordnungsverfahren integriert werden und die Grundstückseigentümer in Form der Teilnehmergeinschaft dann als Vorhabensträger (und Kostenträger) der WRRL-Maßnahme auftreten.</p>	<p>Privatpersonen werden grundsätzlich nicht an der Finanzierung zur Maßnahmenumsetzung herangezogen. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigten, dass z.B. Bodenneuordnungsverfahren sehr gut für Maßnahmenrealisierungen geeignet sind. Die Eigentümergemeinschaften wurden dabei nicht als Kostenträger beansprucht.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0121_EF07	<p>Eine Finanzierung von Maßnahmen aus Beiträgen/Umlagen der Grundstückseigentümer für die Wasser- und Bodenverbände ist ebenso nicht hinnehmbar.</p>	<p>Die Verbandsgesetzgebung lässt nur Maßnahmen zu, die dem Vorteil seiner Mitglieder dient. Der gesamtgesellschaftliche Ansatz zur Umsetzung der WRRL muss dem Gleichheitssatz entsprechen. Somit müssen die Kosten nach diesen Prinzipien aufgeteilt werden.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0121_EF08	<p>Wenn es nach Abschluss von WRRL-Maßnahmen zu Erschwernissen bei der Gewässerunterhaltung im Vergleich zum vorherigen Zustand kommt, dürfen diese Kosten nicht auf Eigentümer oder Flächennutzer umgelegt werden.</p>	<p>Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden.</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0123_EF01	Soweit in Bezug auf den Maßnahmentyp konkrete Maßnahmenbezeichnungen genannt werden, beziehen sich diese auf das Maßnahmeninformationsportal der StÄLU in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: FIS). Bei der in Bezug genommenen Abstimmung MV-WSV am 10.10.2012 handelt es sich um die Beratung zur Maßnahmenreihung für die Umsetzung des Priorisierungskonzepts der WSV im Bereich der WSD Ost in MV i.V.m. der Fortschreibung des Prioritätenkonzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und Rundmäuler in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns im StÄLU Mecklenburgische Seenplatte.	Deklaration Die Abstimmungen zur Maßnahmenreihung der WSV i.V.m. dem Prioritätenkonzept zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in MV fanden am 10.10.2012 zum Bereich MHW und OHW statt. Zur MEW und StWS am 16.04.2012. Die Abstimmung fand Eingang in die Veröffentlichung zum o.g. Priorisierungskonzept MV.		Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF02	In Bezug auf die Wasserkörper DEMV EMES-2100 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV EMES-3000 (Alte Elde), DEMV EMES-2000 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEME-0100 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEME-0200 (Alte Eide in Parchim), DEMV MEME-0300 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEME-0400 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV MEE0-0311 (Müritz-Elde-Wasserstraße), DEMV 2400100 (Plauer See), DEMV 2502400 (Petersdorfer See), DEMV 2500300 (Fleesensee), DEMV 2500102, DEMV 2500103, DEMV 2500104, DEMV 2590000 (jeweils Muritz), DEMV EMES-1200 (Störwasserstraße), DEMV 1700101, DEMV 1700103 (jeweils Schweriner See), DEMV 2200101, DEMV 2200102, DEMV 2200103 (jeweils Ziegelsee), DEMV EMES-0300 (Aubach unterhalb Trebbower See), DEMV HVHV-2500 (Havel), DEMV 2703400 (Großer Priepertsee), DEMV HVHV-2600 (Havel), DEMV HVHV-3000 (Havel), DEMV HVHV-4200 (Kammerkanal), DEMV HVHV-0200 (Muritz-Havel-Wasserstraße), DEMV HVHV-0600 (Mirower Kanal), DEMV HVHV-0700 (Muritz-Havel-Wasserstraße), DEMV 2702900 (Mirower See) wird für den Maßnahmentyp 501 auf Folgendes hingewiesen: Bei der Erstellung der Studien und Konzeptionen ist - insbesondere bei der Ableitung von Maßnahmen - zu beachten, dass es sich bei dem Wasserkörper ganz oder zum Teil um eine Bundeswasserstraße handelt. Eine frühzeitige Einbeziehung der WSV ist daher erforderlich, um mögliche Konflikte mit der Verwaltung der	Bei der Erstellung von Studien und Konzeptionen ist nach Maßnahmentyp 501 wird mit Betroffenen und Beteiligten erörtert, welche Maßnahmen zielführend geeignet sind, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. signifikant zu unterstützen. Dabei spielt, neben der Erstellung einer Fachplanung, die Abschätzung der Maßnahmenwirkung, die Erörterung über den Flächenbedarf zur Maßnahmenumsetzung, die allgemeine Akzeptanz, Nutzungseinschränkungen und die Finanzierung eine vordergründige Rolle.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bundeswasserstraße frühzeitig zu identifizieren und auszuräumen. Dazu gehören auch Auswirkungen auf die Unterhaltung durch die WSV (z.B. erhöhter Unterhaltungsaufwand). Hydromorphologische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird.			
S0123_EF03	Eine frühzeitige Einbeziehung der WSV ist daher erforderlich, um mögliche Konflikte mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße frühzeitig zu identifizieren und auszuräumen. Dazu gehören auch Auswirkungen auf die Unterhaltung durch die WSV (z.B. erhöhter Unterhaltungsaufwand). Hydromorphologische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nur möglich, soweit der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit der WSV abgestimmt wird. Dies betrifft in Bezug auf den Wasserkörper DEMV HVHV-3000 insbesondere den geplanten Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan, da dieser ausweislich der Angaben im FIS auch Aussagen zur Unterhaltung enthalten wird (Maßnahmentyp 70,79).	Der Wasserkörper HVHV-3000 ist hoheitlich getrennt, mit Zuständigkeit der WSV und des Landes MV ab bzw. bis Gr. Labussee. Die Erstellung des geplanten Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans bezieht sich nur auf das Gewässer I. Ordnung des Landes. Bei Aufstellung des III. Bewirtschaftungsplans wird ggf. eine Trennung des Wasserkörpers an der Zuständigkeitsgrenze vorgenommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF04	In Bezug auf den Wasserkörper DEMV HVHV-0200 wird darauf hingewiesen, dass für die Staustufen Strasen und Canow eine konzeptionelle Maßnahme in der Abstimmung MV-WSV am 10.10.2012 verabredet wurde, die jedoch nicht für den 2. BPZ, sondern erst für den 3. BPZ vorgesehen ist. Soweit diese Maßnahme in der angegebenen Anzahl enthalten ist, ist die Anzahl der Maßnahmen entsprechend zu korrigieren (Siehe Tab. 17 Prioritätenkonzept MV 2013).	Die angelegte konzeptionelle Maßnahme wurde auf den Zeitraum bis 2027 verändert und stellt auf die Ermittlung des guten ökologischen Potentials und die Ableitung von erforderlichen Maßnahmen ab.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0123_EF05	Wasserkörper DEMV EMES-2100 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_EMES-2100_M01 Neu Kaliß/Find'shier (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen.	Der Text im Maßnahmenprogramm: Herstellung ökologische Durchgängigkeit im Bereich Neu-Kaliß (Papierfabrik und Findenwirunshier) dazu Nutzung des ca. 2 km langen Umfluters, FAA am Umfluterwehr "Findenwirunshier", Sohlgleite am Spundwandstau im Umfluter, Verbesserung Lockströmung an Einmündung Umfluter in MEW Akzeptanz im Arbeitskreis vorhanden; mittlere Priorität gemäß fachlich-biologischer Einschätzung BfG WSA Lauenburg / StALU WM Im Prio-Konzept wurde vereinbart, dass die Herstellung der ökologische Durchgängigkeit am Querschnitt Neu Kalliß/Heiddorf erst bis 2027 erfolgen soll. Die im Priokonzept enthaltene getrennte Behandlung der beiden Standorte wird aufgelöst - beide Standorte werden gemeinsam zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit betrachtet.	Maßnahme ist aus der Planung bis 2021 heraus zu nehmen und auf 2027 zu setzen	Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF06	Wasserkörper DEMV EMES-3000 (Alte Eide) Maßnahmentyp 69: Die Maßnahme DEMV_EMES-3000_M02 Güritz/Grabow (vgl. FIS) kann zur Übereinstimmung mit dem HD Durchgängigkeit/Fische für den 2. BPZ aufgenommen werden.	Dem Vorschlag der WSV wird gefolgt.	Maßnahme ist zur Umsetzung auf 2021 zu setzen	Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF07	Wasserkörper DEMV EMES-2000 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Maßnahme DEMV_EMES-2000_01 Neustadt/Glewe sollte aus dem 1. BPZ in den 2. BPZ verschoben werden.	Dem Vorschlag der WSV wird gefolgt.	Maßnahme ist zur Umsetzung auf 2021 zu setzen	Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF08	Wasserkörper DEMV MEME-0100 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_MEME-0100_M01 Malchow (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen.	dem Vorschlag der WSV kann gefolgt werden. Im Priokonzept MV ist das Vorhaben für den III. Bewirtschaftungszeitraum angelegt.	Maßnahmenumsetzung auf 2027 setzen	Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF09	Wasserkörper DEMV MEME-0300 (Müritz-Elde-Wasserstraße) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_MEME-0300_M02 Lübz (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen.	Dem Vorschlag der WSV kann gefolgt werden. Im Priokonzept MV ist das Vorhaben für den III. Bewirtschaftungszeitraum angelegt.	Maßnahmenumsetzung auf 2027 setzen	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0123_EF10	Wasserkörper DEMV HVHV-2600 (Havel) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_HVHV-2600_M01 Wesenberg (vgl. FIS) war bzw. ist kein Handlungsziel für den 1. BPZ bzw. 2. BPZ und ist deshalb zu streichen (Siehe HO Durchgängigkeit/Fische).	Dem Vorschlag der WSV kann gefolgt werden. Im Priokzept MV ist das Vorhaben für den III. Bewirtschaftungszeitraum angelegt.	Maßnahmenumsetzung auf 2027 setzen	Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF11	Wasserkörper DEMV HVHV-3000 (Havel) Maßnahmentyp 63: Da sich die lt. FIS geplante Anpassung des Schöpfwerkbetriebes mit den vorliegenden Informationen nicht weiter konkretisieren lässt, ist eine frühzeitige Einbeziehung der WSV erforderlich, um mögliche Konflikte mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße frühzeitig zu identifizieren und auszuräumen. Im Hinblick auf die Belange der WSV sind keine Einwände gegen die Anpassung des Schöpfwerkbetriebes und Verkleinerung der Polderflächen zu erwarten, wenn dauerhaft die entspr. max. Querströmungen eingehalten werden.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf. Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigungen werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF12	Wasserkörper DEMV HVHV-4200 (Kammerkanal) Maßnahmentyp 69: Die Anzahl der Maßnahmen ist zu korrigieren. Die Maßnahme DEMV_HVHV-4200_M01 Voßwinkel (vgl. FIS) ist gemäß der Abstimmung MV-WSV am 10.10.2012 zu streichen (Siehe Tab. 17 Prioritätenkonzept MV 2013).	Der Anmerkung der WSV ist zu folgen. Gemäß Priokzept sind für Voßwinkel keine Maßnahmen vorgesehen.	Maßnahme streichen	Mecklenburg-Vorpommern
S0123_EF13	Wasserkörper DEMV HVHV-4200 (Kammerkanal) Maßnahmentypen 63, 65, 69: Bei den Maßnahmen für die Maßnahmentypen 63, 65 und 93 handelt es lt. FIS um die Wiedervernässung offen gelassener Flächen, Inwieweit diese die Belange der WSV berührt, kann noch nicht abschließend geprüft werden. Eine frühzeitige Einbindung der WSV ist somit erforderlich.	Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (ggf.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Machbarkeitsstudie, Genehmigungsplanung etc.) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigungen werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.		
S0123_EF14	Wasserkörper DEMV HVHV-1100 (Bolter Kanal) Maßnahmentyp 69: Die Maßnahme ist gemäß der Abstimmung MV-WSV am 10.10.2012 zu streichen (Siehe Tab. 17 - Prioritätenkonzept MV 2013).	Der Anmerkung der WSV ist zu folgen - die Maßnahme ist nicht Bestandteil des Priorkonzepts MV.	Maßnahme aus MP streichen	Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF01	Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF02	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0126_EF03	Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF04	Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF05	Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF06	Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.	Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, „Landentwässerung“, „Schutz		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerwasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.		
S0126_EF07	Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.	Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch Sonderabgaben erhoben.		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF01	Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann.	keine konkreten Forderungen zu den Maßnahmen; allg. Forderungen werden in den Planungen ohnehin berücksichtigt		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0143_EF02	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	<p>keine Einwände gegen Herstellung Durchgängigkeit; Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt.</p> <p>Zur Unterhaltung gehört auch die Neupflanzung und Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF03	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>			
S0143_EF04	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschung- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt.</p> <p>Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.</p> <p>Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0143_EF05	Istzustand: Das Gewässer besteht durchgehend aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu.	Zustimmung WBV		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF06	Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschung- und Sohlkräutung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.	Zustimmung WBV		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF07	Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschung- und Sohlkräutung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.	allg. Zustimmung WBV, diese allgemeinen Forderungen werden in den Studien oder Planungen ohnehin immer berücksichtigt		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF08	Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschung- und Sohlkräutung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>sonstigen Zuflüsse gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig. Vor Einbringung der Störellemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störellementen abzusehen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>			
S0143_EF09	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF10	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>			
S0143_EF11	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschung- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig. Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen. Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen.</p>			
S0143_EF12	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen. Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen.</p>	<p>Maßnahmen im 3. BWZ</p>	<p>nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>
S0143_EF13	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.</p>	<p>Maßnahmen überwiegend im 3. BWZ; Maßnahmen MEE0-1400_M15 und _M16 sind auf 2027 zu ändern</p>	<p>Maßnahmen MEE0-1400_M15 und _M16 sind auf 2027 zu ändern</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung getragen werden.</p>			
S0143_EF14	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Der geplanten Entrohrung stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Vor Einbringung der Störelemente ist das Sohlgefälle zu überprüfen. Ist dies zu gering, ist vom Einbau von Störelementen abzusehen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen</p>	<p>allg. Zustimmung des WBV für die Maßnahmen; Forderungen bezüglich Einbau Störkörper sowie Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0143_EF15	<p>Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p> <p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Das Gewässer entwässert vollständig über das Schöpfwerk Wendhof. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig.</p>	Maßnahme Schöpfwerk im 3. BWZ	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF16	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Der geplanten Entrohrung stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden. Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0143_EF17	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	<p>Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt.</p> <p>Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF18	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Der geplanten Entrohrung stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger</p>	<p>Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt.</p> <p>Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>			
S0143_EF19	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkräutung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	<p>Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0143_EF20	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkräutung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Den geplanten Studien bzw. Prüfungen stimmen wir zu. Die Reduzierung des Schöpfwerkbetriebes Troja ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig. Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes Krümmel ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbaulichen Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann.</p>	<p>allg. Zustimmung seitens WBV; konkrete Details bzw. die eigentumsrechtliche Machbarkeit zu Anpassung/Aufgabe von Schöpfwerken wird im Rahmen der Planung mit den Betroffenen ohnehin erörtert</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF21	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht vollständig aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.</p>	<p>keine Forderungen seitens WBV</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF22	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkräutung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller</p>	<p>allg. Zustimmung seitens WBV; Zur Unterhaltung gehört auch die Neupflanzung und Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung getragen werden.</p>			
S0143_EF23	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine manuelle und maschinelle Böschungs- und Sohlkräutungs sowie bei Bedarf eine manuelle und maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.</p>	<p>Maßnahmen teilweise im 3. BWZ; sonst allg. Zustimmung ohne konkrete Forderung</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF24	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkräutungs sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. In der Ortslage Grabowhöfe werden in Einzelabschnitte manuelle Kräutungs- und Grundräumungsarbeiten ausgeführt. Geplante Maßnahmen: Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung</p>	<p>allg. Zustimmung, keine Forderungen zu konkreten Maßnahmen; allg. Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Neupflanzung und Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>			
S0143_EF25	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen</p>	<p>Maßnahmen wie Schöpfwerksstilllegung teilweise im 3. BWZ; sonst allg. Zustimmung; Forderungen bezüglich Anlage/Gestaltung beidseitiger Gehölzstrukturen in Bezug auf die Unterhaltung sowie Nutzungs- und eigentumsrechtliche Belange bei Schöpfwerksmaßnahmen werden im Rahmen der konkreten Planungen in Abstimmung mit dem WBV und Betroffenen ohnehin umgesetzt. Zur Unterhaltung gehört auch die Entwicklung von Ufergehölzen (§ 61 Abs. 2 LaWG MV).</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen. Eine Aufgabe des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet und unter Berücksichtigung der wasserbauliche Anlagen im gesamten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes zulässig.</p>			
S0143_EF26	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschung- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Der Anpassung des Schöpfwerkbetriebes ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer im Schöpfwerkspoldergebiet zulässig.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF27	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschung- und Sohlkrautung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schad lose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tragen werden. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen</p>	Maßnahmen im 3. BWZ		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>			
S0143_EF28	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht größtenteils aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine manuelle und maschinelle Böschungs- und Sohlkräutung sowie bei Bedarf eine manuelle und maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ		Mecklenburg-Vorpommern
S0143_EF29	<p>Istzustand: Das Gewässer wird 1 x jährlich durch eine maschinelle Böschungs- und Sohlkräutung unterhalten. Bei Bedarf wird eine maschinelle Grundräumung durchgeführt. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Den geplanten Grabenverschlüssen stimmen wir nicht zu.</p>	Maßnahmen im 3. BWZ	nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021	Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0143_EF30	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Größtenteils besteht das Gewässer jedoch aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen:</p> <p>Der geplanten Studie stimmen wir zu. Es ist eine Gewässerunterhaltung entsprechend den Erfordernissen der schadlosen Wasserführung durchzuführen. Die Wasserführung ist in dem Maße aufrechtzuerhalten, dass die schadlose Aufnahme aller genutzten Zuläufe wie Drainagen, Abwassereinleiter und sonstigen Zuläufe gewährleistet werden kann. Dem sind die geplanten Stauziele anzupassen. Bei einseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen können die Kosten der Gehölzentwicklung nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung getragen werden. Bei beidseitiger Gehölzinitialpflanzung bzw. Herstellung von Gehölzstrukturen müssen im Gewässer an geeigneten Stellen Durchlässe in ausreichender Breite hergestellt werden, um die Sicherstellung der einseitigen durchgehenden Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, um in einen Zuge die Arbeiten ausführen zu können. Die Kosten der Gehölzentwicklung sind nicht durch die allgemeinen Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung zu tragen.</p>	<p>bis auf Herstellung der ökol. Durchgängigkeit liegen alle Maßnahmen im 3. BWZ; keine Forderungen zu Maßnahmen bis 2021</p>	<p>nicht relevant für die Maßnahmenplanung bis 2021</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>
S0143_EF31	<p>Istzustand: Das Gewässer besteht aus teilweise naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Teilweise besteht das Gewässer aus Abschnitten, in denen 1 x jährlich eine maschinelle Böschungs- und Sohlkrautung sowie bei Bedarf eine maschinelle Grundräumung durchgeführt wird. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.</p>	<p>keine Forderungen</p>		<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0143_EF32	Istzustand: Das Gewässer besteht vollständig aus naturnahen Gewässerabschnitten in denen nur Gewässerunterhaltungen durchgeführt werden, wenn diese durch schadhafte Rückstau erforderlich sind. Geplante Maßnahmen: Der geplanten Studie stimmen wir zu.	keine Forderungen		Mecklenburg-Vorpommern
S0153_EF02	Eine Übereinstimmung der Aussagen zu ein und derselben Maßnahme zwischen der Darstellung auf der Karte und der Darstellung in den einzelnen Erläuterungsberichten war nicht gegeben. Dazu kommt, dass es ab Beginn des Bekanntmachungszeitraums laufende Änderungen an den ausgelegten Unterlagen gegeben hat.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte aufgrund einer Auslegung der analogen Unterlagen im LUNG als auch digital im Internet. Die öffentliche Bekanntmachung hierüber erfolgte am 22.12.2014. Die Inhalte der Veröffentlichung wurden während der Auslegungsphase nicht verändert. Lediglich erfolgten aufgrund von Anregungen von Betroffenen und Beteiligten Optimierungen an der Benutzeroberfläche der Internetanwendung für das Maßnahmenprogramm.		Mecklenburg-Vorpommern
S0153_EF03	Die Gewässerunterhaltungsverbände unseres Landes sind die geeigneten Institutionen, um in der Fläche die wasserwirtschaftlichen Arbeiten durchzuführen und damit die gewässerspezifischen Ziele der WRRL zu erreichen, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel - dies sollte auch die Verwaltungskosten der mit der Maßnahme befassten WBV umfassen - bereitgestellt werden. Die Mitarbeiter der WBV sind fachlich hochspezialisiert und kennen in der jeweiligen Region die betroffenen Akteure und deren Befindlichkeiten.	Deklaration		Mecklenburg-Vorpommern
S0153_EF05	Entsprechend der geltenden Gesetzeslage ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL das Land in der Verantwortung. Wir bitten daher für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU darum, eine angemessene Rücklage zu bilden.	Rücklagen im Zuge von Förderprojekten zu bilden ist förderrechtlich nicht zulässig.		Mecklenburg-Vorpommern
S0153_EF06	Eine Vielzahl von Gewässern unseres Landes wurde vor Jahrzehnten aus den verschiedensten Gründen ausgebaut. Es wurden die damals üblichen wasserbaulichen behördlichen Planungsverfahren durchlaufen und per Rechtsakt festgelegt. Diese, einen ganz bestimmten Gewässerausbauzustand vorschreibenden Verwaltungsakte behalten entsprechend der Regelung des Art. 19 des	Maßnahmen, die zu Eingriffen in Rechte Dritter führen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Eigentümer, Nutzer und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Gewässer und Flächen beteiligt. Dabei sind auch Fragen zum ursprünglichen Zweck des Gewässerausbaus zu klären - ob dieser Zweck aufrecht zu erhalten ist oder ob aktuell geltende		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Einigungsvertrages Gültigkeit und entfalten damit jetzt die gleiche Wirkung wie die Festlegungen, die nach der Wende in Planverfahren nach § 68 WHG getroffen wurden. Anhand dieser behördlichen Rechtsakte wurden entsprechende Projekte erstellt, die zu einem großen Teil in den Verbänden noch vorhanden sind. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob die jetzt geplanten Maßnahmen gegen die "alten" Projektvorgaben verstoßen. Auf die Wirkung von § 39 (3) WHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p>gesetzliche Belange überwiegen, die einen Um- oder Ausbau rechtfertigen.</p>		
S0153_EF07	<p>An einigen Gewässerabschnitten sind Maßnahmen verzeichnet, die allgemein auf Gewässerunterhaltungs- und Pflegepläne (GUPPs) ohne näheren Inhalt verweisen. In diesem Zusammenhang bittet der Stellungnehmer um Berücksichtigung der im gemeinsamen Positionspapier aller Flächennutzerverbände- und -vereinigungen von 2013 genannten Positionen.</p>	<p>Maßnahmen die auf die Notwendigkeit zur Erstellung von Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne verweisen, können sich nicht mit deren Inhalten befassen. Es geht um eine ordnungsgemäße Erfassung von Grundlagen für die Veranlassung einer Unterhaltungstätigkeit, um Nachvollziehbarkeit für die Aufsichtsbehörden sowie die Beitragszahler, die Unterstützung der Umweltzielerreichung nach WRRL und den Artenschutz nach BNatschG. In benannter gemeinsamer Petition "Gewässerunterhaltung, Artenschutz und Umsetzung der WRRL in MV" ist nicht die Rede von "Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen".</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0156_EF01	<p>Bezüglich der o. g. Entwürfe muss in jedem Fall die finanzielle Unterstützung für die Kommunen wie auch für die Wasser- und Bodenverbände für eine künftige Mitarbeit an der Umsetzung der EU-WRRL neu überdacht werden. Bei nicht zu 100 % geförderten Maßnahmen wird die Umsetzung infolge leerer Kassen an der Aufbringung des Eigenanteils scheitern, denn in der Regel handelt es sich dabei bereits um mehrere Zehntausend Euro. Wenn man diese nicht aus Ausgleichsmitteln aufbringen kann, besteht wohl kaum die Möglichkeit, diese Gelder aus ohnehin sehr knappen Haushalten "abzuzwacken". Sollte dies noch gelungen sein, bleibt aber als großes Fragezeichen die Lösung der Kostenfrage für im nach Abschluss der Maßnahmen auftretende Schäden bzw. nicht vorhersehbare Auswirkungen bzw. Auflagen aus in Folgejahren durchgeführte Kontrollen (z. B. falsche Lage von Riegeln in Fischtreppen). Für Kommunen als Maßnahmeträger fatal, für Wasser- und Bodenverbände ??? Einer Beitragserhöhung für solche Kosten wird keine</p>	<p>Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG MV hingewiesen. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Verbandsversammlung zustimmen. Auch z. B. Fischaufstiege bedürfen der Gewässerpflege. Diese ist im Vergleich zur Ausgangssituation am Gewässer oft nur in Handarbeit und nicht mehr maschinell möglich. Dies stellt eigentlich ein Erschwernis dar, für das der Verursacher zur Kostenübernahme heranzuziehen ist. Wer ist in diesem Fall Verursacher - die EU, das Land M-V oder die Kommunen bzw. WBV (je nachdem wer Maßnahmeträger ist)? Genauso verhält es sich mit geplanten Bepflanzungen an Gewässern. Bisher erfolgte Bepflanzungen, beispielsweise in Regie von Naturparks, zeugen teilweise nicht von einer langfristig gedachten Lösung. Beschattung für das Gewässer ist das eine / durch Wurzeln und Laub verstopfte Ein- und Ausläufe angrenzender Gewässer etwas anderes - oft mit Potential für weitreichende Beeinträchtigungen oder Schäden. Wer kommt dann für den Schadenersatz auf? Die Allgemeinheit durch Verbandsbeiträge oder steigende Abgaben an die Kommunen? Das kann nicht der Weg sein, um weiter effektiv an der Umsetzung der WRRL zu arbeiten.</p>	<p>Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z.B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber weitgehend eingestellt werden. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen.</p>		
S0156_EF02	<p>Im Großen und Ganzen gesehen, stellen wir uns weder Bewirtschaftungsplänen noch Maßnahmenprogrammen entgegen, wären aber sehr daran interessiert, wenn Bedenken der Praktiker (WBV) gerade hinsichtlich einer langfristigen Verbesserung im Sinne der WRRL mehr Gehör geschenkt wird, damit es nicht im Umkehrschluss durch die Maßnahmen zu Erschwernissen und erhöhtem Unterhaltungsaufwand kommt. Umsetzung einer WRRL-Maßnahme bedeutet nämlich nicht in jedem Fall: keine Unterhaltung mehr notwendig.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Entstehende Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend voranzusetzen.		
S0156_EF03	Im Übrigen erschließt sich nicht wirklich eine Umsetzung von Maßnahmen, wo gerade die erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung stehen. Wäre nicht ein Ansatz mit kontinuierlichem Fortgang an einem Gewässer oder einer FGE auch in der Außenwirkung der Umsetzung der WRRL viel effektiver als mal hier mal dort eine Bepflanzung, naturnahe Umgestaltung oder der Ersatz eines Wehres o. ä. durch Schwellen, Sohlgleiten oder Fischaufstiege?	Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung i.V.m. dem öffentlichen Beteiligungsverfahren zielt auf einen kontinuierlichen Fortgang zur planmäßigen Umsetzung der WRRL innerhalb der 3 Bewirtschaftungszeiträume ab. Letztlich wird durch die Priorisierung der geplanten Vorhaben im Zuge der Fördermittelvergabe ein planmäßiges und fachlich fundiertes Vorgehen gewährleistet.		Mecklenburg-Vorpommern
S0156_EF04	Zuletzt sei noch erwähnt, dass die Weigerung des Gesetzgebers, das GUVG nach 22 Jahren sehr gut funktionierender Praxis nicht im Text zur Bildung der Grenzen von WBV zu ändern, sondern auf der ursprünglichen Textform zu bestehen, neue Probleme auch hinsichtlich bereits abgeschlossener WRRL-Maßnahmen erzeugt hat. Muss jetzt ein anderer WBV die Gewährleistung für eine Maßnahme tragen, die er nur nach Fertigstellung übernehmen muss"? Wie geht es mit mehrjährigen Maßnahmen weiter, wenn der jetzt betroffene Verband z. B. personell die Maßnahme gar nicht weiterführen kann? Wie werden Finanzierungen und Refinanzierungen für jetzt nicht mehr im eigenen Verbandsgebiet befindliche Maßnahmen geregelt? Der ganze Vorgang "WBV-Grenzen" hat und zieht nach wie vor und auch noch einige Zeit einen solchen Aufwand in den WBV nach sich, dass diese Kraft an anderer Stelle kompensiert werden muss. Und das wird nicht bei der Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltungspflicht, sein.	Deklaration Die Einzelforderung steht nicht in Bezug zu den BP oder MP.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0158_EF01	Ich erwarte, dass bei den geplanten Regulierungsmaßnahmen die Konsequenzen für die dort brütenden, übersommernden und rastenden Vogelarten beachtet werden. In allen SPA besteht ein generelles Verschlechterungsverbot. Dieser besondere Lebensraum muss erhalten oder noch verbessert werden! Bitte berücksichtigen dieses bei den geplanten Maßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. ist eine FFH-Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung zu veranlassen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0161_EF01	Die an den einzelnen Gewässern vorgesehenen Maßnahmen müssen mit den Gemeinden abgestimmt werden, insbesondere dann, wenn finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden zu kommen. Für die einzelnen Maßnahmen ist durch die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung von der zuständigen Fachbehörde eine grobe Kostenschätzung vorzubereiten, um den Gemeinden als Ausbauverpflichtete die Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen zu geben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist hier ebenfalls gefragt, um festzustellen, wie die finanzielle Ausstattung der Gemeinden für diese Maßnahmen aussehen soll. Vor Beginn jeglicher Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme ist diese mit der Gemeinde abzustimmen und die Flächenverfügbarkeit zu prüfen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.		Mecklenburg-Vorpommern
S0161_EF02	Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, ob nun durch die Gewässerentwicklung und dem Gewässerausbau sollte vom Land mit 100 % getragen werden. Eine Rechtsgrundlage ist hierfür zu erarbeiten.	Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände durch die Gemeinden beauftragt. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Das Land prüft gegenwärtig Möglichkeiten, wie der Eigenanteil der Vorhabensträger weiter reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 68 Abs. 1 und 3 LWaG hingewiesen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0161_EF03	Die einzelnen Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu ungewollten Vernässung angrenzender Flächen führen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		Mecklenburg-Vorpommern
S0161_EF04	Ebenso ist es erforderlich die Löschwasserverfügbarkeit für die einzelnen Ortslagen der Gemeinden bei Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen sicher zu stellen, da die Vorfluter je nach örtlicher Gegebenheit für die Löschwasserentnahme wichtig sind.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Auch Einzelfragen Dritter sind bei der Planung zu erörtern und abzuwägen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0169_EF01	Gerade in der Ausführung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sollten mehr Kontrollmechanismen eingeführt werden, sei es im Umgang mit Düngemitteln oder auch der Abstandsbereich der genutzten Flächen zu den Gewässern.	Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sieht Regelungen zur Kontrolle über die Einhaltung der Förderbedingungen vor. Hierzu zählen auch Überprüfungen zu Umweltauflagen. Des Weiteren erfolgen Maßregeln zur Umsetzung und Einhaltung der Düngeverordnung (DV). Die DV ist aufgrund eines Anlastungsverfahrens der EU derzeit in Deutschland in der Novellierung. Die neuen Anforderungen werden voraussichtlich Ende 2015 in Kraft treten. Hiernach werden für die Landwirtschaft strengere Regelungen zum Umgang mit Pflanzennährstoffen festgelegt, deren Einhaltung Kontrollen unterzogen werden.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0169_EF02	<p>Weiterhin ist auch eine Anzahl von Maßnahmen in der Gemeinde Klein Trebbow geplant, deren Ausführung die Gemeinde finanziell belasten würde. Eine 90%-ige Förderung von den geplanten Bruttokosten ist nach den jetzigen Förderrichtlinien festgesetzt, eine Kofinanzierung oder Sonderbedarfszuweisung über das Innenministerium ist möglich und kann nach Beantragung zugestanden werden. Hier muss festgestellt werden, dass bei einigen Gemeinden die Eigenmittel ebenfalls begrenzt sind und dass bei Nichtgenehmigung von finanziellen Sondermitteln diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden können.</p>	<p>Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser- und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Eine 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist in MV grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme nicht zulässig. Der Einsatz von Mitteln der WBVe zur Umsetzung der WRRL ist nach der Verbandsgesetzgebung grundsätzlich nicht bestimmt.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0169_EF03	<p>Im Bereich der Gemeinde Renzow ist ein Rückbau der Verrohrung der Schilde geplant, die anstehende Frage ist hier, wie die jetzt genutzten Flächen nach dem Rückbau umstrukturiert werden und die vorhandene Infrastruktur geändert und angepasst werden muss.</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0169_EF04	<p>Ebenfalls dürfen in den Maßnahme-intensiven Gemeinden nicht andere geplante Infrastrukturmaßnahmen wie der Straßenneubau oder auch nur die Instandhaltung vernachlässigt werden.</p>	<p>Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch flächengreifende Maßnahmen erforderlich. Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung i.V.m. dem öffentlichen Beteiligungsverfahren zielt auf einen kontinuierlichen Fortgang zur planmäßigen Umsetzung der WRRL innerhalb der 3 Bewirtschaftungszeiträume ab. Letztlich wird durch die Priorisierung der geplanten Vorhaben im Zuge der Fördermittelvergabe ein planmäßiges und fachlich fundiertes Vorgehen gewährleistet. Nach § 36 LWaG MV ist das Land ausbau- und unterhaltungspflichtig für die Gewässer I. Ordnung. Für Gewässer II. Ordnung gilt dies für die Gemeinden bzw. für die Unterhaltung werden die Wasser-</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		und Bodenverbände in die Pflicht genommen. Bei der Maßnahmenumsetzung sind die o.g. Träger grundsätzlich in die Pflicht zu nehmen. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben.		
S0169_EF05	Weiterhin wurde festgestellt, dass mehrere Vorhaben ämterübergreifend sind, oder teils mehrere Gemeinden betroffen sind, hier sind klare Vorgaben und Regeln der Finanzierung notwendig.	Die Förderrichtlinie lässt bei der Trägerschaft von Maßnahmen mehrere Möglichkeiten zu. Den Gemeinden obliegt nach § 68 LWaG die Ausbaupflicht, jedoch können sie sich der mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasser- und Bodenverbände auch für gewässerausbaumaßnahmen im Zuge von geförderten Vorhaben bedienen, so dass auch gemeinde- und amtsübergreifende Maßnahmen umgesetzt werden können.		Mecklenburg-Vorpommern
S0169_EF06	Ein wichtiger Punkt für die Gemeinden ist ebenfalls, das ein geplantes Bauvorhaben für den Gewässerschutz nicht als Eingriff in den Naturschutz gesehen wird und eventuelle weitreichende Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Diese verteuern und verkomplizieren diese Gewässerschutzmaßnahmen finanziell wie auch zeitlich.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0169_EF07	Bauliche Veränderungen an den Gewässern müssen sich aber auch in die touristischen Grundsätze und Ziele der Gemeinden einfügen, denn der Tourismus und die Erholung ist ein maßgebliches Ziel der Gemeinden in Mecklenburg Vorpommern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, - genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Letztlich müssen auch regionalplanerische und - politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.		Mecklenburg-Vorpommern
S0170_EF01	Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen ist aufgrund der Darstellung der örtlichen Lage und Ausdehnung in den Maßnahmenprogrammen	Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>nicht möglich. Die fehlende Zustimmung der Grundstückseigentümer kann im weiteren Verfahren dazu führen, dass eine Umsetzung der Maßnahme verhindert wird. Daher ist zu klären, wie seitens der unteren Wasserbehörden eine gem. § 34 Abs. 2 WHG zu treffende Anordnung gegenüber dem Betreiber einer Stauanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit umzusetzen ist, wenn eine Zustimmung des Eigentümers nicht vorliegt.</p>	<p>Zulassungsschritten.</p>		
S0170_EF02	<p>Die Gemeinden sind zum Gewässerausbau gesetzlich verpflichtet, über die Fördermittel hinaus ist ein Eigenanteil durch die Gemeinden aufzubringen. Die finanziellen Leistungsfähigkeiten der Gemeinden lassen jedoch befürchten, dass ohne entsprechende zusätzliche Förderprogramme Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Für die Gemeinden bzw. die Wasser- und Bodenverbände sollte als der Träger der Vorhaben zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen Fachpersonal zusätzlich finanziell gefördert werden.</p>	<p>Die Landesregierung ist bemüht, Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Bereitstellung des Eigenanteils zu finden. Verfahrenskosten einschl. projektbezogener Kosten sind in der Regel ebenfalls förderfähig, hier können ggf. Wege gefunden werden, zusätzliches Fachpersonal zu finanzieren.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0170_EF03	<p>Die Erarbeitung von Studien zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials, zur Machbarkeit der Gewässerentwicklung durch Gewässerunterhaltung an mehreren Gewässerabschnitten sowie Machbarkeitsstudien zu Ermittlungszwecken für Maßnahmenfestlegungen werden seitens der Wasserbehörde befürwortet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0170_EF04	<p>Die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Gewässern sind überwiegend auch im Prioritätenkonzept des Landes aufgeführt. In Abhängigkeit von der Größenordnung der Maßnahmen und der jeweiligen Wirkungsbereiche ist ggf. eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Auswirkungen der Maßnahmen in naturschutzrechtlicher Sicht werden jedoch häufig als Eingriff bewertet und führen zu langwierigen und kostenintensiven Planungsverfahren. Hier ist eine gesetzliche Vereinfachung zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Planungsverfahren zugunsten der einheitlichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Ministerium weitergegeben. Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen können nicht über den Bewirtschaftungsplan erfolgen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Umsetzung der Ziele der WRRL erforderlich.			
S0170_EF06	Im Zuge der „Konzeptstudie zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Schaalsees“, Anhang 3: Maßnahmensteckbriefe (2015) sind Maßnahmen enthalten, die evtl. auch in die Maßnahmeprogramme aufzunehmen wären. Hier sind z.B. die P-Fällung der KA Kneese als Optimierungsmaßnahme und die Festlegung von Grenzwerten für die Kleinkläranlagen aufgeführt. Eine Realisierung ist aus unserer Sicht nur über Förderprogramme möglich.	Die Nachrüstung der kommunalen Kläranlage Kneese mit einer Phosphatfällungsanlage ist dem Zweck der Verbesserung des ökol. Zustandes des Schaalsees angemessen. In solchen begründeten Fällen können auch Fördergelder beantragt werden. Die Umrüstung von Kleinkläranlagen wird nicht in das Maßnahmeprogramm aufgenommen, weil die Anpassung zahlreicher Bescheide in dem kommenden Bewirtschaftungszeitraum nicht machbar erscheint.	Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmeprogramm aufgenommen: Nachrüstung der kommunalen Kläranlage Kneese mit einer Phosphatfällungsanlage entsprechend der Konzeptstudie zur Verbesserung des ökol. Zustandes des Schaalsees . Es ist mit einer Verminderung des Phosphataustrags aus der KA von ca. 60 kg P/a zu rechnen. Neben den Investitionskosten von ca. 1.500 € entstehen Betriebskosten von ca. 1.100 €/a.	Mecklenburg-Vorpommern
S0184_EF01	Die untere Wasserbehörde ist in Vorbereitung von Maßnahmenumsetzungen zu beteiligen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		Mecklenburg-Vorpommern
S0184_EF02	Die untere Wasserbehörde ist in Vorbereitung von Maßnahmenumsetzungen zu beteiligen. Die Finanzierung für die geplanten Maßnahmen ist frühzeitig zu klären.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		genehmigungsfähig. Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 die Gemeinden zuständig. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachsenen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, unterstützt das Land die Vorhaben. Dazu wurde ein Förderprogramm aufgelegt, das Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL mit bis zu 90% fördern kann.		
S0184_EF03	Der Aubach weist nach Ansicht des Einwenders auch im Abschnitt zwischen Mündung Pfaffenteich bis Austritt aus dem Medeweger See Defizite in der Gewässerstruktur und im Gewässerumfeld auf. Dieser Abschnitt sollte daher noch in die Liste der umzusetzenden Maßnahmen des Wasserkörpers EMES-0300 ergänzt werden.	Die Einzelforderung ist begründet, bisher wurde von einer Maßnahme abgesehen, da die Finanzierung nicht gesichert war (Maßnahme bis 2021 angelegt).	Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: EMES-0300_M_15 (Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und -pflegeplans für den Aubach zwischen Medeweger See und Pfaffenteich)	Mecklenburg-Vorpommern
S0184_EF04	Die Darstellung des Verlaufs des Herrengrabens in den vorliegenden Planunterlagen bildet v.a. das Seitengewässer Graben A ab, der in den Herrengraben mündet. Der eigentliche mittlere und obere Abschnitt des Herrengrabens fehlen.	Der Verlauf der WRRL-berichtspflichtigen Routen und der auf ihnen aufgesetzten Wasserkörper basiert auf den Regeln der Erstellung des DLM25W, nach denen i.d.R. der längste Verlauf bzw. der Abschnitt mit der größten Durchflussmenge die Hauptroute bildet. Der jetzige Verlauf sollte bis auf weiteres beibehalten werden, da auf der Route umgesetzte Maßnahmen liegen. Eine Änderung wäre ggf. notwendig, wenn Maßnahmen im Bereich des mittleren Herrengrabens geplant werden.		Mecklenburg-Vorpommern
S0184_EF05	Bei der Erstellung der limnologischen Gutachten zu den Schweriner Seen ist die Gewässerstruktur detailliert zu betrachten. Der Bestand und die Entwicklung sind zu beleuchten und zu bewerten. Defizite und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Flachwasser- und Uferstrukturen sind zu benennen. Insbesondere bei der Betrachtung der Seen sollte das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot laut EG WRRL herangezogen und erläutert werden. Das Umweltamt ist bei der Gutachtenerstellung einzubeziehen.	Die genannten limnologischen Gutachten gehen inhaltlich eigentlich noch über die Forderung hinaus. Es werden nicht nur strukturelle Aspekte berücksichtigt, sondern der See als Gesamtsystem (Nährstoffkonzentrationen, Sauerstoffverhältnisse, Stoffeinträge und -umsätze, Planktonentwicklung, Trophiesituation usw.) betrachtet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Situation abzuleiten. Das Verschlechterungsverbot ist selbstverständliche Voraussetzung, sonst würden die geplanten Verbesserungsmaßnahmen ja auch konterkariert werden. Eine Einbeziehung der Unteren Behörden ist im Zuge der Erstellung des Gutachtens vorgesehen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0193_EF01	<p>Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ende 2014 veröffentlichten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bedürfen einer Anpassung an den aktuellen Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-Entwurf für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens). Vor der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte das LUNG prüfen, ob weiterer Anpassungsbedarf an die laufende LEP-Fortschreibung besteht.</p>	<p>Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.</p>	<p>Textblock in Kap. 5.1.1 W/P ergänzen: "Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EG-WRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. In den Entwürfen zu den RREP sind Entwicklungskorridore an den Fließgewässer-Wasserkörpern vorgesehen (Vgl. Anhang)." In den BP Schlei/Trave, Elbe und Oder sind Aussagen zur Landesflächenplanung enthalten (Kap. 5.1, Anhang A 5-1).</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>
S0193_EF02	<p>Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EGWRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. Hierfür können in den RREP Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die das zu beachtende Ziel der Raumordnung um eine zu</p>	<p>Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms werden die inhaltlichen Vorgaben des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung berücksichtigt.</p>		<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	berücksichtigende räumliche Kulisse ergänzt.			
S0193_EF03	Ergänzend zur im Maßnahmeninformationsportal M-V kartografisch dargestellten wasserkörperscharfen Maßnahmenplanung bedarf es zur Einschätzung der tatsächlichen raumordnerischen Bedeutung einer Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Kernstück des Verfahrens. Die Planunterlagen werden aufgrund der Ergebnisse bis Ende 2015 modifiziert und treten dann erst behördenverbindlich in Kraft.		Mecklenburg-Vorpommern
S0193_EF04	Eine weitere raumordnerische Bewertung standortbezogener Einzelmaßnahmen kann erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des AfRL Westmecklenburg im Zuge der konkreten Zulassungs-Planung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Teilnahmeverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	BP, Kap. 7.6, 2. Absatz: Eine raumordnerische Bewertung kann erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.	Mecklenburg-Vorpommern
S0197_EF01	Ich halte aus ökologischer Sicht den Rückbau bzw. möglicherweise den Ersatz durch eine Grundwasserentnahme für notwendig und würde Sie bitten, diese Maßnahme mit in die Planung aufzunehmen. Da abzusehen ist, dass eine Rücknahme einer Erlaubnis ein langwieriges wasserrechtliches Verfahren mit sich bringt, sollte dies bei der zeitlichen Einordnung der Maßnahme Berücksichtigung finden. Mit der Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim soll geklärt werden, wie diese Maßnahme umgesetzt werden kann.	Der Abschnitt der Schaale vom Schaalsee bis Kogel leidet unter geringen Durchflüssen, da mit Ausnahme des Wassers für die Fischtreppe in Schaalmühle der Abfluss des Schaalsees in den Schaalseekanal Richtung Ratzeburger See abgeführt wird und dadurch nur das Wasser aus dem Hammerbach und dem Teileinzugsgebiet der Schaale unterhalb des Schaalsees zur Verfügung steht. Wenn gerade in Zeiten geringer Niederschläge noch Wasser zu Bewässerungszwecken aus dem Schaaleabschnitt oberhalb Schaalmühle gepumpt wird, so verstärkt sich der Wassermangel dramatisch. Die Absenkung des Wasserspiegels im Bereich Schaalmühle führt außerdem dazu, dass nicht genügend Wasser in die Fischtreppe abfließen kann und diese dadurch funktionslos wird. Dies widerspricht der Forderung nach der ökologischen Durchgängigkeit der Schaale.	Folgende Maßnahme wird aufgrund dieser Stellungnahme in das Maßnahmenprogramm aufgenommen: SCHA-0100_M_10 (Anpassung des Wasserrechts zur Entnahme von Beregnungswasser aus der Schaale oberhalb Schaalmühle an die hydrologischen Verhältnisse unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse der Schaale in diesem Abschnitt.)	Mecklenburg-Vorpommern